

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 88 (1976)

Artikel: Aargauische Frühzeit : 1803-1852
Autor: Vischer, Eduard
Kapitel: II: Zur Geschichte des Kantons Aargau von 1803 bis 1852
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II

Zur Geschichte des Kantons Aargau von 1803 bis 1852

Mit dem Jahre 1839 trat in einer ganzen Reihe von Gliedern des schweizerischen Staatensystems die Entwicklung, die 1830 angehoben hatte, in ein kritisches Stadium. Die Vorgänge in Zürich, im Tessin und im Wallis, in Luzern, Aargau und Solothurn bieten an sich höchstes Interesse, um so höheres, als sich die Schweiz damals in der Gefahrenzone einer latenten internationalen Krise befand. Ebenso wichtig sind sie im Blick auf die Wendung, die die vierziger Jahre des Jahrhunderts für die gesamte Eidgenossenschaft bringen sollten.

Von jenen Jahren 1839–1841 aus haben wir uns, zurückgreifend und ausholend, ein Bild zu machen versucht von dem weiteren historischen Hintergrund, vor dem ein politischer Briefwechsel, den wir vor Jahren zur Edition bereitmachten, verstanden werden kann. Was damals als «Einführung» gedacht war und auch als solche im Druck erschienen ist, hat aber, wie mehr als ein Leser geäußert hat, auch eigenen Bestand. Wir sind glücklich, die einstige «Einführung» nun unter dem damaligen Untertitel «Zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852» neu hinausgehen lassen zu dürfen. Es wäre allzu unbescheiden gewesen und hätte auch dem Sachverhalt nicht völlig entsprochen, hätten wir schlicht und einfach die Überschrift «Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852» oder «Aargauische Frühzeit, 1803–1852» gewählt.

Tatsächlich sind ja nicht alle Sparten des staatlichen und sozialen Lebens gleich eingehend behandelt. Und in Hinsicht auf die Quellen sind nicht alle Teil-Zeiträume gleich geartet. Bald konnte der Bearbeiter von vorhandener Literatur wenigstens teilweise, bald sehr weitgehend Gebrauch machen, bald aber mußte er sich völlig auf Archivalien usw. stützen. Bei der Benützung der Archive wurde zunächst nirgend auf Breite und Vollständigkeit gesehen. Wir sind mit Listen von zahlreichen präzisen Fragestellungen an die Archivalien herangegangen und haben die Antworten, die die Archivgewölbe bereithielten, wirklich auszuschöpfen gesucht. Man kann solch eklektisches Verfahren rügen. Aber auch ein anderes Vorgehen bewahrt nicht ganz vor der Gefahr, Wesentliches zu übersehen. Man mag auch bedenklich finden, daß Erforschung und Darstellung der aargauischen Geschichte unternommen werden ohne

die tägliche Anschauung ihres Schauplatzes, ohne den lebendigen Kontakt zu den Nachfahren jenes Zeitalters, fern von den Archiven, die die stofflichen Unterlagen bieten. Demgegenüber wagen wir zu behaupten, unser abgelegener Standort habe doch auch große Vorteile gehabt. Eine gewisse Distanz ist nötig, um klar zu sehen, wir denken dabei nicht nur an die Distanz im räumlichen, sondern auch im zeitlichen Sinne. Aus der Ferne war es vielleicht am ehesten möglich, auch die zeitliche Distanz zu realisieren, nicht mehr also als Nachfahren der Männer von 1840 die Dinge zu sehen und darzustellen, wie es bis in die jüngste Zeit immer wieder geschehen ist, sondern sie als historisches Phänomen zu nehmen, das völlig hinter uns liegt, so, wie man vom Darsteller des perikleischen Zeitalters auch nicht verlangt, daß er in Athen lebt, und es für selbstverständlich erachtet, daß er die damaligen Parteigesichtspunkte nicht zu den seinen macht. Einschränkend darf der Autor nun aber immerhin bemerken, daß er durch seine Jugendjahre einigermaßen mit dem Aargau verbunden ist.

Wenn an manchen Punkten ein neues Bild gegeben wird, so sind wir uns bewußt, daß manches Versuch ist, einiges nur hypothetischen Wert hat. Vielfach bedingt die Zufälligkeit der Quellenerhaltung oder Quellenbenützung unser Bild, neue Funde, noch umfassendere Heranziehung und schärfere Interpretation des Vorhandenen werden es erschüttern und zu neuen Lösungen Anlaß bieten. Gelegentlich haben wir uns auch erlaubt, nur Fragen aufzuwerfen, ihre Beantwortung aber anderen zu überlassen.

Wir wissen sehr wohl von einigen wesentlichen neuen Publikationen zu dem Gegenstand. Wir glauben aber nicht, daß alle von uns offen gelassenen Fragen seither beantwortet worden sind. Der Verfasser hat sich seither anderen historischen Fragestellungen zugewendet. Nachdem er sich nun ein letztes Mal in die Fragestellungen und Lösungsversuche, die ihm bei der Bearbeitung der aargauischen Geschichte vorschwebten, vertieft hat, kann er nur hoffen, daß die Neuausgabe jüngeren Historikern zum Ansporn werde, manche Fragen neu aufzugreifen.

1. Von den Anfängen (1803–1830)

Das aargauische Staatswesen ist ein Gebilde der eidgenössischen Neuzeit. Erst seit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft war seine Entstehung möglich. Die seit dem Jahre 1798 gebildeten Verwal-

tungseinheiten, aus denen sich der nachmalige Kanton Aargau vornehmlich zusammensetzen sollte (die Kantone Aargau, Baden, Fricktal), hatten sich nicht als lebensfähig erwiesen. Deren Zusammenballung zu dem neuen Kanton Aargau in seiner heutigen territorialen Zusammensetzung geht auf die Pariser Verhandlungen vom Januar 1803 zurück. Das Resultat ward erreicht durch die unentwegte Beharrlichkeit einer kleinen Minderheit, einer Schicht gebildeter Männer aus dem bernischen Aargau, und zwar entgegen dem ausdrücklichen Widerspruch der Bevölkerung¹. Der Zusammenbruch des napoleonischen Europa bedeutete auch für das aargauische Staatswesen eine Infragestellung. Seit 1815 steht es gesichert da.

Wir haben auf dem Boden des heutigen Kantons Aargau vier Gebiete zu unterscheiden, die bis tief in das 19. Jahrhundert hinein, ja bis in die Gegenwart ihre Eigentümlichkeit behalten haben. Deren keines kann eigentlich als Stammland, als der «alte Aargau», wie es oft getan worden ist, angesprochen werden. Österreichisch waren sie einst alle, aber das westlich gelegene Gebiet war seit 1415 bernisch, die Gegend an Bünz, Reuß und Limmat mit dem Winkel von Zurzach und Kaiserstuhl gemeineidgenössisch, während das Fricktal mit Rheinfelden und Laufenburg bis 1802 noch österreichisch blieb.

Der westliche Teil also, die Südabhänge des Jura, das Aaretal und die kleinen von Süden her in dieses einmündenden Täler, genoß die gute, landesväterliche Verwaltung Berns². Die kleinen Städte hatten ihre Privilegien, die beispielsweise ihren Söhnen die Bahn zu gelehrten Studien nicht wie in andern untertänigen Gebieten verschlossen, und auch das flache Land muß sich bei der bernischen Verwaltung keineswegs so übel befunden haben. Jedenfalls war und blieb man Bern lange anhänglich. Interessant ist, daß einzelne bernische Adelsgeschlechter auch über den Zusammenbruch der bernischen Herrschaft hinaus im Aargau wohnen blieben, dort ihre Wirksamkeit auch als Bürger entfalteten, die Hallwil, die May in Rued und Schöftland, die Effinger in Wildegg, die Diesbach auf Liebegg.

Konfessionell war die Schicksalsgenossenschaft dieser Gebiete mit Bern gegeben. Sie war so eng, daß die reformierten Pfarrer bei der Kantonsgründung gerne die kirchliche Gemeinschaft mit Bern beibe-

1 Vgl. JÖRIN, Aargau, 42, 174–269, besonders 195, 240f., 245; 248 ff.

2 Vgl. BUCHER, Die bernischen Landvogteien im Aargau. Argovia 56, Aarau 1944, 1–192.

halten hätten³. Aber auch da trat die neue Regierung in die Rechte der bisherigen Obrigkeit ein.

Das gemeineidgenössische Gebiet gliederte sich seit den habsburgischen Zeiten in die sogenannten Freien Ämter und die Grafschaft Baden. Im Jahre 1712 bekam dazu noch die alte Scheidung in obere und untere Freie Ämter ihr Gewicht: Das untere Freie Amt ward seit dem für die Katholiken unglücklichen Ausgang des 2. Villmerger Krieges wie die Grafschaft Baden nur noch von Bern, Zürich und Glarus regiert. Die Freien Ämter blieben ganz, die Grafschaft Baden war überwiegend katholisch⁴. Die Bildungsmittelpunkte dieser aargauischen Gemeinen Herrschaften waren weniger ihre kleinen Städte als die zahlreichen klösterlichen Niederlassungen. Diese erhielten lange den Zusammenhang mit den großen geistigen Strömungen der Welt aufrecht. Die Klosterkirche der Fürstabtei Muri verdankt ihre heutige glanzvolle Gestalt dem Genius Caspar Moosbruggers, die Murenser Bibliothek glänzte, das Gymnasium blühte⁵. Abgesehen vom Verwaltungs- und Rechtswesen ist die Geschichte dieser Gebiete im Konfessionellen Zeitalter nur wenig bekannt⁶. Vergewärtigen wir uns nur, daß hier eine so wichtige

3 Vgl. JÖRIN, Aargau, 53, 7; vgl. 42, 197. Vgl. unten Anm. 57.

4 Schöne Belege dafür, daß sich auch nach der Neuregelung von 1712 die drei regierenden Orte im unteren Freiamt streng nicht nur an den Buchstaben, sondern auch an den Geist der Landfriedensordnung hielten, gibt BAUR, Sarmenstorf, 85: «Zum Ruhme der neuen Herren sei es gesagt, daß sie die den katholischen Gemeinden zugesicherte Glaubensfreiheit achteten und selbst ehrenrührige Reden gegen katholische Lehren und Einrichtungen streng strafen ließen.»

5 Die Bibliothek umfaßte im Jahre 1744 15000 Bände und dürfte bis zum Jahre 1841 auf das Doppelte angewachsen sein. Im Jahre 1621 wurde das Gymnasium um die Oberklassen erweitert – ob es sich bei diesen Oberklassen um ein eigentliches Lyceum handelte, habe ich nicht in Erfahrung bringen können –, und seit 1630 konnten die Mönche das Theologiestudium in Muri selbst absolvieren. Ein Plan des späteren 18. Jahrhunderts, in Muri ein Priesterseminar für den Weltklerus zu errichten, ließ sich nicht mehr verwirklichen. Anderseits wurde damals die Errichtung von Volksschulen in der Umgebung des Klosters durch reiche Spenden gefördert. Vgl. R. HÄNNI, Die Mission des Benediktiner-Ordens und das geistige Leben in Muri. Sarnen 1927, 50–61; vgl. auch KIEM, Geschichte, passim; P. GALL HEER, Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner. Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert. St. Gallen 1938, 72–78, 264–272, 344–355.

6 Vgl. KARL STREBEL, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert. Aarau 1940. KREIS, Grafschaft Baden. Doch scheint, namentlich im Freiamt, durchaus

Forschungsunterlage wie die Chorgerichtsmanuale fehlt⁷. Es scheint aber festzustehen und kann nicht erstaunen, wenn dem so ist, daß die Bevölkerung der Freien Ämter einen engeren Kontakt mit den innerschweizerischen Nachbargebieten, mit Luzern und Zug, ja sogar mit Schwyz, hatte als mit dem bernischen Aargau⁸. Und nun sträubten sich die demokratischen Traditionen dieser Bevölkerungen gegen das zentralistische Verwaltungsregime, dem sie als Bürger des helvetischen Kantons Baden unterworfen waren⁹. Als es sich um die Vereinigung mit dem Aargau handelte, regte sich abwechselungsweise die alte Hinneigung zu Zug, Schwyz und Luzern¹⁰. Solche innerschweizerische Neigungen lassen sich im Gebiete der alten Grafschaft Baden nicht feststellen, ja, einige Gemeinden wünschten sogar den Anschluß an Zürich. Es sei bemerkt, daß diesem Gebiete die innerschweizerischen Beziehungen fehlten, daß, ganz abgesehen von der geographischen Lage, seit dem Frieden von 1712 manche Beziehung mit Zürich angeknüpft worden war¹¹.

nicht ausgeschöpft, was die Quellen bei eindringender Fragestellung zu bieten vermögen.

- 7 Vgl. W. PFISTER, Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert. Aarau 1939.
- 8 So stammten in der Zeit von 1700 bis 1850 im Landkapitel Mellingen (unteres Freiamt) von insgesamt 191 Hauptpfarrern deren 82 aus der Innerschweiz (inkl. Luzern), während 60 dem untern oder obern Freiamte, 22 Baden oder dem Fricktal, 27 der weiteren Schweiz oder dem Auslande entstammten. Von 13 Kollaturen gehörten 6 dem Kloster Muri, 3 innerschweizerischen Kollatoren. Vgl. GREGOR MENG, Das Landkapitel Mellingen. Muri 1869. – Ein Pfarrverzeichnis der Gemeinde Eggenwil im oberen Freiamt zeigt, daß durch lange Zeiten die Pfarrer entweder Freiamter oder Zuger waren. Vgl. M. HUBER, Beitrag zur Geschichte der Pfarrkirche ... Eggenwil. Bremgarten 1876. In Muri waren von total 122 Mönchen, die im 18. Jahrhundert die Profeß ablegten, 56 Innerschweizer (inkl. Luzerner), von 1806 bis 1831 waren es nur 9 von total 35, während das einheimische Element nun deutlich vorwiegt. Vgl. KIEM, Geschichte, 498 ff.
- 9 Vgl. LEUTHOLD, Kanton Baden, 220.
- 10 LEUTHOLD, Kanton Baden, 231, 225. Betr. die Wünsche der Freiamter, mit Zug vereinigt zu werden (1798, 1802), siehe neben Leuthold auch die ältere Arbeit von A. WEBER (Geschichtsfreund 58, 1903). In Sarmenstorf, einer Kollatur von Einsiedeln, beschloß im April 1798 eine Gemeindeversammlung den Anschluß an Schwyz (BAUR, Sarmenstorf, 144f.).
- 11 So waren die meisten reformierten Pfarrer dieses paritätischen Gebietes zürcherischen Kapiteln inkorporiert, zürcherische Liturgie galt bis gegen 1840 (vgl. Rechenschaftsbericht 1839, Aarau 1841, 137, mit einer Notiz über die Ersetzung der zürcherischen Liturgie durch die aargauische in Zurzach). In Matrimonialsachen unterstanden die reformierten Bewohner der Grafschaft Baden dem Ehe-

Das Fricktal aber war einer der wenigen kleinen Landstriche, die in der napoleonischen Epoche überhaupt erst schweizerisch wurden¹², ein Gebiet also, das viele Jahrhunderte länger als die übrige Schweiz im Rahmen eines Weltstaates, eines monarchisch-zentralistischen Obrigkeitsstaates sich bewegt hatte¹³. Es hatte einen Abglanz von dessen Kultur erlebt, hatte an den Sonnen- und Schattenseiten der österreichischen Verwaltung Anteil gehabt, hatte Krieg und Kriegsgeschrei mit all seinem furchtbaren Elend mitgemacht und miterlitten. Es war katholisch geblieben, aber es brachte aus dem 18. Jahrhundert jene milde Spielart des Katholizismus als Erbe mit, die das Gegenstück zu der staatskirchlichen Politik Josephs II. bildet¹⁴. Auch die Fricktaler vollzogen den Anschluß an den Aargau ohne Begeisterung¹⁵.

Gebiete mit ungemein verschiedenem Erbe waren so zu einem Staatswesen vereinigt worden. In Sitte und Brauch, in Tracht und Mundart,

gericht der Stadt Zürich (KREIS, Grafschaft Baden, 130). Auf katholischer Seite fehlten innerschweizerische Kollatoren hier völlig, vielmehr weisen hier drei Kollaturverhältnisse auf Beziehungen zu St. Blasien, zwei auf solche zu Konstanz (KREIS, Grafschaft Baden, 131, 134). – Anschluß an Zürich: DAVID HESS, Die Badenfahrt, Zürich 1818, 427. LEUTHOLD, Kanton Baden, 234.

12 Vgl. PAUL STALDER, Vorderösterreichisches Schicksal und Ende. Das Fricktal in den diplomatischen Verhandlungen von 1792 bis 1803. Rheinfelden 1932.

13 Auf anschaulichste hebt sich das österreichische Fricktal von den schweizerischen Nachbargebieten mit ihrem Minimum an staatlicher Verwaltung ab in dem Zitat aus dem Reisebericht eines Zürchers von 1785 (wiedergegeben bei RICHARD FELLER, Von der alten Eidgenossenschaft, Bern 1938, 14): «Als wir jenseits des Bözbergs bei Hornussen das österreichische Gebiet betraten, befahl uns eine Art Schauer beim Anblick der Nummern an den Häusern, die uns ein Symbol der unbeweglich über die Besitzung des Privatmanns sich ausdehnenden Hand des Herrschers erschienen.» – Die Numerierung der Häuser dürfte im Zusammenhang gestanden haben mit der im Jahre 1764 unter Maria Theresia eingeführten staatlichen Feuerversicherung gegen Gebäudeschaden. Der Aargau profitierte von dieser Vorarbeit und führte als erster Kanton, bereits 1806, die obligatorische Gebäudeversicherung für das gesamte Kantonsgebiet ein (JÖRIN, Aargau, 52, 103 ff.).

14 Über Josefinismus im Fricktal: JOSEF FRIDOLIN WALDMEIER, Der Josefinismus im Fricktal 1780–1830. Phil. Diss. Freiburg im Üchtland (Vom Jura zum Schwarzwald 24, 1949, 1–119). Diese für mich wichtige Publikation war angekündigt, als mein «Rauchenstein» in den Druck ging. Leider war es mir auch jetzt nicht möglich, seine Ergebnisse in meine Abhandlung einzuarbeiten. Aber jeder, der mein Buch zur Hand nimmt, gerade die jungen Leser, sollen gleich erfahren, wo sie mehr vernehmen können.

15 JÖRIN, Aargau, 42, 253 f.

in Recht und Gesetz, Glaube und Geist zeigten sich die Differenzen und wirkten sich auch im neuen Staatsverband noch lange aus¹⁶. Und zu Brauch und Institution kam die Regierungstradition, für jedes Teilgebiet verschieden, die sich nun von Fall zu Fall doch auch wieder im Gesamtkanton auswirken sollte. Es ging Jahrzehnte, bis diese heterogenen Gebiete nur rein staatlich zu einem Ganzen zusammengewachsen waren.

Aargauer aus allen Teilen des neuen Staates waren es nun, die sich in seinen Dienst stellten, die die Staatsverwaltung aus dem Nichts organisierten und die in den Jahren, als alle Errungenschaften der Revolutionszeit in Frage gestellt waren, die Existenz des Kantons retteten. Und neben ihnen fanden jetzt, wie später auch, Fremde auf diesem staatlichen Neuland leicht ein Wirkungsfeld, das als solches so traditionslos war wie ein Territorium der Neuen Welt. In Aarau verbrachte der Magdeburger Heinrich Zschokke die zweite Hälfte seines Lebens und griff häufig, doch immer kraft eigener Überzeugung, nie einfach als Parteimann in die Geschicke seiner Wahlheimat ein. Hier wirkte seit 1798 der Schlesier Johann Nepomuk von Schmiel, organisierte das aargauische Militärwesen und war in Verwaltung und Gesetzgebung tätig. Ein Luzerner Patrizier, J.A. Balthasar, war der erste Leiter der Kantonsbibliothek, er wurde später durch den deutschen Ex-Benediktiner F.X. Bronner abgelöst. Josef Fidel Wieland aus Rheinfelden, der spätere Landammann, war Sohn eines badischen Oberamtmanns, der so boden-

16 WOLFGANG MENZEL (Denkwürdigkeiten, Bielefeld/Leipzig 1877, 151f.) weiß noch aus der Zeit um 1820 zu berichten, wie die bunten und malerischen alten Volkstrachten des Landvolkes auf eine merkwürdige Weise mit Perücke, Puder und Zopf der Städter kontrastierten. Aarau allerdings war schon damals «eine ganz moderne Stadt». In Mellingen und Bremgarten fand Menzel noch fast alle Stadtbürger in Puder und Perücke, während in der gleichen Zeit in Aarau nur noch ein Mitglied des Kleinen Rates dieser vorrevolutionären Mode zugetan war. – Auf die mannigfachen Verschiedenheiten der einzelnen Landesteile wurde in Ratsverhandlungen und Staatsschriften immer dann verwiesen, wenn der Vereinheitlichungsprozeß ins Stocken kam. Von anderer Seite wurde die Nivellierung geradezu beklagt, so von J.HERZOG (Verh. 1838, 375, 493: «Überhaupt ist das Nivellieren und allseitige Gleichmachen auch selbst für ein noch so kleines Land nicht gut, indem seine verschiedenen Verhältnisse ihm widerstreben»), so von Rauchenstein (an Vock, 29. Dezember 1837): «Es ist die Denkungsart des Volkes, die sich mit raschen Schritten verändert, die Abschleifung alles dessen, was durch eigentümliche Sitte achtbar war; und dies muß notwendig eine völlige Umgestaltung der Dinge in der Schweiz nach sich führen.»

ständig wirkende Rheinfelder Stadtammann und Großrat F. J. Dietschy ein ehemaliges Schwarzwälder Bauernbüblein¹⁷. Aus allen Teilen der Schweiz und Deutschland rekrutierte sich die Lehrerschaft der höheren Schulen¹⁸. Unter den akademisch gebildeten Einheimischen gab es viele, die dem Zürcher Carolinum und der Berner Akademie und später den neuen Hochschulen jener Städte wie auch der alten Basler Universität ihre innere Prägung verdankten. Wer aber in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an politisch hervorragender Stelle sich einen Namen gemacht hat, hat seine wesentlichen Ausbildungsjahre anderswo verbracht¹⁹. Manche spätere aargauische Politiker verdankten ihre erste

17 Über von Schmiel (1774–1850): ERNST ZSCHOKKE, Oberst J. N. v. Schmiel, Aarau 1911; über Balthasar, den Sohn des Luzerner Säckelmeisters und Verfassers von «De iuribus Helvetiorum circa sacra»: HBL; EGLOFF, Vock, 228 f.; über Bronner: WECHLIN, Vermittler, 35–42; über Wieland (1797–1852): Lebensbilder, 18, Lexikon, 874; über Dietschy: R. RAUCHENSTEIN, Neue Aargauer Zeitung vom 15. Oktober 1842 (anonymer Leitartikel als Nekrolog, 3½ Sp., bezeugt durch Brief Rauchensteins an Vock vom 8. November 1842); G. A. FREY, F. J. Dietschy und seine Zeit, o. O. 1934, 768 S.

18 Vgl. WECHLIN, Vermittler, 25–113.

19 Die Bildungsgeschichte eines Kantons mit den mannigfachen Bedürfnissen des Aargaus, der doch des eigenen akademischen Zentrums entbehrt, ist eine Sache für sich. Bei der Mangelhaftigkeit der zur Verfügung stehenden Quellen lassen sich für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts über die Ausbildungsstätten der jungen Aargauer etwa die folgenden Feststellungen machen:

Am Zürcher Carolinum hat sich im neuen Jahrhundert erstmals im Jahre 1807 ein Aargauer inskribiert, am Zürcher medizinischen Institut 1804, an der Universität Basel erst 1819, während mir für Bern – abgesehen vom Falle Rauchenstein – keine Quellen vorlagen. Von 1807 bis 1824 haben sich am Carolinum 38 Aargauer eingeschrieben, also etwas mehr als 2 pro Jahr, am Zürcher medizinischen Institut von 1804 bis 1831 deren 31. Im Jahre 1821 gehörten 10 Aargauer der Zürcher Sektion des Zofingervereins an. Dann aber beginnen die Aargauer zu fehlen. Von 1825 bis 1831 hat sich kein einziger Aargauer am Zürcher Carolinum mehr eingeschrieben. – In Bern gehörten von 1819 bis 1821 jährlich etwa ein halbes Dutzend Aargauer dem Zofingerverein an; 1831 studierten 10 Aargauer in Bern. – In Basel fehlen die Aargauer von 1800 bis 1818 völlig, von 1818 bis 1830 aber inskribierten sich total 42 aargauische Studiosi, also etwa 4 pro Jahr; im Jahre 1830 (Troxler!?) sind gar 8 neuimmatrikulierte Aargauer (bei total 51 Immatrikulationen) festzustellen.

In der gleichen Zeitspanne (genau: von 1823 bis 1830) zählte der «Lehrverein» zu Aarau insgesamt 88 aargauische Studierende; zahlreiche Aargauer aber weilten an ausländischen Hochschulen (doch lassen sich beim Fehlen gedruckter Matrikeln für diesen Zeitraum nur für Heidelberg exakte Zahlen vorlegen). Bei der Um-

oder gar einzige geistige Erweckung dem «Lehrverein» zu Aarau. Vor allem aber war es deutscher Geist, der durch seine Universitäten den

wandlung der bisherigen Lehranstalten zu Zürich und Bern in eigentliche Hochschulen strömten die Aargauer teilweise aus dem Ausland zurück. Zürich verzeichnete allein im Studienjahr 1833/34 18 Immatrikulationen von Aargauern, von denen 8 von ausländischen Universitäten (Würzburg, Freiburg, München) zurückkehrten; in Bern studierten im Jahre 1834 5, im Jahre 1835 bereits 16 Aargauer, während in Basel von 1831 bis 1848 insgesamt nur ihrer 20 sich inskribierten. Wie die Basler Kantonstrennung die Aargauer von der Universität Basel fernhielt – erst nach 1848 löste sich dieser «Bann», nicht zuletzt dadurch, daß R. Rauchenstein die Theologen und Philologen vornehmlich nach der Rheinstadt wies –, so schadete der Straßenputsch dem Besuch der Zürcher Hochschule. Bis 1838 schrieben sich dort alljährlich etwa 8 Aargauer ein, von 1839 bis 1845 waren es insgesamt 9, während dann von 1845 an wieder eine deutliche Zunahme eintritt und bis 1849 die frühere Frequenz wieder erreicht ist. Die Berner akademischen Personalverzeichnisse fehlen für 1836–1838 und sind auch für die nachfolgenden Jahre nicht lückenlos erhalten. Immerhin: Im W. S. 1838/39 studierten in Bern 6 Aargauer; W. S. 1839/40: 3, W. S. 1840/41: 13, W. S. 1841/42: 12, und von 1842 bis 1851 sind durchschnittlich jedes Semester 5 bis 6 Aargauer unter den Studierenden verzeichnet.

Von derartigen Fluktuationen – ihre politische Bedingtheit konnte für Basel und Zürich dargetan werden – ist der Besuch der Universität Heidelberg durch die aargauische akademische Jugend völlig frei. 1808–1820 schrieben sich dort 20 Aargauer (wovon 12 Juristen) ein, von 1821–1830 deren 31 (wovon 22 Juristen), von 1831–1840 deren 33 (wovon 13 Juristen), 1841–1845 deren 9. Dabei läßt sich feststellen, daß unter den vielen Namen, die in den schweizerischen Universitätslisten begegnen, kaum einer verzeichnet ist, dessen Träger später in der aargauischen Politik eine führende Stellung eingenommen hätte, vielmehr haben die aargauischen Politiker, abgesehen von den «Lehrvereins»-Anregungen, sozusagen alle ihr Wesentliches im Ausland empfangen. (Quellen: Basler handschriftliche Matrikel in der UBBS, Zürcher handschriftliche Matrikeln im StAZH, zeitgenössische gedruckte Personallisten aus Bern im StABE, gedruckte Matrikel der Universität Heidelberg V, 1807–1846, Heidelberg 1904, KETTIGER, Der Lehrverein zu Aarau. Baden 1858). Vgl. unten Anm. 200.

Eine Frage für sich stellt die Bildungsweise der Geistlichkeit, der reformierten Pfarrer wie der katholischen Priester. Liegen hierüber einmal wohldokumentierte Feststellungen vor – also etwa über das Verhältnis der vaterländischen Ausbildungsstätten (Luzern, Freiburg, Chur; Basel, Carolinum Zürich, Akademie Bern, Collegium humanitatis Schaffhausen) zu den deutschen Universitäten (bei den Reformierten auch: zu den schweizerischen Universitäten) wie über den Anteil der einzelnen hohen Schulen, bei den Katholiken also etwa über die Ablösung von Landshut (Sailer) durch Tübingen (Hirscher und Möhler), worüber mir nur ein ganz sporadischer aargauischer Beleg in die Hände fiel (betr. Stephan Villiger, 1808–1852, Professor in Zurzach, der in Tübingen bei Hirscher und Möhler studiert

Aargau bilden und formen half, Freiburg im Breisgau, eben noch eines der Zentren der katholischen Aufklärung, und Heidelberg bei den Juristen, Breslau und Jena bei den Philologen, Landshut und Tübingen bei den katholischen Theologen²⁰. Aber an den Individuen hing es, was sie aus diesem deutschen Geiste machten, wie sie die fremden Anregungen in sich verarbeiteten und welches so durch sie der öffentliche Geist ihrer Heimat wurde.

Suchen wir nach Parallelen, so bietet sich auf schweizerischem Boden höchstens der Kanton St. Gallen, der in seiner ganzen Struktur immerhin wesentlich einfacher ist, zum Vergleiche dar²¹. Ähnliche Staaten Gründungen, die vor den gleichen spezifischen Schwierigkeiten standen, waren vielmehr am ehesten die Rheinbundstaaten, zumal das benachbarte Großherzogtum Baden²². In *einer* Hinsicht konnte der Aargau archaischer erscheinen als der rechtsrheinische Nachbar: die klösterlichen Niederlassungen ragten hier als Zeugen einer anderen Zeit in die Gegenwart hinein, als wertvolle Hilfe und Haltepunkt des katholischen Konfessionsteils, aber auch als hemmendes Schwergewicht, das viele lebendige Kräfte band^{22a}. Auf der anderen Seite fehlten hier die i. e. S. konstitutionellen und die ständischen Probleme ganz. Gleich war die große territoriale Verschiedenheit der Teile, die nun *einen* Staat zu

hatte, vgl. Schweizerische Kirchenzeitung 1852, 277), bei den Reformierten etwa über das Verhältnis von Tübingen zu Halle usw. –, so wird manches, was von uns im folgenden kaum angedeutet werden kann, viel klarer gesehen werden können. Personengeschichtliche Feststellungen, die zunächst Fall an Fall reihen, müßten da die Grundlage schaffen.

- 20 Über Freiburg siehe besonders unten Kapitel 2, 102 und Anm. 200; für Breslau ist nur der Besuch von R. Rauchenstein und Augustin Keller belegt. Landshut war von 1800 bis 1826 der Sitz jener Universität, die vorher in Ingolstadt, später in München domiziliert war. Bis 1821 lehrte in Landshut Michael Sailer. Die Biographie des Arztes J. B. Baur gibt einen Hinweis darauf, daß nicht einzig Theologen nach Landshut gegangen sind. Von den in Anm. 200 genannten Aargauern in Heidelberg waren F. Geißmann (med.) und Joh. Konrad aus Landshut gekommen.
- 21 Über St. Gallen: E. EHRENZELLER, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen. Phil. Diss. Zürich, St. Gallen 1947.
- 22 Vgl. SCHNABEL, Deutsche Geschichte I, 148–156, II, 79f., 226f. IV, 27ff.; Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, Heidelberg 1927; ferner: Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, hg. von Karl S. Bader, I, Karlsruhe 1948 ff.
- 22a Vgl. SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 18f.

bilden hatten. Ähnlich war aber endlich und vor allem der öffentliche Geist: der Geist des Rationalismus des 18. Jahrhunderts auf staatlichem wie kirchlichem Gebiete in mannigfachen Ausprägungen. Nicht umsonst gehörten Teile der beiden Staatswesen dem gleichen Bistumsverbande an. Es wird zu zeigen sein, daß es bei diesen äußeren Parallelen nicht sein Bewenden hatte, sondern daß lebendige Wechselwirkungen stattfanden.

Diese Staatsgründungen nun aber fielen in eine Zeit allgemeinen Umbruchs. Eben war der aufgeklärte Absolutismus durch die Französische Revolution abgelöst worden und hatte in ihr seine Fortsetzung gefunden. Staatliche Einheit war da wie dort ein erstrebtes Ziel gewesen, und damit im Zusammenhang stand der Abbau von Sonderrecht und Sonderüberlieferung, die Einschmelzung in *einen* großen und straffen Staatszusammenhang. Das *eine* Recht²³ war eines der Lieblingspostulate solchen Staatsgebarens, dem *einen* Geiste war Kultur- und Kirchenpolitik des alten wie des neuen Jahrhunderts zugetan. Allenthalben aber zeigten sich recht bald auch die Gegenströmungen der politischen Romantik wie des wiedererstarkten kurialistischen Katholizismus.

Blicken wir heute zurück, so können wir feststellen, daß der Aargau die ihm bei seiner Gründung gestellten Aufgaben recht gut gelöst hat. Im ersten halben Jahrhundert indes war er mehr als einmal von Krisen geschüttelt, ja, dem Untergange nahe. Dieser kritischen Epoche der aargauischen Frühzeit haben wir uns nun zuzuwenden.

Die erste Proklamation von Groß- und Kleinräten des eidgenössischen Standes Aargau²⁴ wies eindringlich auf die Schwierigkeiten der ihm gestellten Aufgabe hin. «Wir empfinden in seinem ganzen Umfang», so

23 Die diesbezügliche Kontroverse in Rechtswissenschaft und Staatsauffassung ist repräsentiert durch die beiden Streitschriften von Savigny (Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft) und Thibaut (Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland), beide von 1814. «Alles Recht», so lehrte Savigny in seiner Schrift gegen Thibaut, «entsteht zuerst durch Sitte und Volksglaube; überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers.» Schon die staatlichen Zustände und Erfordernisse des Aargaus legten eine antiromantische Haltung nahe. Tatsächlich haben auch eine ganze Reihe von Thibaut-Schülern in Gesetzgebung und Verwaltung des Kantons gewirkt.

24 Aargauisches Kantonsblatt, Bd. I, 1803, 13–17. Die Proklamation trägt das Datum des 28. April. Tags zuvor hatte sich der Kl. R. des neuen Staatswesens konstituiert; es war der letzte Tag seiner ersten Parlamentssession.

steht hier zu lesen, «wieviel Klugheit erfordert werde, um durch eine genaue Verbindung der Interessen alle diese Ungleichheiten auszuebnen; wieviel Mäßigung, um durch Unparteilichkeit und Schonung Mißtrauen, Rückerinnerungen und Vorurteile auszutilgen; welch eine sanft anziehende Kraft, um durch einen schnell zu belebenden Gemeinsinn alle die Teile zu einem gemeinsamen Zwecke zu verbinden.» Und die Proklamation fordert inständig zur Eintracht auf, beschwört die Mitbürger, wechselseitig alles Vergangene zu vergessen und sich wieder als Brüder und das Vaterland als weinende Mutter zu betrachten, die durch die Zwietracht der Bürger gemordet wird.

Solange die aargauischen Regierungen an das Vertrauen appellierten, wurde es ihnen auch entgegengebracht. So konnte auch die Krise, die der Zusammenbruch des napoleonischen Reiches für diejenigen Staaten bedeutete, die ihm seine Entstehung verdankten, heil durchschritten werden. In den ersten drei Jahrzehnten seines Bestehens hat sich der Kanton Aargau konsolidiert.

In dieser Zeit wuchsen die Teilgebiete geographisch-verkehrsmäßig zusammen. Im Jahre 1810 konnte die Staffeleggstraße eröffnet werden, die Rhein und Aare verband und die exzentrisch gelegene Hauptstadt zum Verkehrsmittelpunkt machte. Zu den Regalien, auf die der Kanton Anspruch machte, gehörte auch die Post, die denn auch ihre Aufgabe vortrefflich erfüllte.

Die administrativen und legislatorischen Aufgaben konnten nicht alle in diesen ersten Jahrzehnten gelöst werden, und es wurde denn auch vorsorglicherweise bestimmt, daß alle bisher bestehenden Gesetze Bestand haben sollten, bis sie ausdrücklich ersetzt seien²⁵.

Die Zehntablösung, die Regulierung des Armenwesens, die Heimatlosenfrage haben einer Lösung fast unüberwindliche Widerstände entgegengesetzt. Manche Aufgaben wurden auch der privaten Initiative überlassen. Die im Jahre 1810 gegründete «Gesellschaft für vaterländische Kultur» hat in diesem Sinne viel Gutes geschaffen²⁶.

Die Aufgabe der Rechtskodifikation wurde sogleich in Angriff ge-

25 Kleinratsverordnung vom 30. April 1803 (Aargauisches Kantonsblatt I, 1803, 20).

26 Vgl. EMIL ZSCHOKKE, Geschichte der Gesellschaft für vaterländische Kultur, Aarau 1861; ders., Wohltätige Vereine und Anstalten im Kanton Aargau (84. Neujahrsblatt, hg. von der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1884); RUD. WERNLY, Geschichte der aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft und ihrer Bezirkszweige. Aarau 1911.

nommen. Bereits im Jahre 1804 kam der Kanton zu einem eigenen Strafgesetzbuch, als erster der schweizerischen Kantone, abgesehen von denen, die einfach das helvetische Strafgesetzbuch übernommen hatten. Ein dringendes Bedürfnis nach solcher Kodifikation bestand, «nicht sowohl, weil Revolutionen und Kriege gewöhnlich eine Sittenverschlimmerung zurücklassen, die sich durch häufigere Begehung strafbarer Handlungen äußert, als deswegen, weil der Aargau aus verschiedenen Landschaften zusammengesetzt ist, die nach verschiedenen Gesetzen regiert wurden und nun, in einen Staatsverband vereinigt, auch nur von einem und demselben Gesetze beherrscht werden sollen.»²⁷ Als Vorbild diente nicht das helvetische Strafgesetzbuch, dessen «neumodische Humanität» abgelehnt worden zu sein scheint, sondern das österreichische Strafgesetzbuch von 1803²⁸. Man hoffte, «dem individuellen Zustand des Kantons» am ehesten gerecht zu werden, wenn man sich an die Gesetzgebung eines Staates hielt, der aus vielen verschiedenen Nationen bestand. – Mannigfache Umstände hinderten zielbewußtes Weiterstreiten auf einem Wege, dessen Notwendigkeit, wie wir eben sahen, vom ersten Tage an klar erkannt war. In die Jahre der Anfänge fällt einzig noch die Kodifikation des Personenrechtes, eines Teilstückes also des Zivilgesetzbuches. Wiederum diente ein österreichisches Gesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, als Grundlage, neben dem der waadtländische Zivilkodex benutzt werden sollte. «Das österreichische Gesetz wurde namentlich mit Rücksicht auf das Fricktal zum Vorbild genommen, der Code Vaudois aber wegen der langjährigen Interessengemeinschaft von Aargau und Waadt herangezogen.»²⁹

So galten während der Frühzeit des Aargaus, ja, teilweise noch über die Jahrhundertmitte hinaus, die mannigfachsten alten Rechte (bernisches Recht, zürcherisches Recht, örtliche Statutarrechte, subsidiäres römisches Recht)³⁰. Es ist bemerkenswert, daß manches aargauische

27 Regierungsrat Fetzler in seinem den Entwurf begleitenden «Rapport» (Aargauisches Kantonsblatt 4, Aarau 1805, 3 ff.), zitiert bei SCHLATTER, Strafrecht.

28 Anders bei JÖRIN, Aargau, 50, 26.

29 GAUTSCHI, Eheschließung, 11.

30 Vgl. E. HUBER, Geschichte und System des schweizerischen Privatrechts, Bd. 4. Basel 1893, 168 ff., 192 f. – Ferner: GAUTSCHI, Eheschließung; SCHLATTER, Strafrecht; HAURI, Der Offenbarungseid nach aargauischem Zivilprozeßrecht, Zürich 1935; E. AMSLER, Das aargauische Erbrecht von 1856, Aarau 1909; betr. römisches Recht: Verh. vom 7. Mai 1840, 112.

Teilgebiet, wäre es seinem früheren Hoheitsgebiete erhalten geblieben, weit früher zu einem modernen Recht gekommen wäre³¹.

Die Finanzen waren unter dem sorgfältigen und haushälterischen Regimente jener Jahre gut verwaltet. Die Schulden aus den Kriegsjahren konnten getilgt werden; mit einem Aktivsaldo schlossen die Jahre der Anfänge. Auch die Radikalen brauchten während der ganzen Dauer ihrer Herrschaft keine direkten Staatssteuern zu erheben.

Es scheint jedoch, als ob für die Einheit des Kantons wichtiger als aller administrative Aufbau, wichtiger als alle Gesetze erachtet worden sei der *Geist*, von dem alles getragen ist. Öffentlicher Geist verschiedener Herkunft hatte sich im Aargau zusammengefunden, ihn zu *einem* öffentlichen Geiste zu machen, wurde als Aufgabe empfunden.

Dieser Prozeß war erleichtert in jener Zeit milder Aufklärung, die in Aarau eine vornehmliche Heimstätte gefunden hatte. Aufklärer waren die zielbewußten Gründer des Kantons gewesen, zu ihnen gehörten die meisten Fremden, die sich jetzt oder in späteren Jahren im Aargau niederließen, allen voran der Magdeburger Literat Heinrich Zschokke³².

Neben den anderen historisch überkommenen aargauischen Eigenheiten trat besonders hervor die konfessionelle Verschiedenheit der einzelnen Landesteile. Sie ward nicht in Frage gestellt, vielmehr rechnete man sorgfältig mit ihr.

Aber es bestand damals die Hoffnung, solche Unterschiede als bedeutungslos hinter sich lassen, die Verschiedenen unter der einen Fahne des Lichtes und der Wahrheit vereinigen zu können. Diese Hoffnung

31 So hätte das Fricktal, wäre es österreichisch geblieben, bereits seit 1811, die ehemals bernischen Gebiete seit 1820 die Vorteile eines einheitlichen Zivilgesetzbuches genossen. Ganz zu schweigen von dem niedern Strafrecht. Diese Frage fand im Aargau eine – höchst unvollkommene – Lösung erst im Zuchtpolizeigesetz von 1868, eine definitive gar erst im eidgenössischen Strafgesetzbuch von 1942. – Ein Gegenbeispiel ist zu finden bei H. RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte I, 69. Bern 1928.

32 Nicht leicht, vielleicht sogar unmöglich dürfte es sein, ein klares Bild zu gewinnen von der Bedeutsamkeit der im Hintergrunde wirkenden Freimaurerei. Hier sei eben nur hingewiesen auf Helvetia, hg. von Balthasar, I, 1823, wo sich (311–345) ein anonymer Aufsatz über «Die Freimaurerei in der Schweiz» findet, der u. a. einen diesbezüglichen Aufsatz von Heinrich Zschokke aus den «Überlieferungen» (1817) zum Wiederabdruck bringt. Darnach wäre es ein idealer Bund gewesen, geeignet, manchen der Aarauer Herren Kraft, Sicherheit und Mut zu ihrer Mission zu geben.

war nicht ohne Grund, war aber von Anfang an auch schwerer Anfechtung ausgesetzt³³.

Es gab Priester, die einst bei ihrem Lehrer Sailer in Landshut, der mit dem Wandsbecker Boten befreundet war, gelernt hatten, das Gute unbefangen zu nehmen, wo es sich fand³⁴, und die im Dienste höchster Werte gerne auch mit frommen reformierten Christen zusammenarbeiteten, so im Comité der im Jahre 1815 gegründeten aargauischen Bibelgesellschaft³⁵. Es gab andere, die vom festen Boden ihrer Kirche aus bis

33 Über den durchaus vergleichbaren Geist des badischen Hofes zu Karlsruhe, «der die schwierige Aufgabe hatte, die protestantischen und die katholischen Gebiete, die ihm durch die napoleonische Gunst aus vorderösterreichischem Besitz reichlich zugefallen waren, zu einem neuen Staatsgebilde zu vereinigen», vgl. W. KAEGI, J. Burckhardt, I. Basel 1947, 252 f.

34 SCHIFFMANN, Sailer-Schüler in der Schweiz (in: Schweizerische Kirchenzeitung 1855), 321. Ebendasselbst sind die insgesamt 85 Schüler Sailers aus der Schweiz aufgezählt. Aus dem Aargau (330) stammten deren 15, von denen 9 während kürzerer oder längerer Zeit auch im Aargau gewirkt haben, zwei im Freiamt, die mehreren im Baderbiet. Anderwärts ist überliefert, Sailer habe auf seinen Schweizerreisen jedesmal Alois Vock besucht (Solothurner Landbote 1857, vgl. Anm. 78). Vgl. ferner AL. LÜTOLF, Leben und Bekenntnisse des J. L. Schiffmann. Ein Beitrag zur Charakterisierung J. M. Sailers und seiner Schule in der Schweiz. Luzern 1860. Lütolf gibt für jeden einzelnen der schweizerischen Sailer-Schüler kurze biographische Angaben (229 ff.). Vgl. auch H. DOMMANN, Geistige Vorbedingungen und Wegbereiter der Schweizerischen Kirchen-Zeitung (in: Schweizerische Kirchenzeitung 1932, 468–473). Wichtig ist die Dokumentensammlung von HUBERT SCHIEL, Joh. Mich. Sailer in Selbstzeugnissen, Gesprächen und Erinnerungen von Zeitgenossen, I. Regensburg 1948, 772 S.

35 In der aargauischen Bibelgesellschaft, die zunächst unter dem Präsidium von Dekan Pfleger d. Ä., dann lange Jahre unter demjenigen des Herrnhuters Pfr. Joh. David Hunziker stand, wirkte seit deren Begründung (7. Dezember 1815) Pfarrer Alois Vock tatkräftig mit. So erstattete er am 2. Februar 1816 ein Gutachten über die Statuten, die dann in allen Teilen gutgeheißen wurden. Andere katholische Geistliche, für jeden katholischen Bezirk einer, die zum Mitmachen eingeladen wurden, stellten sich nicht ein. Ihre ablehnenden Motive überliefert das Protokoll nicht, und Akten sind nicht erhalten. Vock übernahm nun die Korrespondenz für den katholischen Teil des Kantons. Am 25. Juli 1816 konnte dem Comité ein Schreiben des Kl. R. mitgeteilt werden, in dem es hieß: «Wir sehen auch mit Vergnügen, daß die Gesellschaft ihren wohltätigen Endzweck auf beide Religionsbekenntnisse ausdehnt, was dem schönen Geiste der Duldung, der für die Wohlfahrt unseres Kantons ein wesentliches Bedürfnis ist, besonders entspricht; eben darum ist aber auch wesentlich, daß dabey die Gesellschaft die beyderseits herrschenden Religionsgrundsätze schonend beachte ... Demnächst haben wir es auch für angemessen erachtet, Euch in Bezug auf die katholischen

zu den äußersten Grenzen christlichen Denkens vorstießen, wie jener Aarauer Geistliche Georg Viktor Keller³⁶. Es ist bezeichnend, daß Keller

Glaubensgenossen die Vorsicht zu empfehlen, daß die Verbreitung der biblischen Bücher unter ihnen nur auf die Schriften des neuen Testaments beschränkt werde, nur in solchen Ausgaben, welche die bischöfliche Genehmigung erhalten und zu diesem Ende im Namen der Gesellschaft nur durch katholische Geistliche geschehe.» Die Regierung unterstützte denn auch die Aktion der Gesellschaft mit dem für die damalige Zeit sehr namhaften Betrage von 400 Franken; sie wiederholte diese Subvention fünf Jahre später, als der interkonfessionelle Charakter kaum mehr zu behaupten war. Für die katholischen Bedürfnisse kaufte die Gesellschaft das Neue Testament in der Übersetzung von van Eß, namentlich aber in derjenigen von Goßner an und erhielt auch große Partien dieser Ausgaben geschenkwise. Vock konnte auch nach auswärts (Oberurnen GL; Luzern; Kanton Solothurn; kleine Kantone) zahlreiche Neue Testamente vermitteln. Am 12. Februar 1819 «kommunizierte Herr Pfr. Vock einen Brief von Pfr. Brentano in Gansingen, der uns den interessanten Bericht gab von einem im Fricktal stark erwachten Verlangen nach Neuen Testamenten, sodaß in diesem kleinen Distrikt wohl 500 derselben angebracht werden könnten ...» Am 20. Juli 1820 figuriert unter den Herren, um die das Comité vermehrt werden sollte, auch ein katholischer Laie, Appellationspräsident Jehle. Die Protokolle enthalten keinen Hinweis darauf, warum er nicht beitrug. Seit 1821 verschwindet nun Vocks Name in den Protokollen, ohne daß sein Ausscheiden irgendwie vermerkt wäre. Es muß angenommen werden, sein Rückzug stehe im Zusammenhang mit der päpstlichen Verdammung der Bibelgesellschaften vom 4. Juni 1816 (MIRBT, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 4. Aufl., Tübingen 1924, 427; Magazin für die neueste Geschichte der protestantischen Missions- und Bibelgesellschaften, II, Basel 1817, 399–409). Immerhin wird auch noch in den gedruckten Zirkularen von 1821 von «beiden Konfessionen» gesprochen, und es werden am 30. Januar 1822 50 Exemplare der neuen Statuten an Pfarrer Vock abgegeben. Ein Depot von van Essischen Neuen Testamenten war auch nach dem Abgang Vocks (1830) noch vorhanden und ging an seinen Nachfolger über (Prot. S. 207). Nach Band 1 des Protokolls der aargauischen Bibelgesellschaft (im Besitz des jeweiligen Präsidenten, von 1920 bis 1943 Pfarrer Eduard Vischer-Heusler, in Rupperswil, später Aarau).

- 36 Über Keller: ADB Bd. 15; BONER, Pfarrei, 29f. – Kellers Schriften: a) Ideale für alle Stände oder Moral in Bildern. Ohne Angabe des Verfassers erschienen. Sauerländer, Aarau 1819, 561 S.; neue, unveränderte, wohlfeilere Ausgabe, Aarau 1824. b) Katholiken. Für alle unter jeder Form das Eine. Ohne Angabe des Verfassers erschienen. Aarau 1824, 460 S. 1840 erschien schon die 4., unveränderte Originalauflage. c) Nachlaß. Eine Reihe moralischer, politischer und wissenschaftlicher Aufsätze mit beigefügter Biographie, 2 Bde. Freiburg im Breisgau 1830. d) Fortsetzung der Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christentums und häuslicher Gottesverehrung. Aus dem Nachlaß Victor Kellers, 4 Bde. Freiburg im Breisgau 1832/33. Diese Angaben gründen sich auf die Bestände der KBAG, für

lange für den Mitverfasser der «Stunden der Andacht» gehalten wurde, die von protestantischer Basis aus ähnlichen Zielen zustrebten. Fehlt einer religiösen Haltung wie derjenigen, die in den Schriften Kellers und Zschokkes zum Ausdruck kommt, auch ohne Zweifel eine gewisse Tiefendimension, eben dasjenige, was «den Juden ein Ärgernis, den Griechen eine Torheit» bedeutet, so darf sie doch vom Geschichtschreiber nicht einfach als flach und nichtig abgetan werden. In solcher Weltanschauung, für die Christus der erste Aufklärer war, der von der Finsternis zum Lichte führt, lebte mehr als eine Generation von Menschen und fand darin Kraft für ihr Leben, unentwegten Glauben an den Fortschritt des Menschengeschlechtes.

Wie weit solche Geistigkeit verbreitet war, ist ungemein schwer auszumachen. Die Breitenwirkung, die die Zschokkesche Publizistik und in der Folge die radikale Propaganda zu erreichen vermochten, spricht doch für weiteste Verbreitung und sogar für einigermaßen offizielle Geltung.

Einzelne Anzeichen, die auf ein Zurücktreten der Konfessionsunterschiede im öffentlichen Bewußtsein hindeuten, können wir registrieren. Da ist gleich im Jahre 1803 die Errichtung der katholischen Pfarrei Aarau durch die Regierung, und zwar in der Form des Simultaneums zu erwähnen³⁷. Es ist bezeugt, daß in jenen Tagen die Predigten von katholischen Geistlichen auch zahlreiche reformierte Hörer angezogen haben³⁸. Beim Kirchenbau in Fahrwangen – es war im Jahre 1820 –

weiteres siehe ADB. Beim Katholikon handelt es sich um eine populäre Religionsphilosophie interkonfessionell-deistischen Charakters. Das Buch enthält auch leidenschaftliche Ausfälle gegen Rom und gegen das Mönchtum. – Die «Stunden der Andacht» erschienen von 1808 bis 1816. HEINRICH ZSCHOKKE, Selbstschau, Aarau 1842, 240 ff., nimmt das Werk für sich in Anspruch, während der Herausgeber des Kellerschen «Nachlaß» (I, 11) und der sogenannten «Fortsetzung der Stunden der Andacht» diese teilweise oder sogar ganz für Keller in Anspruch nimmt. Boner, Pfarrei, bezeichnet es als «immer noch ungeklärt», ob und wie Keller an der Entstehung dieses Werkes mitbeteiligt war, während WILHELM HARTMANN (Heinrich Zschokkes «Stunden der Andacht ...», Theol. Diss. Kiel, Gütersloh 1932, 23) seine Untersuchung über die Verfasserschaft mit den Worten schließt: «Alles spricht für Zschokkes alleinige Urheberschaft.»

37 BONER. Pfarrei, 27f. Über das Aarauer Simultaneum: STÄNZ, Parität, 80f.

38 Die Reformierten in Aarau besuchten gerne die Predigten von Pfarrer Alois Vock (bezeugt durch R. RAUCHENSTEIN, Alois Vock, 5; MÜNCH, Erinnerungen I, 409); und in der Tatsache, daß in der Kirche von Zofingen ein protestantischer und ein katholischer Männerchor vereint «Wir glauben all an einen Gott» gesungen hat-

erinnerten sich die Sarmenstorfer des vorreformatorischen Filialverhältnisses und führten der reformierten Nachbargemeinde auf Schlitten 20 Tannen Bauholz zu³⁹. Und merkwürdig ist, daß die bekannte Frau von Krüdener ihr letztes Hauptquartier in der Schweiz ausgerechnet in dem katholischen Möhlin aufgeschlagen und dort reichen Zulauf erfahren hat⁴⁰. Aber damit haben wir auch schon den anderen Aspekt der Zeit berührt, die ebensosehr diejenige der Konversionen, der Erweckungen, der Gemeinschaften und Sekten, der päpstlich-katholischen Restauration war.

Wie zart und behutsamer Pflege bedürftig die Pflanze des konfessionellen Friedens, wie gefährdet die ersehnte Annäherung der Konfessionen war⁴¹, zeigt der Umstand, daß ein Mann wie der Aarauer Stadtpfarrer Alois Vock, jahrelang der Berater der Regierung in geistlichen Dingen, als Jesuit und Heuchler, ja, als «der kleine Hildebrand» verschrien wurde, weil er es nicht unterließ, auch für die eigensten Bedürfnisse seiner Konfession Sorge zu tragen⁴². In der Konkordatskrise wie in mehr als einer der späteren krisenhaften Zuspitzungen der Dinge sollte es sich vollends erweisen, wie stark, wenn nicht der alte Geist, so doch seine Gehäuse und Formen sich behauptet hatten.

Einer besonnenen Kulturpolitik, die im Dienste gemeinchristlich-humanitärer Ideale stände, war nicht unbedingt Widerstand vorauszusagen, gab es doch allenthalben Anknüpfungspunkte: in den Gemeinen Herrschaften war das *ius advocatiae* geübt und demgemäß von den

ten, sah J.J.Hottinger in einer Schinznacher Rede ein Zeichen dafür, daß in der Schweiz kein neues Kappel mehr entstehen werde (O.ZINNIKER, *Der Geist der helvetischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert*, Biel 1932, 56).

39 BAUR, Sarmenstorf, 132.

40 MÜNCH, *Erinnerungen I*, 355 ff.

41 Vgl. v. Schmiel an K.Pfyffer, 1. Februar 1828 (Bürgerbibliothek Luzern M 223). Von Egloff (289) ist dieser Brief benutzt worden, doch unter Entstellung des Sinnes, indem an der entscheidenden Stelle die Abkürzungen evident unrichtig aufgelöst wurden.

42 EGLOFF, Vock, 226, 234. Vock meint in einem durch Egloff zitierten Briefe, dergleichen Schimpfreden wie Heuchler, Jesuit usw. seien «heutzutage eigentlich ein Ehrentitel für alle katholischen Geistlichen, die ihre Pflicht erfüllen». – Aus ähnlichen Gründen wurde einmal von der Karlsruher Regierung (1808) über Wessenberg geurteilt, er «komme als Bischof für Baden nicht in Betracht wegen seiner staatsgefährlichen, katholischen Tendenzen» (GRÖBER, *Wessenberg*, 55, 407).

Klöstern und Stiftern alljährliche Rechnungsablage gefordert worden⁴³. Und ebendasselbst bestanden auch Bestimmungen, die den Heimfall zu großer Gebiete an die tote Hand verhindern sollten⁴⁴. Der bernische Aargau hatte seit der Reformation ein straffes Staatskirchentum gekannt, das Fricktal es seit Maria Theresia und Joseph II. kennengelernt.

Es gab also Anknüpfungspunkte, doch werden wir gleich sehen, daß eigene Lösungen gesucht und gefunden wurden, die dem historischen Moment entsprachen.

Paritätisch wurde das neue Staatswesen zunächst einfach in dem Sinne, daß der Kultus beider bestehenden Kirchen garantiert wurde. Ausdrücklich wurde dagegen abgelehnt, die Parität als staatsrechtliches Institut im Sinne des 4. Landfriedens (1712) von dem Badener Teilgebiet auf den Gesamtaargau zu übertragen. Vielmehr wurde nach einigem Schwanken einer Lösung der Vorzug gegeben, die die Unterwerfung auch des Geistes unter den Staat stärker betonte⁴⁵. Staatliche Kirchenhoheit wurde von der Kantonsregierung in Anspruch genommen. Ward auch auf die Schaffung einer einzigen paritätischen Kirchenbehörde verzichtet, so waren die Kirchenräte (seit 1803 bestand der reformierte Kirchenrat, seit 1819 daneben der katholische Kirchenrat) doch staatliche Kommissionen unter dem Präsidium eines Regierungsmitgliedes, keineswegs autonom kirchliche Gremien.

Bestandteil des Verfassungsrechtes wurde «Parität» im Jahre 1814 endlich in dem Sinne, wie es schon bisher durch freies Entgegenkommen hinsichtlich der Oberbehörden Übung gewesen war, daß ungeachtet einer gewissen numerischen Inferiorität des katholischen Bevölkerungsteils beiden Konfessionen gleichviel Vertreter in der gesetzgebenden

43 Die regierenden Orte übten auch die Kirchengvogtei, und zwar, wie SEGESESSER, Rechtsgeschichte II, 784, ausführt, im Sinne der «obsorgenden Verwaltung fremden Gutes». In diesem Sinne hielten sie geraume Zeit hindurch das Kloster Wettingen zu jährlicher Rechnungsablage an, «damit seine zerrütteten Vermögensumstände wieder hergestellt würden». Nach KREIS, Grafschaft Baden, 135, legte das Kloster Wettingen jährlich vor dem Syndikat Rechnung ab. Sion wurde 1724 mit Bewilligung der regierenden Orte St. Blasien inkorporiert. Alljährlich mußte nun das Kloster den drei regierenden Ständen Rechnung ablegen. Bei K. Strebel finden sich keine diesbezüglichen Angaben.

44 BAUR, Sarmenstorf, 120 (vgl. E.A. 8, 403; Verh. vom 6. November 1840, 970: Votum J. P. Bruggisser).

45 STÄNZ, Parität, 50 ff. (Verf.-Entwurf Stapfers von 1802).

Behörde (mit analoger Anwendung auf Kleinen Rat und Obergericht) zugebilligt wurden⁴⁶.

Noch stärker wurde die Schule als Politikum betrachtet. Hatte sich in den allerersten Jahren der kantonale Schulrat von Fall zu Fall in zwei konfessionelle Subkommissionen gespalten – hier wäre also ein weiterer Ansatz zu der später erstrebten «Konfessionellen Trennung» zu sehen –, so geschah das seit 1807 nicht mehr. *Eine* Behörde wachte fortan über dem Schulwesen, die immerhin, wie die meisten derartigen Kollegien, durch freiwilliges Entgegenkommen stets annähernd «paritätisch» zusammengesetzt war⁴⁷.

Überblicken wir die kulturpolitischen Projekte und Realisierungsversuche dieser ersten Periode, so sind die Motive nicht immer klar zu erfassen, wohl aber die Resultate. Wir beginnen mit der *Schulpolitik*. Ein katholisches Gymnasium kam nicht zustande, sowenig wie konfessionelle Lehrerbildungsanstalten und theologische Akademien⁴⁸. Dagegen wurde die Kantonsschule in Aarau, ursprünglich eine private Stiftung, zur einzigen staatlichen höheren Lehranstalt ausgebaut. Dabei hat sicher die Erwägung mitgespielt, daß es im Interesse der Konsolidierung des Kantons liege, daß ein geistiger Mittelpunkt bestehe, wie ja auch dem Wessenbergischen Vorschlag, in Wettingen eine katholische Lehrerbildungsanstalt zu errichten, entgegengehalten worden war, «daß eine gemeinsame Bildungsanstalt ohne Rücksicht auf Confession leichter ein Bindungsmittel zwischen katholischen und reformierten Bürgern eines paritätischen Kantons werden dürfte und mehr dazu geeignet sei, ihre durch religiöse Vorurteile verstimmt und mißtrauischen Gemüter

46 Verfassungen von 1814, 1831, 1. Verf.-Entwurf von 1840. – Über die Geschichte der Parität im Aargau vergleiche man nach der älteren Abhandlung von F. FLEINER, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz (Zeitschrift für schweizerisches Recht, N.F.20, 1901), die substantielle Dissertation von STÄNZ, Parität. Stänz stellt am Leitfaden der Parität einen wesentlichen Teil der aargauischen Geschichte juristisch klar, materialreich und gründlich dar. Doch läßt sich, abgesehen davon, daß ihm natürlicherweise spezifisch historische Gesichtspunkte und Fragestellungen, wie sie uns leiten, ferner liegen, auch bei ihm eine gewisse Schwarzweißmanier im Urteil nicht verkennen, die in den späteren Teilen einer gewissen Voreingenommenheit für eine Gestalt wie Aug. Keller nahekommt.

47 STÄNZ, Parität, 82 ff.

48 JÖRIN, Aargau, 53, betr. Katholisches Gymnasium: 83 ff., und jetzt vor allem KOLLER, Gymnasium, betr. konfessionelle Lehrerbildungsanstalt: JÖRIN, Aargau, 53, 75, betr. Akademie: 80 ff.

einander näher zu bringen.»⁴⁹ Wie weit aber solche Staatsgesinnung verbreitet war, was ihr allenfalls von anderer Seite entgegengehalten ward, scheint sich der Feststellung zu entziehen. Jedenfalls trat auch an die Stelle privater Lehrerbildungsstätten⁵⁰ und verschiedener, bald konfessioneller, bald interkonfessioneller staatlicher Kurse⁵¹ schon im Jahre 1822 – als erstes in der Schweiz! – ein staatliches Lehrerseminar⁵².

Auch die Volksschulen, für die die helvetische Schulpflicht übernommen wurde, erfreuten sich schon in dieser Periode lebhafter Aufmerksamkeit. Ihre erste Organisation (1805) knüpfte an diejenige zweier Teilgebiete des Kantons an, an die kaiserliche Schulordnung des Fricktals sowie an die zürcherische, die in den reformierten Gemeinden der Grafschaft Baden gegolten hatte⁵³. Dabei wurde auch auf der untersten Stufe die staatliche Schulhoheit betont; die Pfarrer sollten kraft ihrer Bildung an der Hebung der Schulen mitwirken, nicht kraft ihres Amtes, wie auch die Sittengerichte, eine ursprünglich rein reformierte Institution, gleich im Jahre 1803 restituiert und mit der vornehmlichsten Aufgabe, unterste Schulaufsichtsinstanz zu sein, auf das gesamte Kantonsgebiet übertragen wurden, ohne daß den Pfarrern deren Leitung übertragen worden wäre⁵⁴. Sporadisch hören wir von Versuchen, durch die Bestellung besonderer «Schulpflegen» unter geistlicher Leitung die Schule wieder stärker zur kirchlichen Anstalt zu machen⁵⁵.

Finanziell wurden für all diese Bildungsaufgaben auch die Klöster, die durch die Gesetze von 1805 und 1817 neu ins Leben getreten waren, mit jährlichen Beiträgen in Anspruch genommen.

Daß auch private Initiative im Schulwesen einiges zu leisten berufen war, haben wir bereits gesehen. Dahin gehört nun auch der durch die

49 JÖRIN, Aargau, 53, 75.

50 Betr. Pfarrer Brentano in Gansingen (Fricktal): JÖRIN, Aargau, 53, 37 ff.; betr. Pfarrer Berchtold Villiger in Sins: AUGUSTIN KELLER, Johann Konrad von Auw, Aarau 1854, 2f., F. ROHNER, Pater Berchtold Villiger, Ein Beitrag zur Schulgeschichte des Oberfreiamtes (in: Katholisches Volksblatt für das Freiamt vom 22. Mai und folgende Nummern, 1943, KBAG Z 3442/19).

51 JÖRIN, Aargau, 53, 74.

52 ARTHUR FREY, Das aargauische Lehrerseminar. Aarau 1948.

53 JÖRIN, Aargau, 53, 61 f.

54 Gesetz über die Organisation der Sittengerichte vom 17. Juni 1803 (Aargauische Gesetzessammlung von 1808, 61 ff.).

55 Von einem solchen Versuch aus dem Jahre 1826, unter Pfarrer Beutler in Sarmenstorf, berichtet BAUR, Sarmenstorf, 188.

«Gesellschaft für vaterländische Kultur» im Jahre 1819 ins Leben gerufene «Lehrverein», eine Art von Volkshochschule, an der Zschokke und Troxler Naturrecht und Logik lehrten und dem Gemeinwesen eine künftige Elite heranzubilden versuchten⁵⁶.

Die Kirchenpolitik zeigt ähnliche Züge wie die Schulpolitik. Das Bewußtsein schimmert durch, daß im Dienste einer Entwicklung gearbeitet wird, die die konfessionellen Gegensätze hinter sich zu lassen, die einem überkonfessionellen Gemeingeist den Weg zu bereiten hat. Aber diese Politik hat in der ersten Hälfte der aargauischen Frühzeit mit gewissen Widerständen zu rechnen und muß sich deshalb vorsichtig bewegen, in der zweiten Hälfte wird sie entschiedener, ist aber reine Kabinettspolitik hinter verschlossenen Türen, so daß wir der Widerstände, die sich teils aufsummierten, teils auch manifestiert haben mögen, kaum innwerden.

Die reformierte Kirche war als reine Staatskirche aus dem bernischen Staatsverband in den aargauischen übergegangen, ohne daß an ihrer Organisation viel geändert worden wäre. Ein eigenes theologisches Staatsexamen sollte die kirchliche Selbständigkeit des Aargaus betonen⁵⁷. Daß sich an die Ordination eine Vereidigung anschloß, mag für

56 Über den «Lehrverein»: J. KETTIGER, Der «Lehrverein» zu Aarau. Programm des aargauischen Lehrerseminars zu Wettingen, Baden 1858; H. E. WECHLIN, Vermittler, 113–128; EGLOFF, Vock, 214. Seither ist eine ganze Dissertation dem Lehrverein gewidmet worden: MARKUS T. DRACK, Der Lehrverein zu Aarau 1819–1830. Argovia 79, Aarau 1967. Vor allem aber hat KOLLER, Gymnasium, 351–369, «Troxlers Lehrverein (1823–1829) und der katholische Kantonsteil» dieser Institution ein sehr bedeutendes Kapitel mit neuen Gesichtspunkten gewidmet. Hätte Ernst Koller länger gelebt, so hätte er durch die kommentierte Edition der Pädagogischen Schriften I. P. V. Troxlers ein Werk geschaffen, das vermutlich lange kein zweiter neu aufnehmen wird. Die Eröffnungsansprachen und Programmschriften am Lehrverein hätten in diesem nie erschienenen Bande einen bedeutenden Platz eingenommen. Notieren wir an dieser Stelle außer Troxler und Zschokke einige Männer, die kürzer oder länger ebenfalls am Lehrverein unterrichtet haben: G. Hagnauer, W. Menzel, Seminardirektor Nabholz, K. R. Tanner, A. Vock. Wie Pfarrer Vock, so beteiligte sich in den ersten Jahren gar R. Rauchenstein am Lehrverein, vor allem im Winter 1824/25.

57 Im Jahre 1803 hätten manche, insbesondere Geistliche, trotz der politischen Trennung, gerne eine kirchliche Union irgendwelcher Art bewahrt (vgl. JÖRIN, Aargau, 53, 7). Derartige Pietätsgefühle regten sich unter den aargauischen Pfarrern noch bis zur Jahrhundertmitte. Die liturgische Kommission des Generalkapitels hätte damals gerne die neue Berner Liturgie einfach übernommen, schon

dieses Staatskirchentum bezeichnend sein. Der Geist der Zeit mag sich endlich in der stillschweigenden Abschaffung des Heidelberger Katechismus⁵⁸ aussprechen wie darin, daß der Bekämpfung von «Sektengeist, Religionsschwärmerei und Religionsverachtung» große Wichtigkeit beigemessen wurde⁵⁹. Über das innere Leben der reformierten

deshalb, weil sie «auch aus Pietät das Band mit der Berner Kirche nicht lösen zu sollen» glaubte (Prot. des Generalkapitels 1847, 188).

- 58 JÖRIN, Aargau, 53, 18. – Doch hatte es mit der Beschaffung eines Ersatzes noch gute Weile. Noch im Jahre 1833 war keine Lösung gefunden, obwohl A. E. Fröhlich gewiß auf allgemeine Zustimmung rechnen konnte, wenn er urteilte, daß «das noch immer geltende Lehrbuch, der Heidelberger Katechismus, keinem Vernünftigen als Lesebuch für die zärtere Jugend geeignet scheinen» werde (in seinem Vortrag «Von der Belebung der Kirchlichkeit und der christlichen Erziehung», Prot. des Generalkapitels 1833, 81). 1836 war man dann soweit, daß der Regierung ein neu entworfener Katechismus und eine Sammlung von Liederversen zur Annahme und Einführung empfohlen werden konnte (a. a. O., 1836, 104f., vgl. Prot. des Kl. R. 1836, 491, 519).
- 59 JÖRIN, Aargau, 53, 16f. (betr. Predigerordnung von 1810); gegen den «Sektengeist» war auch gerichtet das scharfe «Gesetz gegen die Sektierer, welche sich der Milizpflicht weigern» von 1807 (JÖRIN, Aargau, 53, 18, Anm. 12a). Die bis weit über die Jahrhundertmitte hinaus geltende «Verordnung betr. religiöse Schwärmerei», die anderwärts durchaus ihre Parallelen hat, trägt das Datum des 12. Mai 1817 (Druck: Aargauische Gesetzessammlung, neue revidierte Ausgabe in 3 Bänden, II, 1847, 572–574.) Über die Repression der Erweckungsbewegung im Aargau usw. vgl. Kirchenblatt für die reformierte Schweiz vom 21. Dezember 1907. Interessante Diskussionen über die Anwendung der Verordnung von 1817: Verh. 1834, 63–72, vgl. Verf.-Rat 1831, 1. Sitzung, ferner H. ZSCHOKKE, Selbstschau, 327. Einen Einblick in die diesbezügliche Praxis der Behörden gewährt Rechenschaftsbericht 1838 (Aarau 1839) 134f. Darnach wurden die Bezirksämter «zur genauen Aufsicht auf dgl. heimliches Treiben veranlaßt». «Ein Emissär der sonst achtbaren Brüder- (Herrnhuter-) Gemeinde», ist ferner in diesem Berichte zu lesen, «ist ebenfalls aus dem Kanton entfernt worden, da die Behörden bei aller Achtung für diese Gesellschaft und für den persönlichen Charakter ihrer Ausgesendeten doch nicht zugeben können, daß diese sich einer Art von spezieller Seelsorge und des Lehrens in eigens angestellten häuslichen Versammlungen anmaßen, wozu kein Kantonsgeistlicher, was das erstere betrifft, außerhalb seines Kirchensprengels, und in Beziehung auf das letztere nicht einmal innerhalb desselben befugt ist.» Auch von erbaulichen Veranstaltungen, wie z. B. unter dem Titel von Missionsstunden, hat der Kirchenrat durch die Dekanate abraten lassen. Manche interessante Einzelzüge wären den religiösen Periodika jener Tage zu entnehmen, namentlich über die von dem einstigen aargauischen Vikar Fröhlich ausgehenden Neutäufer. Nach dem «Christlichen Volksboten aus Basel» (1834, 197f.) wurden die strengen Verordnungen nicht durchweg nach dem Buchstaben gehandhabt und die Herrnhuter etwa, wenn sie sich stille hielten, geduldet. Lange

Kirche geben manche Quellen Aufschluß, manches davon, und wohl gerade das Wichtigste, wird sich immer der Kenntnis entziehen⁶⁰.

Dasselbe gilt für die katholische Kirche. Auch da kommen wir über Einzelheiten, die zufällig ins Licht treten, und über einiges nicht durchweg gut gesicherte Allgemeine nicht hinaus. Sicher ist, daß seit den Anfängen weite Volksschichten den fortschrittlichen Maßnahmen der Kirchenleitung nicht recht zu folgen vermochten, daß gewisse innere Spannungen, zwischen Klerus und Laien wie innerhalb der Laienwelt, von jeher bestanden haben.

Die katholische Kirchenpolitik der aargauischen Anfänge fällt auf durch ihre Behutsamkeit, durch ihr Bestreben, bei aller Wahrung der staatskirchenrechtlichen Hoheitsrechte doch nur im Verein mit den rein kirchlichen Oberbehörden, nicht über ihren Kopf hinweg, zu handeln.

Das sollte sich gleich im Jahre 1803 anlässlich der Leistung des allgemeinen Bürgereides zeigen. Von Seite des Bischofs von Basel waren Einwände gegen den Eid ergangen, soweit er von Priestern zu leisten war. Die Regierung trug diesen Einwänden Rechnung⁶¹.

Die durch die Helvetik aufgehobenen Klöster wurden restituiert und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, diese würden im Geiste ihrer ursprünglichen Stiftung eifrig zur Vervollkommnung der sittlichen Volks-

Zeit wurden die Kinder von Täufern mit Polizeigewalt zur Taufe gebracht. Erst im Jahre 1857 beschloß das reformierte Generalkapitel, «bei der Regierung auf Abschaffung der Zwangstaufe hinzuwirken» (Prot. 230). Eine extreme Stimme über das Wesen der «Stillen im Lande» verlautet aus dem Jahre 1842. Damals verdächtigte der «Schweizerbote» «alle diejenigen, welche man gemeiniglich Pietisten zu nennen pflegt, als eine im Geheimen wirkende, staatsgefährliche Sekte» (vgl. Christlicher Volksbote vom 13. Februar 1842, in Auseinandersetzung mit einer Artikelserie Dr. R. Müllers im Schweizerboten).

60 Für diese Arbeit konnte nur obenhin verwertet werden das Prot. des Generalkapitels (StAAG), das seine Sitzungen seit dem Jahre 1821, und zwar unter dem Präsidium eines Kleinratsmitgliedes, abhielt, kaum die Prot. der – regional getrennten – beiden Spezialkapitel, gar nicht dasjenige des reformierten Kirchenrates. – Über die reformierte Kirchenorganisation gibt einigen Aufschluß: MELCHIOR SCHULER, Über Kirchenverfassung, mit Bemerkungen über Vereinigung der Kirche und des Staates zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes. Vortrag vor dem reformierten Generalkapitel des Aargaus, Aarau 1832. Den ersten und einzigen Versuch einer historischen Erfassung, der zugleich einigen dokumentarischen Wert hat, stellen die «Bilder aus dem Leben der aargauischen Kirche während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts» (in: Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, 22, 1907) dar.

61 JÖRIN, Aargau, 50, 16f.

bildung – «als dem mächtigsten Beförderungsmittel des wahren Volksglücks und des einzig wahren Staatszweckes» – «verhältnismäßig einwirken und so durch zweckmäßige Nutzbarkeit ihr Dasein auf das sicherste und dauerhafteste begründen». ⁶² Bei allem Wohlwollen für die Klöster wurden sie doch weiterhin zur öffentlichen Rechnungsablegung verpflichtet. Ferner wurden sie, wie wir gesehen haben, zu jährlichen Beiträgen für das Schulwesen in Anspruch genommen.

Der damalige Aargau gehörte zwei Diözesen an. Das Fricktal gehörte zum alten Bistum Basel; der Bischof war durch einen in Rheinfelden residierenden Vikar vertreten. Freiamt und Baden (mit Ausnahme der Pfarrei Leuggern) aber, sowie die in der Hauptstadt 1803 gestiftete Staatspfünde gehörten zum Konstanzer Sprengel; eine uralte direkte Verbindung schweizerischer mit deutschen Gebieten war dergestalt festgehalten.

Die aargauische Regierung vermochte während der ersten drei Jahrzehnte der kantonalen Existenz strittige Angelegenheiten fast ausnahmslos im Einvernehmen mit den geistlichen Oberbehörden zu lösen ⁶³. Das war etwas schwieriger mit Basel – einmal steht in den Akten sogar etwas zu lesen von den «ungemäßigten Ansprüchen geistlicher Despotie» ⁶⁴ –, mit Konstanz war das gute Einvernehmen gegeben. Denn wer hätte die aargauische Einheitskultur, wer hätte den milden Gemeingeist des jungen Staatswesens von kirchlicher Seite besser zu fördern vermocht als eben der konstanzische Generalvikar I. H. von Wessenberg? ⁶⁵

62 JÖRIN, Aargau, 53, 24.

63 Das landesherrliche Plazet, ein Ausdruck der Superiorität des Staates über die Kirche, wurde damals nicht starr und konsequent geübt. Es konnte sich für das Fricktal auf ein österreichisches Hofdekret vom 26. März 1781 (PETZEK, Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze, die von den ältesten Zeiten an bis 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und noch bestehen, Freiburg im Breisgau 1796, I, 3) und in bezug auf Freiamt und Baderbiet auf ein helvetisches Gesetz vom 3. Februar 1800 (Strickler, Aktensammlung V, 719) berufen (nach GAUTSCHI, Eheschließung, 24f.).

64 JÖRIN, Aargau, 53, 39.

65 Über Wessenberg: GRÖBER, Wessenberg; KÜRY, Durchführung; SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 13ff. Vgl. auch W. HEINSIUS, Krisen katholischer Frömmigkeit ... (Philosophische Forschungen, hg. von K. Jaspers, 2, Berlin 1925. (Die seit dem 2. Vatikanischen Konzil neu aufblühende Wessenberg-Literatur wird der Interessent leicht aufspüren, auch wenn sie hier nicht verzeichnet wird.)

Wessenberg wollte eine volksverbundene Bischofskirche, nicht eine zentralistische Papstkirche, ein konsequenter Vertreter staatskirchlich-josefinischer Ideale kann er dagegen kaum genannt werden⁶⁶, was nicht ausschließt, daß er gerne dazu mithalf, die kirchlichen Neuerungen, die dem Fricktal in der späten österreichischen Zeit durch staatliches Eingreifen zuteil geworden waren, auf den übrigen katholischen Aargau zu übertragen. Die aargauische Regierung ihrerseits unterstützte diese Neuerungen (Verminderung der Feiertage, Verbot der Bittgänge usw.) gegenüber der am Alten hängenden Bevölkerung durch den Einsatz staatlicher Machtmittel⁶⁷. Die gottesdienstlichen Verordnungen Wessenbergs, mit ihrem Nachdruck auf Predigt, auch im Rahmen der Frühmessen, und Christenlehre, fanden das Plazet der aargauischen Regierung⁶⁸. Doch sind sie offensichtlich nicht allgemein durchgeführt worden⁶⁹. Am meisten Widerspruch fand Wessenberg als Förderer der deutschen Sprache in der Liturgie. Es erwies sich als untunlich, die Gültigkeit seiner Gottesdienstverordnung von 1809 – eine zusammenfassende Kodifikation all dieser Bemühungen – auf die Schweiz auszu-

66 Vgl. seine Schrift «Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung». Im April 1805, 6 (ROESCH, Archiv für katholisches Kirchenrecht 1904, 512). Ferner unten 58, 76 ff.

67 JÖRIN, Aargau, 53, 42f. – Ferner: GRÖBER, Wessenberg, 55, 413–459: Der Kampf gegen Mißbräuche und Aberglauben; betr. Bittgänge usw.: 421, betr. Feiertage: 427f.; KÜRY, Durchführung, betr. Bittgänge 44f., speziell Aargau 51f., betr. Feiertage 53 ff., speziell Aargau 57. – Wie schwer das Volk von althergebrachten Bräuchen, die zum Herzensbedürfnis geworden sind, läßt, zeigen uns zwei Beispiele aus viel späteren Jahren, die gewiß noch vermehrt werden könnten. So lief im Jahre 1828 das Volk aus dem Freiamt einem Dekan Bossart in Zug zu, der, früher ein Aufklärer, seit drei Jahren wieder Rosenkränze und Amulette benedizierte, und «brachte den krassesten Aberglauben nach Hause» (A. Vock an Kasimir Pfyffer, 3. August 1828, auf Grund der Mitteilungen mehrerer Pfarrer seines Kapitels, des Ruralkapitels Mellingen). Und an der Laufener Rheinbrücke standen noch im Jahre 1840 – und die Vermutung spricht dafür, daß es noch wesentlich länger der Fall war – Landjägerposten, um dem Verbote der Wallfahrt nach dem Marienbildnis auf Todtmoos im Schwarzwald Nachachtung zu verschaffen (Freymund [Pseudonym], Die Bestrebungen der aargauischen Katholiken ..., KBAG, V. 805, 5, 137).

68 Vgl. Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Neue revidierte Ausgabe in 3 Bänden, II, 1847, wo die noch gültigen Wessenbergischen Verordnungen – 47 an der Zahl – abgedruckt sind: Nr. 7, 8 a und 8 b.

69 KÜRY, Durchführung, 61.

dehnen⁷⁰. Trotzdem wird uns von einem langen Nachleben gerade auch dieser Reformbestrebungen berichtet, und zwar unabhängig vom Einfluß, sei es kirchlicher, sei es staatlicher Behörden. «Nach der Trennung der Schweiz von Konstanz», schreibt Kury^{70 a}, «sind die schweizerischen Wessenbergianer treue Anhänger des deutschen Ritus geblieben.» Es bedurfte längerer Zeit, bis die deutschsprachigen Gesänge Fuß faßten, so daß auch das Konstanzer Gesangbuch in der Schweiz erst nach 1814 allgemein in Gebrauch kam; es scheint bis über die Jahrhundertmitte hinaus weit verbreitet geblieben zu sein⁷¹. Nicht nur vom Gesangbuch,

70 KURY, Durchführung, 71 ff.

70a KURY, Durchführung, 73.

71 KURY, Durchführung, 64. – Über das «Christkatholische Gesang- und Andachtsbuch», das, 940 S. stark, mit einem Einführungs-Hirtenbrief Dalbergs vom 20. April 1812 offiziell der Diözese dargeboten wurde, siehe GRÖBER, Wessenberg, 55, 442 ff. Wie dieses Gesangbuch auch Lieder protestantischer Verfasser enthielt, so dürften anderseits von ihm auch Anregungen auf das neue reformierte Gesangbuch, das, hauptsächlich von A. E. Fröhlich bearbeitet, im Jahre 1844 nach längerer Vorbereitungszeit im Aargau eingeführt wurde, ausgegangen sein, wenn nicht einfach innerhalb beider Konfessionen, unabhängig voneinander, und doch einer Richtung des Geistes angehörig, spontan Ähnliches erstrebt wurde. Jedenfalls beziehen die «Auserlesenen Psalmen und geistlichen Lieder», wie sich das besagte neue Gesangbuch für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Aargau betitelte, bewußt zwei neue Bereiche in den Kirchengesang ein: die Gesänge der alten Kirche und das Kirchenlied der deutsch-lutherischen Kirche. Opposition gab es hier wie dort. Ein merkwürdiges Beispiel reformiert-konservativer Opposition liegt vor in dem Lebenslauf des Samuel Bolliger, 1776 bis 20. Januar 1841 («Lebenslauf des S. B., Eisenträgers, von Matt [bei Rued im Aargau], was er gehört und geschaut im Himmel, in der Hölle und in der Geisterwelt, von ihm selbst aufgesetzt und zu Papier gebracht.» Handgeschriebener Folioband aus den dreißiger Jahren von 248 S., mit einführenden Worten von F. May v. Rued, im Besitz von Herrn J. R. Meyer in Langenthal). Bolliger, offenbar ein Anhänger des alten Psalmengesanges, schreibt, nachdem er von Unglauben und Abgötterei, auch bei den Geistlichen gehandelt: «David war ein Sünder gewesen und bei seiner Bekehrung hatte er Gott zu Ehren die Psalmen gemacht, welche jetzt mehrer- und meistens von den Hochweisen und Inspirierten verworfen werden und dagegen andere eigentsinnliche [sic!] Gesangbücher aufgebracht, und der unkenbaren [sic!] Welt und Jugend vorgelesen und vorgesungen werden, da doch die Engel im Himmel die Psalmen Davids noch heutigen Tags Gott zu Ehren singen, wie ich selber gehöret habe» (241). – Die beiden interkantonalen reformierten Gesangbücher des ausgehenden 19. Jahrhunderts haben dann durch die Aufnahme von I. H. v. Wessenbergs Osterlied («Seele, dein Heiland ist frei von den Banden ...», Nr. 138 bzw. 101) auch einem Katholiken der neueren Zeit das Wort gegeben.

sondern auch von den deutschen Gebeten des Konstanzer Rituals weiß Kury zu berichten, daß sie selbst in Gegenden, die nie in den Amtsbe- reich des Konstanzer Generalvikars gehört haben, wie z.B. im aargau- schen Fricktal, üblich geworden seien⁷².

Die Wessenbergischen Konkordatswünsche, die sich in der Haupt- sache auf die Ausbildung von katholischen Lehrern und Pfarrern be- zogen, für die kirchliche Mittel freigemacht werden sollten, fanden wenig Gehör. Schließlich war als Kernstück des Konkordates, das im Jahre 1813 mit Konstanz abgeschlossen wurde, nur noch die Konkursprüfung, die die Weiterbildung der Geistlichen zum Ziele hatte, übriggeblieben, ein Institut, über dessen Fortbestand und Ausbau die aargauischen Behörden in der Folge eifersüchtig wachten⁷³. Bekanntlich erlosch ein Jahr später, 1814, Wessenbergs Jurisdiktion in der Schweiz, und seit 1817 war er in Rom vollends in Ungnade gefallen. Nichtsdestoweniger bewahrte der Aargau, wenn er auch im Festhalten an der Person nicht so weit zu gehen vermochte wie das benachbarte Großherzogtum⁷⁴, die

72 KURY, Durchführung, 73. Kury gibt für die von uns im vorstehenden verwerteten Angaben keine Quellenbelege. Er schöpft offenbar aus lebendiger mündlicher Tradition.

73 JÖRIN, Aargau, 53, 43 ff. – Eine Vollziehungsverordnung, die die Modalitäten der Konkursprüfungen festsetzt, wurde durch den Kl.R. am 10. März 1832 erlassen (Druck: Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau I, 1831 f., 195 ff., vgl. Prot. des katholischen Kirchenrates). Diese Verordnung stellt offenbar eine Neuordnung dar. Denn daß die Konkursprüfungen schon lange vor 1830 durchgeführt wurden, geht aus den Ausführungen von JÖRIN, Aargau (53, 49) unzweideutig hervor. Über die Geschichte der Konkurs- prüfungen: KURY, Durchführung, 28, über die Reform der Priesterausbildung überhaupt: GRÖBER, Wessenberg, 388 ff. – Neben dieser gemischt staatlich- kirchlichen Konkursprüfung, die die Weiterbildung der Geistlichen garantieren sollte, wurde 1839 ein aargauisches Staatsexamen für katholische Geistliche ein- geführt (Verordnung über Abhaltung der Prüfungen mit Kandidaten des geist- lichen Standes katholischer Konfession vom 28. Februar 1839, in: Neue Samm- lung ... 3, 5–11). Über die Bedeutung dieser Staatsprüfung siehe MARTIN ROSEN- BERG, Die Kirchenpolitik Augustin Kellers, Freiburg im Üechtland 1941, 31. Dazu kam ferner das Gesetz vom 18. Dezember 1845 über den Ausschluß der Jesuiten- zöglinge von der Maturitäts- und Staatsprüfung (Druck: Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau II, 1847, 550). Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang die Notiz der Schweizerischen Kirchenzeitung vom 29. August 1846, Sp. 476, daß sich 37 Aargauer in der Erziehungsanstalt der Väter Jesuiten in Schwyz befänden.

74 Im Großherzogtum Baden blieb Wessenberg auch nach dem Tode Dalbergs im Jahre 1817 bis zu der Auflösung des alten Bistums Konstanz und der Errichtung

Wessenbergischen Errungenschaften wie ein kostbares Kleinod: noch in der Ausgabe der Gesetzessammlung von 1847 sind sie unter dem geltenden Rechte verzeichnet; abgesehen von dem Konkordate von 1813 ist es eine lange Liste von 47 Nummern aus den Jahren 1801 bis 1821⁷⁵, zu denen weiter auch etwa die bei Fleiner erwähnte Empfehlung der Kuhpockenimpfung durch bischöfliches Zirkular zu rechnen wäre⁷⁶.

Fanden also auch die spezifisch katholischen Anliegen Wessenbergs nicht durchweg die Unterstützung der aargauischen Regierung, so um so mehr diejenigen, die sich ihrem geistespolitischen Konzepte einfügten. Wir verstehen, daß die aargauische Regierung einer Loslösung von Konstanz, wie sie durch die Luzerner Nuntiatur betrieben wurde, nicht geneigt war, daß sie die Lösung der aargauischen Bischofsfrage, die Unterstellung aller aargauischen Katholiken unter *einen* Bischof, weit lieber in einer Ausdehnung der Jurisdiktion Wessenbergs auch über das josefinische Fricktal gesehen hätte.

Die Bischofsfrage sollte in der zweiten Hälfte der Periode der aargauischen Anfänge zu der beherrschenden kirchenpolitischen Frage werden. Die Lage war jetzt anders geworden. Bisher hatte vielfach der Schulrat das Kirchendepartement beraten⁷⁷, nun war, seit 1819, ein eigener Kirchenrat da. Wiederum aber war der Aarauer Stadtpfarrer die Seele der staatlichen Kirchenpolitik, der Berater der Regierung in allen einschlägigen Fragen. Auf Georg Viktor Keller war 1814 Alois Vock aus Sarmenstorf gefolgt⁷⁸; ein Aargauer also war an die Stelle des Ex-

des Erzbistums Freiburg im Breisgau im Jahre 1827 als Generalvikar anerkannt. Immerhin hat sich der Aargau fast allein den anderen Diözesanständen nicht angeschlossen, die bei Nuntius und Papst um Ablösung von Konstanz eingekommen waren. Vgl. HIS, Staatsrecht II, 550; LAMPERT, Kirche und Staat II, 302f. Erst nach längerer Weigerung fand sich der Aargau faktisch mit der Trennung ab, und zwar erst nach einer Drohung des Nuntius, daß bei weiterem Widerstand gegen die päpstliche Verordnung der Aargau einem Schisma anheimfalle (EGLOFF, Vock, 248).

75 Vgl. Anm. 68.

76 F. FLEINER, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit (in: Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1896), 29, Anm. 14; Sammlung der bischöflichen Hirtenbriefe ... für das Bistum Konstanz I, 1808, 174 ff.

77 Vgl. JÖRIN, Aargau, 53, 50f.

78 Über Alois Vock: RUD. RAUCHENSTEIN, Zur Erinnerung an den Herrn Domdekan Alois Vock. Beilage zum Programm der aargauischen Kantonsschule, Aarau 1858; SIGMUND EGLOFF, Domdekan Alois Vock 1785–1857. Diss. Freiburg im Üchtland, Argovia 55, 161–309, Aarau 1943. Die Biographie reicht nur bis 1830, der 2. Teil

Benediktiners aus St. Blasien getreten. Vock war ein Mann von umfassender theologischer, philologischer und kirchenrechtlicher Bildung, der nun als erster die Doktrin der Schulen von Landshut und Konstanz direkt in den Aargau trug und dort kraftvoll vertreten hat. Mag dabei Sailers Einfluß für seine persönliche Religiosität auch nicht gering gewesen sein, für seine Kirchenpolitik waren offenbar die kirchenrechtlichen Lehren von Anton Michl entscheidend⁷⁹. Vock kam als romfeindlicher Wessenbergschüler wie als staatskirchlicher Josefiner oder Gallikaner zugleich in die Heimat zurück. Als religiöse Gestalt trug er aber offenbar viel stärker spezifisch christliche Züge als sein Vorgänger G. V. Keller, auch darin ein echter Schüler Wessenbergs wie Sailers.

Die wichtigsten kirchenrechtlichen Doktrinen des 18. Jahrhunderts fanden so ein erstes Mal Eingang im Aargau, konnten um so eher Eingang finden, als manche Traditionen der aargauischen Teilgebiete in diese Richtung wiesen, wenn auch mehr in einzelnen Übungen als in systematischer Ausprägung.

Vocks Wirken als Mitglied des katholischen Kirchenrates kam besonders der Bistumsfrage zugute, d.h. der gutachtlichen Unterbauung der Verhandlungspositionen der aargauischen Gesandten, die mit dem Nuntius oder mit andern Diözesankantonen über die Neuregelung der Bistumsverhältnisse zu konferieren hatten. Dabei ist besonders interessant, daß sich auch Beziehungen zu den gleichzeitigen ausländischen Konkordatsverhandlungen feststellen lassen und daß anderseits beispielsweise die Langenthaler Geheimabmachungen der Diözesanstände nicht ohne Kenntnis der Verhandlungen und der Beschlüsse der ent-

ist nicht erschienen. Wertvoll ist die Korrespondenz Rauchenstein-Vock, die, beidseitig erhalten, beim Nachlaß Rauchenstein im StAAG aufbewahrt wird. Sie enthält 87 Briefe von Rauchenstein, 248 von Vock. – Dem anonymen Nekrolog im Solothurner Landboten vom 18., 21. und 25. November 1857, der neben Richtigem auch weniger Richtiges überliefert, sei namentlich die Notiz enthoben, daß Vock mit Pestalozzi befreundet war und daß dieser, wenn er nach Aarau kam, nie verfehlte, Vock zu besuchen und auch Rat zu holen bei ihm. – Engere Beziehungen haben offenbar auch Wessenberg mit Pestalozzi verbunden. «Am 12. Jänner feiern wir auch hier des lieben Pestalozzis Andenken», schreibt I. H. von Wessenberg am 6. Januar 1846 an Zschokke. Und in Wessenbergs Sterbezimmer stand eine Büste von Pestalozzi (vgl. EWALD REINHARD, Die literarischen Beziehungen I. H. von Wessenbergs, in: Bodenseebuch 1926, Konstanz 1925, 81 ff.)

79 Über Anton M. Michl: ADB Bd. 21, wo sich seine kanonistischen Schriften verzeichnet finden.

sprechenden Frankfurter Konferenzen abgeschlossen worden sind⁸⁰. Im übrigen ist für die Peripetien dieser Verhandlungen auf die ausgezeichneten Monographien zu verweisen, die ihnen gewidmet worden sind⁸¹. Festgehalten sei einzig das Resultat, die Tatsache, daß die also unterbaute kantonale Kabinettpolitik der vielgewandten kurialistischen Diplomatie der Nuntiatur nicht gewachsen war und daß der positive Gehalt des Konkordates in keiner Weise der Mühe entsprach, die während eines fünfzehnjährigen Provisoriums aufgewendet worden war.

Diese Bistumspolitik hatte zunächst nur zu unwesentlichen Spannungen geführt. Um so erschütternder war das Ende, die Verwerfung des fertigen Konkordates in der Sitzung des aargauischen Großen Rates vom 14. Februar 1828. Mißtrauen begegnete dem Vertragswerke von allen Seiten. Zuvorderst stand der reformierte Jurist Dr. Rudolf Feer, der sich eben durch die glücklich vollendete Redaktion des aargauischen Personenrechtes einen Namen gemacht hatte. In seinen Gutachten legte er nicht ohne Grund dar, daß die staatlichen Hoheitsrechte circa sacra preisgegeben worden seien⁸². Reformierterseits war die Ablehnung allgemein, etwas demagogisch wurde die Gefahr der Rückkehr des Papsttums an die Wand gemalt, wenn das Konkordat angenommen würde. Nicht ganz deutlich sind zunächst die Ablehnungsgründe auf der katholischen Seite zu erfassen, doch scheinen die katholischen Opponenten

80 EGLOFF, Vock, 256 ff., 270, Anm. 11.

81 Nach FRITZ FLEINER, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897, haben sich über die Reorganisation des Bistums Basel namentlich geäußert HERBERT DUBLER, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, jur. Diss. Zürich, Olten 1921; EUGEN ISELE, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Basel/Freiburg 1933; EGLOFF, Vock, 236–309; vgl. auch H. DOMMANN, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel, 1828–1838, Luzern 1929. Für entsprechende Bemühungen im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts darf wohl hingewiesen werden auf des Verfassers Studie «Schweizerische Unterhandlungen in Rom 1817–1819 im Lichte der Gesandtschaftsberichte von B. G. Niebuhr», in: Festgabe Hans von Greyerz ..., Bern 1967, 421–446.

82 Von RUDOLF FEER (1788–1840), der ein guter Jurist, ein besonnener Politiker und ein mutiger Mann war, welcher letztere Eigenschaft er ganz besonders im ersten Jahrzehnt des aargauischen Radikalismus bewährte, liegen über die Konkordatssache vor: a) Über das Bistum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau, Aarau 1828, 80 S.; b) Gemeinsam mit K. BERTSCHINGER: Erklärung (an die hochgeachteten Herren Mitglieder des Gr. R.) betr. die Ratifikationsanträge der Regierung in bezug auf die Organisation des Bistums Basel, Aarau 1828, 18 S.

von ähnlichen Erwägungen geleitet worden zu sein wie Feer. Wenn «die Freiämter» unter den Verwerfenden genannt sind⁸³, so ist das dahin zu interpretieren, daß die Freiämter Intellektuellen gemeint sein müssen⁸⁴. Das Freiämter Volk war brüskiert, daß man das Provisorium ins Ungemessene verlängere und ihm nicht endlich einmal reguläre Bistumsverhältnisse verschaffe. Der Mangel an konfessioneller Rücksicht seitens der Reformierten verletzte. Die Treue gegenüber dem Regime geriet ins Wanken.

Die aargauische Politik hat an jenem Februartage eine unerwartete, schwere Erschütterung erlebt, eine Krise, in der, ungeachtet aller bisherigen Ausgleichspolitik, die uralten, säkularen Positionen und Spannungen wieder zutage traten. Die Ablehnung des Vertragsentwurfes wurde in reformierten Gegenden mit Freudenschüssen und Illumination bis in die tiefe Nacht hinein gefeiert.

Die Wichtigkeit dieser Krise auch nach anderer Seite hin – zum ersten Male hatten die aargauischen Regenten in ihrer Abgeschlossenheit erfahren müssen, daß das Volk noch sehr starker Regungen fähig sei – kann nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden, wenn auch ein halbes Jahr später das Konkordat dann doch noch unter Dach kam, Aargau also in die Reihe der bischöflich-baselischen Diözesankantone eintrat und durch eigene Domherren – residierender Domherr, bald Domdekan, ward Alois Vock – an der bischöflichen Kurie vertreten war⁸⁵.

Der aargauische Staat ist als autoritärer Staat ins Leben getreten.

83 EGLOFF, Vock, 287, nach einem Briefe v. Schmiels an Kas. Pfyffer vom 31. Januar 1828 (bei Egloff steht: 15. Januar). Abgesehen von dieser Unklarheit ist die Konkordatskrise bei Egloff ausgezeichnet geschildert. Vgl. ferner MAURER, «Freiämtersturm», 19 ff.

84 Zu dieser Freiämter Opposition gehörte Dr. Anton Weißenbach. Vgl. seinen Brief an Kas. Pfyffer vom 10. Dezember 1827. Über Weißenbach siehe unten S. 209 f. und Lexikon, 843. – Augustin Keller warnte damals von Breslau aus vor der «Invasion der Jesuiten» (HUNZIKER, Keller, 6).

85 Die verschiedenen Diözesandokumente (Übereinkunft zwischen ... Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhl ... vom 26. März 1828, Übereinkunft zwischen ... Aargau und dem päpstlichen Stuhl über den Beitritt Aargaus zum Bistum vom 2. Dezember 1828, Grundvertrag zwischen den Diözesanständen über die Bistumserrichtung vom 28./29. März 1828, aargauische Beitrittserklärung vom 28. September 1829, päpstliche Bulle über Wiederherstellung und Umschreibung des Bistums Basel vom 7. Mai 1828, usw.) fanden Eingang in die Aargauische Gesetzessammlung. So finden sie sich in Bd. 2 der Ausgabe von 1847, 613 ff.

Diese autoritären Elemente scheinen uns wichtiger als die liberalisierenden, also etwa als die Ansätze von Preßfreiheit, die er in die Anfänge der Restaurationsära hinübergerettet hat. Nicht vergeblich trugen die amtlichen Papiere dieser Epoche das mit einer Krone gezielte Wappen des Kantons. Als Obrigkeitsstaat, nicht als Volksstaat trat der Aargau ins Leben, mit all den Hoheits- oder Regalrechten und Ansprüchen, die die Vergangenheit oder das Beispiel der benachbarten monarchischen Staaten darboten.

2. Der aargauische Radikalismus (1830–1848)

Der aargauische Radikalismus stellt mit seinem staatlichen Gebaren gegenüber der vorangegangenen Epoche keine schlechthin neue Erscheinung dar. Was vorher zaghaft und von Fall zu Fall getan ward, wird jetzt zum System erhoben. Was vorher im verborgenen schleichende Kabinettpolitik war, wagt sich nicht nur an die Öffentlichkeit, sondern gibt sich als Ausdruck der Souveränität des Gesamtvolkes, dessen Vertretungsgrundlage nun auch eine breitere geworden ist.

Der aargauische Radikalismus ist auf revolutionärem Wege zur Macht gekommen; an dieser Feststellung ändert die radikale Selbstauffassung nichts, wonach die Erhebung vom 6. Dezember 1830 ein Akt legitimer Notwehr gewesen sei⁸⁶. Erstaunlich bleibt aber, wie rasch das radikale Regime seinen revolutionären Ursprung vergessen machen konnte.

In den Tagen der Konkordatsverwerfung gab J.N.v.Schmiel, damals Mitglied des Kleinen Rates, der «kummervollen Überzeugung» Ausdruck, «daß der Kanton Aargau nunmehr in Bezug auf innere Verhältnisse 25 glückliche Jahre erlebt habe, daß aber von dem Datum der Verwerfung des Konkordats vielleicht eine eben so lange Reihe von Jahren von Zerwürfnissen folgen dürfte». Wenn derselbe Briefschreiber aber einige Tage später meinte, von nun an werde «zu den Gesetzen des Landes die Sanktion des bewegten Landes erforderlich sein, das den Einen mit Illumination und Freudenschüssen Beifall, den andern mit brennenden Häusern den Unwillen bezeugen wird»,⁸⁷ so schätzte er wohl die Kraft des aargauischen Autoritarismus nicht ganz richtig ein. Der Radikalismus brachte eine Zeit der Zerwürfnisse, aber die offenen Krisen waren selten; direkte Demokratie war seiner Staatsgesinnung

⁸⁶ Vgl. etwa Verh. 1834, 475 ff.

⁸⁷ v. Schmiel an Kas. Pfyffer 31. Januar 1828; 18. Februar 1828.

fremd; die Autorität der Volksrepräsentation vermochte sich eindrucksvoll und kräftig Geltung zu verschaffen.

Der Aufstand vom 6. Dezember ist komplexen Ursprungs. Staat und Staatsverwaltung als solche standen integer und erfolgreich da. Angriffsflächen boten auch sie. Der Kritik ausgesetzt war die Gesamtstruktur des damaligen Staates. Unzufriedenheit erregten namentlich die verschiedenen Gemeinden – im Freiamte – auferlegten Beiträge an Straßebauten, ferner die Bezugsweise des Ohmgeldes, einer Getränkeabgabe, die zu den ergiebigeren indirekten Einnahmequellen des Staates gehörte; die Bewohner der Bezirke Lenzburg und Brugg erzürnte namentlich die Aufhebung der populären Eigengewächswirtschaften. Zu kleinlich und phantasielos war das Regime den einen, zu modern und ungläubig andern vorgekommen. Wichtiger ist die Auflockerung und Mobilisierung der Gemüter durch Ereignisse, die nicht den einzelnen, sondern das öffentliche Wesen schlechthin erschütterten. Die Konkordatsgeschichte hatte offenbart, wie leicht politische Schlagworte und Agitationen die Massen ergreifen und in Bewegung bringen könnten. Namentlich im katholischen Landesteil, «wo die Regierung ohnehin nicht des größten Ruhmes katholischer Rechtgläubigkeit genoß»,⁸⁸ hatte sie eine tiefe Mißstimmung gegen das Regime zurückgelassen⁸⁹. Und nun hatte auch noch die erfolgreiche Julirevolution ihre Wirkung zu üben begonnen⁹⁰. Da be-

88 v. Schmiel an Kas. Pfyffer 24. Dezember 1827. Der Briefschreiber fährt unmittelbar nach der angeführten Stelle in richtiger Voraussicht folgendermaßen fort: «Wie würde man nicht das Mittel der Verwerfung und des längeren und unabsehbaren Provisoriums gegen sie gebrauchen; in welchen Konflikt von geistlichen Einwirkungen müßte man nicht kommen? ...»

89 CHRISTIAN FREYMUND [Pseudonym], Die Bestrebungen der aargauischen Katholiken, ihre Kirche durch konfessionelle Trennung zu sichern, o.O. 1840 (KBAG V, 305, 5) 62ff.; MAURER, «Freiämtersturm», 24f.

90 Die Einwirkungen des Ereignisses der Julirevolution auf Persönlichkeiten des schweizerischen öffentlichen Lebens hat auf Grund reichen brieflichen Materials neuerdings untersucht ANTON V. MURALT, Die Julirevolution und die Regeneration in der Schweiz. Phil. Diss. Zürich, Affoltern 1948. Über das zwiespältige Verhältnis Heinrich Zschokkes zur Julirevolution daselbst 12–28, Troxlers 63–69. – Inwieweit die Aargauer im Jahre 1830 unter dem bestimmenden Eindruck der französischen Ereignisse gehandelt haben, müßte eine Spezialuntersuchung festzustellen suchen. – Von «fernen Gewitterblitzen» spricht Carl Müller von Friedberg, wo er die Julirevolution in den Komplex der Ursachen, die zu dem Umsturz vom 6. Dezember 1830 führten, einreicht (Die Staatsumwälzung im Kanton Aargau; in: Schweizerische Annalen II, Zürich 1833, 197). MAURER, «Freiämtersturm», 6,

durfte es nur der Führer, die die aufgeregten Massen zur Tat aufriefen. Nun aber ist bemerkenswert, daß sich niemand gefunden zu haben scheint, der der genuinen Freiämter Verstimmung in festumrissenen Postulaten Ausdruck gegeben hätte. Vergeblich suchen wir die Forderung nach der Freiheit der Kirche, nach «konfessioneller Trennung», und auch von demokratischen Bestrebungen ist zunächst keine Spur zu entdecken⁹¹. Aber die Verstimmung war da, und die Verstimmten warfen sich nun zunächst Führern in die Arme, deren innere Antriebe anderswo lagen⁹², wenn sie von ihnen nur Abstellung ihrer wirtschaftlichen und formalpolitischen Gravamina, sei es selbst auf revolutionärem Wege, erwarten konnten. Bekanntlich gingen zwei Aktionen nebeneinander her und flossen dann in eine zusammen: diejenige einiger junger Juristen, Schüler des Lehrvereins oder deutscher Universitäten, die den Staat im «liberalen» Sinne umgestalten wollten, und diejenige des Schwanenwirtes Heinrich Fischer von Merenschwand, der, in der helvetischen Gesellschaft für liberale Ideen begeistert, sich in jenen Tagen zum großen Volksführer bestimmt sah⁹³. Vergeblich stellten sich einige der intellek-

Anm. 3, hat dargetan, daß Müllers zeitgeschichtliche Abhandlung an manchen Punkten auf die Aufzeichnungen von Bürgermeister Herzog (im StAAG) zurückgeht.

- 91 Vgl. G. WIEDERKEHR, Politische Bewegungen im Aargau zu Beginn der Regenerationsperiode, Wohlen 1909, 24; MAURER, «Freiämtersturm», 130. Zu einem sicheren Urteil könnte nur eine Überprüfung des gesamten Materials führen, was für diesen Punkt von uns nicht unternommen werden konnte.
- 92 Die zeitgenössische Nachricht, daß die Leute aus Boswil im Bezirk Muri vor dem Auszug «gebeicht und kommuniziert» hätten, verdient vielleicht doch nicht nur als farbiges Detail Beachtung (Brief Augustin Kellers an seine Braut, zitiert durch Maurer, «Freiämtersturm», 61, und KELLER, Keller 137). Vgl. auch KIEM, Geschichte, 398.
- 93 Abgesehen von den zeitgeschichtlichen Darstellungen von Carl Müller von Friedberg (vgl. oben Anm. 90) und dem anonymen Verfasser der «Geschichte des 6. Dezember oder St. Nikolaustages 1830» (in: Helvetia Bd. 8, 1833) ist zu verweisen auf E. HALLER, Bürgermeister Joh. Herzog von Effingen, 1773–1840, Argovia 34, Aarau 1911, und MAURER, «Freiämtersturm». – Über Heinrich Fischer: EUGEN BIRCHER, «General Fischer» und der Freiämtersturm, o. O. 1930 (Ausschnitt aus «Lueg nit verby», 1931, 71–81 auf KBAG, Z 2392); Bircher fußt in gegenständlicher Hinsicht auf ALBERT BÜCHI, Heinrich Fischer, der Anführer im Freiämter Aufruhr des Jahres 1830 (in: Schweizerische Rundschau 1913/14). – Inwiefern Bürgermeister Herzog recht hatte, wenn er Fischer als «blindes Werkzeug Troxlers» ansah (vgl. MAURER, «Freiämtersturm», 55, Anm. 1), wenn er ferner Troxler als Hintergrundfigur maßgebliche Bedeutung zumaß (das «hinter der Faktion stehende, alles leitende Prinzip», MAURER, «Freiämtersturm», 26),

tuellen Liberalen seinem Unternehmen entgegen⁹⁴. Es kam zustande, und unwiderstehlich wälzten sich 3000 Mann aus den Freiamter Bezirken nach Aarau, um erst umzukehren, als die unverzügliche und vorbehaltlose Wahl eines Verfassungsrates verheißen wurde⁹⁵.

Wir haben bereits gesehen, daß aus den Verhandlungen dieses Verfassungsrates eine autoritäre repräsentative Demokratie hervorging^{95a}. Diese unterschied sich nur graduell, nicht grundsätzlich vom Regime von 1815. Die Durchsicht der sehr zahlreichen Eingaben an den Verfassungsrat zeigt, daß einzelne Forderungen nach anderer Richtung gingen. Ganz vereinzelt wird das obligatorische Referendum⁹⁶, ebenso isoliert einmal die Verbindung solchen Referendums mit einer Art von

bedürfte besonderer Untersuchung. Angemerkt sei, daß Fischer im Jahre 1834 einer der wenigen sein wird, die Troxler bei seiner Verwahrung gegen die systematische aargauische Kirchenpolitik Gefolgschaft leisten.

94 Es waren K. R. Tanner und H. Zschokke, die eigens nach Muri eilten, um Fischer von seinem Vorhaben abzubringen, während die beiden Bruggisser sich seinem Unternehmen nach einigem Sträuben zur Verfügung stellten. Diese praktisch betätigte gegensätzliche Haltung zur Revolution liegt wohl dem Gegensatz der beiden radikalen Führer Dr. K. L. Bruggisser und Dr. K. R. Tanner zugrunde, der in den Verh. des Gr. R. in den kommenden Jahren sich öfter manifestieren sollte.

95 Zeitgenössische Urteile über den Freiamtersturm gibt KELLER, Keller, 140, wieder.

95a Von diesem aargauischen Autoritarismus war der Weg nicht weit zu einer Art von modernem Gottesgnadentum. Als Frey-Herosé als Vollzieher des Aufhebungsbeschlusses vor den Konvent von Wettingen trat, ließ er in seine Ansprache die Worte einfließen, er erwarte, daß man sich mit männlicher Fassung in sein Schicksal ergebe; das Schicksal habe die Auflösung beschlossen; es sei der Wille des Gr. und Kl. Rates, *es sei der Wille Gottes*, dem man ohne Widerrede gehorchen müsse. Die Überlieferung dieser aufschlußreichen Worte (die drucktechnische Hervorhebung stammt von uns) verdankt man einzig dem Bericht, den Abt Leopold Höchle über die letzten Tage seines Klosters hinterlassen hat; doch scheint kein Anlaß vorzuliegen, die Zuverlässigkeit dieser Überlieferung zu bezweifeln. Wortlaut: Cistercienser Chronik, Jg. 3, Bregenz 1891, 71. Die betr. Ansprache F. Freys ist in ihren wichtigen Stellen – Höchle folgend – auch wiedergegeben bei P. GREGOR MÜLLER, Der Konvent Wettingen vom 13. Januar 1841 bis 18. Oktober 1854, 2. Aufl., Bregenz 1927, 14, sowie in einem Aufsatz von ADALGOTT BENZ (Monat-Rosen ... 49, 1905, 109).

96 Den Bürgern von Unter-Ehrendingen (Eingabe vom 17. Januar 1831) schien es richtig, daß die Kreise, so wie sie die Verfassung zu genehmigen hätten, «auch die künftigen Gesetze und Dekrete zu genehmigen haben ...»; der bisherige Gr. R. habe so manche Gesetze gegeben, «welche den Kanton so weit zurückbrachten»; «daher ist es am allerbesten, wenn der die Bürde zu laden hat, der sie auch tragen muß».

Initiative postuliert⁹⁷. Ja, es wird das Problem der Verfassungsgerichtsbarkeit, das ja bis zum heutigen Tage in der Schweiz keine positive Lösung gefunden hat, aufgeworfen⁹⁸. In einer einzigen Eingabe, soviel ich sehe, wird jetzt schon postuliert, was später unter dem Schlagwort der «konfessionellen Trennung» die politische Diskussion beherrschen sollte⁹⁹. In den Verhandlungen des Verfassungsrates fanden solche Dinge keine Beachtung, der Berichterstatter tat sie, soweit er darauf einging, mit mitleidsvoller Herablassung rasch ab¹⁰⁰.

Die Tätigkeit der aargauischen Behörden stand künftig im Lichte der Öffentlichkeit. Das Schwergewicht ging vom Kleinen auf den Großen Rat über¹⁰¹. Die Gewaltenteilung, deren bessere Durchführung verlangt und verheißen worden war, blieb auch jetzt problematisch. Amts-

97 Die Eingabe von Wyden, Berikon und Rudolfstetten vom 18. Januar 1831, die sich u. a. auch gegen jeden Zensus, für die Wählbarkeit der Priester in den Gr. R., für die direkten Steuern ausspricht, faßt ihre Forderung hinsichtlich der «Initiative» folgendermaßen: «Wir wünschen, daß jeder Bürger eines Kreises seine Wünsche ... den Kreisgewählten zu Händen des Gr. R. übergeben könne und diese gehalten seyen, das ihnen Eingereichte an Ort und Stelle vorzulegen. Damit dieses die Bürger allseitig thun können, soll jeder Gesetzesentwurf, bevor er die gesetzliche Gültigkeit erhält, und jeder wichtige Beschluß, bevor er ausgeführt wird, dem Volke voreröffnet werden.»

98 Eingabe des Josef Laubi, Gerichtsweibel in Muri: ... «Es dürfte vielleicht doch nicht unzweckmäßig sein, in dieser Verfassung die Behörde zu bezeichnen oder eine dafür zu erschaffen, welche in Beziehung allfälliger künftiger Anstände über den Sinn des eint- oder andern Verfassungsartikels die Erläuterung oder Auslegung zu geben habe.»

99 Eingabe des Kreises Meienberg vom 13. Januar 1831: «Die Religionssachen beider Confessionen müßten getrennt behandelt werden, sodaß kein Katholik sich in jene der Protestanten, und so umgekehrt, einzumischen berechtigt sei.»

100 Nach dem «Allgemeinen Bericht über die in Bezug auf Verfassungsverbesserung und Gesetzgebung eingekommenen Bittschriften ...», dem Verfassungsrat abgestattet» spricht der Berichterstatter, Heinrich Zschokke, auch von solchen, «die mehr eine sogenannte Landsgemeinde-Democratie» verlangten. Eher herablassend äußert er sich über «diese reinen Demokraten, welche in der Bildungslosigkeit und Unbeholfenheit der gewerbsarmen Hirtenkantone das höchste Volks-glück sehen ...» (12). Er fügt bei, daß diese Bittschriften dem katholischen Landesteil angehörten (13).

101 Lokalgeschichtlich mag interessieren, daß sich die Großratsverhandlungen seit dem Jahre 1829 in dem noch heute benützten Großratssaale abspielten. Vgl. Rede von Bürgermeister Herzog ... vom 14. Dezember 1829 bei Eröffnung der ersten, a. o. Sitzung im neuerbauten Rathssaale (in: Helvetia, hg. von Balthasar, Bd. 5, 634–640).

dauern und Stimmfähigkeitsalter wurden herabgesetzt, der Zensus ermäßigt, doch keineswegs beseitigt¹⁰². Die direkten Wahlen in 48 Vierer-

- 102 Nur ganz vereinzelt war in den Eingaben von 1831 die Institution des Zensus als solche, soweit ich sehe, angegriffen worden. Weiter läßt sich über den Zensus im Aargau etwa folgendes sagen: Zensusbestimmungen konnten in den Verfassungen der meisten Kantone das Jahr 1830 überdauern (His, Staatsrecht, II, 536; E.BLOCHER, Die Entwicklung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, 25, 1906). Interessant ist die Rolle, die der Zensus in der aargauischen Verf.-Revision von 1840 gespielt hat. Über politische Gleichheit, über das Prinzip der reinen Kopfmehrheit wurde bei den Debatten über die Parität lange gestritten. Nie aber wurde merkwürdigerweise in diesen Verhandlungen die Beibehaltung oder Abschaffung des Zensus damit in Verbindung gebracht. Auch Stänz gedenkt dieses Punktes nie. Der erste Verf.-Entwurf von 1840 ließ für das passive Wahlrecht einen erheblichen Zensus bestehen und der Gr.R. genehmigte diese Bestimmungen nach ganz kurzer Debatte, in der immerhin die Standpunkte sich klar voneinander abhoben (Verh. 1840, 709–713). In den Petitionen zur Verf.-Revision ist das Motiv des Zensus äußerst spärlich vertreten. Eine Anzahl bäuerliche Gemeinden der Bezirke Kulm und Zofingen forderten Zensusbestimmungen neu auch für das aktive Wahlrecht. Ihren Wünschen entsprach der § 32 des ersten Entwurfes, der tatsächlich einen Zensus von 200 Franken für die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen vorsah, während das politische Stimmrecht unangetastet gelassen wurde (vgl. Verh. 1840, 554–593). Stimmen für die Abschaffung jeglicher Alters- und Vermögensbeschränkungen beim passiven Wahlrecht verlauteteten einzig aus Boswil und Frick. – In der Abstimmungspropaganda nunmehr gehörte offenbar das Zensusmotiv zu den mit besonderer Wucht behandelten Punkten, und zwar erst in den allerletzten Tagen. Aus dem «Posthörnchen» vom 2. Oktober könnte eine ganze Blütenlese beigebracht werden. Wenn die Verf. auch im reformierten Aargau verworfen wird, so nach dem «Posthörnchen» «nicht wegen der Religion, sondern wegen der 200 Franken, mit denen die Aristokraten zu Stadt und Land den jungen Männern in den Gemeinden das Maul verstopfen wollen». – «Was heißt das Wort Census? Census ist ein lateinisches Wort, und heißt so viel als das Recht der Reichen, die Armen auszuzännen.» – Bei der großen Mehrheit des Volkes heiße es: «Aben mit der Kapitalisten-Verfassung!» – Die Neunerkommission, die den zweiten Verf.-Entwurf im Herbst 1810 ausarbeitete, schreibt in ihrem (gedruckten) Bericht, sie habe «Grundsätzlichkeit mit der schuldigen Rücksicht auf die Stimmung des Volkes zu vereinigen» gesucht. Dieser Haltung fiel jetzt die Parität zum Opfer. Ebenso wurden jetzt sämtliche Zensusbestimmungen für die politischen Wahlen fallen gelassen. So führte der Verlauf der Revision von 1840, nicht ihre ursprünglichen Tendenzen, auch zu einer wesentlichen Erweiterung des allgemeinen Wahlrechtes! – Diese Erweiterung erstreckte sich nicht auf das passive Wahlrecht in Gemeindesachen. Der Zensus für Gemeinderatsmitglieder (1000 bis 3000 Franken in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln) findet sich selbst in der Verf. von 1852 noch.

wahlkreisen, bei denen die Parität weiterhin zu beachten war, wurden die Regel, doch verdankten gerade Männer wie Troxler und Aug. Keller ihren Eintritt in den Großen Rat dem Reste von Selbstergänzungsrecht (8 Sitze), das der Behörde verblieben war. Den Großratsmitgliedern wurden einzig Reiseentschädigungen zugesprochen¹⁰³.

Welchen Wert die individuellen Freiheitsrechte haben würden, mußte die Praxis zeigen. In den Debatten des Verfassungsrates waren sie sehr umstritten: der Furcht vor der Ausbreitung der Sekten fiel die Kulturfreiheit des Entwurfes zum Opfer, die Bestimmung, niemand dürfe religiöser Meinungen wegen verfolgt werden, hatte katholischen Bedenken zu weichen¹⁰⁴.

Eine starke Verschiebung in der Zusammensetzung der regierenden Schicht hatte dem Verfassungsrat, der unter sehr stark ermäßigtem Zensus gewählt worden war, das Gepräge gegeben¹⁰⁵. Breitere Volksschichten als unter dem Regime von 1815 behielten auch den Zugang zu der ordentlichen Legislative, dem Großen Rat, und es konnte auch nicht mehr von einer faktischen Privilegierung der Städte vor dem Land gesprochen werden¹⁰⁶. Kamen aber auch einzelne Landmänner und viele Wirte¹⁰⁷ in den Großen Rat – die politische Führerschicht bildeten

103 Zahlreich waren diejenigen, die eine eigentliche Entschädigung der Großratsmitglieder verlangt hatten, z.T. aus der Erwägung, sonst gehe man einer neuen Aristokratisierung entgegen, bekomme einen Rat von Städtern und Landmagnaten.

104 Verh. des Verf.-Rates des Kantons Aargau, redigiert von Dr. K. R. Tanner, Aarau 1831, Nr. 1 und 2, Vgl. STÄNZ, Parität, 118 ff. Text der Verfassung vom 6. Mai 1831: Neue Sammlung der Gesetze ... des Kantons Aargau I. 1831, 3 ff.

105 Nach dem Revisionsgesetz war in den Verfassungsrat wählbar, wer an Gemeindeversammlungen stimmberechtigt war. Dazu bedurfte es eines Vermögens von 300 Franken in schuldenfreien Liegenschaften. Der Zensus für die Verfassungsratswahlen betrug also etwa ein Zehntel dessen, der dann nach der Verfassung von 1831 Geltung haben sollte. – Drastische zeitgenössische Urteile über die Qualität dieses Verfassungsrates sind überliefert von MÜLLER VON FRIEDBERG (Annalen II, 1833, 248), Augustin Keller (wiedergegeben bei WIEDERKEHR, Freiämtersturm, 20).

106 Von «Rustizismus», von «Rustico-Radikalen» schreibt Rauchenstein an Vock am 26. September 1831. Vgl. Verh. 1835, 404, 468; 1840, 340, 544.

107 Angaben über eine fast unglaublich hohe Zahl von Wirten als Volksvertreter schon vor 1830, die sich nun fast verdoppelt hätte, macht MÜLLER VON FRIEDBERG, 197.

weiterhin, ja, noch stärker als bisher, die Advokaten¹⁰⁸. Eine gewisse Verjüngung trat ein, und die Versammlung bekam nun namentlich das Gepräge durch einige Männer, die ihre juristische Bildung auf deutschen Universitäten geholt hatten¹⁰⁹.

Die revolutionäre Exaltiertheit des Jahres 1830, die Richtung, die die öffentlichen Dinge unter ihrem Einflusse nahmen, hatte einzelne bisherige Freunde freiheitlicher Neuerungen rasch ernüchtert, ja, sie veranlaßt, sich in die Bresche zu stellen und dem, was sie als übel ansahen, entgegenzutreten. Wer im Klima der aargauischen Anfangsjahre groß geworden, dem konnte in der Zugluft des Radikalismus nicht ohne weiteres wohl werden. Abraham Emanuel Fröhlich wurde damals an seinem Liberalismus irre. Während sein Freund Rudolf Rauchenstein, über den noch ausführlicher zu handeln sein wird, in den «Freien Stimmen» die Debatten des Verfassungsrates verfolgte und ihre Gesichtspunkte und Ergebnisse angriff, schrieb Fröhlich satirische Fabeln, die den gleichen Zweck verfolgten. Sein erschüttertes Gemüt aber machte sich Luft in geistlichen Liedern¹¹⁰. In der Folge ward Fröhlichs Feder

108 Später als anderwärts hatten in der Schweiz die Advokaten ihr spezifisches Wirkungsfeld in der Politik gefunden. In den fürstlichen Staaten des Auslandes hatten die Advokaten schon den absolutistischen Staat heraufführen helfen, in der Schweiz wurden sie erst die Schrittmacher der modernen Demokratie, die indessen, wie wir, Alexis de Tocqueville folgend, mehrfach darzutun Gelegenheit haben, gerade im Aargau in manchem die Tendenzen jenes alten Absolutismus weiterverfolgte. Scharfsinniges über die geschichtliche Rolle des Advokaten in der Politik findet sich in den Schriften von Max Weber. Vgl. besonders MAX WEBER, Politik als Beruf (in: Gesammelte politische Schriften, München 1921, 413f.).

109 Vgl. Anm. 200 sowie Anm. 142.

110 Über Abraham Emanuel Fröhlich (1796–1865), den Pfarrer, Lehrer, Dichter und antiradikalen Publizisten, siehe Lebensbilder, 256. Hier möchten wir, einer Anregung von R. Faesi folgend, noch einige Nachweise geben: Fabeln politischen Gehaltes, die offenbar von Fröhlich stammen, finden sich in der Neuen Aargauer Zeitung vom 9. Februar (Nähere Beleuchtung), 16. Februar (Mobilität), 19. Februar (Der wilde Jäger), 23. März (Der Mann vom Berge). Dem geistlichen Liede (Jesu Ruhe, Werke VI, 82), das nach Faesi von Fröhlich, bei dem sich unter dem Eindruck des Ernstes der Zeit eine starke religiöse Einkehr vollzog, in den gleichen Februartagen wie die genannten Fabeln gedichtet wurde, seien zwei Stellen enthoben, die sich auf die Exaltation der Übergangszeit beziehen lassen: «Doch wie schon im ersten Gruße / Rufst du fort und fort zur Buße, / Weil dem, der sich selbst nicht zwingt, / Freiheit keinen Segen bringt.» Und: «Fallt vor ihm demütig nieder, / Betet seine Ruhe an; / Dann legt euer Sturm sich wieder, / Der kein Heil erzwingen kann.»

eine der hauptsächlichsten antiradikalen Waffen. Im Freiamte war die Hochstimmung vom 6. Dezember rasch großer Enttäuschung gewichen. Die Verhandlungen des Verfassungsrates ließen in mehr als einer Hinsicht nicht viel Gutes hoffen. Deutlich hatte sich der neue Aarauer Geist gezeigt. Die Verhandlungen hatten innewerden lassen, daß die Mehrheit im Grunde gesonnen sei, die Klöster früher oder später aufzuheben¹¹¹. In der Folge suchte man auch hinter harmlosen Bestimmungen versteckte Fußangeln. Es mag erstaunen, Alois Vock, den Inspirator der staatskirchlichen Politik der zwanziger Jahre, in jenem Lager auftauchen zu sehen. Ob einfach die Verbundenheit mit den Männern des bisherigen Regimes, oder ob doch eher ehrliche Besorgnis um das politische Ergehen seiner aargauischen Heimat und namentlich um das Schicksal der aargauischen Kirche ihn getrieben habe, wird schwer auszumachen sein. Fest steht, daß er Ende April 1831 in Mellingen als Dekan eine Konferenz mit Geistlichen seines Kapitels abhielt, wo man verabredete, das Volk kurz und leidenschaftslos über die Punkte, die Anstoß gaben, zu belehren¹¹². Es ist unverkennbar, daß er nicht der einzige Geistliche gewesen ist, der sich in jenem Momente dem Rufe des Gemeinwesens nicht entzog^{112a}.

111 Vgl. unten Anm. 183.

112 EGLOFF, Vock, 230 ff.

112a Daß auch ein Mann wie Pfarrer Joh. Konrad (vgl. Anm. 171) die Reden und Taten der neuen Politik mit großer Besorgnis verfolgte, berichtet Aug. Keller, dessen Freundeskreis Konrad später beitrug, in der ihm gewidmeten Biographie (Aarau 1854, 14). Die «Altkatholiken des Aargaus an ihre katholischen Mitbürger», o. O., o. J., eine Broschüre, die Konrad im Jahre 1832 anonym hinausgehen ließ, geben der Befürchtung Ausdruck, die neuen Männer in ihrer Gottlosigkeit machten den Staat reif für jede extreme Lehre und Lösung. «Ein Staat ohne Religion trägt die Auflösung in sich, wie ein Leib ohne Seele» (37). «Es ist jetzt nicht nur ein Kampf wegen irdischen Interessen; sondern ein Kampf des antichristlichen Reichs gegen das Reich Christi ... Aber wir wollen nicht erschrecken und uns von Christus nicht abwendig machen lassen.» Vgl. auch 4f. Über die angebliche Gottlosigkeit des aargauischen Radikalismus, die die Gegner immer wieder in echter Besorgnis signalisieren zu müssen glaubten, vgl. man jedoch unten 76. – Über verfassungsgegnerrische Predigten im Blick auf die Verf.-Abstimmung vom 6. Mai 1831 vgl. KELLER, Keller, 142f., nach Briefen Augustin Kellers. – Eine Petition des patriotischen Vereins von Baden, die die Zurückziehung aller Expositi der Klöster und damit die Aufhebung der Klosterkollaturen forderte, stützte sich namentlich auf das Benehmen der «Religiösen» im Moment der Verf.-Annahme ..., wodurch «sie sich selbst über jede fernere Begünstigung und Bevorrechtung den Stab gebrochen» hätten. Vgl. Schweizerische Kirchen-

Die Verfassung wurde bekanntlich außer in Brugg und Aarau auch in zwei freiamtlichen Kreisen verworfen. Da die Abwesenden als bejahend gezählt wurden, fielen die effektiven Neinstimmen nicht entscheidend ins Gewicht.

Die Politik des aargauischen Radikalismus, wie sie in den Ratsprotokollen, Berichten und Akten sichtbar wird, erfaßt das Ganze des Staatswesens. Sie hat sich wohl kaum *ein* neues Ziel legislatorischer Betätigung gesteckt. Auch die geistigen Grundlagen und Ansprüche sind dieselben geblieben, wie wir sie im ersten Kapitel gezeichnet haben¹¹³. Die Politik hatte im Dienste geistiger Vereinigung zu stehen und Geistliche und Lehrer vornehmlich darauf zu verpflichten. Aufrecht klingt der Abscheu, mit dem ein Versagen oder gar ein Übelwollen solcher «Staatsdiener» vermerkt wird¹¹⁴. Neu ist die Methode: sie ist doktrinär, ist durchgreifend, ist radikal. «Die erste und nächste Pflicht der vollziehenden Behörden ist Grundsätzlichkeit und Charakterfestigkeit; nirgends ist Schwäche und Versagen so wichtig als hier», heißt es in einem Rechenschaftsbericht jener Epoche¹¹⁵. Als Verwaltungsmaxime richtig, kann solche Grundsätzlichkeit gefährlich werden, wo sie zur Signatur der Politik schlechthin wird. Politik ist jetzt öffentlich, und so spiegelt sich das Leben des Gemeinwesens in den Verhandlungsblättern, wird angeregt durch die Presse, durch Volksversammlungen, Vereine. Indessen beobachten wir, daß vor ihrer Autorität die Freiheit immer mehr zurücktreten muß und daß politische Äußerung und Vereinigung immer schärferer polizeilicher Überwachung unterstellt werden, wie überhaupt

zeitung vom 22. Dezember 1832, Sp. 458 ff.; die Petition wurde dem Gr. R. am 10. Dezember 1832 vorgelegt, bei den Akten ist sie gegenwärtig nicht aufzufinden.

113 Der «Entwurf einer Verfassung des Kantons Aargau, mit einer Darstellung der Beweggründe. Eine Privatarbeit von Franz Müller, Fürsprech, gew. Stadtschreiber von Zofingen, Mitglied des Verfassungsrates» enthält einen hübschen Beleg hiefür, der wohl einigen typischen Wert haben dürfte. Die Zeit scheint ihm nahe, «wo die Unterschiede der beiden Glaubensbekenntnisse im Geiste und in der Wahrheit verschwinden, wo die Schwachen auf jeder Seite erstarken». Und der Zuversicht wird Ausdruck gegeben, daß «die Religion, die gerade der höchste Vereinigungspunkt für die Menschen sein soll, ... im Aargau nicht ... als Scheidewand die Herzen der Staatsbürger trennen» werde, «die *einen* Gott und *einen* Erlöser verehren» (18).

114 Vgl. Verh. 1833, 698, 793 ff.

115 Rechenschaftsbericht des Kl. R. an den Gr. R. des Kantons Aargau 1837, Aarau 1838, 3. Erstattet von Dr. F. J. Wieland.

staatliche Einheit ihr wichtiger sein wird als die Freiheit des Einzelnen¹¹⁶. Radikale Politik ist zunächst allseitig; die wirtschaftlichen Gravamina der ausgehenden zwanziger Jahre wie die großen wirtschaftspolitischen Fragen der Epoche überhaupt, sodann die Ausgestaltung der Rechtsgesetzgebung beschäftigen Ratsversammlung und Verwaltung. Eine volksnahe systematische Gestaltung des Schulwesens vom Kindergarten und der Fabriksschule bis zur Maturität, wie sie nach sorgfältigster Beratung dem Aargau im Jahre 1835 zuteil ward, gehört zu ihren vorzüglichen Anliegen. Erstaunlich großes Gewicht erhält die Kirchenpolitik, ja, dieses Anliegen sollte zeitweise zu ihrer zentralen Sorge werden, mit der sich nur jenes andere über sich selbst hinausweisende Streben nach nicht nur kantonaler, sondern schweizerischer Einheit messen kann. Abwechselnd stritten sich Kirchenpolitik und Bundesreform in der aargauischen Politik um den ersten Rang; der Radikalismus führte von beiden Gebieten aus den Kanton wie den Bund in die schwersten Erschütterungen und Existenzkrisen hinein. Die Verschlingung beider sollte die Sonderbundskrise herbeiführen.

Im Aargau stellte der Radikalismus nicht eine spätere Stufe dar, die auf diejenige des den Staat von 1831 begründenden individualistischen Liberalismus gefolgt wäre¹¹⁷. Er ist 1831 mit allen seinen Ansprüchen

116 Über Petitionen von oppositioneller Seite wurde vielfach ohne nähere Prüfung und Erwägung zur Tagesordnung geschritten, wenn nicht gar ihre Urheber administrativ oder gerichtlich belangt wurden. Insbesondere galt, wohl in Erinnerung an das helvetische Gesetz vom 15. Januar 1801 (vgl. HIs, Staatsrecht I, 474ff., GISIGER, Das Petitionsrecht in der Schweiz, jur. Diss. Zürich, 39ff.), das Petitionieren ganzer Gemeinden in öffentlichen, kantonalen Angelegenheiten als rechtswidrig. Doch zeugen einzelne Beispiele für die einseitige Handhabung dieser Verwaltungsmaxime. So wurden im Frühjahr und Sommer 1841 katholische Petitionen behindert (Kl. R.-Prot. vom 19.3.1841, 256), während eine Massen-Gegenpetition ohne weiteres u. a. von den Präsidenten des Gr. R. und des Obergerichts in die Wege geleitet werden durfte. Beeinträchtigung des Vereins- und Versammlungsrechtes: Gegen eine Massenversammlung vom 3. November 1839, die von dissidenten Radikalen aus dem Bezirk Baden einberufen worden war, die der Unzufriedenheit mit manchen Gesetzeserlassen Ausdruck gab und eine ganze Organisation ständiger Comités zur Durchsetzung ihrer Begehren in Aussicht nahm, schritt die Regierung sogleich ein (ein aufschlußreicher Bericht darüber im «Christlichen Volksboten aus Basel» vom 14.11.1839). – Im November 1840 wurden die Mitglieder des Bünzener Comités unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt.

117 Die subtilen soziologischen Analysen W. Rappards (*L'individu et l'état dans*

da und wird, nach kurzem anfänglichem Zögern, bis 1848 durchhalten. Die Bestrebungen, die in der Verfassungsrevision von 1849/52 manifest werden, stellen nicht einen schlechthin neuen Typus staatlicher Haltung dar, vielmehr eine Verlagerung auf andere Interessengebiete und damit allerdings eine kritische Infragestellung des genuinen aargauischen Radikalismus, den wir durch seine kirchenpolitisch bestimmten totalitären Züge charakterisiert sehen.

Wir haben bereits gesehen, daß sich um die Ereignisse von 1830/31 herum Gruppen bildeten und schieden. Die Voraussetzungen der parteimäßigen Scheidung der Bevölkerung und der Bildung eigentlicher politischer Parteien scheinen gegeben. Wir beobachten aber, daß es in der Zeit des aargauischen Radikalismus eigentliche Parteien¹¹⁸ im heutigen

l'évolution constitutionnelle de la Suisse, Zürich [1937], 180) haben das zürcherische und bernische Tatsachenmaterial als Grundlage und lassen sich nicht ohne weiteres auf die aargauischen Verhältnisse übertragen.

- 118 Wenn das Wort «Partei» in dieser Epoche gebraucht wird – und es begegnet häufig –, so ist es jedenfalls fast immer in einem uneigentlichen Sinne, in der Bedeutung also von Parteiung oder aber von Strömung oder von Faktion. Und solche Parteiung wird von den Trägern des Staates als Übel angesehen. So sprach in der Gr. R.-Sitzung vom 20. Dezember 1833 (Verh., 883) Tanner, dem allerdings Dr. Bruggisser entschieden widersprach, gegen diejenigen (Troxler war visiert), die, anstatt sich mit ihren Anträgen in der Legislative zu begnügen, «andere Wege [d. h. Volksversammlungen, Bittschriften usw.] suchen, die nur Mittel sind, den Parteigeist zu entflammen und das Vaterland zu entzweien». Und in dem Nekrolog über J. A. Fetzer (Schweizerbote vom 9. September 1837) steht zu lesen: «Anderwärts, und zwar in katholischen Staaten, sind sie [sc. die *iura maiestatica circa sacra*] längst verwirklicht, weil dort befohlen, der blinde Lärm aber und das Toben des Parteigeistes darüber nicht gestattet wird.» Im Rückblick auf das Revisionsjahr 1840 endlich werden diejenigen getadelt, welche, getrieben vom «Parteigeist», gegen die Grundlagen der bisherigen Verfassung gearbeitet haben, und in starker Antithese wird der «beglückenden Staatseinheit» der «unselige Parteikampf» gegenübergestellt (Rechenschaftsbericht 1840, erstattet im November 1841, Verfasser: F. WALLER). Wer sich den Tendenzen der Regierung und der Großratsmehrheit widersetzte, wurde geradezu als Staatsfeind betrachtet. – Über den «Plan ..., radikale Bezirksgesellschaften zu etablieren, damit auch eine vielverzweigte lokale beständige Beobachtung derjenigen Individuen zu verbinden, welche des Verdachts der Reaction verdächtig [sic!] seien», weiß Rauchenstein seinem Freunde Vock am 13. Juni 1832 zu erzählen, nach den Berichten, die ihm über die Versammlung der *υπεράχριοι* in Wohlenschwil zugekommen sind. Ob die radikalen Schutzvereine, die da und dort begegnen, damit in Zusammenhang stehen, was es überhaupt mit diesem «Plane» auf sich hat, müßte einmal

Sinne des Wortes nicht gegeben hat. Der im Großen Rat maßgebende radikale Kern empfand offenbar eine feste parteimäßige Organisation nicht als Notwendigkeit, zumal seinen Zwecken ohnehin eine ganze Reihe von Vereinigungen (Kulturgesellschaften, helvetische Gesellschaft, Schützen- und Sängerbünde, in gefährlichen Zeiten die sich jeweils rasch organisierenden Schutzvereine ...) dienten. Versuche gegnerischer oder dissidenter Parteigründungen aber wurden durch bezirksamtliches oder gerichtliches Einschreiten im Keime erstickt. Deutlicher läßt sich eine parteimäßige Ausscheidung im Großen Rat feststellen. Nicht nur sozial und altersmäßig hob sich die Legislative von 1831 von der früheren ab. Die Auseinandersetzungen, denen das Parlament sein Dasein verdankte, bewirkten von Anfang an, daß es sich, wenn nicht nach geschlossenen Fraktionen, so doch nach verschiedenen Gruppen gliederte¹¹⁹. Ein radikaler Kern, ganz und gar dem neuen Staate ergeben, ist vorhanden. Zahlreich ist die Gruppe derjenigen, die sich von Fall zu Fall, nach dem Gewicht der Argumente der wenigen Redner, die die Debatten beherrschten, entscheiden, nach regionalen oder konfessionellen Gesichtspunkten, sicher auch nach persönlichen Abhängigkeiten; zahlreich waren ja die Beamten im Großen Rat vertreten, manche verdankten der Regierung, noch mehr dem Großen Rat selbst ihre Stellen. Es gab gemäßigte

besonders untersucht werden. – Über die ohne Erfolg versuchte Gründung einer dissidenten radikalen Parteiorganisation im Jahre 1839 ist schon in Anm. 116 berichtet. Wie diese unterdrückt wurde, so war es vorher dem «Katholischen Verein» ergangen, und nicht anders sollte es in der Folge dem Bünzener Komitee ergehen. Die erste durchgängige Parteiorganisation in der Schweiz dürfte – bessere Belehrung vorbehalten! – wohl doch der Ruswiler Verein im Kanton Luzern darstellen (1840). Der moderne Historiker bedient sich also für diese Epoche der Bezeichnung «Partei» besser nicht, wie es auch geraten ist, die zeitgenössischen schlagwortartigen Charakterisierungen der Parteiströmungen (liberal, konservativ, radikal, ultramontan, aristokratisch) zu vermeiden, sofern man sie nicht für ganz bestimmt umschriebene und belegte Phänomene neu in Anwendung bringen will. Vielfach handelt es sich ja bei solchen Parteibezeichnungen um gehässige Spitznamen, die von gegnerischer Seite aufgebracht sind; betr. «ultramontan» vgl. H. SCHRÖRS, Der Name «ultramontane Partei» (in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Köln 1926, 61–63).

- 119 Ein Zeugnis für die Fraktionsausscheidung der Anfangszeit: «Übrigens ist es jetzt ein Augenblick, wo die Parteien sich sehr nüancieren und man noch nicht weiß, was in der Andern castra überläuft» (Rauchenstein an Vock, 20. Februar 1833).

«Liberales». Es gab Männer des verflochtenen Regimes, die auch dem neuen ihre Dienste widmeten, dort die Kontinuität, das Gewissen beinahe, den Sinn für das Recht verkörpernd. Die oppositionelle Minderheit wurde häufig als konservativ bezeichnet, ebensohäufig als aristokratisch verschrien¹²⁰. Ausgesprochene Vertreter der katholischen Opposition zogen erst nach den Teilerneuerungswahlen vom Spätjahr 1834 in den Rat ein.

Mit vollen Segeln nahmen die aargauischen Staatsmänner den Kampf mit den Wogen der großen Fragen der Zeit auf. Einführung der Verfassung ins Leben, innerer Ausbau des Staates und eidgenössische Fragen beschäftigten sie zunächst fast gleichzeitig, ja, vorerst überwogen die eidgenössischen Fragen im aargauischen Parlamente die heimischen Anliegen beinahe: die Basler und Schwyzer Angelegenheiten, die Sarner Konferenz und das Siebnerkonkordat, endlich die große nationale Frage der Bundesreform, die wenigen Kantonen in stärkerem Maße ein Herzensanliegen war als eben dem Aargau. Aargau war in all diesen Dingen für «durchgreifende» Maßnahmen zu haben; hier fanden die Anliegen der aufständischen Landschaftler, wenn irgendwo, spontanes Verständnis, hier die bundesstaatlichen Bestrebungen lebhafteste Zustimmung und Förderung.

Nach der Lösung der einen, dem Scheitern der andern eidgenössischen Fragen war der Kanton um so stärker auf sich selbst zurückgeworfen. Der Einheit und Kraft des eigenen Gemeinwesens, seinem Geiste, seinen Institutionen konnte sich nun die Aufmerksamkeit wieder zuwenden. Nach dem kirchenpolitischen Vorspiel im Verfassungsrat¹²¹, das schon

120 Die Fragwürdigkeit solcher Parteibezeichnungen beleuchtet ein Brief Alois Vocks an Rauchenstein vom 14. Februar 1838. Nach ihm müßten die Parteinamen «radikal» und «konservativ» geradezu vertauscht werden. «Denn was wäre da noch zu konservieren, wo alles von Oben bis Unten nichts taugt, sondern radicibus wegzuschaffen ist, wenn es besser werden soll. In England, wo die Torys wissen, was sie beibehalten wollen, und hier [sc. in Solothurn], wo die Stadt einen Drittheil der Repräsentation im Gr.R. besitzt und die Verf. hinsichtlich der Liberalität noch weit hinter der aargauischen vom Jahre 1814 zurücksteht, hat das Wort Conservativ eine Bedeutung. Was aber soll es im Aargau anzeigen? Daß man den gegenwärtigen Zustand, dessen Quelle ... in der Verfassung liegt, und daher mit dieser fortbestehen wird, beibehalten wolle? Davor bewahre uns Gott! Also radikal, das ist der rechte Name für jeden, der die Axt an die Wurzel zu legen und gründlich zu helfen sucht.»

121 Vgl. unten Anm. 183.

aufhorchen machen konnte, bestätigten nun auch die ordentlichen Behörden, daß es ernst gelte¹²².

Merkwürdig zaghaft aber ließ man einen am Beginn der Epoche vom Zaun gerissenen Streit mit der bischöflichen Kurie hinsichtlich der Wohlenschwiler Dispens-Angelegenheit¹²³ sozusagen im Sande verlaufen.

Der Fall steht an der Wende der Zeiten. In der durchgreifenden Art des Radikalismus begonnen, wurde er in der behutsamen Manier der früheren Epoche beigelegt. Die schroffen Schritte der Regierung und des Großen Rates, die Begleitmusik in der Presse hatten in der betroffenen Landesgegend, dem Freiamte, Beunruhigung erregt. Nicht von ungefähr. Im Revolutionsjahr 1798 schon hatte das Freiamter Volk am Alten gehangen und war namentlich höchst empfindlich gewesen allem gegenüber, was nach Religionsgefahr aussah¹²⁴. Seine Geistlichen hatten die Wessenbergischen Reformen mehrheitlich abgelehnt¹²⁵. Im Jahre 1825

122 Abgesehen von dem erfolglosen Vorstoß im Falle Wohlenschwil nennen wir aus dem Jahre 1832 drei Fälle, die auf eine Politik der methodischen Geltendmachung des *ius inspiciendi* schließen lassen. Die Regierung ging dabei merkwürdig rasch vor, ohne daß die vorberatende Behörde für geistliche Angelegenheiten, der Katholische Kirchenrat, auch nur konsultiert worden wäre. Es handelt sich dabei um die Neuordnung der Vollziehung von Teil I des bischöflichen Konkordates von 1813 betr. die Konkursprüfung für Geistliche (Neue Sammlung der Gesetze ... I, 1831, 195f.), um die Ankündigung, daß bei künftigen Dekanswahlen in den Kapiteln Regierungsvertreter zugegen sein würden (Schweizerische Kirchenzeitung 1832, 181ff.), um die Anordnung an die Klöster, Inventarien ihrer Güter einzugeben, die nur der Auftakt zu weiteren derartigen Maßnahmen war. Die Aufforderung an Muri ist vom 10. Januar 1832 datiert (KIEM, Geschichte, 399).

123 Der Pfarrer Stockmann von Wohlenschwil hatte zwei Geschwisterkindern die Eheeinsegnung verweigert, weil die kanonisch vorgeschriebenen Dispense fehlten. Der durch eine Petition mit der Angelegenheit befaßte Gr. R. beschloß, dem Pfarrer die Verkündigung und Einsegnung durch die Regierung befehlen zu lassen. Der Kl. R. setzte in der Folge den Pfarrer, der standhaft blieb, ab und ordnete die Eheeinsegnung durch einen eigens zur Nachfolge Stockmanns bestellten Kaplan an, der nun seinerseits durch den Bischof suspendiert wurde.

124 LEUTHOLD, Kanton Baden, 9ff., 49.

125 KÜRY, Durchführung, 39, 57, 61, 67; anders 40. Vgl. GRÖBER, Wessenberg, 450. Über die Strömungen in Klerus und Volk zwischen 1815 und 1830 sind wir ungenügend unterrichtet, abgesehen eben von der einen Tatsache aus dem Jahre 1825, die im Text berichtet ist (gestützt auf EGLOFF, Vock, 379f.). Wahrscheinlich ist aber, daß weitere Quellen nur eine Bestätigung dieser traditionalistischen Kontinuität bringen würden. Um so eindrücklicher heben sich dann davon die Ausnahmen ab. Neben den freisinnigen Freiamter Politikern ist namentlich an

hatten sie in einer Eingabe an den katholischen Kirchenrat ihrer Beunruhigung über das lange Ausbleiben einer festen Bistumsorganisation Ausdruck gegeben. In einer Landesgegend, deren Mittelpunkt eine mächtige alte Fürstabtei bildet und die zudem seit alters aufs engste mit der anstoßenden Innerschweiz verbunden ist, dürfen wir uns über das enge Einvernehmen von Volk und Geistlichkeit nicht wundern. An besondere «Umtriebe» brauchen wir so gar nicht unbedingt zu denken, dürfen vielmehr ohne weiteres an eine spontane Beunruhigung glauben, wie sie sich ja auch im Jahre 1828 rasch verbreitet hatte. Nur natürlich, daß sich diese in der Folge auch ihr Organ geschaffen hat. Längst hatte man in jenen Gegenden eingesehen, daß man am 6. Dezember 1830 im Grunde den Gegnern die Kastanien aus dem Feuer¹²⁶ geholt hatte. Eben war die Erregung über die Gefahren der neuen Verfassung abgeflaut, als nun die Wohlenschwiler Vorgänge die damaligen Befürchtungen doch völlig zu rechtfertigen schienen. Petitionen in großer Zahl gingen in Aarau ein¹²⁷, mit mehr Nachdruck wurde jetzt «konfessionelle Trennung» gefordert¹²⁸. Da hielt die Regierung

eine so merkwürdige und interessante Gestalt wie diejenige jenes Pfarrers Johann Konrad (namentlich in seiner späteren Zeit) zu denken, dem Augustin Keller 1854 eine Biographie gewidmet hat.

126 Wir können uns nicht versagen, in diesem Zusammenhange eine hübsche Formulierung Friedrich Hurters, die dem Kern der Sache u. E. nahekommt, wiederzugeben: «Es ist wahr, die Freiämter im Kanton Aargau waren die ersten, welche sich gegen die vorige Regierung als Knecht Rupprecht brauchen ließen, wofür diejenigen, welche dieselben zu beschwatzen wußten, die goldenen Nüsse und die schönen Äpfel des heiligen Nikolaus in großen Massen zusammenräumten und jetzt noch gar behaglich davon schmausen; aber sie waren auch diejenigen, denen am ersten die Augen aufgingen und deren stets auf dem Wege des Erlaubten, durch die Verfassung zugesicherten, angewendeten Mittel nur durch eine Verkettung der schnödesten Gewaltmaßregeln erfolglos gemacht werden konnten» (HURTER, Befeindung, 67 f.).

127 StAAG, Aktenband «Wohlenschwiler Dispensangelegenheit» (Großratsakten).

128 StAAG, a. a. O., so in der «Ehrerbietigen Vorstellung der Gemeinde Beinwil» vom 18. März 1832, wo es u. a. heißt: «Bei diesem Anlasse verlangen wir auch, daß die Staatsaufsicht und Einwirkung in Erziehungs- und Kirchensachen getrennt werde zwischen den beiden Konfessionen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß man sich weder der Religion gefährliche Schulbücher noch Schullehrer aufdrängen lasse.» Ja, noch weiter gehend: «Das katholische Volk im Freiamt ist aufgeweckt und wird fortan mehr als je wachen über die Rechte, Lehren und Grundsätze seiner Kirche und dieselben nie mehr frecher Weise antasten lassen. Lieber werden sie sich von den Reformierten trennen als sich ihre Religion rauben und die Kirche

mit ihren raschen Schritten ein. Vielmehr wandte sie sich direkt an den Bischof¹²⁹. Sie stellte ihm «das Gefährliche, seinen eigenen Ruf beeinträchtigende dieser und ähnlicher Umtriebe» vor und ersuchte ihn «um seine beruhigende Einwirkung auf das durch verborgene Hände aufgewiegelte Volk». ¹³⁰ Den Großen Rat eigens dieser Sache wegen einzuberufen, hielt man für bedenklich. Doch legte sich die Aufregung rasch, und binnen zwei Wochen gaben die bezirksamtlichen Berichte über die Stimmung des Volkes zu keinen besonderen Verfügungen mehr Anlaß und konnten ad acta gelegt werden¹³¹.

In der Folge trat die Angelegenheit hinter den vielfältigen wichtigen Angelegenheiten zurück, mit denen damals die aargauischen Behörden beschäftigt waren, und es ging noch mehr als eineinhalb Jahre, bis sie als völlig erledigt gelten konnte. Schon die Gutachten, von denen wir in der Zwischenzeit vernehmen, zeigen, daß sich die Behörden in diesem Falle unbesonnen ohne genügende Sicherung viel zu weit vorgewagt hatten. Von so schwachem Standort aus konnte kein Exempel statuiert werden, genug, wenn man ohne zu großen Prestigeverlust den Rückweg wiederfand. Zunächst hören wir von einem Gutachten, das Landammann Fetzer und A. Vock, der kirchenpolitische Berater der vormaligen Regierung, dem katholischen Kirchenrate zu erstatten hatten¹³². Im Großen

mit Füßen treten zu lassen.» – Rauchenstein an Vock, 13. März 1832: «Die Aufregung im Freiamt ist groß ... Die Leute fangen, sagt man, eigentlich an, fanatisiert zu werden, und es bilden sich überall Vereine, sodaß nur ein Anführer mangelt, um einen neuen Zug hieher zu tun ... Nicht nur im Freiamt spricht man von Trennung, sondern bereits auch im Kulmer Tal und Bezirk Zofingen.»

129 Als erster Bischof des rekonstruierten Bistums Basel amtierte in Solothurn Josef Anton Salzmann (1780–1854) aus Luzern, ein Mann aus der Schule Sailers. Über Salzmann: ADB 30, 290 ff. In jüngerer Zeit haben sich über Salzmann geäußert: B. BURY, Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe, Solothurn 1927, 436–459, und H. DOMMANN, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel. Luzern 1929, 11 ff.

130 Kl. R. Prot. vom 20. März 1833, 206. Dem Schreiben an den Bischof wurden in Abschrift beigelegt «der zur Hand gebrachte, allen Anzeichen nach von geistlicher Seite herrührende, zur Unterschriftensammlung herumgebotene und von einem Vortrag an die Gemeindeversammlung begleitete Entwurf eines so geheißenen Beschwerde- und Forderungsschreibens an den Gr. R.».

131 Kl. R. Prot. vom 28. März (232) und 2. April (244).

132 Vgl. Verh. 1832, 248. Bei den Akten ist dieses Gutachten leider gegenwärtig nicht aufzufinden. Es ist aber mit Sicherheit zu vermuten, daß es den gleichen zurückhaltenden Charakter hatte wie dasjenige von Zschokke (Wessenberg). Am 28.

Rat ging es gar bis zum 20. Dezember 1832, bis Heinrich Zschokke seinen Bericht vorlegte. Er hatte ihn nicht verfaßt, ohne zuvor die Stimmen von «wahrhaft würdigen Vorstehern der katholischen Kirche» vernommen zu haben¹³³. Sein Bericht folgt denn auch auf weite Strecken völlig dem Gutachten, das ihm sein Freund I. H. v. Wessenberg erstattet hatte¹³⁴. So legt Zschokke dar, daß das angefochtene Vorgehen auch im konstanzer Bistumsverband nicht hätte geduldet werden können; solche Dispense seien nun einmal Sache des Papstes und die konstanzer Bischöfe hätten nur fest darauf gehalten, daß keine römische Dispens anders als durch die bischöfliche Behörde in Vollzug gesetzt werden konnte und daß die Taxen niedrig gehalten würden. Der Bericht fordert die Regierung auf, vom Bischof zu verlangen, daß er die konstanzer Übung fortsetze, dagegen von einem Konkordat, wie es in § 57 des aargauischen Personenrechtes vorgesehen war, abzusehen, nicht ohne beizufügen, daß Konkordate oft ein zweiseitiges Schwert seien und daß «das beste Konkordat in kirchlichen Angelegenheiten, bei gegenwärtiger Gesittungsstufe unseres Volks, das der *Liebe* und der *Gerechtigkeit*» sei. Die Absetzung von Priestern sei das ausschließliche

Februar 1832 nämlich äußerte sich Vock Rauchenstein gegenüber folgendermaßen über die Sache: «Hinsichtlich der Ehegeschichte von Wohlenschwil hat der Gr. R. und auf Dorers [des Vaters] Betrieb der Kl. R. noch mehr, *mit Verletzung der Verfassung und des Ehegesetzes selbst* [Vock bezieht sich in der Folge auf § 57 «unseres Ehegesetzes vom 8. Juni 1826», meint aber ohne Zweifel den betr. § des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von diesem Tage] eine Sache angefangen, die, vous le verrez, tief ins Volk eingreifen und weit führen wird ... Zur ersten Gewalttat fügt der Kl. R. noch eine zweite mit der beispiellosen und ungerechten Absetzung des Pfarrers von Wohlenschwil. Jeder katholische Pfarrer ist vom Bischof auf seine Pfründe *investirt* und von der Regierung in den Genuß der Temporalien eingesetzt. Eine Abberufung kann nur durch Übereinstimmung beider Gewalten eintreten und der Bischof selbst kann, nach den canones, keinen Pfarrer abberufen, ohne daß der Prozeß nach den vorgeschriebenen Formen vorangegangen sei. Die Regierung kann einseitig nur die Temporalien sperre anlegen, wie dies in den deutschen Staaten, zumal in Österreich, geübt wird.» Der Bischof, so friedliebend er sonst sei, in dieser Sache müsse er fest bleiben. «Was ich Ihnen hier über dieses Geschäft schrieb», schließt Vock, «ist reine Wahrheit, und ich hoffe, vor dem Gr. R. benützt, würde es denselben eines bessern belehren.» – Merkwürdig ist, daß der katholische Kirchenrat im übrigen in dieser Angelegenheit nicht begrüßt worden ist.

133 Verh. 1832, 431 ff.

134 Wessenberg an Zschokke, Konstanz, den 1. August 1832 (beim Zschokkeschen Briefnachlaß im Stadt-A.A.).

Recht des Bischofs, während die Pfründenbesetzung bereits konkordatsmäßig geregelt sei. «Die Regierung möge reelle Mißbräuche mit Konsequenz geltend machen, im übrigen aber vor allem auf die Bildung guter und gelehrter, hellsehender, humaner Geistlichen achten ... und die Fanatiker mit Beistand des Hochw. Bischofs entfernen.»¹³⁵

Vock und Wessenberg aber reihen sich durch ihre Stellungnahme zum Wohlenschwiler Handel endgültig in die Epoche *vor* 1830 ein; die Wendung zum Radikalismus haben sie nicht mitgemacht¹³⁶.

Dabei hatte es zunächst sein Bewenden, und ein ganzes Jahr lang sind die Protokolle der aargauischen Legislative sozusagen frei von derartigen Geschäften. Am 20. Dezember 1833 führte der nun endlich eingetroffene Bericht des Kleinen Rates nochmals zu einem Wortwechsel. Dann aber ließ man an jenem Tage der Bundesrevisionsfrage den Vortritt, und in den dickleibigen Verhandlungsblättern des folgenden Jahres verlieren sich die Spuren dieser Angelegenheit vollends.

135 Der letzte Passus geht nicht auf Wessenberg zurück.

136 Über die Distanzierung Vocks von den Entwicklungen, die über die Epoche der aargauischen Anfänge hinausführen, siehe schon EGLOFF, Vock, 214–235. – Betr. Wessenberg werden Gröbers Ausführungen sehr schön ergänzt durch Wessenbergs Briefe an Zschokke (Stadt-A.A.), abgesehen von dem hier zitierten namentlich durch diejenigen aus der Zeit der «Straußischen Zerwürfnisse», wo nicht nur der «Götzendienst des Buchstabens», sondern «das Christentum selbst», das «tief im Gemüt, in der Gesinnung wurzelnder Glaube, nicht Wissenschaft» ist, angegriffen wurde. «Der Stellung eines Staatsmannes aber ist es wohl unter keinen Umständen angemessen, daß er sich als solcher in amtlichen Erklärungen für eine philosophische Theorie ausspreche» (Briefe vom 22. Februar und 7. März 1839). Andererseits sieht sich gerade ein Wessenberg auch durch seine antidemokratisch-aristokratische Note von den nunmehrigen politischen Verhältnissen in der Schweiz distanziert. So schreibt er am 21. November 1834: «... Übrigens ist es ein Unglück, welches die Schweiz jetzt mit mehreren andern Ländern gemein hat, daß jedermann sich zum Regieren geschickt glaubt und daher viele an Dinge sich wagen, von denen sie gar nichts verstehen.» Vollends scheint ihm ein Veto, wie es St. Gallen eingeführt hat, geradezu «ein Unsinn» (6. Februar 1835), wie er denn auch für die Landsgemeinden durchaus nichts übrig hat (9. November 1833). Schließlich darf eine andere Seite dieser Briefe auch in diesem Zusammenhang nicht ganz unterschlagen werden, die Tatsache nämlich, daß von Wessenberg, in völliger Distanz von allem fanatischen Getriebe, von aller Verfinsterung und allen schlimmen Zeichen der Zeit, an der Sehnsucht seines Lebens nach dem von Christus verheißenen Reiche Gottes, nach einem Zustande, wo nur *ein* Hirt und *eine* Herde sein werden, unverbrüchlich festhält.

Schon hatte damals eine andere geistliche Angelegenheit, die weit größere Ausmaße annehmen sollte, den Rat flüchtig beschäftigt. Am 13. Dezember jenes Jahres hatte nämlich Edward Dorer angeregt, «sich mit andern Ständen ... in Verbindung zu setzen, um zu beraten, wie dem schweizerischen Kirchenwesen eine bessere Form zu geben sei und wie ein Metropolitanverband ins Leben gerufen werden könnte». Landammann Hürner aber hatte erwidern können, «daß der katholische Vorort Luzern bereits zu einer derartigen Konferenz eingeladen habe».

Daß es nicht zufällig ist, daß gerade der junge Dorer diesen Antrag stellte, geht aus dem hervor, was wir über die Entwicklung der politischen Ideen dieses aargauischen Staatsmannes wissen¹³⁷. Ob er damals rein persönlich handelte oder den Gedanken und Tendenzen eines ganzen Kreises Ausdruck gab, ist nicht zu erkennen. Daß er mit den luzernischen Kreisen um Ed. Pfyffer, die die Sache wenige Tage vorher beim aargauischen Kleinen Rate anhängig gemacht hatten – Pfyffer hatte am 6. Dezember eigens die Reise nach Aarau unternommen, um Landammann Hürner seine Aufwartung zu machen –, in Verbindung gestanden habe, ist kaum anzunehmen. Dorer ging auf ein fest umrissenes Ziel aus, während die Luzerner nur von «einer vorläufigen Besprechung zur Einleitung diesfälliger Unterhandlungen» gesprochen hatten, so daß sie auch «keine bestimmten Traktanden zu bestimmter Instruierung» mitteilen wollten, und nur in solchem Sinne hatte der aargauische Kleine Rat die Luzerner Anregung entgegengenommen¹³⁸.

Über die unmittelbaren Ursprünge der aargauischen Kirchen- und Kulturpolitik im Zeitalter des Radikalismus, die den Kanton so weit führen sollte, ist also keine volle Klarheit zu gewinnen. Daß die also angehobene Aktion dem tiefsten Wollen des aargauischen Radikalismus entsprach, das sich nur bisher nicht zu manifestieren vermocht hatte, ist klar. Man war nicht gesonnen, sich mit den bescheidenen Ergebnissen des Konkordates von 1828, noch mit den faktischen Verhältnissen, über die die Wohlenschwiler Angelegenheit einige zwingende Belehrung gegeben hatte, abzufinden. In zwei Stadien wurde vielmehr versucht, die staatskirchlichen Anliegen, die in den Tagen des Konkordatsabschlusses sozusagen als geheime Mentalreservation in dem interkantonalen Lan-

137 In diesem Bande, 218 ff.

138 Kl. R. Prot. 6. Dezember 1833 (757), 19. Dezember (778), 7. Januar 1834 (6) usw.

genthal-Luzerner Vertrag oder Grundvertrag niedergelegt worden waren, wiederaufzunehmen¹³⁹.

Im Spätjahr 1830 war in Verhandlungen mit dem Bischof recht viel erreicht worden¹⁴⁰. Die damaligen Staatsumwälzungen, die die Gesandten zur Heimreise zwangen, waren einzig schuld daran, daß es in Solothurn nicht zum Abschluß einer Vereinbarung gekommen war.

Nicht auf dem Verhandlungswege, sondern auf demjenigen einer einseitigen Manifestation, der gleich die weiteste Publizität gegeben wurde, ging man nunmehr vor, entgegen der vorsichtig-zurückhaltenden Einleitung, die dem Unternehmen zunächst gegeben worden war. Es läßt sich nicht feststellen, ob sich die im Stadthof zu Baden (vom 20. bis 27. Januar 1834) Versammelten weitertragen ließen, als dem ursprünglichen Willen ihrer Auftraggeber entsprach, oder ob die Luzerner Regierung sich bewußt hinter diplomatischen Formen versteckt hatte, um so ihre eigentlichen Ziele besser erreichen zu können. Wie dem sei, Ergebnis der Badener Konferenz waren die «Badener Konferenzartikel».¹⁴¹ Sie gaben den nationalkirchlichen Bestrebungen Ausdruck und repräsentierten einen ganzen Katalog von staatlichen *iura circa sacra*, gestützt

139 Vgl. die luziden Ausführungen von HERBERT DUBLER, *Der Kanton Aargau und das Bistum Basel*. Jur. Diss. Zürich, Olten 1921, 45, 86. Aargau war nicht unter den ursprünglichen Kontrahenten des zunächst geheimgehaltenen «Grundvertrages» der Diözesankantone. Er trat ihm erst 1830 bei. – Abdruck bei F. FLEINER, *Staat und Bischofswahl im Bistum Basel*, ferner bei LAMPERT, *Kirche und Staat*, III. – Dublers Ausführungen vertragen insofern eine Ergänzung, als es sich hier nicht um spezifisch schweizerisches Verhalten im Verhältnis zur römischen Kurie handelt. Die schweizerischen Unterhändler, die die deutsche Entwicklung ständig verfolgten und sich an entscheidenden Wendepunkten auch auf inoffiziellen Wegen dokumentarische Unterlagen zu verschaffen wußten (siehe S. 60 und Anm. 80), handelten nicht wesentlich anders als etwa die bayrische Regierung im Jahre 1818. Vgl. SCHNABEL, *Deutsche Geschichte IV*, 32–35; betr. oberrheinische Kirchenprovinz a. a. O., 40.

140 Die Mitteilungen darüber finden sich im «Bericht der Minderheit» über die Badener Artikel, *Verh. 1834*, 363 ff.

141 Wortlaut: *Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau 1831 ff.*, Band 2, 55 f. (Errichtung eines Metropolitanverbandes), 56–60 (Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen), ferner LAMPERT, *Kirche und Staat*, III, 102–106. – Darüber: Die «Berichte» der Mehrheit und der Minderheit der aargauischen Großratskommission *Verh. 1834*, 345 ff. – F. L. SCHNYDER, *Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener Konferenzartikel*, Luzern 1841; HIs und LAMPERT a. a. O.

auf welche die vertragschließenden Kantone hofften, den kirchlichen Obern gegenüber in besserer Positur dazustehen.

Der Verfasser des Minderheitsberichtes, Gerichtspräsident J. L. Müller aus Muri, ein «Liberaler» im Sinne der vorangegangenen Periode aargauischer Geschichte, war keineswegs gegen die Beanspruchung derartiger staatskirchlicher Rechte. Doch legte er dar, daß man solche Rechte auf dem Wege der Verhandlung mit dem Bischof hätte ausmitteln sollen. Solch altmodische Auffassung wurde in der Großratssitzung vom 6. Juni 1834 zurückgewiesen und lapidar festgestellt: «Bei der katholischen Kirche im Aargau ... gibt es keine Kirchengewalt gegenüber dem Staat, denn unser Landesbischof hat uns den Eid der Treue geschworen und hat hier keine Gewalt, weder gegen noch über uns; wir haben nur *eine* Gewalt, die des Staates.»¹⁴²

- 142 Die Badener Artikel wurden in der Gr. R.-Sitzung vom 6. Juni 1834 verhandelt und mit 121:26 Stimmen angenommen (Verh. 344–416). Für das Mehrheitsgutachten zeichnete Dr. J. Ruepp, der sehr bald ein Gegner der Radikalen werden sollte, Verh. 345–356, für dasjenige der Minderheit Gerichtspräsident Müller aus Muri. Verh. 357–375. Das Zitat im Text ist einer Rede Jos. Ant. Fetzers, 403 f., entnommen. Die Verhandlung über das Placetgesetz fiel auf den folgenden Tag, Verh., 418–428, Text des Gesetzes 419–420, ferner Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau 1831 ff., I, 359–361. – Über die interessante Gestalt von Dr. J. Ruepp siehe Lexikon, 643. In umgekehrter Richtung hat sich Josef Anton Fetzer (1792–1837) entwickelt. Sproß einer Rheinfelder Bürgersfamilie, war Fetzer in Heitersheim im Breisgau geboren, wo sein Vater Oberamtmann und Hofrat des Fürsten des Johanniterordens war. Die grundlegende Bildung empfing er durch den fürstlichen Kanzler Jos. Albr. v. Ittner, der sowohl mit I. H. v. Wessenberg wie mit Zschokke befreundet war. Von 1808 bis 1811 ist er als Student der Universität Freiburg im Breisgau erst für philosophische, dann für juristische Fächer bezeugt. Es ist wahrscheinlich, daß er das Kirchenrecht bei Jos. Anton Sauter gehört hat. Nach dem Advokaturexamen praktizierte er in Stockach. «Angeborene Freiheitsliebe» ließ ihm im Schwabenland keine Ruhe. 1815 erscheint er in Rheinfelden und macht die aargauische Staatsprüfung. Schon 1816 Mitglied des aargauischen Gr. R., 1828 Gerichtsschreiber in Rheinfelden, am 6. Dezember 1830 als Oberstlt. einer der Anführer der Regierungstruppen. 1832 wieder in den Gr. R. gewählt, hielt er sich anfänglich mehr zur «konservativen Minorität», schloß sich aber dann allmählich und schließlich sehr entschieden den Neuerern an und wurde namentlich in den kirchenpolitischen Kämpfen eine Hauptstütze derselben. 1833 Tagsatzungs-Gesandter und eidgenössischer Repräsentant in Basel, 1834 Inventarisator in Muri, 1835 Gr. R.-Präsident, 1837, kurz vor seinem raschen Hinscheiden, zum Redaktor des aargauischen ZGB erwählt. Quellen: Zeitgenössische Bleistiftnotiz, beiliegend dem Separatabdruck

Wir haben bereits gesehen, daß es wenige waren, die die Argumente des aargauischen Radikalismus entwickelten und die Meinung des Rates bestimmten. Unter diesen wenigen Protagonisten nimmt in den ersten Jahren *I. P. V. Troxler*¹⁴³ durch seine starke Individualität eine überaus eigentümliche Stellung ein. Er will die Partei der Ächt-Liberalen oder Radikalen¹⁴⁴ vertreten und findet Töne, die über das Gewohnte und Alltägliche weit hinausgehen; tiefer und eigentümlicher sind seine Voten begründet als alle anderen. So vermochten auch nur wenige seinen Argumentationen zu folgen, wenn auch die eine oder andere seiner Schlußfolgerungen allgemein adoptiert wurde. Wie er die Pressefreiheit als unverlierbares Menschenrecht¹⁴⁵ – von Menschenrechten ist bezeichnenderweise sonst kaum je die Rede im aargauischen Großratssaale! – preist, wie er die Bewahrung des Asylrechtes als Erfüllung der eigentlichen Mission der Schweiz verkündet¹⁴⁶, bewegt noch den heutigen Leser der Verhandlungsblätter, den heutigen vielleicht mehr als den, an den die Worte gerichtet waren.

Die Basler Angelegenheit sah Troxler im engsten Zusammenhang mit der Bundesrevisionssache. Wenn er von der «Unterwerfung der anti-

seiner Gr. R.-Rede vom 16. Februar 1835 im StAAG, Neue Aargauer Zeitung vom 30. August 1837, Auskünfte des Freiburger Universitäts-Archivs.

143 Troxler hatte von 1821 bis 1830 im Aargau gelebt und als Arzt wie als Dozent am «Lehrverein» gewirkt. Er war Bürger von Wohlenschwil geworden. Seit der Entsetzung von seiner Basler Professur bis zu seiner Berufung nach Bern wohnte er neuerdings in Aarau. Von Basel aus in Aarau angekommen, muß er sich gleich in die Politik gestürzt haben. Schon im September 1831 glaubt Rauchenstein – in einem Situationsbericht, der sich namentlich über die Behandlung der Basler Angelegenheiten im aargauischen Gr. R. ausläßt – den «Einfluß Troxlers» zu spüren (an Vock, 9. September 1831). Von demselben Rauchenstein wird er wenig später zu den *ὑπεράκριοι*, offenbar den «Montagnards», gerechnet (an Vock, 13. Juni 1832). Am 23. November 1832 wurde er als aargauisches Gr. R.-Mitglied vereidigt, am 4. September 1834 wegen seines Wegzuges nach Bern entlassen. Troxlers überlegener Geist wurde in dieser Behörde gerne und ausgiebig für Kommissionsberatungen und Berichterstattungen in Anspruch genommen. Auch offiziellen Verlautbarungen gab er persönliches Gepräge, zahlreich sind außerdem seine persönlichen Interventionen in den Debatten. Über «Troxler als aargauischer Parlamentarier» siehe in diesem Bande 175–200.

144 Verh. 1834, 429 (21. Juni).

145 Verh. 1832, 419 (18. Dezember).

146 Verh. 1835, 214–220 (Kommissionalbericht über die Polensache vom 8. Mai 1833, erstattet von Dr. Troxler). «Seiner Eigentümlichkeit wegen». bemerkt die Redaktion der Verh., «wird der genannte Bericht hier wörtlich beigelegt» (214).

nationalen und alles aufregenden Faktion in Basel unter das Gesetz»¹⁴⁷ spricht, so ist das nur verständlich im Zusammenhang mit dem Bilde, das er sich vom Bunde der Schweizer gemacht hat. Mit dem «Gesetz» meint er «Rechtsgleichheit und Volksfreiheit»¹⁴⁸, meint er «die göttliche Ordnung, wie sie im uralten Bunde war»¹⁴⁹ und im neuen wiederkehren soll. Eine Übereinstimmung von historischem und natürlichem Recht sieht er im ältesten Bunde wie in den Bestrebungen seiner Tage. Der Bund von 1815 dagegen kann keine Legitimität beanspruchen, und ebenso wenig können es die, die sich auf ihn stützen. «Der Bundesvertrag von 1815 ist seinem Wesen nach nichts anderes als die alte verdorbene Eidgenossenschaft; dieser Bundesvertrag ist das erneuerte Stanserverkommen; dieser Bundesvertrag ist gegen die schweizerische Nation gerichtet; dieser Bundesvertrag hat die Nation um das frühere heilige Recht ... betrogen.»¹⁵⁰ Wie im Grütli der Mensch zu den Menschen geschworen hat¹⁵¹, nicht Kantone zu Kantonen, so ist auch der neue Bund nicht von den Kantonen, nicht von der Tagsatzung aus, sondern aus der Mitte des Volkes heraus, durch einen eidgenössischen Verfassungsrat, neu zu begründen. Nicht Troxlers Ideen¹⁵², wie sie gleichzeitig mannigfach literarisch variiert wurden¹⁵³, wohl aber diese Schlußfolgerung (eidgenös-

147 Verh. 1833, 160 (30. März).

148 Verh. 1833, 424 (21. Juni).

149 Vgl. Verh. 1833, 430 (21. Juni).

150 Verh. 1833, 747 (11. Dezember).

151 Verh. 1834, 533 (19. Juni).

152 So berichtete Rauchenstein, der persönlich allerdings sehr schlecht auf Troxler zu sprechen war, Dr. Bruggisser neige nur «aus Haß gegen Tanner zu Troxler, obwohl er denselben für einen idealen Narren halten mag». Im gleichen Brief schreibt er, Troxler sei «zu leidenschaftlich und voller Ausfälle, die mißfallen» (an Vock 20. Februar 1833). – Edward Dorer, Troxlers Schüler (Lehrverein), spielt ebenfalls auf die menschliche Vereinsamung Troxlers an, wenn er am 9. Januar 1833 an Federer schreibt: «Der gute Troxler hat wohl recht, nach Einheit des Volkes zu schreien, aber man will überall lieber im Kantönli der erste als im größeren Vaterland der zweite sein: die Constellation für ihn hat eine böse, böse Wendung in unserm Aargau genommen ... Er denkt mit Ekel daran, seinen Platz im aargauischen Gr. R. wieder einzunehmen.»

153 Die Titel der acht Broschüren, mit denen Troxler, z. T. anonym, in den Jahren 1832 und 1833 in die Diskussion über die Bundesrevision eingriff, sind bei P. SCHNEIDER, Troxler und das Recht, Zürich 1948, 10 f., verzeichnet. Zahlreiche politische Broschüren Troxlers sind zugänglich in dem Sammelband A 8105 der SLB. Gegenwärtig (1976) wird auf Grund umfassender Nachforschungen von Adolf

sischer Verfassungsrat), für die Troxler auch an Volksversammlungen agitierte¹⁵⁴, in deren Dienst er seinen «Nationalverein»¹⁵⁵ stellte, fand im Aargau Anklang. In der Folge setzten sich fast Jahr für Jahr die aargauischen Ehrengesandten an der Tagsatzung dafür ein¹⁵⁶.

Das kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß Troxler mehr und mehr ein «Rufer in der Wüste» geworden war. Nicht nur als solcher, sondern als einsamer Warner, als Prophet, der recht bekommen sollte, trat er in der Angelegenheit der Badener Artikel auf, zum großen Erstaunen derer, die in ihm einen «in der ganzen Schweiz als aufgeklärt bekannten und unter die Freisinnigsten gezählten Eidgenossen» gesehen hatten¹⁵⁷.

Für Troxler ist die ganze Konferenz von Baden eine mitten in unsere Zeit wie vom Himmel gefallene Erscheinung¹⁵⁸. Weder den gewählten Zeitpunkt noch die in Vorschlag gebrachten Mittel und Wege kann er billigen. Er bringt die Sache mit seiner drängendsten politischen Sorge in Verbindung. «Wie kommt man», fragt er, «zu solchem Beginnen in der Zeit, da das Vaterland von innen zerrissen und von außen angefeindet ist, da dem Volk seine Rechte noch nicht gesichert und die Bundesverhältnisse noch ungeordnet sind!»¹⁵⁹ Und: «Wir kämpfen mit ... offenen und geheimen Reaktionen ... Unsere Staatsumbildung ist auf halbem Wege stehen geblieben, und wenn sie nicht im Bund durchgeführt wird, geht sie auch wieder in den Kantonen verloren. Wir befinden uns in einer Zerrüttung, in einer Verwirrung, wie noch nie.

Rohr (Baden) eine neue Ausgabe der Politischen Schriften Troxlers (mit Einleitung und Kommentar) vorbereitet.

154 So an der Othmarsinger Versammlung, deren «Adresse» am 22. Dezember 1833 (Verh. 869) im Gr. R. verlesen wurde, so in Zofingen am 26. Februar 1834, wo Troxler seine Rede über den «Nationalverein» hielt.

155 Vgl. TROXLER, Wie entstand und was will der schweizerische Nationalverein? Bern 1835. – Vgl. Rauchenstein an Vock 19. Juli 1836, Troxler an Federer 4. Februar 1836, 24. Mai 1838. – Eine historische Untersuchung über Troxlers Nationalverein fehlt. Siehe immerhin unten S. 189, Anm. 33.

156 Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814–1848, Bern 1874, Band 1, § 32.

157 Verh. 1834, 386f. (6. Juni). – L. Snell an Federer, 3. September 1834: «Um Gottes Willen, was macht Troxler! Er wird am Ende der förmliche Advokat der Obscurantenpartei! ...»

158 Verh. 1834, 383.

159 Verh. 1834, 392.

Wozu jetzt unnütze, gefährliche, das Volk beunruhigende, die Nation entzweierende Händel anfachen?»¹⁶⁰

Troxlers System ist weder das hierarchische noch das territoriale, sondern das Kollegialsystem – mag man ihm auch entgegenhalten, dieses sei eine Erfindung der Jesuiten und werde von keinem wahren Kanonisten für haltbar erklärt –, wo zwar die Befugnisse der beiden Gewalten geschieden sind, sie sich aber über die Berührungssphären vertragen müssen¹⁶¹.

«Solche Verhältnisse sind (seiner Meinung nach) das Werk der Jahrhunderte oder die Frucht gegenseitiger Unterhandlung.» Er hätte gewünscht, daß man «die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse ihrem natürlichen Bildungsgang überlassen hätte».¹⁶²

Solche Händel jetzt anzufachen, hält er, «es geschehe planmäßig oder unbesonnen, für übel». Er ist gegenwärtig gegen jeden derartigen Schritt, will aber, daß man «dabei jeder Zeit die ausgemittelten Rechte des Staates auch gegen Angriffe geistlicher Macht handhabe und verteidige.»¹⁶³

Nicht zuletzt wendet er sich gegen leichtsinnige Vernachlässigung der Wünsche des Volkes. Er weiß, daß man darauf hinweist, der Große Rat des Kantons Luzern sei mit seinem fanatischen Volk schon fertig geworden. «Aber der Prozeß ist noch nicht aus!» Dieses «fanatische Volk» hat das Bundesprojekt verworfen. «Ich habe es damals vorgesagt, wie es gekommen, und weiß nun auch bestimmter, was in dem von dort aus angeschürten Kampfe von der Zukunft zu erwarten ist.»¹⁶⁴

In der würdigen Verwahrung¹⁶⁵ gegen den gefaßten Beschluß bekennt er sich (zusammen mit Heinrich Fischer) als «Katholik und Republikaner», der erkennt, «daß zum Besten und für die Freiheit und Kultur der Menschen eine Kirche und ein Staat gegeben sei, daß daher diesen beiden, ursprünglich von Gott eingesetzten Gesellschaften eine eigentümliche und selbständige Macht innewohne, welche jede derselben nur im Namen der Menschheit und des Volkes in ihren Schranken aus-

160 Verh. 1834, 392.

161 Verh. 1834, 387–390 (6. Juni).

162 Verh. 1834, 385.

163 Verh. 1834, 393.

164 Verh. 1834, 390.

165 Verh. 1834, 416–418.

übe.» ... «Mit Bedauern haben sie den Keim des Unfriedens in der in eine Mehrheit und eine Minderheit gespaltenen Kommission ... sowie den Samen der Zwietracht im Volke bereits aufgehen sehen ... Sie verwahren sich vor jeder Mitschuld an den bösen oder wenigstens die dringendere Behandlung allgemeiner Angelegenheiten des Vaterlandes störenden Folgewirkungen, welche der gestern erfolgte Entscheid haben mag, so Gott es nicht verhütet.»

I. P. V. Troxler hat im Zusammenhang mit der aargauischen Kirchenpolitik keine innere Wandlung durchgemacht, hat aber wohl doch erst jetzt ganz realisiert, welches die praktisch-politischen Konsequenzen des organischen Denkens seien, das seine Politik seit der Wende von 1814 philosophisch unterbaut. Wir haben Troxler als Warner kennengelernt, und wir werden in der Folge sehen, wie er immer schärfere Worte zur Kennzeichnung der «neuen Aristokratie» fand, «welche so wenig als die alte das Volk und seine Rechte im Bund und in der Kirche anerkannte und achtete».¹⁶⁶ Wir werden ihn demgegenüber nicht nur das freie Zusammentreten des Volkes zu Versammlungen preisen¹⁶⁷, sondern ihn auch die Anwendung auf den Straßenputsch machen sehen, von dem er ausspricht, er sei «der Sieg religiöser und politischer ... Freiheit», «der Akt, welcher die Volkssouveränität in Kirche und Staat zu einer Wahrheit macht».¹⁶⁸ Nur nach außen hin war jedenfalls Troxler einer von denen, «die von der Normallinie absprangen».¹⁶⁹ Jedoch tat er das

166 Reflexionen über die Staaten und den Bund der Eidgenossen. Luzern 1840, 3, vgl. 18f.

167 Wie entstand ... der schweizerische Nationalverein? 1835, 10: «Das Volk ist und lebt nur in Versammlungen und in öffentlicher Bewegung und wird nur in diesen groß und mächtig.»

168 Ein wahres Wort über das jetzige Vaterland mit Rücksicht auf eine Schmäh-schrift namenloser Verleumder. o. O. 1839, 27.

169 Vgl. HANS VON GREYERZ, Versuch über Troxler (in: Festgabe Feller, Bern 1948, 105–124). H. von Greyerz stellt mit eindrucksvoller Argumentation die These von der durchgehenden Einheitlichkeit der Troxlerschen Politik auf. Anders als von Greyerz möchten wir dagegen bei Troxler gegenüber dem aargauischen totalitären Radikalismus eher eine Spielart von wohlbegründetem Liberalismus auftreten sehen. Vgl. übrigens die Briefstelle Rauchenstein an Vock, oben Anm. 118 und 143, die H. von Greyerz recht zu geben scheint. Durchaus liberal, im Sinne einer Begrenzung der Zuständigkeit des Staates, sind auch Troxlers Gedanken über den öffentlichen Unterricht, der, von Staat und Kirche gleichermaßen emanzipiert, im Grunde nur Gott zu dienen hat. Troxler entwickelte sie als Berichterstatter der großrätlichen Schulgesetzkommision, Verh. 1834, 571 ff.

u. E. nicht dadurch, daß er «das Ausbrechen des politischen Radikalismus aus dem Gehege des girondistischen Liberalismus» der dreißiger Jahre verkörpert¹⁷⁰. Totalitärer Radikalismus war ja im Aargau nicht eine zweite Stufe innerhalb der politischen Entwicklung der dreißiger Jahre, charakterisierte sie vielmehr von Anbeginn. Hier nun von der Doktrin abzuweichen und von seiner organischen Politik aus Lösungen anzubieten, die dem Aufklärungsdenken einer im Grunde längst vergangenen Epoche fremd sein mußten, war offenbar die Mission des Philosophen im damaligen öffentlichen Leben des Aargaus und der Eidgenossenschaft¹⁷¹. Auch und gerade als scharfer Kritiker der radikalen Kulturpolitik, der doch nie in das andere Extrem verfiel, reklamierte übrigens Troxler die radikale Gesinnung für sich, indem er als Radikale die «in religiöser und politischer Gesinnung wurzelhaften Eidgenossen» bezeichnete¹⁷². Troxler als aargauischer Radikaler stellt eine Sondererscheinung dar, die denn auch nie völlig repräsentativ zu werden vermochte.

Troxlers Verwahrung blieb ohne Wirkung. Konferenzartikel und Plazetgesetz wurden in Vollzug gesetzt. Wir haben die näheren und ferneren Folgen ins Auge zu fassen.

Volksversammlungen im oberen Freiamte fanden vor und nach der Annahme der Gesetze im Großen Rate statt, Petitionen mit zahlreichen Unterschriften liefen in Aarau ein¹⁷³. Sie wurden abgewiesen. Eine Anzahl Gemeindeammänner und Gemeinderäte aber büßte man, von dem

170 Die Formulierung findet sich bei H. von Greyerz, a. a. O., 108.

171 P. SCHNEIDER, Troxler, will Troxler als denjenigen erweisen, der dem schweizerischen Gemeinwesen Gedanken der deutschen Romantik vermittelt hat. – Als Metaphysiker, der von Schelling ausgeht, wäre in diesem Zusammenhang auch der Pfarrer Johann Konrad von Auw zu nennen. Werke: Christliche Philosophie. Ein Versuch. Von Johann Anton Konrad, Pfarrer zu Wohlenschwil im Freienamt. Baden 1843. – Christliche Philosophie, Bd. I, Wissenschaftliche Forschung über das Dasein Gottes, ein Versuch aus dem Standpunkte des Christentums. Baden 1849. (Der 2. Bd. erschien nicht.) Über Joh. Konrad: AUG. KELLER, Joh. Konrad von Auw, Aarau 1854.

172 «Bundeszeitung» vom 21. Juni 1839.

173 Eine bequeme Zusammenstellung der Fakten findet sich bei E. HEER, Das aargauische Staatskirchentum. Wohlen 1918. Für die uns hier interessierende Zeit basieren Heers Ausführungen, selbst in den Formulierungen, weithin auf Hurter. Sie sind von Fehlern im einzelnen nicht frei. Gibt er auch nicht ein Geschichtswerk im eigentlichen Sinne, so hat Heer doch das Verdienst, als erster das aargauische Staatskirchentum in seinen Äußerungen während beinahe eines Jahrhunderts dargestellt zu haben.

Grundsätze ausgehend, daß ganze Gemeinden, namentlich gegen rechtmäßige Beschlüsse des Großen Rates, nicht petitionieren dürften. Es folgten Erlasse der Bezirksamtänner von Muri, Bremgarten und Baden an die Geistlichen, z.T. unter Vorbescheidung aufs Bezirksamt, Gegenvorstellungen der Kapitel an den katholischen Kirchenrat. Am 14. November schritt der Große Rat wiederum über eine große Anzahl von Petitionen zur Tagesordnung. Der Bericht der Bittschriftenkommission wurde in zahlreichen Exemplaren im Volke verbreitet. Aus ihrer Anschauung der Dinge heraus bestritten die Behörden mit Recht das Bestehen einer Religionsgefahr. Sie deuteten den Widerstand, der ihrem Beginnen begegnete, als «Umtriebe»¹⁷⁴, als Staatsfeindlichkeit, ja, als Hochverrat.

Das Jahr 1835, zu dessen Beginn das Schulgesetz verabschiedet wurde, bildet den Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen. Der Schauplatz erweiterte sich, zugleich spitzten sich die Gegensätze der Prinzipien zu.

Die Verdammung der Artikel durch die oberste Kirchenleitung in Rom konnte die aargauischen Radikalen nicht beirren¹⁷⁵. Wie für die aufgeklärten Monarchen des 18. Jahrhunderts stellte der Papst für sie eine fremde Macht dar, die auf ihrem Boden nichts zu suchen hatte. In privaten Briefen äußerte sich Augustin Keller schon damals, wie er sich als Altkatholik später legitimerweise ausdrücken durfte¹⁷⁶.

174 Wer in den Protokollen des aargauischen Kl.R. nach den Niederschlägen des katholischen Widerstandes sucht, sieht sich im Register durch viele Jahre hindurch auf das Stichwort «fanatische Umtriebe» verwiesen.

175 Die Bulle erhielt das Placet nicht und konnte im Kanton nicht offiziell verbreitet werden.

176 Aug. Keller an Federer, 1. Oktober 1835: «... Wir hatten gestern Kirchenrat ... Vögelin [Pfarrer in Mumpf, hernach Stiftspropst in Rheinfelden] sagte hernach bei Tische: ‚Wir kämpfen noch ein Jahr, und wird unsern Forderungen von der Kurie nicht billige Rechnung getragen, so proklamieren wir mit den 12 urapostolischen Glaubensartikeln gegenüber der römisch oder päpstlich katholischen eine *evangelisch* katholische Kirche. Wer dann hat, der hat!‘ Und so muß es werden, und wenn es nicht geschieht, so stampfen wir immer nur Drekk, oder knetten, wenn wirs fein treiben, am Ende höchstens *alten* Lehm, um *neue* Einsiedler Muttergöttesli zu bakken. Das ist nichts! Aber das Evangelium in der Hand, und seine beseelende Kraft im Herzen und Leben, das, mein Lieber, ist etwas. Und dieses Etwas muß endlich einmal im Kampfe um das Heiligste zu Ehren kommen. Da, ihr Priester, ist Euere Rechtsame, Würde und Person, da die Würde und Wirksamkeit unser Aller gegen jeden Blitz des Vatikans, der nun einmal im Sturze begriffen ist, allein unverbrüchlich garantiert ... » Die Formel «evangelisch-

Ein Protest des Bischofs, der sich zugleich gegen den Religionsbuch-Paragrafen des Schulgesetzes richtete, wurde zunächst einfach an den Adressaten zurückgesandt. Immerhin wurde dem Bischof das Mißfallen bezeugt und er für alle Folgen seiner (im Sinne der Staatsomnipotenz) rechtswidrigen Handlungen verantwortlich gemacht.

Eine großrätliche Proklamation, die die Auseinandersetzung mit dem Bischof im Sinne der Regierung beleuchtete, mußte am 17. Mai 1835 von allen Kanzeln verlesen werden¹⁷⁷. Dem Befehle wurde fast allgemein nachgelebt; 13 Priester, die, nach Einfrage beim Ordinariate, sich erst acht Tage später unterzogen, wurden nicht nur teils entsetzt, teils suspendiert, sondern auch in Haft gesetzt und gebüßt. Auch auf Laien, vornehmlich wegen Teilnahme am «Katholischen Verein», erstreckten sich die Untersuchungs- und Gerichtsverfahren¹⁷⁸.

katholisch» begegnet auch bei H. Zschokke, der Wessenberg gerne als Patriarchen einer derartigen Kirche gesehen hätte (1818). Vgl. HEINSIUS, Krisen katholischer Frömmigkeit, Berlin 1925, 56.

177 Text: Verh. 1835, 1060–1062. – In der Tatsache, daß der Gottesdienst überhaupt als der Ort für staatliche Publikationen (auch Ganten u. dgl. wurden da verkündigt) galt, liegt ein neuer Beleg für das Fortdauern des althergebrachten staatlich-kirchlichen Gesamtorganismus; seiner sich zu bemächtigen, stand der Radikalismus im Begriff. Widerstand erfuhr er am sichtbarsten von katholischer Seite, doch zeigen sich auch in dieser Hinsicht in jenen Jahren auf reformierter Seite Regungen kirchlichen Eigenlebens (Prot. des Generalkapitels 1830, 62f.; 1837, 114; 1843, 144; vgl. auch Prot. des Pfarrkapitels der Klassen Brugg und Lenzburg vom 13. Juni 1843). Für einen katholischen Vorstoß gegen die Publikationen in der Kirche vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 23. Dezember 1843, 818. 1845 (Prot. des Generalkapitels, 179) regt sich der erste Widerstand gegen den Mißbrauch von Kirchengebäuden, z. B. für politische Versammlungen. Im Jahre 1853 kündigt sich auch in diesem Punkte eine leise Wendung an, indem im Prot. des Generalkapitels, 214, vermerkt ist, «die Justizkommission habe einen Gesetzesentwurf ... bereit, welcher alle Publikationen mit Ausnahme derjenigen der Regierung aus der Kirche entferne».

178 Reiche Aufschlüsse gewähren die Rechtsschriften Dr. R. FEERS von 1835 und 1839: Rekurschrift für die Herren Dekan Groth usw. an das hohe Obergericht des Kantons Aargau. Aarau 1835, 123 S. Revisionsgesuch für die Herren Dekan Groth usw. an das hohe Obergericht des Kantons Aargau. Aarau 1839, 73 S. (Ferner: Drei Offene Briefe an den Obergerichtspräsidenten Tanner, in: Neue Aargauer Zeitung vom 9. und 16. September und 3. Oktober 1835. – Die Ausführungen zur Konkordatssache sind in Anm. 82 verzeichnet.) Über Dr. iur. Rudolf Feer (1788–1840), der nach 1830 dem Kreise besonnener Männer angehörte, die jede despotische Handhabung der Volkssouveränität ablehnten und die mehr und mehr die Mitte zwischen den extremen Parteihaltungen repräsentierten, siehe

Vom 14. Juli bis 2. September 1835 gehen drei Briefpaare zwischen Aarau und Solothurn hin und her¹⁷⁹. Der Bischof ist bald an den Grenzen angelangt, wo er sich einfach auf seine Sendung berufen muß, wo er sein Verhalten nur noch dem Richter über Lebendige und Tote unterstellen kann, die Regierung aber droht ihm schließlich, gedeckt durch den Großen Rat, die Temporalien sperre, ja, den Austritt des Kantons aus dem Diözesanverband an und notifiziert ihm die bevorstehende Vereidigung der Priester als Beamtete des Staates, wie sie in den Badener Artikeln vorgesehen sei¹⁸⁰.

Nach einer bischöflichen Mitteilung an die Geistlichkeit wie an die Regierung, daß nach päpstlicher Weisung von 1832 kein unbedingter Staatseid geleistet werden dürfe, wie denn auch Bern und Luzern ent-

Lexikon, 191. Über den katholischen Verein: Bericht der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern über das Treiben des sogenannten katholischen Vereins. Sursee 1835; die gedruckten «Statuten des Verteidigungsvereins, der sich am 9. Januar 1833 im Bezirk Muri konstituiert hat» (diese Statuten liegen den Akten K.W.Nr.1 des StAAG bei; bereits am 21. Januar 1833 lagen sie auf dem Kanzleisch des Kl.R.); «Verhandlungen des engeren Ausschusses des Verteidigungsvereins im Bezirk Muri». Nur 16 S. des voluminösen Protokollbuches im StAAG sind beschrieben. – Das Obergerichtsurteil vom 6. Februar 1836 bestätigte die durch das Bezirksgericht Muri im Jahre zuvor ausgesprochene Auflösung des Vereins. Die Begründung lag darin, daß der Verein die Gemüter aufregt und dadurch die öffentliche Ordnung untergraben hatte. Eine historische Untersuchung über ideelle Grundlagen, Organisation und Wirksamkeit dieser mehrere Kantone umfassenden katholischen Organisation, die auch den politischen Gehalt und die Taktik der Schweizerischen Kirchenzeitung einbeziehen müßte, fehlt.

179 Nicht ohne Belang ist das Urteil, das sich in einem Briefe des gemäßigten Katholiken Dr. K.E. Fahrländer an seinen Freund A. Heusler vom 17. September 1835 (StABS, Priv. Arch. 328, E 40) findet: «Was unsere öffentlichen, namentlich die katholischen Angelegenheiten betrifft, so kann man vielleicht behaupten, daß sie durch Mißgriffe von allen Seiten her auf den Punkt gekommen sind, wo sie jetzt stehen. Die s. Z. beschlossene Verlesung der bewußten Proclamation von der Kanzel hat sowohl in ihrer Entstehung als in der Art und Weise, wie darüber beraten wurde, nur zu sehr das Gepräge der Leidenschaft gegen die katholische Geistlichkeit, welche man aufs Eis zu führen wünschte; die Urteile des Obergerichts sind mehr politischer als richterlicher Natur ... »

180 Auf Grund der Badener Artikel war zu diesem Behufe erlassen worden das Gesetz vom 6. November 1835 betr. Amtseid der katholischen Geistlichen (Neue revidierte Ausgabe der aargauischen Gesetzessammlung, II, 1847, 664 ff.), die Debatten darüber Verh. 1835, 1358–1389, 1391–1392. Die staatskirchlich-radikale Begründung der Priestervereidigung ist gut wiedergegeben bei ROSENBERG, Keller, 24–30.

sprechende Vorbehalte gestattet hätten, weist die Regierung die Bezirksämter an, keine Vorbehalte anzunehmen.

Das Ergebnis der Priestervereidigung mag einen Hinweis darauf bieten, wie groß die Zahl derer war, auf die sich die aargauische Regierung bei ihrer nationalkirchlich-josefinischen Politik verlassen konnte. 112 Priester verweigerten an dem festgesetzten Tage den Eid, nur 18 traten zur Leistung desselben auf den Bezirksämtern an (und dabei ist weiterhin bezeichnend, daß, nach den bezirksamtlichen Berichten, im Freiamte keiner den Eid vorbehaltlos leistete, im Bezirk Baden dagegen 6, im Bezirk Rheinfelden 9 Priester sich dazu bereit fanden)¹⁸¹. Angesichts der durch diese Vorgänge hervorgerufenen Bewegung im Volke wurden Truppen aufgeboten und ins Freiamt verlegt und einige Nachbarkantone um Zuzug ersucht. Am 25. November versammelte sich der Große Rat und erließ zwei Tage später eine authentische Interpretation der Eidesformel¹⁸², gab also den Vorbehalt zugunsten der Kirche zu. In Anwesenheit der Truppen wurde am 30. November die Eidesleistung allgemein nachgeholt.

Noch sei erwähnt, daß seit den Anfängen des radikalen Regimes auch die Klöster wieder zu einem Gegenstande der Politik geworden waren¹⁸³.

181 StAAG, K.W. Nr.1, Bd.5. – Die nicht nur kirchenpolitische, sondern auch geistlich-katholische Restauration, die offenbar kontinuierlich weiterging bis zum Vaticanum, wo ausschied, wer sich den in Rom ausgegebenen Parolen nicht beugen konnte, belegt A.Kellers Brief an Federer vom 26.Juli 1866: «... Die Firma der braven, praktisch tüchtigen und zeitverständigen Geistlichen stirbt bei den Katholiken aus. Wir haben, nachdem jüngst auch der wakkere Dekan und Kirchenrat Müller in Laufenburg gestorben, gegenwärtig im ganzen katholischen Aargau höchstens sechs, sage sechs Geistliche, die in jeder Beziehung gut sind; und zwei von diesen gehören nicht einmal dem Kanton an.» Über diese Spaltung («liberal»/streng-kirchlich) in der schweizerischen Geistlichkeit vgl. auch DOMMANN, Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel, Luzern 1929, 3f., für Süddeutschland (Diözese Konstanz): GRÖBER, Wessenberg, 55, 384, 401, 449f. An der letztgenannten Stelle betont Gröber den kirchlich konservativen Charakter der Schweiz im Gegensatz zu Süddeutschland.

182 Verh. 1835, 1461 (1487).

183 Unter den «Eingaben zur Verfassungsrevision 1831» (StAAG) hatten sich 4 Eingaben aus dem Bezirk Bremgarten, 3 aus Muri für den Fortbestand der Klöster ausgesprochen, für deren Aufhebung 3 aus dem Fricktal (2 Laufenburg, 1 Rheinfelden), 1 aus Baden (es handelt sich um Wohlenschwil, wo, abgesehen von dem vielfach postulierten Pfarrwahlrecht der Gemeinden, auch die Ausschließung der Kapuziner von der Seelsorge oder bessere Bildung derselben gefordert wurde), aus den reformierten Bezirken Kulm und Zofingen 4 bzw. 2. – Die Verhandlungen

In das Jahr 1835 fällt eine Reihe von klosterfeindlichen Maßnahmen, die nicht wohl anders denn als Vorstufen der Säkularisation aufgefaßt werden können (Aufhebung der Schulen; Schließung des Noviziates; Staatsadministration des klösterlichen Besitzes als mittelbaren Staatsgutes)¹⁸⁴. In der Folge lesen wir in den Großratsverhandlungsberichten immer wieder von den Veräußerungen klösterlichen Grundbesitzes, die die Staatsadministration tätigte, und von den Protesten der Administrierten und ihrer Vertreter, über die mit Selbstverständlichkeit zur Tagesordnung geschritten wurde.

Einen gewissen Wendepunkt auf diesem politischen Wege scheint die Luzerner Konferenz vom September 1835 darzustellen. Die aargauischen Abgeordneten, J.A.Fetzer und Edw.Dorer, die sich rühmten, daß es dem aargauischen Kleinen Rat in letzter Zeit mehr als jeder anderen Regierung gelungen sei, «den Faden des kurialistischen Gewebes zu durchschneiden», stießen dort mit ihrem Vorschlag, jegliche Jurisdiktion der Nuntiatur zu untersagen, auf Widerspruch; die Konferenz lehnte mit Rücksicht auf die Volksstimmung ab, indem die «Bösgesinnten» geltend machen könnten, man wolle den Zusammenhang mit Rom abschneiden. Ebensowenig erreichten sie mit dem instruktionsgemäßen Versuch, die Konferenzkantone als Bundesgenossen in ihrem Streit mit dem Bischof zu gewinnen¹⁸⁵.

des Verf.-Rates vom 25. Februar 1831 hatten klar erkennen lassen, «daß man die Klöster aufheben will». Seit dem Jahre 1832 wurden, erst durch die Klöster selbst, dann durch staatliche Kommissionen genaue Inventarien über das Klostervermögen aufgenommen. Der Beitrag der Klöster an die Staatsausgaben, der bei der Wende von 1830/31 noch 7000 Franken betragen hatte, wurde für die Jahre 1832–1834 auf je 20000, 1835–38 je 30000, 1839 und 1840 je 40000 Franken gesteigert.

184 Über den damaligen Stand der Klosterschule von Muri – sie zählte 40 Schüler – vgl. KIEM, Geschichte, 401; über Wettingen 1800–1841: ADALGOTT BENZ (Monat-Rosen 49, 1904/05); über die Modalitäten der Staatsadministration der Klöster: KIEM, Geschichte, 405 ff.; für die Gesichtspunkte und Begründungen bei der Einführung der Klosteradministration vgl. Verh. 1835, 1401–1446; die Auffassung, Klostergut sei mittelbares Staatsgut, war bereits von dem Konstanzer Kanonisten Philibert Obernetter also formuliert worden: «Die Kirchengüter sind Staatsgüter; wem anders sollten sie sonst gehören, wenn sie nicht dem Staate gehören?» (ROESCH, Archiv für katholisches Kirchenrecht 1904, 502). OBERNETTERS «Institutiones iuris ecclesiastici catholicorum», 1782, sind interessanterweise aus dem Besitz der Wettinger Klosterbibliothek in die KBAG gelangt.

185 StAAG Aktenband K.W. Nr.1, Badener Konferenz, Bd.V (Konferenz in Luzern ...). – Den Versuchen der Luzerner, zwischen Aargau und dem Bischof zu

Es ist bezeichnend, daß, während die anderen beteiligten Kantone sogleich oder in den nächsten Jahren von den «Badener Artikeln» zurückgetreten sind, der radikale Aargau sie am längsten sozusagen als kulturpolitische Rüstung beibehalten hat. Im Revisionsjahre, als ihre Derogierung politisch sehr wohltätig hätte wirken können, wurde daran festgehalten. Im Laufe der Klosterkrise aber beschloß dann der Große Rat, «die unausführbar gewordenen Badener Konferenz-Beschlüsse auch hierorts auf sich beruhen zu lassen», erklärte aber dabei, «daß die bisher geübten Rechte des Staates in kirchlichen Dingen in ihrem vollen Umfange gewahrt und ungeschmälert festgehalten werden sollen».¹⁸⁶

In den beiden letzten Jahren der ersten sechsjährigen Legislaturperiode wurden, im Unterschied zu andern Kantonen, immerhin die erreichten Linien gehalten, doch an keinem Punkte mehr wesentlich überschritten¹⁸⁷. Anderweitige Werke der Gesetzgebung kamen nur mit Mühe zustande¹⁸⁸.

vermitteln, widersetzte sich der aargauische Kl.R. nicht geradezu, zeigte sich dann aber den aus Solothurn kommenden Luzernischen Unterhändlern gegenüber recht spröde, von der Auffassung ausgehend, «Aargaus Forderung an die Diözesan-Mitstände sei eigentlich und einzig auf Gewährung der im Grundvertrage zur neuen Diözesan-Einrichtung bedungenen Beschützung der ihm zustehenden landesherrlichen Rechte gegen den Bischof gerichtet gewesen, welche Garantie-gewährung der Stand Aargau auch einfach von der Treue dieser Mitstände erwarten wolle» (Christlicher Volksbote aus Basel vom 7. Januar 1836, 7, vgl. Prot. des Kl.R. 1836, 515, ferner StAAG, Aktenband K.W. Nr. 1, Badener Konferenz Bd. V).

186 Neue Sammlung der Gesetze ..., 3. Bd. 1842, 313.

187 In die weitergehenden Pläne gibt ein Brief Kellers an Federer vom 2. Februar 1836 Einblick. Wenn nur zwei Stände mitmachten, «um gegen den Bischof oder vielmehr gegen Rom im Sinne der Badener Konferenz die Staatshoheit sicher zu stellen», so wäre nach Keller ein neues Konkordat möglich. «Denn das ist unser Zweck, statt des schmachlichen Kapuziner-Konkordates eine Bistumsverfassung zu erstreben, wie sie vom Geiste des Christentums und dem heutigen Zustande des Vaterlandes gefordert wird.» Da jedoch Keller von den Ständen «zur Verwirklichung dieses Planes nichts, rein gar nichts» erwartet, so sieht er der Lostrennung in irgend einer Form entgegen. Er fragt Federer, ob man wohl in St. Gallen «einen leidlichen Bischof zu erwarten hätte».

188 So wurde bei dem mit 77 : 64 Stimmen nach einläßlicher Beratung angenommenen Gesetz über das Sanitätswesen geradezu von einer «Zangengeburt» gesprochen (Verh. 1836, 664). Ähnlich war das Stimmenverhältnis bei der Annahme des Gesetzes über Stempel- und Consumsteuer, a. a. O., 734. Glatt passierte dagegen der Anschluß an das «Konkordat über eine schweizerische Maß- und Gewichtsordnung» vom 17. August 1835 (Rep. I, § 68, und II, Anhang Nr. 4), über das auch

Die nackte Aufzählung der Tatsachen mag zur Charakterisierung der aargauischen Politik genügen, auch wenn wir es uns versagen, Akten und Protokolle auf Motive und Gegenmotive hin auszubeuten. Welch obrigkeitlichen Tones die Demokratie fähig sei, wie die Träger der *volonté générale* über die widerstrebenden Minderheiten hinwegschritten, wie wenig «Freiheit» gegenüber staatlicher «Einheit und Kraft» galt, ließe sich aus solchen Quellen aufs anschaulichste illustrieren, ja, vielleicht überhaupt erst ganz faßbar machen¹⁸⁹. Der aufmerksame Beobachter aber wird auch so schon feststellen, daß auf diese Weise das Glück der staatlichen Gemeinschaft nicht gewinnen konnte. Die erreichte Einheit war nur scheinbar; sie zeigte brüchige Stellen. Feindseligkeit, die ein Gespräch ausschloß, wurde zum Signum des politischen Kampfes; nur Bosheit oder Irrtum traute man dem Gegner zu. Die unterdrückte Minderheit begann auf Möglichkeiten eines abgesonderten Daseins zu sinnen.

Der heutige Beobachter kann verstehen, daß Rauchenstein einmal von der «Bodenlosigkeit des Radikalismus» spricht¹⁹⁰, und er kann an dem Urteil Friedrich Hurters nicht ganz vorbeisehen, der gar von der «vollendeten Despotie» des Radikalismus schreibt, «vor dessen Kollektivwillen die Gegensätze von Wahrheit und Lüge, von Recht und Unrecht völlig verschwinden und für welchen es keine Gründe, keine Tatsachen, keine Beleuchtungen zu fester Ausmittlung derselben gibt».¹⁹¹

Geschichtliche Betrachtung indes, die den Vorteil der zeitlichen Distanz genießt, darf dabei nicht stehenbleiben. Eine allgemeinere Betrachtung mag ihr helfen, das Phänomen noch schärfer zu belichten und es nicht nur seiner Herkunft nach, sondern in der Entfaltung und den Folgewirkungen seines Wesens zu verstehen.

Oft ist bemerkt worden, daß es nicht nur die Despotie des Einzelnen gebe, sondern daß die Aktion der *volonté générale* ebenso despotischen

das Bundesgesetz von 1851 kaum hinauskam (vgl. SCHNEIDER, Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates von 1848 bis 1874, Zürich 1931, 140 ff.). Der Aargau übersprang in diesem Punkte die Etappe der inneraargauischen Vereinheitlichung; er vollzog, wenn auch einer größeren Zahl von Ständen nachhinkend, diese Sanierung stark empfundener Übelstände auf dem Wege über ein Teilstück der Bundesreform (Gesetzestext und Verh.: Verh. 1836, 84–103).

189 Manche Belege bieten die Einzelstudien des Verfassers, die den Teil III des vorliegenden Bandes ausmachen.

190 Rauchenstein an Vock, 14. Juli 1836.

191 HURTER, Befeindung, 640.

Charakter tragen kann. Dabei verschlägt die Staatsform wenig. So wie die Luzerner Aristokraten des 18. Jahrhunderts ihrem Bischof gegenüber betonten, sie seien, *quod est rex in regno*¹⁹², so hätten es auch die aargauischen Radikalen tun können. Wenn sie auch jetzt die Krone auf dem Briefkopf ihres amtlichen Papiers tilgten, so gaben sie doch keines der alten Regalrechte preis, über deren ungekränkten Besitz das verflossene Regime so lange eifersüchtig gewacht hatte. Aber was damals von Fall zu Fall und im Einvernehmen geübt worden war, ward jetzt ins System gebracht und einseitig geltend gemacht.

Über der tiefen Zäsur, die um 1800 die Epochen der europäischen Geschichte trennt, darf ihre Kontinuität nicht übersehen werden. Da gilt es, nun noch allgemeiner zu sehen, was wir für die aargauischen Anfänge darzutun versucht haben. Nicht nur hat der fürstliche Absolutismus dem revolutionären vorgearbeitet, ein breiter Strom aufgeklärten Denkens und Fühlens mit einem unverkennbaren antiklerikalen Einschlag geht von einem Jahrhundert zum andern. Zu seinem Geschiebe gehören ungeheure Massen seichter Allerweltsliteratur, die doch durch ihre Breitenwirkung von unabsehbarem Einfluß sein kann¹⁹³. Er infiltriert aber auch so mächtige Erscheinungen wie den

192 SEGESSER, Rechtsgeschichte IV, 614. Eine in diesem Sinne bezeichnende Formulierung läßt der «Schweizerbote» vom 9. September 1837 in den Nekrolog auf J. A. Fetzer einfließen. Fetzer sei gegen das Konkordat von 1828 aufgetreten, weil es dem Aargau die Rechte nicht einräume, «welche Rom den gekrönten Regenten überall gestattet». Derartige Ansprüche ironisiert der Pseudonymus Freymund (siehe Anm. 89), wenn er auf S. 108 seiner Streitschrift meint: «Sie haben aber nicht bedacht, daß sie keine absoluten Fürsten sind, und daß daher diese kanonischen Lehren in einem Freistaate mit freisinniger Verfassung und Teilung der Gewalten nicht angewendet werden können.»

193 Wir denken in diesem Zusammenhange namentlich an Schriften wie diejenigen von CARL JULIUS WEBER, *Die Möncherei oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt und ihres Geistes* (4 Bde. 2. Aufl., Stuttgart 1836), oder die in den gleichen Jahren erschienenen zahlreichen Bände «*Demokritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen*» desselben Autors. Solche Literatur wird nicht zitiert. Ihre weite Verbreitung in Süddeutschland wird als notorisch bezeichnet, es ist kaum zu bezweifeln, daß sie auch in der Schweiz ihren Leserkreis gefunden habe. Jedenfalls fand hier der radikale Kirchenpolitiker ein ganzes Arsenal von Waffen für seinen Kampf. Und wenn er hier in mannigfacher Variation etwa lesen konnte, die Verfassung der Klöster, ihre Absicht und ihr Wesen seien unvernünftig, unmoralisch, unnütz und gefährlich, so war der Schritt nicht mehr allzugroß, der getan werden mußte, wenn nun auch im konkreten Falle der Vorwurf der Unsittlichkeit erhoben wurde. Er ergab sich eigentlich geradezu aus

französischen realistischen Roman – denken wir nur an Stendhal! Die humanistisch-klassischen und die romantischen Gegenströmungen stellen diesem mächtigen Strome gegenüber nur schwächliche Rinnsale dar und erfassen immer nur verhältnismäßig wenige. So steht denn auch der Konservatismus, der zudem seinem Wesen nach zunächst immer als Abwehrbewegung auftritt, von vorneherein prekär da, ebenso prekär diejenige Ausprägung des Liberalismus, die, sei es im Sinne Wilhelm von Humboldts, sei es in demjenigen Alexandre Vinets, auf eine geistespolitische Funktion des Staates, die sie dem historischen Momente nicht mehr angemessen erachtet, resolut verzichtet. Anders der Radikalismus. Er ist von den Wogen des mächtigen Stromes, der ins Blickfeld zu rücken war, getragen. Zumal im paritätischen Aargau sieht er es mit als sein Anliegen an, dem einen Geiste der Erhellung zum Durchbruch zu verhelfen, vor dem die Konfessionsunterschiede verblassen müßten. Damit reines Christentum zu verbreiten gegenüber den Finsterlingen und Lichterlöschern, war der aufrichtige Glaube seiner besten Vertreter. Die religionsfeindliche Komponente also fehlt dem Wollen des aargauischen Radikalismus¹⁹⁴. Erst im Laufe der vierziger Jahre stellen wir derartige Unterströmungen fest, das Charakteristische ist gerade, daß sie ohnmächtig bleiben. In denselben Jahren ergeben sich einige Berührungen mit dem Frühsozialismus; sie bleiben ephemere und können in keiner Weise mit den gleichzeitigen westschweizerischen Erscheinungen in Parallele gesetzt werden. Mit der späteren junghegelianischen Politik also hat der aargauische Radikalismus wenig oder nichts zu tun. Seine Wurzeln liegen nicht in der modernsten Geistesentwicklung, sondern in der Vergangenheit.

der Definition. Auch ein Eugène Sue wäre in diesem Zusammenhange zu nennen. Wir wissen, daß seine Romane – sein «Ewiger Jude» gab dem Jesuitenhaß starken Auftrieb – im Kanton Bern verschlungen wurden (FELLER, 1846, 137f.) und daß sie gerne als Zeitungsfeuilletons gedruckt wurden. Der Verleger Zehnder in Baden offerierte sie seinen Abonnenten in Buchform als Prämie (WEBER, Die schweizerische Presse im Jahre 1848, 143).

- 194 Wir wagen diese Behauptung, obwohl gewichtige Gegeninstanzen da zu sein scheinen: Äußerungen der Ehrfurchtslosigkeit, der Frivolität im Verf.-Rate wie im Gr. R. Wir sind geneigt, diese bei den «Jugendsünden» einzureihen. Vgl. Rauchenstein an Vock, 13. März 1832: «Er [scil. Dr. Bruggisser] hat aber auch alle Begriffe von Ehrbarkeit, Sittsamkeit und Frömmigkeit, die sich etwa auch im Volke finden, roh und wahrhaft diabolisch gekränkt, und sich schwerlich je gefragt, ob es auch Plan oder nur geckische Windbeutelei sei, wenn er so rede.»

Ursprung und Ausbreitung der neuen Gesinnung, die zu so breitem Strome anschwellen sollte, fielen zeitlich zusammen mit dem Sinken der päpstlichen Macht¹⁹⁵. Das 18. Jahrhundert wurde zur Epoche der Territorialkirchen der absoluten Fürsten, die den Papst höchstens als fernen ausländischen Bischof, wenn auch den ehrwürdigsten unter seinesgleichen, anerkannten. Den Tatsachen folgte die Theorie, und diese trug zum weiteren Ausbau der Institutionen bei. An die Stelle der alten kirchlichen Rechtslehre trat im 18. Jahrhundert die febronianisch-episkopalistische und die gallikanisch-josefinische Kanonistik, die sich bald verschlangen und in jedem Falle zur Rundung und Straffung der Staatsgewalt beitrugen¹⁹⁶. Im Österreich Josefs II. etwa war das moderne Kirchenrecht zum offiziellen, allein anerkannten geworden. Es gab den Regierungen die rechtlichen Handhaben zu mannigfachen Eingriffen in das Kirchenwesen, zur Abstellung von Mißbräuchen, ja zur Säkularisation.

In solchen Rechtslehren des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts nun aber fanden auch noch die aargauischen *iura maiestatica circa sacra* ihre Stütze. Jeder einzelne der Rechtsansprüche, wie sie etwa in den Badener Artikeln formuliert sind, ließe sich unschwer aus den Werken der süddeutschen und österreichischen Kirchenrechtsschule belegen, die in diesen Landen vielfach bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Lehrstühle besetzt hielt.

Im Lichte solcher kanonistischen Systematik wurden die Ansätze zu derartigen Rechten, wie sie in aargauischen Teilgebieten heimisch waren oder als Herkommen und Übung altschweizerischer Freiheit verschwistert schienen¹⁹⁷, gesehen und ins Prinzipielle erhöht.

195 L. RANKE, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert. Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 1839, 187 ff.

196 Sehr einläßliche Orientierung über die verschiedenen Spielarten des Kirchenrechtes der Aufklärungszeit bietet ADOLF ROESCH, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung (in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 83, 446–482, 620–652 [1903]; 84, 56–82, 244–262, 495–526 [1904]; 85, 29–63 [1905]); außerdem sind die verschiedenen modernen Systematiker des Kirchenrechts zu konsultieren. Vgl. auch ROSENBERG, Keller, 11–13, wo sich einige weitere Literaturangaben finden.

197 «Die Regierungen waren auf Grund alter Rechte und Freiheiten gewohnt, sich in kirchliche Dinge einzumischen, nicht nur in solche, wo sich Staat und Kirche berührten, sondern in solche rein kirchlicher Natur. Der Josefinismus brauchte nicht in die Schweiz hineingetragen zu werden, er war schon heimisch und älter als sein Name» (KÜRY, Durchführung, 7). – Es ist nicht leicht, sich über das mehr oder weniger geduldete staatskirchliche Gewohnheitsrecht des schweizerischen

Fragen wir uns im einzelnen, wie das Kirchenrecht der Aufklärung zur Leitlinie der aargauischen radikalen Staatsmänner habe werden können, so können wir zunächst auf das Fricktal verweisen¹⁹⁸. Dort standen Verordnungen Josefs II. noch in Geltung¹⁹⁹, und ihr systematischer Zusammenhang konnte von den Juristen jenes Landesteils (Fetzer, Lützel Schwab, Wieland) nicht übersehen werden.

Ungemein wichtig erscheint uns nun aber weiter der Umstand, daß aargauische Juristen, die in der Epoche des Radikalismus eine maßgebliche Rolle gespielt haben, ihre empfänglichsten Jugendjahre auf

ancien régime, auf das als auf ein festes Herkommen sich die späteren Kirchenpolitiker etwa beriefen, das aber streng-kanonistischer Durchleuchtung nicht standhalten konnte, ein klares Bild zu verschaffen. Außer Ph. A. v. Segessers Werken dürften namentlich die Arbeiten von Holder über das sogenannte Amortisationsrecht in Freiburg sowie die Studien von Rey zu nennen sein.

198 Schon F. Fleiner (Zeitschrift für schweizerisches Recht 42, 1901) hat die – zumal bei der Behördenparität – verwunderliche Tatsache des staatlichen Anspruchs auf die Schule wie auf die Kirchenbeaufsichtigung historisch zu erklären versucht. Er wies auf «das stärkere reformierte Element» hin, das «aus der Zeit der bernischen Regierung dem Staatskirchentum treu ergeben war», dann aber auch darauf, «daß auch ein Teil der katholischen Laien, erzogen in den Ideen, die Josef II. von Österreich vertreten, die Herrschaft des Staates über Kirche und Schule nicht grundsätzlich ablehnte» (117). Wir versuchen, solche Erklärung noch etwas weiter vorzutreiben.

199 Dieses Weitergelten der österreichischen Verordnungen ergab sich schon aus der aargauischen Verordnung vom 30. April 1803. Sie wurde bestätigt durch ein Appellationsgerichtsurteil vom 10. Januar 1821. Dann und wann hat man sich tatsächlich auf ganz bestimmte österreichische Verordnungen berufen. Sie waren nie neu publiziert worden, sondern nachzuschlagen bei PETZEK, Sammlung der politisch geistlichen Gesetze, die von den ältesten Zeiten an bis 1795 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und noch bestehen, 2 Bde., Freiburg im Breisgau 1796. Vgl. auch MÜNCH, Erinnerungen I, 15: «Der Gewinn meines heimatlichen Fricktals für die Schweiz, längere Zeit hindurch so ziemlich verkannt, hat sich in neuesten Tagen, besonders in kirchlicher Hinsicht, als nicht unbedeutend erwiesen; denn die Verteidiger des Ius circa sacra in weitmöglicher Ausdehnung haben hier einen gut bearbeiteten historischen Boden gefunden, auf dem sie auch für die übrige katholische Schweiz weiter zu bauen im Stande sind.» Interessant ist endlich die Notiz, daß im Jahre 1836 die luzernische Kommission für kirchliche Angelegenheiten Aargau um Zustellung der Gesetze Josefs II. gebeten habe (BERNET, Leu von Ebersol, Luzern 1945, 71). – In der aargauischen Staatsschrift von 1841 ist mehr als einmal GEORG RECHBERGERS «Handbuch des österreichischen Kirchenrechts» zitiert. Dieses findet sich auch in den Beständen der KBAG. In Österreich waren Rechbergers Lehrbücher von 1810 bis 1832 staatlich vorgeschrieben (vgl. ROESCH, a. a. O., 1903, 645).

süddeutschen Universitäten verbracht haben, wo diese Rechtssätze gelehrt wurden. In Freiburg hatte auf die älteren (Fetzer, Lützelschwab, Wieland) noch Josef Anton Sauter († 1817) eingewirkt, in Heidelberg, wo damals u. a. R. Feer und J. Ruepp studierten, ein Mann wie Gambsjäger, die jüngeren standen unter dem Einfluß ihrer Nachfolger, wie auch unter demjenigen von Rotteck und Welcker, während sie von Duttlinger (Freiburg) und Thibaut (Heidelberg) die starke Anregung zur Rechtsvereinheitlichung empfangen haben²⁰⁰. Auch modernere Ein-

- 200 Nennt man derartige Einflüsse, so muß einem klar sein, daß es grundsätzlich nicht mehr als Einflußmöglichkeiten sind, entwickelt sich doch mancher junge Mensch gerade im Widerspruch zu seinen Lehrern, in der Auseinandersetzung mit ihnen. Hier aber scheint die Möglichkeit in manchen Fällen in der Tat Wirklichkeit geworden zu sein, wenn wir diese Behauptung auch nur mit wenig Einzelbelegen stützen können. Jos. Ant. Sauter (ADB 30, 422) lehrte das Kirchenrecht in Freiburg im Breisgau von 1801 bis 1817. Seine «*Fundamenta iuris ecclesiastici catholicorum*», 1809 ff., sind aus dem Besitz von Alois Vock in die KBAG übergegangen. Auf Sauter als einen «klassischen Autor» beruft sich Tanner in seinem in Anm. 229 dieser Arbeit genannten Gutachten, in welchem er übrigens das Recht des Aargaus, alle Pfrundkollaturen einzuziehen, auch mit dem durch Baden gegebenen Beispiel stützt. Weniger bekannt ist Sauters Nachfolger Heinrich Ammann. Dessen «*Petition an die badische II. Kammer ... für Aufhebung des Zoelibatsgesetzes (1831)*» findet sich immerhin auch auf der KBAG, und zwar ist ebenfalls Alois Vock als ursprünglicher Besitzer eingetragen. Auch Gambsjägers «*Ius ecclesiasticum in usum praelectionum*» ist aus dem Besitz von Alois Vock in denjenigen der KBAG übergegangen. Auf die Möglichkeit, daß Rottecks mächtiger Einfluß die aargauischen Politiker geprägt habe, hat Karl Schib hingewiesen (Zeitschrift für Schweizer Geschichte 29, 1949, 393, Anm. 3, vgl. auch K. SCHIB, Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks, Phil. Diss. Basel, 1926). Nun wird Rotteck gewiß ab und zu in den aargauischen Ratsverhandlungen zitiert (vgl. Scheidung der Geister, Anm. 38). Ferner ist bezeugt (durch E. MÜNCH, Erinnerungen, Bd. 2), daß Rotteck im Jahre 1827 in Aarau war. Er suchte Troxler in der «Aarmatte» auf und hatte außerdem gewiß auch mit Zschokke zu verhandeln, der ja an Rottecks Staatslexikon mitarbeitete. Wenn wir aber speziell an die Kirchenpolitik denken, so hat Rotteck, wenn ich richtig sehe, die kanonistischen Errungenschaften des 18. Jahrhunderts in sein Vernunftrecht eingebaut und aus ihm neu begründet. Sein Denken hat ihn aber auch zu durchaus individualistisch-liberalen Konsequenzen (so postuliert er die Garantie der Privatandachten als notwendigen Ausfluß der Gewissensfreiheit) geführt, die die aargauischen Radikalen nie hätten übernehmen können. Im Kölner Kirchenstreit hat er sich von dem Vorgehen der preußischen Regierung in einer eigenen Schrift ausdrücklich distanziert. – Duttlinger hat stark eingewirkt auf J. P. Bruggisser. Auf Thibauts allgemeine Bedeutung ist in Anm. 23 hingewiesen. – In Anm. 19 sind die in Heidelberg studierenden Aargauer zahlenmäßig erfaßt. Hier seien

flüsse aber wirkten auf diesen süddeutschen hohen Schulen auf die Studierenden ein. So sind wenigstens für einzelne Gestalten des aargauischen Radikalismus, so für K.R.Tanner, für Gottlieb Hagnauer und namentlich für F.J.Wieland, sowie für den sich mehr im Hintergrund haltenden Rheinfelder H.Müller die burschenschaftlichen Ideale ihrer Jugend, deren Zusammenhänge mit den nationalkirchlichen Bestrebungen eng waren, nicht ganz gering anzuschlagen; und diese Ideale hatten ja in den frühen zwanziger Jahren durch die Flüchtlinge, die in Aarau kürzer oder länger Station machten, neue Belebung und Ausbreitung empfangen. Nicht nur für das kirchenpolitische Pathos mögen solche Ideale anfeuernd gewirkt haben, auch in den Bundesreformbestrebungen hat mehr als einer seine deutschtümlichen Ideale auf schweizerische Verhältnisse übertragen²⁰¹.

Augustin Keller trat erst 1835 in die aargauische Politik ein²⁰². Mit ihm empfing der aargauische Radikalismus ein neues Element. Keller war eine mächtige Kraftgestalt, gleich bedeutend als Schulmann wie als Gestalter des öffentlichen Wesens. Seine deutschen Ursprünge sind bekannt, sein eigenes Zeugnis steht dafür, daß er in Breslau den «Haß gegen Pfaffen und Tyrannen» eingesogen habe²⁰³. Neben den philologischen Fächern hat Keller in Breslau auch kirchengeschichtliche und

noch einige Namen von solchen, die sich bis 1830 in Heidelberg immatrikuliert haben, herausgegriffen (in zeitlicher Reihenfolge): R.Feer, Stefan Rey (Gerichtspräsident in Muri 1837), Ludwig Berner (später Regierungsrat), Jakob Ruepp, Anton Weißenbach, K.R.Tanner, Felix Geißmann (aus Wohlenschwil), Joh. Konrad, Jos. Weber (ein späterer «Bünzener»), Carl Em. Fahrländer, Gottlieb Jäger, J.P.Bruggisser, Wilh. Ducloux (Laufenburg, später Bezirksamtmann und Großrat), F.Siegfried. Von diesen kamen aus Freiburg im Breisgau A.Weissenbach, J.Weber, Fahrländer, Ducloux, während J.P.Bruggisser zum weiteren Studium nach Freiburg abging.

201 Für Tanner: ZIMMERLI, K. R. Tanners Heimatliche Bilder und Lieder, Aarau 1918, S. XX ff.; für Wieland: MÜNCH, Erinnerungen I, 245 ff., 259 f., 299–347. Vgl. auch W.MENZEL, Denkwürdigkeiten, 1877, 118 ff., 150 ff.; W.KAEGI, J.Burckhardt I, 1947, 252.

202 Keller war also bei der Grundlegung der aargauischen Kirchenpolitik noch nicht beteiligt, und es kann nicht wohl gesagt werden, dieselbe sei fast ausschließlich sein Werk gewesen. Vgl. ROSENBERG, Keller, 5. Eine einigermaßen abschließende politische Biographie über Augustin Keller ist bis heute nicht geschrieben. Einige Erwägungen dazu finden sich in: Quellen zur aargauischen Geschichte, Zweite Reihe, 2. Bd., Anm. 48 zu S. 206.

203 HUNZIKER, Keller, 5.

kirchenrechtliche Vorlesungen besucht. Ebenso wichtig aber dürfte das luzernische Erbe sein, das er dem Aargau eingebracht hat (Keller wirkte ja als Gymnasiallehrer in Luzern, als er auf den Posten des Seminarrektors in den Heimatkanton berufen wurde). In Luzern hatte im 18. Jahrhundert französischer Einfluß stark eingewirkt. Im «antidemokratischen Liberalismus»²⁰⁴ des dortigen Patriziates dürfte der Radikalismus des 19. Jahrhunderts irgendwie vorgeformt sein. Den kirchenpolitischen Aspirationen jener Epoche gab Felix Balthasar klassischen Ausdruck²⁰⁵. Auf Balthasar haben sich die Luzerner Liberalen der dreißiger Jahre neuerdings berufen. Auch für Keller war Balthasar neben österreichischen und süddeutschen Autoren ein wichtiger Gewährsmann.

Luzernische Doktrin und Haltung des 18. Jahrhunderts, die sich gerne auf die Staatsallmacht berief, war, wie Ph. A. v. Segesser gezeigt hat, nicht zuletzt auch beeinflusst durch das Beispiel der reformierten Städte²⁰⁶. Das reformierte Staatskirchentum, speziell in seiner bernischen Ausprägung, dürfen wir nun aber auch zu den direkten Wurzeln der radikalen Kirchenpolitik, wie sie im Aargau geübt wurde, rechnen. Hier wurde das nächste Vorbild, das zur Nachahmung reizen konnte, gefunden. Bei den Reformierten im eigenen Kanton aber fand man auch kräftige Unterstützung. Wo eine staatliche Kirchenbehörde mit Entschiedenheit über die religiösen Belange wachte, Änderungen der Liturgie, des Katechismus, des Gesangbuches in letzter Instanz durch die Regierung verfügt wurden, die Bezirksamter über die Beachtung des Verbotes von Privatandachten und Sektierertum wachten²⁰⁷, da konnte in weiteren Kreisen kaum an der Berechtigung der katholischerseits proponierten Staatsmaßnahmen gezweifelt werden; warm unterstützt aber wurde die radikale Kirchenpolitik naturgemäß von denjenigen Reformierten, die politisch selbst als Radikale anzusprechen waren;

204 SEGESSER, Rechtsgeschichte IV, 586.

205 FELIX BALTHASAR, *De iuribus Helvetiorum circa sacra*, Zürich 1768; Neudruck: Rapperswil 1833. Eines der Exemplare der KBAG stammt aus dem Nachlaß Villiger-Keller in Lenzburg, dürfte also der Handbibliothek Aug. Kellers angehört haben. In Luzern wurde der Traktat 1834 allen Großratsmitgliedern zum Studium überreicht. – Das Verständnis Balthasars ist durch PH. A. V. SEGESSERS Darstellung der geistes- und rechtsgeschichtlichen Umwelt, aus der sie erwachsen ist, ungemein gefördert worden (Rechtsgeschichte IV, 514ff.), während die neuere Dissertation von A. SAXER, Luzern 1913, unergiebig ist.

206 SEGESSER, Rechtsgeschichte IV, 587.

207 Siehe oben Anm. 59 und 60.

einstimmiges Gefolge fand sie dann, wenn der Eindruck entstand, es handle sich um eine konfessionelle Angelegenheit. Ohne reformierte Deckung aber war solche Politik im paritätischen Aargau in keinem Falle durchführbar.

Gegenüber den Zielen und Ansprüchen, die schon die Zeit der aargauischen Anfänge erhob, haben die radikalen Kirchenpolitiker kaum Neues gebracht. Das Neue lag, wie nochmals betont sei, in der Systematik, im einseitigen Vorgehen und in der ungemeinen Schärfe, dem erbarmungslosen Nachdruck, den sie ihren Eingriffen gaben.

Die Radikalen vertraten nicht mehr das Selbstverständliche. Sie handelten aus einer Kampfstellung heraus. Daraus läßt sich vieles erklären.

Bis zum Ende der Mediationsära war die aufgeklärte Kanonistik die allein herrschende Lehre gewesen. Unangefochten hatte sich die aargauische Kirchen- und Kulturpolitik bewegt, wenn sich auch in der Politik der Nuntiatur in Luzern bereits eine Gegenbewegung abzeichnete²⁰⁸. Es war die Epoche des Tiefstandes der Stellung des Papstes. Der Sturz Napoleons, die Rückkehr Pius VII. aus Fontainebleau nach Rom, stellte die Kirche vor außerordentlich große Aufgaben. Die Kirchenverfassungen vieler Länder waren zertrümmert. Ein Neuaufbau drängte sich allenthalben auf. «Die juristische Tat des restaurierten Papsttums», sagt Fritz Fleiner, «bestand darin, daß es ... den alten, universellen Begriff der katholischen Weltkirche, wie ihn das mittelalterliche Recht ausgeprägt hatte, zu neuer Entfaltung brachte.»²⁰⁹ Das Papsttum sah sich dabei getragen von der antirevolutionären Ideologie der de Maistre, Bonald, Chateaubriand, durch die romantischen Strömungen jener Tage überhaupt²¹⁰. Es sah sich unterstützt durch die Geistlichen mancher

208 Über den Nuntius Testaferrata als Widersacher Wessenbergs siehe GRÖBER, Wessenberg, 56, 377 ff.

209 FRITZ FLEINER, Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert (1901), in: Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941, 102, ebenda selbst ein Aufsatz über den Kardinal Consalvi. Über katholische Restauration am Anfang des 19. Jahrhunderts: JEAN LEFLON, *La crise révolutionnaire. 1789–1846* (Histoire de l'église ... publiée sous la direction de Fliche et Martin, Bd. 20). Paris 1949, besonders 321 ff.

210 In den ausgehenden dreißiger Jahren beobachtete v. Wessenberg «im deutschen katholischen Klerus einen Geist des Widerstrebens gegen den Staat, der mir nicht gefällt». Da nennt er denn die Geister, die oben im allgemeinen Zusammenhang zu erwähnen waren. «De Maistre, Lamennais und Bonalds Ideen spuken in vielen

Länder, die, durch die Säkularisationen geistlicher Fürstentümer und die Einziehung klösterlichen Besitzes arm geworden, ganz ihren geistlichen Aufgaben zurückgegeben waren. Ferner war nicht gezögert worden, die Gesellschaft Jesu neuerdings in den Dienst der Kirche zu stellen²¹¹. Endlich profitierte das Papsttum von der Zwangslage der Regierungen, ihre Kirchenverfassungen auf dem Wege der Unterhandlung mit der Kurie wiederaufzubauen. Von Konkordatsverhandlungen, bei denen geistliche Zähigkeit und Biagsamkeit zugleich auffallen, wird die ganze erste Hälfte des Jahrhunderts erfüllt sein²¹². Wer jetzt die im vorigen Jahrhundert erwachsenen territorial- bzw. nationalkirchlichen oder episkopalistischen Auffassungen weiter verfocht, wer weiter von romfreiem Katholizismus, vom Gegensatz zwischen Katholizismus und Papsttum sprach²¹³, lebte nicht mehr im Bereich des Selbstverständlichen, sondern hatte ernstzunehmende Gegner vor sich. Die aargauischen Radikalen beider Bekenntnisse sahen in dem neuen Kurialismus den

Köpfen» (von Wessenberg an Zschokke, 31. Oktober 1838). Es ist wohl nur Zufall, daß uns ein entsprechender schweizerischer Beleg bis jetzt nicht begegnet ist.

211 Urteile Wessenbergs über die Jesuiten gibt GRÖBER, Wessenberg, 55, 475 ff., wieder.

212 Vgl. SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 27 ff.

213 «Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert» ist eine Abhandlung im Umfange von 38 S. betitelt, die ALOIS VOCK zum Verfasser hat. Sie erschien zum ersten Male 1816 im 1. Hefte des «Schweizerischen Museums». Zum zweiten Male wurde sie zum Druck befördert «ohne Zutun des gelehrten Herrn Verfassers, von Freunden des katholischen Volkes und Verehrern wissenschaftlich-theologischer Arbeiten» in Zürich, bei Bürkli, 1832 («im Jahre des neu erwachenden kirchlichen Lebens»). Die Broschüre verfiel im folgenden Jahre der Indizierung. Vock bäumte sich um so weniger gegen dieses Urteil auf, als er «dieselbe als Historiker verworfen hatte, ehe der Pontifex es tat» (das Urteil Vocks steht in einem Briefe von Vock an Rauchenstein von 1834, zitiert bei EGLOFF, Vock, 242; Egloff verschweigt, daß der Neudruck ohne das Zutun Vocks erschien). – In den Jahren nach 1830 erschienen übrigens eine ganze Reihe von Schriften, die radikaler Kulturpolitik neue Waffen liefern konnten. Wir nennen hier namentlich LUDWIG SNELL, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen, sowie der progressiven Usurpationen der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833. Auch Snell stellte die Forderung nach dem Metropolitanverband auf, er forderte die Aufhebung der Nuntiatur, die Aufhebung oder doch weitgehende Reformation der Klöster, die Vertreibung der Jesuiten (S. IV). Über Ludwig Snell als Kirchenrechtler vgl. den Eingang seines Briefes an Federer vom 3. September 1834. Im gleichen Jahre 1833 erschien, wie wir bereits sahen, auch eine Neuauflage von BALTHASARS «De iuribus ...». – Die Jahre seit 1830 sahen namentlich auch eine große Zahl von Schriften erscheinen, die das Zölibat kritisch behandelten.

Todfeind, dessen Kraft sich in ihrer Vorstellung bis ins Mythische steigerte.

Es muß den radikalen Führern katholischen Ursprungs endlich bewußt gewesen sein, daß sie eine kleine Minderheit darstellten, daß die Mehrzahl bei Klerus und Laien sich ihrer Staatskirche widersetzte. Diese Minderheit der Führerschaft konnte sich zwar auf den Mehrheitswillen berufen, der sie durch die Wahlen zur Macht geführt hatte. Sie genossen die Unterstützung ihrer radikalen Gesinnungsgenossen aus dem reformierten Lager, verfügten so denn auch lange Zeit über die Machtmittel des Staatsapparates und nahmen auch schwerste Erschütterungen des Staates in Kauf, bis die Revisionskrise von 1849/52 ihre Macht erschütterte, der Ausgang des großen Kulturkampfes der siebziger Jahre sie vollends ins Wanken brachte oder doch auf andere Wege führte.

Unter dem Eindruck der heftigen Auseinandersetzungen, die die ersten großen kirchenpolitischen Vorstöße von 1832 und dann namentlich von 1834 und 1835 begleiteten, trat zunächst dreierlei ein:

Der radikale Kern wurde mehr und mehr zum Sammelpunkt einer festen Mehrheit, die geradezu den Staat repräsentierte²¹⁴. Anlässlich der Erneuerungswahlen des Kleinen Rates, die den Großratswahlen vom Herbst 1837 folgten, wurden eine Reihe bewährter Magistraten durch radikale Politiker ersetzt²¹⁵. Augustin Keller trat damals der Regierung

214 Es waren sicher viel weniger die alle drei Jahre fälligen Teilerneuerungswahlen zum Gr. R., die als solche gruppenbildend bzw. gruppenverändernd wirkten, als jene anderen Gründe, die wir oben zu nennen versucht haben. Rauchenstein glaubte 1834 (an Vock 22. Februar 1835) wie 1837 (an Vock 18. Oktober 1837 und Neue Aargauer Zeitung vom gleichen Tage), den Wahlausgang für die Opposition sehr günstig deuten zu können. Beide Male indessen machte die effektive parlamentarische Gruppenbildung solche Deutung illusorisch. So schreibt Rauchenstein am 27. März 1835: «Mein Urteil über die Vorzüge des neuen Gr. R. nehme ich zurück; er läßt sich von den Radikalen so gut regieren als der alte. Wenn Keller etwas predigte, so hatte er schon gewonnen Spiel, denn man hatte den Bauern gesagt, der sei ihr Mann, *denn* er sei vom Lande ...» So am 29. Dezember 1837, wo Rauchenstein resigniert die tyrannische Ausschließlichkeit der Radikalen feststellt und beifügt: «Die Presse ist abgestumpft, die öffentliche Meinung nichts; beide vermögen in der Tat eine Aristokratie und Monarchie im Zaune zu halten, in einer Ochlokratie unter geheimen Direktoren, denn die haben wir jetzt, sind sie hell nichts als Irrlichter, die denjenigen in Sumpf und Elend führen, der sie für Hoffnungssterne nimmt.» Vgl. ferner Brief vom 17. März 1838.

215 Im Sommer 1835 bereits war Gregor Lützelshwab, der sich sehr bald von radikalen kulturpolitischen Methoden innerlich abgekehrt hatte, ins Obergericht über-

bei, verließ sie indes nach wenigen Monaten um seines pädagogischen Amtes willen wieder. Die untergeordneten Staatsstellen wurden in jenem Momente erstmals offenkundig nach Parteigesichtspunkten vergeben²¹⁶.

Das andere Extrem bildete die katholische Widerstandsgruppe, die sich vornehmlich aus dem Freiamt rekrutierte. Die Freiamter hatten es schwer, Männer zu finden, die ihre genuinen Anliegen vertraten. Die Gegend war, wenigstens im Verhältnis zu den bernischen Kantonsteilen, ökonomisch zurückgeblieben²¹⁷. Wer aber etwas galt, wer in Handelsgeschäften oder zu Ausbildungszwecken in der Welt herumgekommen war, der hatte dort auch den Anschluß an die große Strömung der Zeit gefunden. So fand die Regierung auch leicht einheimische Gesinnungsverwandte, die sie an den Schlüsselstellungen der Bezirksämter placieren, der Große Rat meist auch solche, die er als Gerichtspräsidenten bestellen konnte²¹⁸. Und bekanntlich sind es einige freisinnige Freiamter ge-

gesiedelt und in der Folge in der Regierung durch Dr. F. J. Wieland aus Rheinfelden ersetzt worden. Bei den verfassungsmäßigen Teilerneuerungswahlen vom 29. November 1837 wurden alt Bürgermeister Fetzer, Hürner und Wey ersetzt durch Edw. Dorer, F. Frey-Herosé und Aug. Keller. Am 8. Mai 1838 endlich trat an die Stelle von Keller, der ganz ans Lehrerseminar zurücktrat, Franz Waller.

216 Rauchenstein an Vock, 29. Dezember 1837. – Für die Folgezeit vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 7. Mai 1842, 301 (hinsichtlich des Anteils der Konfessionen an den Beamtenstellen der Zentralverwaltung); Verh. 1847, 460 (... es sei «Pflicht der Regierung, keinem Gegner das Messer in die Hand zu geben»). – Indessen dürfen wir auch jetzt nicht an ein gebundenes Partei- oder Fraktionsgebilde denken, vielmehr war, wenn es Entscheidungen entgegenging, jedesmal eine besondere Straffung, eine Zurückdämmung der internen Antagonismen (denken wir nur an den die dreißiger Jahre durchziehenden Gegensatz Tanner–K. L. Bruggisser) nötig. Andererseits ist auch fast kontinuierlich eine «Scheidung der Geister» im Gange; einzelne werden erst im Laufe der Jahre radikal, mehrere führt der Gang ihres Lebens früher oder später vom Radikalismus weg.

217 Vgl. ADOLF REY, Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau. Diss. Basel 1937, 12f.; ferner H. STUDER, Der Einfluß der Industrialisierung auf die Besiedelung, dargestellt an Beispielen aus dem Aargau. Diss. Zürich, Zürich 1939, 124ff. Noch heute wichtig sind auch die Angaben bei BRONNER, Der Aargau (Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz 16, II), 452ff.

218 Für den Bezirk Muri ist als Bezirksamtmann namentlich der Arzt Josef Leonz Weibel (Lexikon, 842) zu nennen, der sein Amt von 1838 bis 1865 bekleidete; er war der Nachfolger des von radikaler Seite vielfach angegriffenen früheren Regierungsrates Vinzenz Küng. Im Bezirk Bremgarten amtierte bis 1836, wo er Kloster-gutsverwalter wurde, Jos. Seiler, dann Joachim Wey und Jakob Isler. Isler versah

wesen, die auch an der Zentrale mit an erster Stelle für die Ziele der aargauischen Kulturpolitik sich eingesetzt haben, nennen wir nur die Vettern Dr. K. L. und J. P. Bruggisser aus Wohlen, Augustin Keller und Dr. J. Ruepp aus Sarmenstorf, Anton und Plazid Weißenbach aus Bremgarten, Franz Waller aus Eggenwil²¹⁹. Diese Männer kamen vielfach durch indirekte Wahl in den Großen Rat; in ihrem heimatlichen Kreise wären sie einer Wahl wohl kaum sicher gewesen²²⁰. So kam es, daß die genuin freiamtliche Führungsschicht immer sehr dünn war. In den Auseinandersetzungen des Jahres 1834 war es, wie wir sahen, Gerichtspräsident Müller, der spätere Oberrichter, ein Mann, der in der Luft der aargauischen Anfänge groß geworden war, der die Stimme

den Posten des Bezirksamtmanns vom März 1841 bis Januar 1847. Im Gegensatz zu seinem Kollegen Weibel in Muri konnte an ihm die Vereinigung von großer Festigkeit mit Konzilianz gerühmt und gesagt werden, ihm verdanke das Freiamt wesentlich die Beruhigung und die Annäherung der Parteien. (Über J. I.: Erinnerungen an Herrn Jakob Isler von Wohlen. Aarau o. J., KBAG Br. 19/5). Islers Nachfolger wurde Josef Weißenbach von Bremgarten. Als Gerichtspräsidenten amtierten in Muri J. L. Müller bis 3. Juni 1835, dem nach einer längeren Vakanz St. Rey (bis Ende 1837), J. L. Käppeli und P. L. Keusch folgten. Vgl. Rauchenstein an Vock, 18. Oktober 1837 (nach den zweiten Teilerneuerungswahlen für den Gr. R.): «In Muri können sie keinen andern Kandidaten zum Richter nehmen als Stirzler [Stirzler oder Krautstirzler war der Spitzname der freiamtlichen Oppositionellen]. Dort ist die Niederlage [der Radikalen] vollkommen.» Eindeutig radikal war dagegen das Gerichtspräsidium in Bremgarten bestellt mit J. P. Bruggisser bis November 1840, Heinrich Nauer bis 1879.

219 Dr. iur. K. L. Bruggisser: Lebensbilder, 224, Lexikon, 110 (vgl. auch «Scheidung der Geister» in diesem Bande); J. P. Bruggisser: Lebensbilder, 226, Lexikon, 109; Augustin Keller: Lebensbilder, 159, Lexikon, 428; Dr. iur. J. Ruepp: Lexikon, 643; Anton Weißenbach: Lexikon, 843; Plazid Weißenbach: Lebensbilder, 330, Lexikon, 846; Franz Waller: Lexikon, 814.

220 Sowohl Troxler (1832) als Augustin Keller (1835) kamen durch indirekte Ergänzungswahl in den Rat. Nach dem Amtskalender von 1835 waren indirekt gewählt u. a. Aug. Keller, Dr. J. Ruepp, Arzt J. Weibel, nach demjenigen von 1838 u. a. Keller, Waller, Weibel. – Mit dem Inkrafttreten der Verf. von 1841 waren mit der Parität auch die indirekten Wahlen in Wegfall gekommen. Katholische Kandidaten aber konnten sich nunmehr auch in reformierten Kreisen portieren lassen. Von dieser Möglichkeit wurde in gespannten Situationen Gebrauch gemacht. So ließen sich im Jahre 1841 F. J. Wieland und F. Waller im Kreis Aarau, Plazid Weißenbach im Kreis Kirchberg, Aug. Keller im Kreise Schafisheim wählen. Durch die Teilerneuerungswahlen von 1844 wurde Keller Vertreter von Mellingen, Waller von Wohlen, Wieland von Frick; einzig Weißenbach blieb von einem reformierten Kreis gewählt (Kirchberg).

der Mäßigung erhob. Den ersten unerschrockenen Vertreter ihrer eigenen Anliegen fanden die Freiamter in Johann Baptist Baur aus Sarmenstorf, Arzt in Muri, der bei den Teilerneuerungswahlen im Spätjahr 1834 in den Großen Rat delegiert wurde²²¹. Wie anderwärts, so hatte katholische Politik zunächst keinen anderen Sinn als den der Defensive. Darin lag ihr Konservativismus, nicht in irgendwelchen konservativen Doktrinen²²². Baur sprach im Großen Rate mit großer Unerschrockenheit, aus Überzeugung; *esprit de finesse* war nicht seine Art²²³. Erst im Laufe der Jahre, als neben den Kreis um Baur das in die Geschichte eingegangene «Bünzener Komitee»²²⁴ getreten war, gewann die Defensive auch eigenen Ideengehalt: konservative Elemente waren dabei vereinigt mit solchen modernster demokratischer Ausprägung²²⁵, wie ja damals, vielleicht nicht ohne ferne Einwirkung Lamennais', überhaupt die katholischen Parteien es aufgaben, sich einfach an die Mächte der Vergangenheit anzuschließen²²⁶.

221 Josef Leonz Müller: Lexikon, 566; Johann Baptist Baur: Lexikon, 51. Vgl. auch unten S. 120.

222 Über das «Konservative», dann über Probleme der Parteigeschichte überhaupt vgl. man die klärenden Ausführungen von LUDWIG BERGSTRÄSSER, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. 2. Aufl. 1921; Politischer Katholizismus. Dokumente seiner Entwicklung. Bd. 1, München 1923; ALFRED VON MARTIN, Weltanschauliche Motive im altkonservativen Denken (in: Deutscher Staat und Deutsche Parteien. Friedrich Meinecke zum 60. Geburtstag), 1922; Der preußische Altkonservatismus und der politische Katholizismus in ihren gegenseitigen Beziehungen (in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, 7, 1929); HANS ROTHFELS, Ideengeschichte und Parteigeschichte, Ein Forschungsbericht (in: Deutsche Vierteljahrsschrift ..., 8, 1930). – Vgl. auch HURTER, Befindung, 328, und CAS. PFYFFER, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern II, 1852, 564, Anm. 2.

223 Dieser Eindruck des heutigen Lesers der Verhandlungsblätter wird bestärkt durch ein zeitgenössisches Urteil. «Ein Teil der Männer vom katholischen Verein», schreibt am 22. Februar 1835 Rauchenstein an Vock, «stellt sich zu schroff in ihren Abstimmungen, und da ihre Anforderungen aus dem Munde, oder, wie mein Schwager es nannte, Sendschreiben des Dr. Baur ins Aschgraue verfielen, so hat sich jene schroffe Partei bereits vernichtet, und wird umso weniger aufkommen, als sie keine Redner zählt, und Baur selbst, obwohl im geringsten nicht geistlos, ein unbeholfener Redner ist. Das *ne quid nimis*! bedenken die guten Leute gar nicht.»

224 Siehe unten 118 ff.

225 Vgl. in diesem Bande unten S. 118 ff.

226 Diese Wendung der katholischen Politik zu den demokratischen Methoden, wenn nicht sogar Ideologien ist für die deutschen und französischen Verhältnisse viel-

Männer verschiedener Herkunft und Geistesart endlich fanden schon damals immer wieder ihren Standort als Vermittler zwischen den sich befehdenden Extremen, im Sinne des Ranke-Wortes, daß es die neuen Ideen zu bekämpfen gelte, «ohne doch dem Gegenteil Statt zu geben, das nicht minder gefährlich ist». ²²⁷ Eine mehr oder weniger fest gefügte Mittelgruppe indessen kam erst unmittelbar vor der Verfassungsrevision des Jahres 1840 zustande ²²⁸.

Indessen müssen wir gleich beifügen, daß diese Parteigruppierung, kaum zustandegekommen, wieder in sich zusammenzusinken schien. Schon am Ende der ersten, vollends aber seit dem Beginn der zweiten Legislaturperiode war man daran gegangen, die lange vernachlässigten gesetzgeberischen Aufgaben zu erfüllen.

Im Bewußtsein, «daß der Staat im ungeschmälerten Besitze seiner Rechte den Präntentionen der Kirchengewalt gegenüber sich erhalten habe und erhalten werde ...», ²²⁹ ließ man derartige Angelegenheiten

fach bemerkt worden. In der Schweiz zeigt sie sich namentlich im Phänomen des «Katholischen Demokratismus», speziell in den Kantonen Luzern, Solothurn und Aargau. Der Briefwechsel R. Rauchensteins mit A. Heusler, den wir im Jahre 1951 in den Quellen und Forschungen zur aargauischen Geschichte herausgegeben haben, vermittelt darüber viele Aufschlüsse. Vgl. auch in dem vorliegenden Band S. 119f. – Ph. A. von Segesser hat an vielen Stellen seiner Schriften der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß katholische Politik – wir dürfen vielleicht sagen, an der Überlieferung hängende Politik überhaupt – sich von den politischen Formen der Vergangenheit lösen und zur direkten Demokratie bekennen müsse. Aus unseren Darlegungen dürfte erhellen, warum wir auch die «Freiämter Opposition» nicht einfach als «die Konservativen» bezeichnen, wie es in der zeitgenössischen Polemik wie in der sie aufnehmenden historischen Literatur vielfach der Fall ist. Auch die Bezeichnung «Ultramontane» erfaßt, abgesehen von dem in Anm. 118 Bemerkten, nur einen partiellen Tatbestand.

227 Ranke an Bluntschli, 21. August 1832 (Briefwechsel Bluntschlis mit Savigny, Ranke usw., hg. von W. Oechsli, Frauenfeld 1915, 116; LEOPOLD V. RANKE, Das Briefwerk, hg. von W. P. Fuchs, Hamburg 1949, 251f.).

228 Noch um 1837, in der Nachschrift des Briefes vom 29. Dezember, antwortet Rauchenstein Vock auf einen wohlgemeinten taktischen Rat: «Wo 2 entschiedene Parteien [im Gr. R.] sind und niemand in der Mitte, als Überläufer, kann man nicht dazwischen kommen.» Vgl. aber unten S. 290 ff. – Gute Belege für das Auseinandertreten in drei Gruppen bieten sich Verh. 1834, 14. November (Mehrheit: 18:57), Verh. 1835, 993f. (entschiedene Mehrheit: 15:46). In andern Fällen vermochte die entschiedene Opposition etwas über 20 Stimmen zu machen.

229 Dr. K. L. Bruggisser in seinem «Bericht über die geistlichen Angelegenheiten und die Anstände mit dem Bischof», Verh. 1839, 152f. – Vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 16. November 1839, 730: «Aargau. Der Gr. R. hat auf [Dr.] Brug-

für einmal auf sich beruhen und tröstete sich bei solcher Resignation gegenüber dem «eisernen Rom» mit der Erwägung, daß es einem nicht schlimmer ergangen als andern, die gleiches begannen; selbst das «mächtige Königreich Preußen, wo die Regierung einen ungehorsamen Oberpriester entfernen zu müssen glaubte», vermochte ja gegenüber der «Halsstarrigkeit Roms» nicht durchzudringen²³⁰. Bei den Kommissions-

gisseurs Antrag beschlossen, den Waffenstillstand mit der Kirche, der seit 1835 eingetreten ist, auf unbestimmte Zeit zu verlängern, die Waffen jedoch nicht niederzulegen. An feindseligen Demonstrationen ließ er es jedoch nicht fehlen. – Den Klöstern wurde Hoffnung gemacht, das Noviziat wieder zu eröffnen – aber unter Bedingungen.» – Immerhin brachte das Jahr 1839 noch die «Verordnung über Abhaltung der Prüfung mit Kandidaten des geistlichen Standes katholischer Konfession» (Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, Bd.3, Aarau 1842, 5–11). Diese Verordnung, die an die josefinischen Vorbilder erinnert, eröffnete, voll ausgeschöpft, Möglichkeiten, einen Staatsklerus heranzuziehen. Sie scheint einen Ersatz darzustellen für einen andern Weg, die Geistlichkeit in Staatsabhängigkeit zu bringen. Schon in den ersten Jahren der kantonalen Existenz war man daran gegangen, die Pfrundkollaturen zu staats-
handen zu erwerben oder einzuziehen. Jetzt eben wurde dieses Bestreben sang- und klanglos aufgegeben (vgl. Verh. vom 20. Dezember 1837, 278f.), um erst 1848 wieder aufgegriffen zu werden. Der Tannersche «Commissionalbericht über das Collaturwesen und die Befreiung der Pfründen» (StAAG Großratsakten 20. Dezember 1837), übrigens eines der Hauptdokumente aargauischer Kirchenpolitik, war jenem Momente nicht gemäß. Man legte ihn ad acta. – Rauchenstein an Vock, 29. Dezember 1837: «Tanners Bericht war zu grell, sogar für die Bruggisser ...»

- 230 Die zuletzt zitierten Stellen stammen aus der Eröffnungsrede von Gr. R.-Präsident J. P. Bruggisser vom 26. März 1838 (Verh. 1838, 5). – Die «Kölner Wirren» (SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 106–164) waren für Deutschland ein epochemachendes Ereignis. Inwiefern sie in der Schweiz sowohl auf die Staatskirchenpolitik einzelner Regierungen als auf die spezifisch katholische Bewegung anfeuernd eingewirkt haben, dürfte Gegenstand einer lohnenden Untersuchung sein, bei der auch für die Geschichte des deutsch-schweizerischen Verhältnisses einiges abiele. – Hiezu: Rauchenstein an Vock 29. Dezember 1837: «Die Cöllner Angelegenheit wird von unsern Radikalen recht ausgebeutet.» Der «Schweizerbote» vom 25. November 1837 brachte als «Wichtiges Aktenstück unserer Zeit» in einer doppelseitigen Beilage die Verfügung von Altensteins an das Metropolitan-Dom-Kapitel in Köln vom 15. November 1837. In den Nummern vom 25. und 29. November und 2. und 6. Dezember orientierte er seine Leser weiter kurz über diese staats-kirchlichen Auseinandersetzungen, die Maßnahmen der preußischen Regierung mit durchaus billigendem Akzente versehend. Von einem eigentlichen «Ausbeuten» der Angelegenheit zu eigenen Zwecken kann hier doch kaum die Rede sein. Für die katholische Reaktion auf dieses Ereignis vgl. zunächst LETTER, Scherer, 17ff., 196f. – Unschwer dürfte hiezu weiteres Material beizubringen sein.

arbeiten und den Debatten im Großratssaale über neue Gesetze aber trat nun die Ideologie durchaus zurück. Sachkenntnis, juristischer Scharfsinn, Einsicht in die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden und Volkskreise waren hier ausschlaggebend. Oft spielten auch die alten persönlichen Differenzen, die sich zu unsachlichen Rededuellen auswuchsen, ihre Rolle. Gesichtspunkte wie Gleichheit oder Einheit, die nun endlich Wirklichkeit werden sollten, wurden ab und zu, doch selten genug, noch geltend gemacht, katholische Gesichtspunkte, die bei Sachfragen hätten geltend gemacht werden können, gab es zunächst gar nicht. So sind diese letzten dreißiger Jahre durch das Verstummen der Freiämter, durch das Zurücktreten des eben konstituierten radikalen Blockes charakterisiert. Selten werden die mit überwiegender Mehrheit gefaßten Beschlüsse, oft halten Freunde und Gegner einer Vorlage in der Schlußabstimmung einander sozusagen die Waage.

Es erwies sich als fast unmöglich, die wahren Bedürfnisse des Volkes wirklich zu erkennen oder gar zu befriedigen. Anfechtung fand schon die Seßhaftmachung der Heimatlosen, wie sie das «Gesetz die Einbürgerung der Landsassen, Heimatlosen und ewigen Einsassen betr.» vom 14. Mai 1838 vorsah²³¹. Bezeichnend für die damalige Lage der Schweiz ist aber, daß man im Zusammenhang mit dieser Maßnahme das Polizeikorps verstärken mußte, um dem Hereinströmen neuer Scharen von Heimatlosen aus andern Kantonen begegnen zu können²³². Härter umstritten war ein anderes Problem des Übergangs von mittelalterlichen zu moderneren Zuständen, das nun bereits seit mehr als einem Menschenalter gestellt war: die Ablösung der Bodenzinse. Drückend lastete auch auf dem Aargau die Armenfrage – ein europäisches Problem im Zeitalter des Übergangs von korporativer Gebundenheit zur Gewerbefreiheit²³³. Deren unmittelbare Folgen machten sich denn auch nur allzu-

231 Neue Sammlung ... II, 338–341 (Gesetz über die Einbürgerung der Landsassen, Heimatlosen und ewigen Einsassen vom 14. Mai 1838). Vgl. Neue revidierte Ausgabe der aargauischen Gesetzessammlung II, 1847, Nr. 178.

232 Verh. 1839, 157.

233 Gründliche Monographien über die Zehnten- und Bodenzinsfrage (vgl. immerhin JÖRIN, Aargau, 7–106), über die Armenfrage (wo an ältere, durchaus ungenügende, Vorarbeiten angeknüpft werden kann) sowie über die Sozialpolitik im Aargau wären sehr zu wünschen. Seit der ersten Ausgabe dieser Studien ist immerhin mindestens auf ERICH GRUNER, Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert (Bern 1968), hinzuweisen, ein Buch, aus dem auch für den Kanton Aargau manches zu schöpfen ist, und auf B. WESSENDORF, Die überseeische Auswande-

sehr fühlbar: die allzuvielen Wirtshäuser, die Schnapsgefahr, die Konkurrenzierung des bodenständigen Handwerks durch Ausländer und ausländische Produkte. Nur zaghaft ging man an die Aufgaben heran, die die Frühzeit des Industrialismus aufwarf. Um so schriller tönt der Schrei des Unwillens²³⁴ über «einen jener Mächtigen im Lande, welchem hundert und hundert Personen, wie ein Heer, zu Gebote stehen», über eine Macht, die sich bisher sozusagen im Schatten der Öffentlichkeit immer weiter ausgedehnt hatte. Vor allem im Zusammenhang mit der Schulgesetzgebung, deren sozialer Gehalt nicht übersehen werden darf, war man bisher mit dieser neuen Macht zusammengestoßen. Nunmehr hatte die Firma Kunz in Windisch durch ein eigenmächtig erstelltes Wehr die Fahrinne der Reuß verengert. Hier stieß also öffentliches und privates Recht zusammen. Die Analogie zur Klosterfrage wurde sogleich gesehen. Und es wurde ausgesprochen, daß die Klöster immerhin die Gemütsbildung noch etwas pflegten und «kaum je so schädlich» waren, «als diese sich überall erhebenden Fabrikgebäude zu werden drohen, indem sie nicht nur den Geist, sondern auch den Körper in seiner ganzen Entwicklung niederdrücken». Es wurde hingewiesen auf die Zeichen einer körperlichen Abschwächung, ja eines halben Siechtums, dem die Fabrikbevölkerung entgegengehe. «Einst hat sich der Zeitgeist», rief der Redner, Regierungsrat Schaufelbühl aus Zurzach, pathetisch aus, «gegen die stolzen Burgen auf den Berghöhen und ihre übermütigen Zwingherren erhoben und sie gestürzt, jetzt glaubt man dem Einfluß der Klöster entgegenarbeiten und ihre Macht schwächen zu müssen; einst wird sich gegen diese Fabriken, diese leichten, glänzenden Zwangshäuser in den Niederungen, die öffentliche Meinung erheben, und welches ihr Geschick sein wird, mögen sie aus den Vorgängen ersehen.»²³⁵

rung aus dem Kanton Aargau im 19. Jahrhundert (Phil. Diss. Basel, Argovia 85, Aarau 1973, 5–376), eine großangelegte sozialgeschichtliche Studie, wie sie nicht für manchen Schweizerkanton existiert.

234 Verh. 1839, 157. Aus den früheren Jahren ist abgesehen von dem, was die Verh. und die Rechenschaftsberichte über die Fabrikschulen berichten, namentlich die interessante Debatte über den «Gesetzesvorschlag über die Sonntagsfeier» (Verh. 1834, 130 ff.) mit den sozialkritischen Äußerungen von Dr. Bertschinger aus Lenzburg (a. a. O., 147, 177f.) beizuziehen.

235 Regierungsrat Dr. Udalrik Schaufelbühl scheint, schon als Vertreter des paritätischen Bezirks Zurzach, irgendwie zwischen den «Parteien» gestanden zu haben, eine Gestalt jedenfalls, deren Konturen wir nicht zu zeichnen vermöchten. Wie sich Sozialkritik in Verbindung mit prägnant konservativer Haltung aus-

Von der Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Rechtsgesetzgebung wurde häufig gesprochen. Als eines der wenigen Ergebnisse aus dieser Epoche ist die Zivilprozeßordnung von 1838 zu nennen²³⁶.

Dumpfe Resignation lag seit 1835 über den Freiämter Gegenden. Ein wahres Malaise erfüllte nun auch die reformierten Kantonsteile, als die gesetzgeberischen Maßnahmen allzuwenig Erleichterung boten. Manche Gesetze stellten einen zu schroffen Bruch mit dem bisher Gewohnten dar, als daß sie rasch volle Wirksamkeit hätten erlangen können. Wie in Bern ward auch im Aargau die allgemeine Schulpflicht beseufzt²³⁷. Andere Gesetze oder Verordnungen konnten überhaupt nicht verdaut und assimiliert werden, so die Verordnung über die Medizinaltaxen, die Gesetze über den Bodenzinsloskauf, über die Schuldbetreibung. Und gab es auch institutionell kein Veto, so mußte doch der Große Rat mehrfach dem deutlich geäußerten Volksunwillen nachgeben und rechtmäßig zustande gekommene Gesetze in ihrer Wirksamkeit suspendieren oder ganz zurücknehmen. Der «Bericht des Kleinen Rates über die öffentliche Volksstimmung ...» vom 7. Dezember 1838 gibt Einblick in dieses öffentliche Unbehagen²³⁸. Bezeichnend für den aargauischen Radi-

nimmt, deutet LETTER, Scherer, 123, an. Im Großherzogtum Baden gingen die ersten Vorstöße zu sozialpolitischen Reformen – wenn auch ohne unmittelbaren Erfolg – von katholisch-konservativer Seite aus (Motion F. J. Buß betr. Verhütung der mit dem fabrikmäßigen Betrieb der Industrie verbundenen Nachteile, 1837), vgl. SCHNABEL, Deutsche Geschichte IV, 204.

236 Sie erschien mit ihren 520 Paragraphen als Sonderband von 142 S. in der obrigkeitlichen Buchdruckerei zu Aarau (1838). Verh. 1838, 57–95, 100–178, 279–281. Als Muster dienten neben noch geltendem bernischem und österreichischem Recht die Badische Zivilprozeßordnung von 1832, die damals «als wichtigstes und bestes Erzeugnis im Prozeßrecht» galt (vgl. KARL HAURI, Das Offenbarungsverfahren nach aargauischem Zivilprozeßrecht. Diss. Zürich 1935, speziell 29f., 38). Neben diesem allgemeinen Grund für die Übernahme badischen Rechtes darf wohl ferner in Betracht gezogen werden, daß Baden das alte Vorderösterreich, zu dem einst das Fricktal gehört hatte, einschließt, ferner der Umstand, daß maßgebende aargauische Juristen in Freiburg und Heidelberg studiert hatten, so namentlich J. P. Bruggisser, Präsident und Berichterstatter der Gr. R.-Kommission für dieses Gesetz.

237 Vgl. FELLER, 1846, 66. – Aargau: Verh. 1834, 150; ferner die Bittschriften der Gemeinde Boniswil vom 10. Dezember 1838 und des Kreises Schafisheim vom 8. Dezember 1838 und andere aus der gleichen Zeitspanne (StAAG, Gr. R.-Akten vom 7. November 1839).

238 Abgedruckt Verh. 1838, 466–471 (Bericht des Kl. R. über die öffentliche Volksstimmung hinsichtlich der jüngst erschienenen Gesetze und Gesetzesvorschläge).

kalismus aber ist wohl, daß er auf dem Gebiete des Materiellen, wo kein Gefühlswert und kein Prestige investiert war, zum Nachgeben bereit war, auf kulturpolitischem Gebiete wohl den Marsch verlangsamten konnte, am einmal Erreichten aber intransigent festhielt und selbst extreme Lösungen, ja die Möglichkeit des Bürgerkrieges in seine Rechnung einstellte²³⁹.

Wenn schon von totalitären Zügen des Radikalismus gesprochen wird, so kann nicht genug betont werden, daß der klassische aargauische Radikalismus, wie er sich in der Epoche von 1830 bis 1848 manifestiert, nur in kulturpolitischer Hinsicht totalstaatliche Aspirationen zeigt. Der Wirksamkeit eines Staates, der keine direkten Steuern bezog, der über ein Polizeikorps von nur 86 Mann verfügte, waren im übrigen notgedrungen enge Grenzen gezogen.

Die Zerfallserscheinungen, auf die wir hinzuweisen hatten, sind bis tief in das Jahr 1839 hinein zu verfolgen²⁴⁰. Nicht nur fanden erlassene Gesetze keine Vollziehung, es beschäftigten dieselben Fragen den Großen Rat in immer neuer Auflage. Es war nicht zu verkennen, «daß nichts mehr feste Wurzeln fassen will».²⁴¹ Das Ansehen des Großen Rates litt²⁴². Schaffensfreude und Elan auch der Regierung sanken: Zeugnis dafür die häufigen Demissionen, die jeweils nur mit vielen Bitten rückgängig gemacht werden konnten.

Die Straußischen Zerwürfnisse im Kanton Zürich schienen der Miß-

239 So faßte Aug. Keller 1836 die einseitige Abtrennung des Aargaus vom Bistumsverband durchaus ins Auge: An Federer 2. Februar 1836; vgl. Anm. 187, ferner den in Anm. 176 zitierten Brief an denselben vom 1. Oktober 1835. – Betr. Bürgerkrieg: HUNZIKER, Keller, 43 (nach einem Brief aus dem Juli 1841).

240 So ist auch der Ton, in dem der vom 31. Oktober 1839 datierte Rechenschaftsbericht auf das Jahr 1838 erstattet ist, viel zurückhaltender geworden. Einleitend wird jetzt auf die noch junge Geschichte des Kantons, auf die großen Verschiedenheiten seiner Teile aufmerksam gemacht, auf Umstände also, die einer Politik, die zur Einheit führen sollte, große, naturgegebene Widerstände entgegensetze, und es wird im folgenden (S. 9) von den «allmählichen und zeitgemäßen Reformen» gesprochen, «die ... mit der wachsenden Bildung und Veredlung des Volkes gleichen Schritt halten sollen». Über die Teilnahme der meisten Pfarrgeistlichen am Schulwesen wird diesmal Zufriedenheit geäußert, wie überhaupt im Zusammenhang des «Schul- und Erziehungswesens» mit Vertrauen «der fortschreitenden geistigen, sittlichen und religiösen Entwicklung und Ausbildung des Volkes» gedacht ist (77).

241 Waller, Verh. 1839, 172.

242 Vgl. Verh. 1839, 171.

stimmung vollends Auftrieb zu geben. Bei weiterem Gehenlassen lag ein Ausbruch der Unzufriedenheit durchaus im Bereiche des Möglichen²⁴³.

Der Kleine Rat, durch die Berichterstattung der Bezirksämter durchaus auf dem laufenden über die Fluktuationen der Volksstimmung, ermannte sich nun wieder. So doktrinär wie je war das Verhalten, das er der Zürcher Septemberregierung zunächst bezeugte. Aufmerksam wachte er über allen Manifestationen der Bewegung im Volke. Und schließlich: er ergriff selbst die Initiative zur Revision der Verfassung, die spätestens zehn Jahre nach deren Annahme an die Hand zu nehmen war.

Von guter Vorbedeutung war zunächst, daß für das Revisionsjahr mit großer Mehrheit der hochgebildete Oberrichter Lützelschwab zum Präsidenten des Großen Rates, dem die Revision oblag, gewählt ward. Lützelschwab war einst zusammen mit Edward Dorer Delegierter zur Badener Konferenz gewesen. Die Zwietracht und der Unfriede, die die radikale Kirchenpolitik hervorgerufen hatte, hatten ihn indessen von derartigen politischen Konzeptionen weggeführt. Als Gemäßigter hatte er seinen Sitz im Kleinen Rat verloren.

Gregor Lützelschwab gab der Stimmung und den Erfordernissen der Situation in seiner Eröffnungsrede den gemäßen Ausdruck²⁴⁴. Abgeklärte Reife und Weisheit zeichnen seine Worte aus. Nach einem Lobpreis der bestehenden Verfassung, deren Prinzipien im Grunde keiner starken Modifikation bedürften, ging er der Erwähnung der «Mißstände», «die vorübergehend die schöne Harmonie gestört haben», nicht aus dem Wege. Er warnte vor weiteren kirchlichen Neuerungen, mahnte, die Autonomie des menschlichen Geistes in seinen verschiedenen Ausprägungen nicht aus herrscherlichen Neigungen zu mißachten, sondern gerade auch in der religiösen «Sphäre – der heiligsten des Menschen – die Eigentümlichkeit des menschlichen Geistes und die ihm entspre-

243 «Die allmählig, aber still das ganze Land durchdringende Einwirkung (wie Rauchenstein Ende September 1839 an den Basler Rats Herrn A. Heusler schreibt) der Zürcher Ereignisse auf die nähere und weitere Nachbarschaft wäre einer gründlichen monographischen Untersuchung wert. Selbst in den aargauischen amtlichen Protokollen sind Spuren zu finden. Die Presse müßte aufmerksam durchsucht werden. – Andererseits wissen wir aus Kasimir Pfyffers Autobiographie, daß am Straußenputsch seine langjährige Freundschaft mit dem Zürcher Bürgermeister Heß zerbrach.

244 Verh. 1840, 1–12.

chende Entwicklungsweise» zu ehren. Solche Achtung vor der «Eigentümlichkeit» empfahl er aufs dringendste auch für den größeren Kreis des Bundes, wo neue, gefährdende Entwicklungen allenthalben im Gange waren, und warnte davor, «unsere Denk- und Fühlweise unsern Brüdern als den einzig rettenden Balken im Schiffbruche der Zersplitterung aufzudringen». Und er vergaß auch nicht, «die Gewitterwolken, die sich den Marken unseres Landes nähern», zu beschwören. Inneraargauische Mißtöne, eidgenössische Zerwürfnisse, die Gefahren der internationalen Lage im Spannungsfelde der Orientkrise von 1840 – all das mußte zur Eintracht mahnen.

Das Jahr schien denn zunächst auch eher hoffnungsvoll zu beginnen. Schon die Beratung des Revisionsgesetzes allerdings offenbarte gewisse Gegensätze. Diese manifestierten sich nicht auf dem ökonomischen, sondern wiederum auf dem ideologischen Gebiete. Sie traten vollends nackt zutage, als die katholische Widerstandspartei, die so lange verstummt war, aber im Spätjahr 1839 zu neuen Aktionen ausgeholt hatte²⁴⁵, nun an der großen Volksversammlung von Mellingen (2. Februar 1840) mit ihren offiziellen Forderungen hervorrückte. In der gleichen Zeit bekam das Freiamt auch ein eigenes Presseorgan²⁴⁶, während bisher die dortigen Bestrebungen auf den «Waldstätter Boten» und die «Schildwache am Jura» angewiesen gewesen waren. Die Forderung der «konfessionellen Trennung in Kirchen- und Schulangelegenheiten», bisher etwa als Postulat unklarer Sehnsucht, jetzt aber juristisch klar formuliert geäußert, erschien als Attentat auf die aargauische Einheit²⁴⁷, und zwar

245 An einer Versammlung zu Bünzen vom 2. November 1839 hatten sich 41 Vertreter der Bezirke Muri und Bremgarten über Verfassungsfragen beraten und ein Komitee gebildet.

246 «Der Freiamter» erschien als Organ der Freiamter Katholiken in Bremgarten. Wenn Notizen der gegnerischen Presse zu trauen ist, so redigierte Dr. Jakob Ruepp das Blatt in der ersten Periode seines Erscheinens, Rektor Meienberg in der zweiten (vgl. «Posthörnchen» vom 2. Oktober 1840, «Schweizerbote» vom 29. Dezember 1842). Die erste Nummer des «Freiamters» erschien am 17. März 1840 (vgl. Basler Zeitung vom 20. März 1840). Seit den Januarereignissen konnte das Blatt nicht mehr herauskommen, im April erschien es wieder, und zwar nun als «Der unerschrockene Freiamter». Mehreres über die Schicksale dieses Blattes und seine Nachfolgeorgane mag der Interessent in Anm. 120 zu S. 237 der Briefausgabe Rauchenstein/Heusler, Aarau 1951, nachlesen.

247 So sprach sich eine eher gemäßigte Versammlung von Großräten und Gemeindeabgeordneten im Rathaus zu Zofingen am 16. Februar 1840 mit Ernst und Festig-

wurde sie bis in die gemäßigten Kreise hinein so empfunden. Der Staat als nicht nur rechtlicher, sondern geistiger Vereinigungspunkt seiner Glieder wurde in Frage gestellt. Und wir fragen uns heute, ob das Vorgehen der Freiämter, so sehr wir es in seinen Motiven zu verstehen vermögen, klug gewesen sei, ob es nicht von einer gewissen politischen Naivität zeuge. Gleich wurde nun auch die Befürchtung geäußert, daß die getrennte Administration der Schul- und Kirchensachen auch zu politischer Separation führen könnte, eine Konsequenz, die den wohlüberlegten Forderungen der damaligen Freiämter Führer ohne Zweifel ferne lag, an die zu denken aber mannigfache Vorgänge der Zeitgeschichte Anlaß genug geben konnten²⁴⁸. Jedenfalls überschattete die Kontroverse, die diese Forderung hervorrief, völlig den anderweitigen konstruktiven Gehalt der Freiämter Wünsche, die in der Richtung der direkten Demokratie und der besser fundierten Autonomie der Gemeinden gingen²⁴⁹.

Mit den «Mellinger Wünschen»²⁵⁰ waren die Freiämter aus der Defen-

keit, im Sinne einer Entgegnung auf die Mellinger Forderung der Konfessionellen Trennung, «für die Bewahrung der Integrität des Kantons» aus.

248 Diese Anmerkung kam in Wegfall.

249 Nur eben bemerkt sei, daß gerade das demokratische Element dieser Forderungen dem Philosophen Troxler, der auch in diesen Jahren ab und zu noch die aargauischen Zustände als Beispiel einer Fehlentwicklung zitierte, sympathisch sein mußten. Doch handelt es sich offenbar mehr um ein Zusammentreffen als um einen inneren Zusammenhang.

250 In Nr. 30 der Basler Zeitung vom 5. Februar 1840 findet sich ein Bericht Rauchensteins (*) über die Mellinger Versammlung vom 2. Februar 1840, die erste große Manifestation, an der im Aargau die katholischen Demokraten ihre Forderungen kundgaben. Diese Forderungen sind faßbar in zwei Schriftstücken: a) Petition der Volksversammlung in Mellingen an den Tit. Gr. R. des Kantons Aargau, gedruckt 1840, 6 S. (KBAG, L 78), b) Wünsche der Volksversammlung in Mellingen vom 2. Februar 1840 an den Gr. R. des Kantons Aargau, Manuskript von 28 (nicht nummerierten) Folioseiten in einem Konvolut des StAAG, das außerdem gemeindeweise Listen der Petitionäre enthält, die z. T. im Rahmen der Mellinger Wünsche besondere Anliegen (Hervorhebungen, Hinzufügungen, Modifikationen) eingaben. Insbesondere waren 13 Freiämter Gemeinden mit der Heranziehung des Kloostervermögens zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben durchaus einverstanden. Der Kreis Kaiserstuhl war wohl mit der «Petition» einverstanden, distanzierte sich aber «im Blick auf die Ruhe und Wohlfahrt des ganzen Kantons» von einzelnen zentralen Punkten der «Wünsche» (so war er gegen die «konfessionelle Trennung», gegen das «Veto» schlechthin). «Petition» wie «Wünsche» tragen die Unterschriften von Xaver Suter, Josef Weber und Anton Weißenbach.

sive herausgetreten und hatten ein positives Programm entwickelt. Es ist auch heute noch nicht möglich, dessen Herkunft und Tragweite klar zu erfassen.

Was im Freiamt in diesen Jahren erwogen und betrieben wurde, wissen wir nicht. Wenn wir aber daran erinnern, daß der «Verteidigungsverein» von Muri erst anfangs 1833 begründet wurde, fast drei Vierteljahre, seitdem nach den Aufregungen des Wohlenschwiler Handels äußerlich wieder völlige Ruhe eingekehrt war, so dürfen wir annehmen, daß erst recht nach der weit tiefer gehenden Erregung der Jahre 1834/35 Ruhe und Resignation nicht das letzte Wort sein konnten.

Bemerkenswert aber ist, daß, als nun im Jahre 1840 das freie Wort verstattet war, es nicht der Arzt J.B. Baur und seine engsten Vertrauten waren, die den Wünschen der Freiamter Bewegung Ausdruck ga-

Offenbar waren es taktische – heute nicht mehr ganz durchschaubare – Gründe, die dazu geführt haben, daß die gedruckte «Petition» und die an den Gr.R. eingegebenen handschriftlichen «Wünsche» wesentlich verschieden gefaßt sind. Die «Petition» enthält einzig die ausführlich begründete Forderung, daß die Parität auch insofern zur Wahrheit zu machen sei, als in Abänderung von § 7 des Revisionsgesetzes die Zweidrittelmehrheit für die Verf.-Annahme vorgesehen werde. Die «Wünsche» dagegen berühren zwar bei der Behandlung der Paritätsfrage dieses Hauptanliegen der «Petition», ohne es indessen auch nur zu einem ihrer 18 Hauptparagraphen zu machen. Unter diesen 18 Paragraphen stehen obenan die *kirchlichen* Desiderata: Konfessionelle Trennung in Kirche und Schule soll die Stellung der christlichen Religion in ihren beiden Bekenntnissen als Staatsreligion garantieren. Konkordate über die strittigen Grenzfragen sind vorgesehen (Klostergarantie in geistlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht; Klostergut soll höchstens für katholische Konfessionszwecke in Anspruch genommen werden können). Auffallend sind Forderungen aus dem Bereiche des politischen Konservativismus (die Forderung nach der freien Verfügungsgewalt der Gemeinden über ihre Güter wird unterbaut von einer ganzen Lehre von der «Gemeinde» in ihrem Verhältnis zum Staat: sie ist nicht etwa Anstalt des Staates, wie es die neuere Staatsallmacht gerne hätte, vielmehr älter als der Staat, eigener Befugnis) wie diejenigen demokratischer Herkunft (Veto, im Sinne des obligatorischen Gesetzesreferendums, aber auch freies Petitionsrecht, nicht nur der einzelnen, sondern auch der Gemeinden, sowie Verfassungsrat für künftige Revisionen). Außerdem viele mehr technische Forderungen betr. Verbesserung des Gerichtswesens, des Wahlmodus, der Behördenorganisation usw. – Die Mellinger Wünsche waren also keineswegs rein konfessioneller Natur, wie die heftige Tagespolemik vermuten lassen könnte. Auch waren sie in ihrer Sprache durchaus gemessen. Trotzdem ließ unter den damaligen politischen Spannungsverhältnissen der eine Punkt der «konfessionellen Trennung» die ganzen «Mellinger Wünsche» wie ein rotes Tuch wirken.

ben²⁵¹. Möglich, ja wahrscheinlich ist, daß zwei Freiämter Juristen, die erst nach weiten Umwegen zu der neuen Organisation der Freiämter, dem im November 1839 konstituierten Bünzener Komitee gestoßen waren, sie formuliert haben. Dr. Jakob Ruepp und Anton Weißenbach, beide Juristen²⁵², eben noch aus Hingabe für das Fortschrittliche und Gute dem Radikalismus dienstbar, hatten als Freiämter nach ihrem Bruch mit jener Bewegung, sofern sie sich politischer Verantwortung nicht entziehen wollten, fast notwendig zu der Gegenpartei stoßen müssen. Weißenbach hat denn auch mit zwei andern, Xaver Suter und Josef Weber, die «Wünsche» unterzeichnet, Ruepp redigierte, wenn wir richtig berichtet sind²⁵³, den «Freiämter». ²⁵⁴ Ruepp und Weißenbach unterstützten die Aktion ihrer Landsleute nicht nur durch ihre Mitarbeit, sondern auch durch ihre politische Erfahrung wie durch das Ansehen ihrer Person und ihres Standes. Sie nahmen alle Konsequenzen dieser Richtungsänderung auf sich.

Offen scheinen die interkantonalen Zusammenhänge der Mellinger «Wünsche» zutage zu liegen. Bewegungsfreiheit der Kirche, ein stärkeres Maß von Gemeindefreiheit, eine Tendenz zur direkten Demokratie (Veto) – solche Anliegen waren, wiewohl schon vor Jahren dann und wann geäußert, nicht nur Freiämter Eigengewächs, sondern gehörten auch zum Grundstock der katholischen Demokratie in Luzern und Solothurn. Verbindungen mit Luzern hatten bestanden, als im Anfang der

251 Vgl. LETTER, Scherer, Anhang. Die hier (240 ff.) publizierten Briefe Baur an Scherer zeigen Baur in Distanz vom Bünzener Komitee. J.B. Baur ist noch intransigent und tadelt die dort führenden Gebildeten als «Männer der traurigen Mitte».

252 Siehe Anm. 219.

253 Gerne hätte man eine Bestätigung für diese aus etwas suspekter Quelle («Posthörnchen» vom 2. Oktober 1840) stammende Nachricht.

254 Es ist sehr zu bedauern, daß der Ideengehalt des «Freiämters» von uns nicht untersucht werden konnte, indem unsere hartnäckigen Bemühungen, eines Exemplars dieses Blattes habhaft zu werden, erst unmittelbar vor der ersten Drucklegung zum Ziele führten, in einem Momente, wo diese nicht mehr weiter verzögert werden durfte, und seither war der Verfasser leider nicht in der Lage, sich neu und intensiv gerade auf diese Fragen einzulassen. Außer dem «Freiämter» dürfte auch die gehaltvolle Broschüre des Pseudonymus Christian Freymund (Die Bestrebungen der aargauischen Katholiken, ihre Kirche durch konfessionelle Trennung zu sichern, o.O. 1840), daraufhin angesehen, für die Politik der «Bünzener» noch einiges ausgeben, sofern sie nicht, was mir unwahrscheinlich scheint, eher dem Kreise um Baur zugeschrieben werden muß. Auch hier also muß sich der Verfasser leider mit einem Hinweis auf offene Fragen begnügen.

dreißiger Jahre der «Katholische Verein» die antiradikalen katholischen Aktionen koordinierte²⁵⁵. Ohne Zweifel dauerten sie fort, wiewohl sie bis jetzt nicht direkt faßbar sind²⁵⁶. – Im damaligen Momente aber war an die Stelle des allmählich zerfallenden Katholischen Vereins ein neues antiradikales katholisches Zentrum getreten, das «Politische Korrespondenzbureau» in Solothurn²⁵⁷. Der «Schildwach»-Redaktor Theodor Scherer, der, von K.L. von Haller ausgehend, als erster in der Schweiz eine konservative Doktrin geschaffen hatte, war dessen Organisator und Leiter. J.B. Baur vertrat in diesem «Korrespondenzbureau» den Aargau²⁵⁸. Die Zusammenhänge scheinen auf der Hand zu liegen, und doch verflüchtigen sie sich bei näherem Zusehen; ihre Erhellung wird für künftige Forschung eine dankbare Aufgabe sein²⁵⁹.

Bei der Ungeklärtheit der interkantonalen Beziehungen vermögen wir auch über die Bestrebungen und internen Gegensätze der Freiämter nichts Eindeutiges auszusagen. Immerhin scheint festzustehen, daß im Spätjahr 1840 J.B. Baur wieder mehr in den Vordergrund getreten ist, ja wohl gar die Führung an sich gerissen hat²⁶⁰.

255 Siehe oben Anm. 178.

256 Auch bei ALOIS BERNET, Josef Leu und seine Zeit, Luzern 1945, ist über derartige Zusammenhänge nichts zu erfahren. – Die Art, wie sie von offizieller zeitgenössischer Seite gesehen wurden, ist vor allem symptomatisch wichtig. In einem Bericht des Polizeidepartements (Dorer) an die Regierung vom 3. Februar 1840 wurde auf Grund des bezirksamtlichen Rapportes festgestellt, der Mellinger Versammlung vom 2. Februar 1840 sei «der Stempel des Jesuitismus, der Nuntiatur und der Klöster zu sehr auf die Stirn gedrückt, als daß sie nicht sofort als ein Mitoriginaldruck [?] der Leuischen Motion in Luzern erkannt werden könnte» (StAAG).

257 LETTER, Scherer, 179–200.

258 LETTER, Scherer, 188. – Ein erster Weg, hier weiterzukommen, wäre offenbar der, einmal die gesamte «aargauische Politik» der «Schildwache am Jura» zu untersuchen. Sehr wohl möglich, daß so einiges für die Entwicklung der politischen Ideen im Freiamte und ihre auswärtigen Zusammenhänge zu gewinnen wäre.

259 Eine wissenschaftliche Edition der Mellinger «Wünsche», eines ungemein gehaltvollen Dokumentes, die allen Zusammenhängen nachginge, wäre m. E. am Platze. Es wurde daran gedacht, den Text der Petition im Anhang dieses Bandes zu edieren. Schon ihr Umfang verbot das.

260 Die «Wichtigen Bedenken», die zur Verwerfung des 1. Entwurfes aufriefen, stammten aus Baur's Feder, ebenso wie die «Neuen Wichtigen Bedenken», die unmittelbar vor der 2. Verfassungsabstimmung verbreitet wurden. Am 29. November sprach Dr. Baur wieder als Hauptredner einer großen Volksversammlung in Baden.

Wir wenden uns der Gegenseite zu und versuchen, die Reaktion auf die Mellinger «Wünsche» noch etwas zu präzisieren, wobei wir uns bewußt sind, daß man an dieser Stelle im Grunde bedeutend weiter aus-
holen müßte.

Gleich wie sich im Herbst 1839 die aargauische Regierung wieder zu kraftvoller Haltung ermannt hatte, so bekam solchem Angriff auf die aargauische Staatseinheit gegenüber auch der Radikalismus wieder Kraft. Er hatte kein neues Programm zu schaffen, sondern einfach den Mut zu fassen, sich erneut und durch dick und dünn zu der alten Doktrin zu bekennen, der Idee der «beglückenden Staatseinheit», die keine Abstriche und Konzessionen erträgt. Nach einigen Widerständen – denn es gab doch manche, die die Lehren von 1834/35 jetzt beherzigen wollten – siegte die doktrinäre Richtung²⁶¹. Ja, sie übersteigerte sich; nicht nur wurde von dieser Seite aus jedes Entgegenkommen verweigert, sondern es wurde zum Gegenangriff übergegangen, indem nun auch die «Behördenparität» in Diskussion gezogen und als unvereinbar mit der Rechtsgleichheit bezeichnet wurde.

Zwei extreme Richtungen standen so einander mehr und mehr wieder gegenüber. Nun schien die Stunde der Vermittler gekommen. Nur sie konnten die Lützelschwabsche Politik des Ausgleichs noch zum Siege führen. Zwar raffte der Tod eben im Frühjahr 1840 eine der unabhängigesten und charaktervollsten Gestalten jener politischen Mitte dahin. Dr. Rudolf Feer war nicht müde geworden, für das Recht in die Schranken zu treten und von einem Rechtsgedanken aus, der über dem souveränen Belieben der Volksmehrheit und ihrer Repräsentanten stand, seinen Zeitgenossen ins Gewissen zu reden.

261 Wie sehr diese in geheimeren Sphären weitergelebt hatte und wie man für die längst intendierte Aufhebung der Klöster nur den geeignetsten Moment erspähte, mögen die folgenden Briefzitate zeigen. Edward Dorer, damals Landammann, an Federer, am 7. April 1838: «... Bei diesem Anlaß muß ich Glück wünschen, daß bei Ihnen ein ultramontanisches Schänzlein gefallen [er denkt wohl an Pfäfers]. Käme die Reihe an uns! Der Gedanke ist in der Regierung dahier keineswegs verpönt. Was sagen Sie dazu, wenn hier das Sprüchlein in Anwendung käme: *Divide et impera* ...» 12. Juli 1838: «... Wäre die alte Fraubase, Tagsatzung genannt, auseinander, so könnte man auch etwas freier handeln, uns im Aargau langweilt stetsfort, die Klosterfrage nur auf eine und dieselbe Weise besprochen zu sehen, und halten dafür, es sei hier eine *ganz andere Stellung* einzunehmen, um die Einförmigkeit zu unterbrechen. Der Strich [hier: *Kursivdruck*] in der vorgehenden Zeile ist einzig und allein für Sie – still und geheim muß man drauf und dran.»

Als Jurist, der den fixierten Vertragsinhalt als bindend gewordenen Recht nimmt, das dem Politiker keine Hintergedanken mehr gestattet, hatte er in den Jahren 1828/29 das Bistumskonkordat bekämpft. Ideologisch unbelastet, konnte er einige Jahre später der Stadtbasler Regierung als Rechtskonsulent dienen, wurde er seit 1835 zum Anwalt verfolgter Priester. «Nur ein hoher Mut konnte es wagen, politisch verfolgte Männer öffentlich zu verteidigen und ihre Klagen über vielfach erlittene Gewalttätigkeit und Rechtsverletzung, die der Parteigeist sich erlaube, vor die Behörde und selbst vor das unbefangene Publikum zu bringen.» Wie ungern ein solcher Hinweis auf das Recht als die Grundlage des Gemeinwesens ertragen wurde, zeigt der Umstand, daß Dekan Pfleger, der diese Worte am 5. April 1840 am Grabe Feers aussprach, froh sein mußte, nicht in eine Untersuchung verwickelt zu werden²⁶². Und auch Johann Herzog von Effingen, jener Staatsmann, der an der aargauischen Politik seit dem Bestehen des Kantons tätig beteiligt gewesen war, erlebte das Ende des Revisionsjahres nicht. Er hatte, so fern er den neuen Tendenzen blieb, während des zu Ende gehenden Jahrzehntes sich ganz auf den Boden des neuen Verfassungsrechtes gestellt und seinen erfahrenen Rat, nicht immer ohne Erfolg, unentwegt weiter zur Verfügung gestellt. Er war der natürliche Kristallisationspunkt für eine leidenschaftslose, sachlich orientierte Politik der Mitte. Maßvolle Männer aus beiden Konfessionen, aus fast allen Landesteilen – bezeichnend ist, daß die Männer aus dem Freiamt fehlten, daß es dort immer nur das Entweder-Oder gab – nahmen auch jetzt wieder von den Extremen Abstand und setzten sich aktiv für Forderungen ein, die das staatliche Gesamtwohl, die Eintracht, wenn auch nicht die Einheit, begründen konnten. Eine ebenso angesehene als vielangefeindete Zeitung diente ihnen, die Neue Aargauer Zeitung. Unter den Jüngeren konnte Rudolf Rauchenstein als ihr Führer gelten. Er verfocht ihre Sache nicht nur im Parlament, sondern auch als vielgewandter Publizist aufs aktivste. Durch Rauchensteins Basler Verbindungen konnten sich diese vermittelnden Tendenzen auch auf dem gesamtschweizerischen Bereiche geltend machen. Ihre Chancen erschienen zunächst nicht un-

262 Über Dr. Rud. Feer (1788–1840): oben Anm. 178. Dekan Jakob Pfleger (1794–1853) hat weder in die Lebensbilder noch in das Lexikon Einlaß gefunden. Es kann mit Bezug auf ihn von uns nur verwiesen werden auf das Prot. des Kl. R. vom 9. April 1840 und auf das Kirchenblatt für die reformierte Schweiz vom 14. Dezember 1907.

günstig. Alles kam darauf an, wie weit es ihnen gelang, die starren Parteikader zu sprengen und für ihre Gesichtspunkte auch Männer zu gewinnen, die sich eigentlich bereits festgelegt hatten. Nicht nur Rauchenstein, sondern auch seine Gesinnungsgenossen arbeiteten durch persönliche Unterhandlung und Korrespondenz, durch Besprechungen und Versammlungen wie durch die Presse in solchem Sinne²⁶³.

Zu diesen Männern der maßvollen Mitte hätte auch ein Politiker stoßen müssen, den indes allzu prononcierte Parteinahme davon ausschloß, noch anderswo Anschluß zu finden. Wir denken an Dr. K. L. Bruggisser²⁶⁴, eben noch mit seiner großen Tatkraft und Intelligenz, durch Intransigenz und Schärfe eine der Führergestalten des aargauischen Radikalismus, aus dessen Verlautbarungen sich Ideengehalt und Artung dieser politischen Richtung geradezu ablesen lassen. Bruggisser sah nach seinem eigenen Zeugnis damals ein, daß die Macht der Geschichte stärker ist als die Theorien des Tages²⁶⁵. Er gab den «Despotismus» preis, die «Lorbeeren», die auf Kosten der Ruhe des Volkes geerntet wurden, waren für ihn nicht mehr anziehend²⁶⁶. Wenn es noch *ein* Schlagwort für ihn gab, so war es das der Versöhnung der Volksteile, die durch die radikale Politik nicht zur Einheit geführt, sondern unheilvoll entzweit worden waren. Bruggisser wurde ein Einzelgänger. Er beschloß seine öffentliche Laufbahn mit einer Tat des Rechts, indem er die Verteidigung eines verfolgten Gegners der Radikalen übernahm. Die Reflexionen seiner Rechtsschrift stellen eine großartige Auseinandersetzung mit dem aargauischen Radikalismus dar²⁶⁷.

Die einzelnen Stadien des Revisionsjahres lassen uns die Briefe Rauchensteins und Heuslers, die wir im Jahre 1951 veröffentlicht haben, klar erkennen.

Sie zeigen uns, wie die hochgespannten Hoffnungen Abstriche erlitten.

263 Vgl. unten «R. Rauchenstein...», S. 290 ff., und Anm. 46f.

264 K. L. Bruggissers politische Entwicklung ist dargestellt in «Von der Scheidung...», in diesem Bande S. 210 ff. Siehe auch das Dokument aus seiner Feder im Anhang.

265 Verh. 1840, 23.

266 Verh. 1840, 664, 395.

267 Die Rekurseinrede für J. N. Schleuniger und Konsorten an das aargauische Obergericht erschien bei Meier und Zeller in Zürich, 1844, unter dem Titel «Prof. Schleuniger und die aargauische Regierung. Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz». Die wichtigste Partie dieses «Blattes zur Zeitgeschichte» ist im Anhang dieses Bandes, 357 ff., neu gedruckt.

Man hatte Garantien schaffen wollen gegen eine Wiederkehr der Politik der Jahre 1834/35, ohne doch die «Konfessionelle Trennung» zu gewähren. Sehr nahe kamen die Stimmen einander, aber in den entscheidenden Abstimmungen unterlagen die Vermittler. Indes war wenigstens die Parität gerettet und einzelne andere Verbesserungen waren erzielt worden, und es entsprach verantwortungsvoller Einsicht, dem Verfassungswerk in der Volksabstimmung zum Siege zu verhelfen. Die Briefe lassen erkennen, wie dieser Sieg erst von dem Momente an unmöglich war, als schließlich auf beiden Seiten die «Ultras» die Führung bekamen, auf der katholischen J.B.Baur, auf der radikalen aber die Leute um das «Posthörnchen»,²⁶⁸ die die neue Verfassung mit Erfolg als aristokratisch hinstellten und damit ihr Schicksal, das bei den konsequenten Freiämtern längst entschieden war, vollends besiegelten.

Die Verfassungsabstimmung vom 5. Oktober bedeutet den Wendepunkt. Die Politik der Vermittlung und Versöhnung war gescheitert. Von nun an ging es nur noch um Machtproben.

Der zweite Verfassungsentwurf enthielt denn auch nichts Ausgleichendes mehr – auch die alte Behördenparität war jetzt aufgegeben –, konnte wohl nichts Derartiges mehr enthalten, wollte der Regierungs-Radikalismus nicht Gefahr laufen, von links her überflügelt zu werden. Wohlverständlich und durchaus legitim erscheint uns heute der Widerstand der Freiämter, ja mehr und mehr der nichtradikalen Katholiken auch anderer Kantonsteile gegen den neuen Entwurf²⁶⁹, der in einer von

268 Es wäre eine Untersuchung für sich, den Kreis um Landolt etwas näher zu umgrenzen. Die Publizistik des «Posthörnchens» müßte dazu den Ausgangspunkt bilden. Aus den Weitling-Akten im StAZH ist bekannt, daß das «Posthörnchen» um 1842 dann und wann Artikel von dieser Seite publiziert hat. Von solchen Ausgangspunkten aus, zu denen auch Rauchensteins Brief an Heusler vom 18. Oktober 1840 (gegen den Schluß hin) zu rechnen ist, hat der Verfasser eine Zeitlang Material gesammelt für eine Studie über «Radikalismus und Frühsozialismus». Er hat diese Fährte in der Folge aufgegeben und einem jungen Forscher überlassen, was er davon brauchen konnte. Das Thema als solches aber ist nicht bearbeitet. Kleine Teilfrüchte stellen die Kurzbiographien von Gustav Siegfried und Rudolf Sutermeister dar, die in diesem Bande nochmals abgedruckt sind.

269 «Neue wichtige Bedenken über Annahme oder Verwerfung des neu revidierten Verfassungsentwurfs, dem aargauischen Volke, besonders dem katholischen Volke desselben, zur Beherzigung vorgelegt», Luzern 1841, bei Gebrüder Räder [16 S.]. Die amtlichen Aktenstücke, die sich auf die Baurische Abstimmungspropaganda beziehen, namentlich zwei Schreiben Weibels vom 2. und 4. Januar 1841, finden sich im StAAG in besonderer Mappe.

J.B.Baur redigierten Flugschrift zusammengefaßt war. Die radikalen Fahndungsaktionen nach dieser Broschüre aber, die ganze totalitäre Auffassung von der Verwerflichkeit, ja dem geradezu kriminellen Charakter dieses Widerstandes haben wir im Zusammenhang des gesamten radikalen Staatsgebarens, wie wir es darzustellen versucht haben, zu erfassen. Diese Kontroverse bildet den Ausgangspunkt zu allem Weiteren. Die Verhaftung der katholischen Führer in Muri und Bremgarten sollte die Opposition ersticken, es folgte die Befreiung der Gefangenen durch die erregte Volksmenge, die Inhaftierung des ins Freiamt entsandten Regierungsrates Waller, der Aufstand der Freiämter und seine Repression durch Regierungstruppen, die Besetzung durch die eigenen und die Truppen benachbarter Kantone, die Aufhebung der Klöster, jener ganze Komplex von Ereignissen also, denen an Breiten- und Tiefenwirkung wohl kein anderes in der aargauischen Geschichte gleichkommt.

Hier kam es einmal auf die Größe des Schauplatzes nicht an. Ein zeitgenössischer Beobachter fand die aargauischen Ereignisse in mancher Beziehung interessanter als die gleichzeitigen ähnlichen Vorgänge in dem gewaltigen Königreich Spanien.

Alexandre Vinet²⁷⁰, dessen Urteil wir hier folgen, sah in der Klosterfrage einerseits eine religiöse Frage im wahren Sinne des Wortes, anderseits eine Rechtsfrage höchsten Ranges. An dieser Frage haben sich die Geister geschieden²⁷¹. Schon gleich zu Anfang wurde die religiöse Tragweite der Sache bestritten, der strenge Rechtsstandpunkt aber nicht festgehalten, und in der Folge wurde die Frage in der Tat weder religiös noch rechtlich, sondern politisch verhandelt und verabschiedet. Die aargauische Klosteraufhebung sollte die Einleitung zu den schwerwiegendsten Ereignissen der neueren Schweizer Geschichte bilden.

Eine Schilderung der gesamtschweizerischen Folgen dieses Ereignisses würde den Rahmen dieser Studie sprengen. Sie erübrigt sich auch insofern, als darüber ausgezeichnete Arbeiten vorliegen.

Ebensowenig haben wir uns die Aufgabe gestellt, auch nur ein gesichertes Bild von der Klosteraufhebung selbst und den ihr vorangehen-

270 ALEXANDRE VINET, *Les couvents d'Argovie* (in: *Le Semeur*, Paris 20. Oktober 1841, 265 ff., jetzt: *Œuvres*, 1908 ff., 1. Abt., Bd. 7, 1932; ferner in deutscher Übersetzung, mit geringen Auslassungen, dafür vorzüglich eingeleitet und kommentiert bei ERNST STAEHELIN, *Alexandre Vinets ausgewählte Werke*, Bd. 3, Zürich 1944, 248–259).

271 Vgl. E. V., *Politik und Freundschaft*, Argovia 60, Aarau 1948.

den Ereignissen zu geben. Wir haben, wie bereits bemerkt, den Geschichtsforschern neue Quellenstücke vorgelegt, die zum Verständnis jener Tage beitragen können. Wir geben den Rahmen, innerhalb dessen sie verstanden werden müssen, werfen die Fragen auf, die nach Antwort heischen, sehen es aber noch weniger als beim Revisionsjahr 1840 als unsere Aufgabe an, den dargebotenen Quellenstoff nun auch selber bereits auszuwerten.

Zwei Auffassungen, einander diametral entgegengesetzt, spuken bis heute in mannigfacher Abwandlung in den allgemeineren Darstellungen. Beide gehen auf zeitgenössische Zeugen zurück, auf Augustin Keller die eine, auf Friedrich Hurter die andere²⁷². Deren Aussage und Urteil wird merkwürdig unkritisch tradiert²⁷³. Bereits die den Ereignissen zu-

272 Wir denken an die von Augustin Keller mitredigierte aargauische Staatsschrift «Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände», als Beilage zum Abschied der a.o. Tagsatzung 1841 und separat (Sauerländer, Aarau, 157 S.) im März 1841 erschienen, sowie an HURTER, Befeindung, besonders 655–720 (1840 und 1841).

273 So pflegt sich, um mich eines Beispiels zu bedienen, etwa ein heutiger katholischer Darsteller des Staats- und Kirchenrechts wie U. Lampert, der in historischer Hinsicht notgedrungen aus zweiter Hand schöpfen muß, in den aargauischen Belangen vertrauensvoll auf E. HEER, Das aargauische Staatskirchentum, Wohlen 1918, zu stützen. Heer seinerseits reproduziert für die Zeit von vor und nach 1840, z.T. wörtlich, Hurter. Bei Hurter endlich finden sich einzelne Partien wörtlich übernommen aus zeitgenössischen Broschüren, so «Freymund» (vgl. Anm. 254), ferner «Wer trägt die größte Schuld am Unglücke des katholischen Volkes im Kanton Aargau? Eine kurze Darstellung der Zustände und der jüngsten Ereignisse in diesem Kanton. Von einigen ausgewanderten Aargauern. Zug 1841» (35 S.). Entsprechendes ließe sich wohl für die radikale Tradition feststellen. – Es müßte eine schöne Aufgabe sein, in Übertragung der kritischen Methode, wie sie für frühere Epochen entwickelt worden ist, auf die Geschichte des 19. Jahrhunderts, etwa Hurters Werk auf seine Gewährsmänner hin zu untersuchen und aufzuweisen, inwiefern seine Mitteilungen auch für den Bereich des Faktischen bis heute wertvoll seien, inwiefern aber die Tendenz die Tatsachen entstelle, und gleichzeitig die Gegenthese, von der selbst ein Dierauer (V, 636) noch getragen ist, in ähnlicher Weise unter die Lupe zu nehmen. Derartige kritische Untersuchungen sind nicht nur für diesen Punkt unerlässlich, soll nach Überwindung der ungeprüften Traditionen unter Beiziehung neuen amtlichen und privaten Materials an eine gesicherte neue Darstellung des tatsächlichen Verlaufes der Dinge herangegangen werden können. Ein hervorragendes Beispiel umsichtiger Quellenkritik an einem literarischen Gegenstande dieser Zeit hat der frühverstorbene ADALBERT VON RAUMER in seinem bedeutenden Buche «Der Ritter von Lang und seine Memoiren» [1914], München/Berlin 1923, gegeben.

nächst stehenden Gesamtdarstellungen der Epoche, beide von mit-handelnden Zeitgenossen verfaßt, lassen diese doppelte Überlieferung erkennen. Anton v. Tilliers gedrängte Manier hält sich mehr an die offizielle These, während G. J. Baumgartners breitere, Gründe und Gegengründe exponierende und diskutierende Darstellung der Gegenthese näher steht, ohne daß er doch geradezu die Behauptung wagte, der Auf-stand sei absichtlich provoziert worden²⁷⁴. In der Kulturkampfzeit haben sich Siegfried Abt und Martin Kiem nochmals im alten Geiste, mehr advokatorisch als historiographisch, heftig gestritten²⁷⁵. Dann blieb die Sache auf sich beruhen. Die neueren Gesamtdarstellungen, von Dierauer bis auf unsere Tage, schließen sich alle mehr oder weniger ausgesprochen der einen oder anderen These an, über den Stand von Tillier und Baum-gartner, deren Werke sie vielmehr wie Quellen ausschreiben, erhebt sich keine. Und eine Spezialuntersuchung, die das Tatsächliche, was in jenen Tagen vor sich ging, kritisch gesichert hätte, ist bis zum heutigen Tage nicht unternommen worden.

Unumstritten und gesichert dürfte heute sein, daß die Klöster keine Schuld an dem Aufstande tragen. Gänzlich kontrovers ist alles übrige, was mit dem Aufstand vom 11. Januar 1841, der den Vorwand (oder den Anlaß oder die Nötigung – je nach Auffassung) zu der Klösteraufhebung bot, zusammenhängt, ob dieser Aufstand planmäßig war oder provoziert, Folge der Verhaftungen oder deren Voraussetzung; ob die Freiämter wiederum nach Aarau ziehen wollten oder nur an die Grenze des Frei-amtes, um dort in günstiger Position mit der Regierung in Unterhand-lungen zu treten, oder ob ihr Zug überhaupt kein Ziel hatte. Heute, wo die damaligen Leidenschaften verrauscht sind, ist wohl der Moment zur Lösung dieser alten historiographischen Aufgabe endlich gekommen. Das Material, das unsere Edition darbietet, mag dabei um so mehr ins Gewicht fallen, als es die in diesem Streite bisher kaum gehörte Auf-

274 ANTON VON TILLIER, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so-geheißenen Fortschrittes, Bd. 2, Bern 1854, 93–96; GALLUS JACOB BAUMGART-NER, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, Bd. 2, Zürich/Stuttgart 1868, 427–432, 433–440. Eine Untersuchung über historio-graphische Eigenart und Wert dieser beiden Geschichtswerke harret der Publi-kation.

275 SIEGFRIED ABT, Der Aufruhr im Freiamt vom Januar 1841. Aarau 1874. – [Martin Kiem], Bengalische Beleuchtung von S. Abts Aufruhr im Freiamt vom Januar 1841. Schwyz 1875.

fassung der Vermittlungsgruppe zum Ausdrucke bringt²⁷⁶. Neben dieser quellenkundlichen Aufgabe, deren Resultat sein müßte, die Ereignisse jener Tage endlich gesichert zu rekonstruieren, steht die andere, die Klosterkrise in ihrem tieferen Gehalte zu verstehen. Auch dazu dürften die Briefe von Rauchenstein und Heusler manches ausgeben.

Wie dem nun sei, so ist für den Fortgang der Dinge festzuhalten, daß der aargauische Radikalismus im Verlaufe des Verfassungsrevisionsjahres seine alte Kraft wiedererlangt hatte, dergestalt, daß er in den ersten Januartagen gerüstet war, längst verfolgte Ziele nun mit einem Schlage zu erreichen²⁷⁷. Die Theorie der Staatsomnipotenz, die zu ihrer Stütze das Kirchenrecht des aufgeklärten Absolutismus nimmt, liegt der Rechtfertigungsschrift Augustin Kellers ebenso zugrunde wie den früheren Gutachten von K.L.Bruggisser und J.A.Fetzer²⁷⁸. Dazu

276 An Vock schrieb Rauchenstein bereits am 12. Januar, um ihm die «gewisse Versicherung» zu geben, «daß den lieben Ihrigen und Ihrer Heimatgemeinde [Sarmenstorf] kein Leid zugestoßen sein kann, weil dort kein Kampf war». Er gibt ein reichhaltiges «tableau von dit-on», wie er sich selbst ausdrückt, spricht aber schon auf Grund dieser fragmentarischen und unsichern Nachrichten die Überzeugung aus: «Die Vornahme der Verhaftungen ist Schuld an Allem.» Er weiß bereits jetzt zu berichten, daß «es dem Kloster [offenbar denkt er in erster Linie an Muri] auf keinen Fall gut gehen werde», und schließt: «Gottlob der armen Opfer scheinen auf beiden Seiten nur wenige zu sein, allein dahin ist Friede, Vertrauen und all das Schöne im Aargau auf lange Jahre. Fluch dem Radikalismus! und den Matadoren, die unser armes Volk zu ihren Zwecken brauchen wollten.»

277 Ein anderer Aarauer Brief vom 12. Januar, von Kantonsschulprofessor Dr. H. Kurz, dem bekannten Literarhistoriker, an Federer, beginnt folgendermaßen: «Sieg! Triumph! Waller ist hier! Muri ist eingenommen! Die Pfaffen sind fort mit allem was transportiert werden konnte ...»

278 Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift [des aargauischen Kl. R.] an die hohen eidgenössischen Stände [Aarau, im März 1841]. Unterzeichnet ist die Staatsschrift von Landammann Waller. Der Wortlaut findet sich im außerordentlichen Abschied 1841, Beilage E; diese Beilage erschien auch separat als Broschüre von 157 Quartseiten. Nach einer seinerzeitigen freundlichen Mitteilung von Dr. Georg Boner ergeben die Akten, daß diese Schrift, als deren Verfasser gemeinhin AUGUSTIN KELLER gilt, nicht von diesem allein verfaßt ist. Stark mitbeteiligt war Staatsschreiber K.L.RINGIER. Das Kapitel «Rechtliche Erörterung» stammt von Ratsschreiber PETER SUTER, einem Freiämter Radikalen, der später in die Regierung eintrat (über Ringier: Lexikon, 625, über Suter: Lexikon, 771). Die archivalischen Quellen geben keinen Hinweis darauf, welche Teile der «Denkschrift» auf Augustin Keller zurückgehen. Als um so notwendiger erweisen sich stilkritische Untersuchungen über die Kellersche Prosa. Gründe

kommt bei Keller der kulturhistorische Nachweis der rettungslosen Unzeitgemäßheit klösterlicher Institute. Und Keller scheut auch nicht davor zurück, durch den Vorwurf der Unsittlichkeit die Klöster in ihrer moralischen Existenz zu vernichten²⁷⁹. Es kann kein Zweifel sein, daß Weltansicht und Zeitbewußtsein das Handeln Kellers und seiner Genossen und dessen nachträgliche Rechtfertigung in weit höherem Grade bestimmt haben als die angebliche aktuelle Schuld der Klöster an den Ereignissen vom 11. Januar²⁸⁰.

innerer Kritik lassen uns aber schon jetzt vertretbar erscheinen, was wir oben im Text ausgeführt haben. Im «Rechtsgutachten über die Ansprüche des Mönchsklosters Einsiedeln im Kanton Schwyz auf das aargauische Nonnenkloster Fahr», Aarau 1836, sind dagegen die Verfasser klar angegeben. S. 1–46 stammen von Dr. K. L. BRUGGESSER, S. 47–77 von Fürsprech J. A. FETZER. Über die namentlich in der Denkschrift von 1841 entwickelten Theorien hinsichtlich des Verhältnisses der Staatsgewalt zu den Korporationen siehe die kritische Auseinandersetzung im Gutachten der Heidelberger Juristenfakultät (beigedrukt der Beilage D zum Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1841). – I. H. von Wessenberg, der noch 1838 Zschokke allerlei Vorschläge für eine «zeitgemäße» Klosterreform gemacht hatte, kann nach der Lektüre der «Denkschrift» die Besorgnis nicht bergen, daß manche Äußerungen und Mitteilungen derselben «die Erbitterung der Gegenpartei steigern werden». «Man sieht vielen Stellen der Denkschrift an, daß sie von einem jungen feurigen Mann geschrieben ist, der sich nicht in die diplomatische Kälte und Ruhe eingestudiert hat.» Er rät sehr, wenn etwa Zürich vermitteln, klug entgegenzukommen, um «einem allgemeinen Brand zu begegnen» (an Zschokke 22. März 1841). Der Brief erweist auch, wie rasch die «Denkschrift» im Drucke erschienen war. Wie das Motiv der Klösteraufhebung durch die Muse eines Mannes von der Art des «Guckkasten»-Redaktors Fritz Jenni in Bern ausgestaltet wurde, zeigt SUTERMEISTER, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830–1848 (in: Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1908), Anm. 69.

279 Denkschrift, 98 ff. (vgl. oben Anm. 193).

280 Daß dabei die Stimmung im Aarauer Rathaus zunächst gar nicht unbedingt zuversichtlich war, mag ein Brief vom 8. Februar 1841 aus dem Nachlaß Federer dartun. «Zum voraus biete ich Ihnen», schrieb Regierungsrat Franz Waller an jenem Tage, «und meinen theuren Freunden in St. Gallen den herzlichen Dank für die patriotische Theilnahme, die Sie der schweren und ernsten Sache des Aargaus weihen. Wir dahier verhehlen es uns nicht, daß unser Stand ein schwieriger ist, wie die Geschichte des Aargaus kaum einen ähnlichen aufweist; aber unser Muth ist ungebrochen, unsere Sache eine heilige, die, so Gott will, wie ich zuversichtlich hoffe, gegen die Verfehdung der Diplomatie Probe halten wird. Bern in seinem Rathe und das Volk in seinen Waffen sind entschieden, eine große Mehrheit des eidgenössischen Volkes erkennt die hohe Wichtigkeit der Frage, die, wenn auch zuerst auf aargauischem Grund und Boden zu lösen, dennoch eine

Bedeutsam ist, daß nach einer kurzen Periode der Abschwächung, des Ausgleichs und der Vermittlung die Gegensätze sich rasch wieder derart verschärft hatten, daß schließlich die modernen ideologischen Gegensätze sich mit dem alten konfessionellen Antagonismus vermischten, ja weithin identifizierten. In diesem Sinne stellt die Konkordatskrise von 1828 eine Vorläuferin der Klosterkrise dar; im Sonderbundshandel werden wir dasselbe Phänomen, nunmehr übertragen auf die größeren eidgenössischen Zusammenhänge, vor uns haben. Bei der vereinfachenden Reduzierung der politischen Gegensätze auf den alten Gegensatz der Konfessionen, im Angesichte des vor der Türe stehenden Religionskrieges erschien der Radikalismus als Repräsentanz der Reformierten. Verstärkt durch die radikalen Katholiken gewann er die erdrückende Übermacht. Ihr gegenüber standen die katholischen Führer als Staatsverbrecher da. Sie zerstoben in alle Winde. Kontumazurteile sorgten dafür, daß die Masse führerlos zurückblieb. Die terroristische Zuspitzung ist den drei Krisen von 1828, 1841 und 1847 gemeinsam. In solcher Atmosphäre hatten die Vermittler, sofern sie wenigstens dem reformierten Lager angehörten, keine Möglichkeiten mehr²⁸¹.

schweizerische ist, da es sich um die Heiligthümer unseres freyen Lebens handelt.» Waller hofft, daß Federer im Gr. R. von St. Gallen den aargauischen Standpunkt unterstützen werde. Kaum werde jemand im St. Galler Gr. R. mißbilligen, «daß die Regierung in rechter Zeit dem Ausbruche einer Revolution im Freyename mit Energie entgegentratt». Immerhin macht Waller auch die nötigen Angaben, die zur Entkräftigung diesbezüglicher Vorwürfe dienen können. «Anders die Klösteraufhebung, die verschiedener Auffassung fähig ist. Vom Standpunkte des B. V. aus werden unsere Feinde das gewaltigste versuchen, und unsere Stellung wird unter dem Andrang des Verbalismus eine sehr bedrohte seyn, obschon auch da eine Reihe von Vorgängen und eine Menge von varianten Auslegungen uns schützend zur Seite steht. Der eigentliche rettende Grund aber muß in unserem gefährdeten Hausrechte und in der ergriffenen Nothwehr aufgefunden werden, und für diese Begründung wollen Sie folgende Skizze von Tatsachen würdigen» (folgen unter zehn Punkten «notorische Tatsachen», die die Schuld der Klöster begründen sollen).

- 281 Rauchenstein an Vock, 13. März 1841: «Sie können denken, was die Stimmung unter den Katholiken ist. Die Reformierten sind in diesen Beschlüssen [Instruktionsberatung für die a. o. Tagsatzung] eine *kompakte Masse* [von uns hervorgehoben] gewesen. Ohne Krisis für den Kanton geht es nicht ab und die lange vorausgesehene confess. Trennung wird das Ende werden.» Ähnliches wie für die Reformierten im Rate [dem Rauchenstein selbst im damaligen Momente nicht mehr angehörte] weiß Rauchenstein von der reformierten Bevölkerung zu sagen: «Inmitten aber der ref. Bevölkerung, deren große Mehrheit jetzt am Seile des

So fand auch Regierungsrat Edward Dorer, der in dieser heillosen Lage den Ruf nach Versöhnung, nach Wiederherstellung der alten aargauischen Eintracht erhob, kein Echo. Die Erkenntnisse, die ihm aus dem aktiven Miterleben seiner Epoche zuteil wurden, an sich höchst denkwürdig, blieben sein individuelles Besitztum, ohne für das Gemeinwesen fruchtbar werden zu können. Dorer legte am 10. November 1842 seine Ämter nieder und schied aus der Politik aus²⁸².

Das zweite Jahrzehnt der unbestrittenen radikalen Herrschaft im Aargau ist durch das Übergreifen der aargauischen Politik auf das eidgenössische Gebiet gekennzeichnet.

Eidgenössisch war schon die Klostersache geworden, wenn auch ohne Zutun des Aargaus²⁸³. Dem deutlichen Buchstaben des Bundesvertragsrechtes²⁸⁴ stand die Dynamik der Macht, die Volkssouveränität, die keine Schranken kennt, wenn es um die wohlverstandene *salus publica*

Radikalismus hängt, hält sich die Regierung für sicher und stark genug zu Allem. Für den Kanton gibt es kein Heil, als wenn der Radikalismus aufs derbste gedemütigt wird, dies kann aber die Tagsatzung nicht; also mag kommen, was will, so geht es nicht gut.» Das Schriftchen «Wer trägt die Schuld ...» (vgl. oben Anm. 273) wird in Aarau nicht verkauft. Rauchenstein hat es «mit Ausnahme bekannter Übertreibungen und Ansichten in der Hauptsache wahr gefunden» (!) Im Sommer endlich (24. Juli 1841) meldet er aus Brugg: «Hier ist zwar im Momente die radikale Welt auch Meister geworden; allein ich freue mich doch, daß man in hiesiger Umgebung viel ruhiger und verständiger urtheilen hört als in den obern Bezirken, wo sie vom Anschluß in [sic!] Bern im Ernste sprechen ... O welche Schande!»

282 Über Edward Dorers Versöhnungsbestrebungen, über die interessante Gestalt dieses aargauischen Staatsmannes überhaupt: Scheidung der Geister 218ff. und 256ff. Einiges ergänzende Material bieten die Briefe Dorers an Federer (Stadtbibliothek Vadiana in St. Gallen); Urteile über Dorer finden sich nach einer freundlichen Auskunft Professor Hans von Greyerz' in den Tagebüchern von F. FREY-HEROSÉ, die – damals – in Privatbesitz teilweise erhalten waren.

283 Für die eidgenössischen und internationalen Weiterungen der Klosterangelegenheit konsultiere man CARL J. BURCKHARDT, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus, Frauenfeld 1925, 147–171; ERIC STREIFF, Die Einflußnahme der europäischen Mächte auf die Entwicklungskämpfe in der Schweiz 1839–1845, Diss. Zürich 1931, 28ff.; ARNOLD WINKLER, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau, 2 Bde., Aarau 1933; LEONHARD HAAS, Nunziatur und Staatssekretariat im Aargauer Klosterstreit (in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 1948, 211–249, 297–315).

284 Dies entgegen dem von Arnold Winkler a.a.O. versuchten Nachweis, die aargauische Klösteraufhebung stehe im Einklang mit Art. 12 des Bundesvertrags von 1815.

geht, gegenüber; Aargau faßte bei seinem kühnen Einsatz selbst die Möglichkeit des Bürgerkrieges ins Auge. Zweieinhalb Jahre hielt die Klostersache die Eidgenossenschaft in Atem. Der Ausgang bedeutete einen Kompromiß zwischen Recht und Staatsräson. Befriedigung empfand keine Partei.

Manches deutet darauf hin, daß der Berner Schultheiß Neuhaus daran gedacht hat, die Klostersache zum Vehikel der Bundesrevision zu machen²⁸⁵. Daran dachten die Aargauer auch von sich aus²⁸⁶. Aber sie gingen nicht direkt aufs Ziel aus. Sie brachten, unter schroffer Frontdrehung von der Behauptung der kulturellen Autonomie der Kantone zu derjenigen des Interventionsrechtes der Tagsatzung gerade auch in geistigen Fragen, eine Frage in Fluß, die nun unmittelbar in die Bundesrevision einmünden sollte und die wie keine andere geeignet war, die Gemüter zu erhitzen und schließlich jene alteidgenössische Atmosphäre von Religionshaß und Religionskrieg zu erzeugen, in der der Austrag der konstitutionellen Frage unter ungemein vereinfachten Fragestellungen möglich war: es ist die Jesuitenfrage. Auf die Bedeutsamkeit der Jesuiten innerhalb der universalen Auseinandersetzung zwischen Licht und Finsternis war in den aargauischen Räten oft hingewiesen worden. Die Jesuiten, gleichviel, was wir als ihre effektive Rolle ansehen wollen, stellten in der Tat den Gegenpol zu jenem Gemeingeiste dar, wie er in Aarau seit den Anfängen der aargauischen Frühzeit kultiviert worden war. Zu Beginn des Jahres 1842 wies nun Augustin Keller als Großratspräsident auf die «furchtbare Macht der Jesuiten» hin, die «als Vorläufer und Schildhalter des Systems des goldenen Bundes, dieses Blutgespenstes aus den Gräbern der Religionskriege» wirkten. Er tat dar,

285 BURCKHARDT, Neuhaus, 156 ff.

286 Keller an Federer, 26. August 1841: «Die Lage der Dinge fängt an ernster, aber für den Aargau auch sieggewisser zu werden. Die Schlechtigkeit, mit der man in Bern unsere dargebotne Bruderhand verschmäht, und die Treulosigkeit, mit der ein Baumgartner & Compagnie uns erdemütigen und vernichten will, haben gut gewirkt; sie haben dem Volke eine Entschlossenheit gegeben, die uns den Sieg sichern muß. Aber unser Volk fängt bereits von etwas anderm, als blos den Klöstern an zu reden. Es fragt: Haben wir, auch wenn wir gegen die Tagsatzung siegen, nicht immer noch einen *Bund*, der uns all dieses Unheil angerichtet hat, und das gleiche bald auch in andern Kantonen anrichten kann? Wozu solches Ungemach erfahren ... und doch die Ursache nicht heben? An den Bund! Einen neuen Bund gerüstet, damit, wenn wir zu den Büchsen greifen, auch etwas da ist, wofür ein guter Schweizer eintreten kann! ... »

daß schon ein edler Kanton – er meinte Luzern – zu den Stufen seines Altars hingeopfert daliege –, «durch die Wachsamkeit der Behörden hat die Vorsehung Aargau und Solothurn von dem gleichen Geschieke und noch größerem Unheile gerettet». Keller wies schon jetzt – nicht in einem geheimen Aktenstück, sondern öffentlich, von der Stelle aus, wo es rings im Lande gehört werden mußte – darauf hin, daß beim Versagen des Bundes im Kampf gegen «das wuchernde Jesuitentum» der Radikalismus seinen Weg schon finden werde. Wie im Aargau vor Jahresfrist, «so wird wiederum das in seinen heiligsten Gefühlen verletzte und empörte Volk der bessern Eidgenossenschaft das Unkraut bis zur Ernte reifen lassen, und dann im Gefühle göttlicher und menschlicher Pflicht wie Ein Mann sich erheben und von sich aus walten müssen, was Rechtens ist».²⁸⁷ Damit ist auf das Widerstandsrecht Bezug genommen, das der Radikalismus allezeit für sich in Anspruch nahm und das dann, so angesehen, auch in der Freischarenzeit geübt worden ist.

Nachdem die Klosterfrage vollends außer Abschied und Traktanden gefallen war, schritt der Aargau auf diesem Wege weiter. Das Jahr 1844 brachte die blutigen Kämpfe im Wallis mit der Niederlage der «Jungen Schweiz» am Trientbach²⁸⁸. Wenige Tage darauf, Ende Mai, war der aargauische Große Rat versammelt. Nun glaubte Keller den Ausgangspunkt für seine neue Kampagne zu besitzen. Er stellte die radikale Niederlage im Wallis als das Werk der Jesuiten dar und forderte in zündender Rede die Ausweisung des Ordens aus der Schweiz²⁸⁹.

Dieser Antrag hatte nun erst seine reglementarischen Stadien zu durchlaufen. Die Tagsatzung nahm ihn kühl auf, trotz einer vierstündigen Rede des Antragstellers, der seinen Kanton als Ehrengesandter vertrat²⁹⁰. Nur die Basellandschäftler zeigten sich der flammenden Rhe-

287 Verh. 1842, 9.

288 Vgl. MAURICE BARMAN, *La Contre-Révolution en Valais au mois de mai 1844*, Vevey 1844; L. RIBORDY, *La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund* (in: *Politisches Jahrbuch*, hg. von Hilty, I, 1886).

289 Verh. 1844, 235 ff.; dazu «Sonderbundskrise», unten 311 ff.

290 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1844, § XXVIII. – Kellers Rede: Beilage FF und separat (Über die Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz. Vortrag der aargauischen Ehrengesandtschaft auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern am 19. August 1844. Von AUG. KELLER, 2. Gesandter des Standes Aargau, Sauerländer, Aarau, 1844, 66 S.). – Eine zugkräftige Vergrößerung solcher Darlegung stellt der «Bericht über die Jesuiten, hg. für das Schweizervolk von der Kulturgesellschaft des Bezirks Zofingen», im Umfange von 16 S., wohl

torik Kellers, die die Jesuiten zum Sündenbock für alles Böse in der Geschichte der letzten Jahrhunderte bis in die Tage der Gegenwart stempeln wollte, zugänglich. Erst drei Jahre später, nunmehr in ganz neuen Zusammenhängen, sollte dieser Antrag das reglementarische Mehr erhalten²⁹¹. Die Wirkung dieser Initiative des aargauischen Radikalismus war trotzdem auch schon in jenem Momente gewaltig. Jedermann sprach von den Jesuiten, und ohne genaues Wissen oder bestimmt umrissene Vorstellungen sahen immer weitere Kreise in ihnen in der Tat die Urheber aller Not im Vaterlande.

Kellers Antrag bereitete den Boden, auf dem die Freischarenzüge gegen Luzern möglich wurden, das, nach dem Buchstaben des Bundesvertrages von 1815 durchaus im Recht, die Jesuiten an seine oberste Lehranstalt berufen hatte. Diese Akte der Notwehr des verletzten Volksgeistes, an denen selbst Mitglieder der aargauischen Regierung aktiv beteiligt waren²⁹², brachten den Kanton Aargau vorübergehend in eine kritische Lage. Die schimpfliche Katastrophe des zweiten Zuges führte den Großen Rat dazu, das Freischarenwesen endlich zu verdammen. Hohe Geldsummen zur Auslösung der in Luzern gefangen gehaltenen aargauischen Freischärler wurden anstandslos bewilligt, und es wurde den Verurteilten und Landesflüchtigen von 1841 volle Amnestie erteilt²⁹³.

aus dem Jahre 1845, dar (KBAG, Br.19/3). Vgl. dazu Schweizerische Kirchenzeitung 1845, 107.

291 Rep.I. § 34; Sonderbundskrise, 321.

292 Es handelt sich um Regierungsrat Franz Waller. Die angebotene Entlassung aus dem Kl.R. wurde ihm vom Gr.R. verweigert. «Ich behaupte», erklärte Augustin Keller, «daß er im Sinne des aargauischen Volkes gehandelt hat» (Verh. 1844, 429, und vorher 427, vgl. auch «Sonderbundskrise», 311). Mit den Worten «Akte der Notwehr des verletzten Volksgeistes» versuchen wir die radikale Interpretation der Freischarenzüge sinngemäß zu umreißen. Diese Formulierung stellt also kein wörtliches Zitat dar, und in keiner Weise gibt sie unserer eigenen Auffassung Ausdruck. – «Der Aargau und die Freischarenzüge von 1844/45» ist der Titel einer Arbeit, der die Forschung bis heute aus dem Wege gegangen ist. Die Lösung dieser Aufgabe dürfte wesentliche neue Züge zur Erfassung des aargauischen Radikalismus beibringen.

293 Vgl. Sonderbundskrise, 323. – Wie sich ein Radikaler in jenem Momente tröstete, mag ein Brief Augustin Kellers an Federer vom 10. Juni 1845 zeigen: «... Über die Zustände des Vaterlandes teile ich Deinen Schmerz, aber auch Deine Hoffnung. Es steht zwar schlimm, aber es muß noch schlimmer kommen, bevor Kraft, Wille und Einsicht zum Bessermachen genug vorhanden ist. Dann aber, Freund, gehts wieder einen Ruck! Zopf und Barret werden der Geister nicht mehr Meister, u. unsere Grabsteine werden sie noch zu Chortreppen in der neuen deutschen

In diesem Momente schienen endlich wieder fruchtbare Möglichkeiten für eine Wirksamkeit der Opposition vorzuliegen. Seit der Konfessionalisierung der politischen Auseinandersetzung fanden sich oppositionelle Kräfte nur noch im katholischen Landesteil. Zwei Gruppen sind zu unterscheiden. Nach wie vor rekrutierte sich die entschiedene Opposition vornehmlich im Freiamt, doch waren an ihre Spitze seit der Katastrophe von 1841 sukzessive zwei Männer aus dem Baderbiet getreten, erst J.N.Schleuniger²⁹⁴ und nach dessen fluchtartigem Wegzug nach Luzern Xaver Wiederkehr²⁹⁵. Der «Unerschrockene Freiamter» war nach dem Ablauf des Jahres 1842 durch die «Stimme an der Limmat» ersetzt worden, die, durch den nämlichen Verleger wie das frühere Organ, in Baden herausgegeben wurde. – Die gemäßigte katholische Opposition war auch fernerhin durch einige Badener (die Brüder Baldinger) und Fricktaler (Dr. K.E.Fahrländer und Gr.Lützelschwab) Juristen vertreten. – Es ist kaum möglich, über Doktrin und Programm dieser oppositionellen Strömungen etwas auszusagen. Die demokratischen und konservativen Programmpunkte der Mellinger «Wünsche» von 1840 scheinen kaum mehr im Vordergrund gestanden zu haben; entsprechend der veränderten Lage beschränkte sich die Opposition wieder auf eine

Kirche verbauen ... Bei uns ists jezzt wieder ruhig, aber die Wühler wollen Kirche und Schule [scil. vom Staate] trennen. Das erstere ist ein Unsinn, & das zweite geht mich an. Ich habe erst Feinde, seit ich die Jesuiten angegriffen habe. Siehe, das ist ein Beweis ihrer Macht & allgegenwärtigen Verzweigung. Ich habe früher die Aristokraten, die Schulpedanten, & die Pfaffen bekämpft, und endlich gar die Mönche verjagt u.d. reiche Fürstabtei Muri gestürzt, ich wurde als Staatsmann, aber nie als Pädagog befehdet. Seit dem Kampfe mit den Jesuiten bin ich nun auch eine pädagog. Unmöglichkeit geworden. – Nun wir wollen sehen! Ἡ σὺν τούτῳ ἢ ἐν τούτῳ!»

294 Johann Nepomuk Schleuniger, von Klingnau, lebte von 1810 bis 1874. Die politische Wirksamkeit, die dieser Schüler von Schelling und Görres im Aargau entfaltete, fällt in die Jahre 1841–1845 und 1855–1874. Den Angaben in «Sonderbundskrise» (Anm. 72) sei beigelegt, daß Schleuniger im Jahre 1844 bei Huwyler in Baden, dem Verleger der «Stimme von der Limmat», ein Bändchen Gedichte (z. T. politischen Gehaltes) erscheinen ließ.

295 Vgl. E. V., Xaver Wiederkehr. Zur Biographie eines sonderbündischen Freikorpsführers (Anhang zu «Der Aargau und die Sonderbundskrise», in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 28, 1948, 43–46. Wir halten dafür, dieser Anhang sei in den Abdruck schon deshalb nicht aufzunehmen, weil Otto Mittler (Lexikon, 872), der im ersten Teil seiner biographischen Würdigung unseren «Anhang» stark beizieht, im zweiten doch wesentlich darüber hinauskommt.

mehr oder weniger prononcierte Defensive²⁹⁶. Nunmehr aber schien die Stunde zum Gegenangriff gekommen zu sein.

Schleuniger nutzte die Stunde der radikalen Verlegenheit sogleich für seine eigenen Anliegen. Besonders klug angepackt aber war es jedenfalls nicht, daß nun gleich mit dem massivsten Geschütz aufgefahren wurde, daß der radikalen Mehrheit in ausführlichem Plädoyer ihr Sündenregister vorgehalten und die sofortige Integralerneuerung von Großem und Kleinem Rat verlangt wurde²⁹⁷. Das konnte nicht mehr als eine leere Demonstration sein. Ohne Erfolg blieben auch die sachlichen Postulate, die jetzt vorgebracht wurden. Neuerdings kam man auf die «konfessionelle Trennung in Schul- und Kirchensachen» zurück, durch die der Friede im Aargau gesichert werden könnte²⁹⁸. Und auch jene noch dünneren Untertöne von der «Kirchenfreiheit» überhaupt, von «Trennung von Kirche und Staat» erklangen jetzt wieder, die zum ersten Male im Jahre 1840 schüchtern angeschlagen worden waren. Damals war es Friedrich von May²⁹⁹, der einsame Meditator auf Schloß Rued, gewesen, der, als erster Aargauer, die Trennung von Kirche und Staat

296 Wir müssen immerhin bemerken, daß wir nur nach den Verh. urteilen und daß dementsprechend unser Urteil nur vorläufige Gültigkeit haben kann. Der neu-erstandene «Unerschrockene Freiämter» und die «Stimme von der Limmat» konnten nicht beigezogen werden.

297 Sonderbundskrise, 324. – Dieses Urteil des Historikers, der im vollen Genusse der zeitlichen Distanz die Verhandlungsblätter durchliest, wird durch den Zeitgenossen R. Rauchenstein bekräftigt. An Andreas Heusler, 2. Juni 1845: «... Schleuniger hat mit seinen 24 sehr dumm manövriert. Voraus sagte man schon, er wird den niedergebeugten Radikalen wieder wollen aufs Roß helfen. So ist es auch gekommen. Der Mann hat Talent, ist aber kein Politiker und hat sich in München und Luzern den Kopf groß machen lassen» (StABS, Priv. Arch. 328, C3).

298 Hiezu vgl. «Bericht des Kl. R. an den Gr. R. des Kantons Aargau über die Frage confessioneller Trennung in Kirche und Schule» vom 28. Oktober 1845. Gedruckt zu Handen der Mitglieder des Gr. R. Die Schlußfolgerung lautet, die Maßnahme wäre «für die Einheit und die Wohlfahrt des Kantons verderblich» (27). – Zwischen 1840/41 und 1845 war dieses Postulat namentlich in zwei an die Tagsatzung gerichteten Bittschriften aus dem katholischen Aargau wie seitens «aargauischer Ausgewanderter» (dat. Schwyz 26. Mai 1843) erhoben worden. Vgl. Abschied 1843, D Verhandlungen betr. konfessionelle Garantien für die katholische Bevölkerung im Kanton Aargau, 280–288). Auch auf diese Petitionen hatten die Landjäger Jagd gemacht (Schweizerische Kirchenzeitung vom 6. Mai 1843, 294).

299 Vgl. FRIEDRICH A.S. VON MAY, Die Staatsverfassung nach der Heiligen Schrift, in Kommission bei J.J. Christen, Aarau/Thun 1840, 62f. – Über die gänzlich verschollene Gestalt F.v. Mays, der von 1801 bis 1883 lebte, siehe Lexikon, 516.

erwogen hatte. Im gleichen Jahre hatte dann Edward Dorer im aargauischen Großen Rate die amerikanische Regelung der Kirchenfrage als vorbildlich hingestellt, ohne irgendwelche Zustimmung zu finden³⁰⁰, und er hatte seither mehrmals mit Nachdruck diesen Gesichtspunkt unterstrichen³⁰¹. Nun schien für solche Erwägungen die Stunde neuerdings gekommen, und Sprecher der extremen wie der gemäßigten Opposition gaben ihnen Ausdruck. «Freiheit der Kirche wird überall angestrebt», sagte Gregor Lützel Schwab, der einst mit Edward Dorer den Aargau auf der Badener Konferenz vertreten hatte, wörtlich, «und existiert bereits in vollstem Maße in Nordamerika, England und St. Gallen. Warum sollte es auch bei uns nicht so sein?»³⁰² Die Replik tönte gereizt: «Unter dem Panner der Religionsfreiheit tritt die Reaktion auf.»³⁰³ Der Radikalismus hatte eine Erschütterung erlebt; er war in keiner Weise aus den Angeln gehoben.

Im Gegenteil, die Zeit war nicht fern, wo der aargauische Radikalismus Gelegenheit haben sollte, zu letztem Einsatze auszuholen und seine Ideale dem weiteren schweizerischen Vaterlande mitzuteilen.

Als im Sommer 1846 die Existenz des Bündnisses der katholischen Orte bekannt wurde, wußte man im Aargau vom ersten Momente an, wie man sich zu verhalten habe³⁰⁴. In mehrfacher Variation ward im Großen Rate wie an der Tagsatzung nun ausgeführt, was Keller bei seinem Jesuitenvorstoß angetönt hatte. Allgemein sah man das neue Bündnis im Gesamtzusammenhang der Offensive der finstern Mächte, die seit der Restitution des Papsttums im Jahre 1814 von Station zu

300 Verh. vom 3. Juli 1840, 411–413. Vgl. Scheidung der Geister, 225f.

301 Verh. vom 22. Oktober 1841, 1316f.; Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths Edward Dorer. S. Höhr, Zürich 1842, 10, 14ff.; EDWARD DORER, Die Stellung der katholischen Pfarrkirche zu Baden infolge der Aufhebung des Klosters Wettingen, Baden 1844, 21f. Hier umreißt Dorer das Prinzip freier Gemeinden als der Träger des Kirchenvermögens. Vgl. Scheidung der Geister [227, 234ff., 242ff.].

302 Verh. 1845, 298.

303 Verh. 1845, 318.

304 Die folgenden Ausführungen stellen die knappe Zusammenfassung der Arbeit des Verfassers über «Der Aargau und die Sonderbunds-krise» dar, auf die an mancher Stelle stillschweigend Bezug genommen ist. Auch für die Fundstellen mancher hier unbezeichneter Zitate sei an dieser Stelle ein für allemal auf jene Arbeit verwiesen. Sie weicht in Methode und Urteil wesentlich ab von der früheren Studie, die diesem Gegenstande gewidmet wurde, von HANS MÜLLERS Buch über «Der Aargau und der Sonderbund», Wohlen 1937.

Station fortgeschritten war. An der Abwehr dieser Offensive war der radikale Aargau wesentlich beteiligt. Er hatte energischer als alle andern seine staatskirchlichen Rechte gewahrt, er hatte die Klöster aufgehoben, jene «Hauptburgen, aus denen die Nuntiatur ihre Miliz zu weiteren Eroberungen vorrücken lassen konnte». Dabei war über Religionsgefahr geschrien worden, «während doch der wahren Christusreligion, derjenigen der Liebe, des Friedens und der Duldung, eher Gewinn gebracht war». Im Nachweis der Bundeswidrigkeit des neuen Bündnisses konnten sich die aargauischen Staatsmänner andern anschließen; ihnen selber lag vor allem an der Herausarbeitung jener ideologischen Inkompatibilität mit allen neuzeitlichen aargauischen und eidgenössischen Bestrebungen.

Merkwürdig aber war die taktische Lage, in die der Aargau dem Sonderbunde gegenüber geriet. Er gehörte zu den Kantonen, die am liebsten den lockern eidgenössischen Bundesvertrag von Grund aus umgestaltet hätten, ihn aber nun vorerst gegen die drohende Zersetzung mit aller Macht verteidigen mußten³⁰⁵. Wie vorher auf kantonalem Felde gegen die «Trennung» angekämpft worden war, so jetzt auf dem eidgenössischen gegen die Zersetzung, gegen die Scheidung in zwei Bünde, und dieser Kampf ward formell auf dem Boden des Bundesrechtes von 1815, innerhalb des dadurch konstituierten Staatenbundes geführt, wenn auch dann und wann Vorstellungen durchschimmern, die sich mit dem tieferen Gehalte dieses alten Bundesrechtes keineswegs vertragen³⁰⁶. Und dabei war doch gerade das Anliegen der sonderbündischen Gegenpartei, den Bund von 1815 mit seiner Kantonssouveränität zu erhalten. Ph.A. von Segesser³⁰⁷ spricht einmal von dem «merkwürdigen Schauspiel», «daß beide Parteien in der Meinung zu Felde zogen, den Fünfzehnerbund bei seinem Buchstaben zu schützen, während die Konsequenz des Sieges einer jeden notwendig zu dessen materieller Umgestaltung führen mußte».

305 DIERAUER, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5, Gotha 1917, 692; Sonderbundskrise, 326.

306 So etwa, wenn K. R. Tanner das Beharren der Sonderbundsstände am 1. September 1847 als «Widerstand gegen die Obrigkeit» bezeichnet (Verh. 1847, 579) oder wenn Landammann Siegfried das vom Standpunkte des geltenden Bundesrechtes anfechtbare Argument anführt, die 12 Ständestimmen entsprächen einer Dreiviertelmehrheit des Gesamtvaterlandes (Verh. 1847, 581).

307 Kleine Schriften, Bd. 2, 452 (in der Arbeit über Siegwart).

In der Sonderbundskrise war die innere Kohärenz des Aargaus auf die Probe gestellt. Da man jahrelang die Despotie der *volonté générale* hatte spielen lassen und Wünschen der Minderheit demgemäß vielfach ein Entgegenkommen versagt hatte, war nicht ohne weiteres auf eine tragfähige Vertrauensgrundlage abzustellen.

In den Verhandlungen des aargauischen Großen Rates kam neben der offiziellen Meinung auch jetzt die Stimme der Opposition, die damals etwa über einen Sechstel der Mitglieder des Rates verfügte, zum Worte. Die Männer, die nach dem sukzessiven Ausscheiden J.B. Bours und der «Bünzener», dann J.N. Schleunigers als Führer der entschiedenen Opposition in den Riß getreten waren, konnten es an geistiger Bedeutung und politischer Gewandtheit mit ihren Gegnern wiederum nur schwer aufnehmen. Neben dem schon erwähnten Xaver Wiederkehr, dem Schriftleiter der von Schleuniger begründeten «Stimme von der Limmat», waren es Josef Meienberg, der Rektor der Bremgartner Bezirksschule, und in einigem Abstände Anton Steigmeier, der Stadtkammann von Klingnau, und Oberst Johann Waldesbühl aus Bremgarten³⁰⁸. Die gemäßigte Opposition war im damaligen Momente mit den «Freiämtern» völlig einig. Die Stunde der reformierten Antiradikalen war seit dem Jahre 1841 nicht wiedergekehrt, die vermittelnden Tendenzen hatten damals Schiffbruch erlitten und fanden auch im nunmehrigen entscheidungsvollen Momente, im Unterschied zu dem eidgenössischen Forum³⁰⁹, keinen Ausdruck. Unvermittelt standen sich im Aargau der vierziger Jahre die Extreme gegenüber.

Die Opposition wies auf den defensiven Charakter des Sonderbundes hin. Garantien für die Souveränität der Kantone und ihre Territorien würden ihrer Meinung nach den Sonderbund ohne weiteres beseitigen und den Frieden unter Bundesbrüdern wiederherstellen. Man sah in dem drohenden Waffengang nicht eine bewaffnete Exekution, sondern einen Angriffskrieg, dem auf keinen Fall zugestimmt werden könne. Auch die Aufweisung der «eigentlichen Zwecke» fehlte nicht, die sich hinter dem Kampf gegen den Sonderbund verbärgen, der Hinweis darauf, daß ein Sieg des herrschenden Systems unmittelbar überleiten würde zur Zer-

308 Biographische Angaben über Meienberg, Steigmeier, Waldesbühl: Sonderbundskrise, Anm. 73. Heute findet sich das Nötige über Meienberg und Waldesbühl auch im Lexikon (519, 813), während Steigmeier dort vergeblich gesucht wird.

309 Vgl. etwa EDGAR BONJOUR, Basels Vermittlung in den Sonderbundswirren (in: Festgabe für Richard Feller, Bern 1948, 25–70).

trümmerung des Bundes in der Gestalt von 1815 und zur Zentralisierung der Schweiz, Einheits-Postulate, denen man sich je und je auf dem kantonalen Felde und nunmehr auch im stillen Einverständnis mit den katholischen Kantonen auf dem Boden der Eidgenossenschaft widersetzte. Endlich wurde von einem betagten volksverbundenen Grossratsmitgliede eine Lösung skizziert, die es bei Konflikten innerhalb einer Staatengemeinschaft immer wieder zu erwägen gilt, bevor an die Gewalt appelliert wird, der Weg der Anrufung einer vermittelnden Instanz³¹⁰.

Als die Würfel gefallen waren, war die Sorge für die Kohärenz des Kantons vornehmlich den Vollziehungsbeamten in Bezirk und Gemeinde und ihren polizeilichen Hilfskräften überlassen. Eine Gefährdung bestand hinsichtlich der katholischen Kantonsteile, namentlich des Freiamtes.

Schon die geographische Lage dieses Gebietes, auf dessen Boden sich auch innere Kriege früherer Jahrhunderte abgespielt hatten, mußte Bedenken erwecken. Sie konnte die Inneren Orte zum Einmarsch reizen. Eine Offensive durch das Freiamt an die Aare ließ den Keil zwischen Zürich und Bern erneuern, der so lange ein Charakteristikum der eidgenössischen Karte gebildet hatte. Dazu kam die enge nachbarschaftliche Verbundenheit zwischen dem Freiamt und Luzern und Zug, die selbst in zahlreichen verwandtschaftlich-familiären Beziehungen zum Ausdruck kam³¹¹. So mußte die in Aussicht stehende bewaffnete Exekution nicht nur zum Bürger-, sondern geradezu zum Bruderkrieg werden. Endlich war an den Sympathien weiter Kreise der Freiamter Bevölkerung für die Sache der Innerschweiz nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen anderthalb Jahrzehnte nicht zu zweifeln. Solche Lage und Stimmung der Bevölkerung in einem strategisch ohnehin gefährdeten Grenzgebiet mußte ganz besonders bedenkenerregend sein.

Eine strenge Polizeiüberwachung war deshalb durch die Bezirksämter organisiert. Selbst der Gottesdienst war durch Vertrauensleute diskret kontrolliert; diese Maßnahme erstreckte sich übrigens auch auf die reformierten Bezirke³¹². Im Predigen «gegen den Krieg», im Gebet «für den

310 Verh. 1847, 584.

311 Vgl. Verh. 1847, 394 ff.

312 Kreisschreiben des Kl. R. an die Bezirksämter vom 20. Oktober 1847. – Ein archivalisches Ergebnis solcher Überwachung ist das Aktenkonvolut K. W. Nr. 1, Fasz. 62 des StAAG («Aargauische Geistlichkeit, deren Benehmen während des Kampfes

Frieden» wurde nach amtlicher Ansicht «der gesetzliche Boden der Behörden unterwühlt». Von «Religionsgefahr» gesprochen zu haben, war ein ernster Vorwurf gegen Geistliche wie Laien, selbst wenn es in der zugestandenermaßen ganz allgemeinen Beleuchtung des Geistes des Zeitalters und der Ermahnung zur Standhaftigkeit im Glauben geschah, denn «eine solche Sprache ist – nach den Akten des Bezirksamts Muri – auf die Zeitverhältnisse angewendet offenbar eine aufreizende, die Gemüter mit der Furcht vor eingebildeten Gefahren erfüllende und das Vertrauen untergrabende, welches in unserem Lande das Volk jeden Bekenntnisses in die Achtung der religiösen Überzeugungen von Seite der Behörden setzen darf». ³¹³ In solchen Äußerungen offizieller Stellen zeigen sich die totalstaatlichen Tendenzen, die der Politik des aargauischen Radikalismus innewohnten, besonders deutlich ³¹⁴.

Immerhin ist zu bemerken, daß die mancherlei Symptome, die von den Bezirksamtern nach Aarau einberichtet wurden, dort nicht als so gravierend beurteilt wurden, daß sie Sondermaßnahmen gerechtfertigt hätten. Von einer präventiven militärischen Besetzung des Freiamtes, wie sie im Jahre 1835 vorgenommen worden war, wurde jetzt Umgang genommen. Die Tatsache, daß anläßlich der sonderbündischen Entlastungsoffensive vom 12. November 1847 keine Schilderhebung der Bevölkerung erfolgte, ist ein Beleg dafür, daß die Lage in Aarau richtig beurteilt wurde. Der Ausfluß eines gewissen Mißtrauens mag höchstens darin gesehen werden, daß im Gefolge der Sonderbunds-Mobil-

der Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund»), das Stücke von großem symptomatischem Werte enthält. ERNST STAEHELIN (Die Stimme der schweizerischen Kirchen zum Sonderbundskrieg und zur Gründung des schweizerischen Bundesstaates, Zürich 1948) hat diese ungemein aufschlußreichen aargauischen Dinge nicht berücksichtigt. – Solche Kontrolle des Gottesdienstes muß im Grunde schon immer auf diese oder jene Weise geübt worden sein, spricht doch schon der großrätliche Kommissionsbericht über den ersten Rechenschaftsbericht der neuen Regierung von Mißbrauch von Kanzel und Beichtstuhl (Verh. 1833, 694 ff.); auch in den aufgeregten Zeiten von 1834/35 und 1840/41 ist dies ohne Zweifel der Fall gewesen. Ein diesbezügliches bezirksamtliches Verhörprotokoll ist abgedruckt bei F. ROHNER, Bezirksamtmann Weibel in Muri und Pfarrer Placid Tanner in Sins, Sins 1942 (KBAG Z 3442/15); über einen Fall aus dem reformierten Bereiche vgl. StAAG, K. W. Nr. 4: Pfarrer Bossards Absetzung und Abzug von der Gemeinde Rued (1838).

313 Aus «Geistliche des Bezirks Muri. Verhalten bezüglich der Sonderbundsangelegenheit» (an der in Anm. 312 genannten Stelle).

314 Doch vgl. man oben S. 63.

machung der Landsturm nur in den reformierten Bezirken (exkl. Brugg) bewaffnet und aufgeboden worden ist³¹⁵.

Ein im Laufe des Oktobers 1847 unternommener Versuch, die Milizen des katholischen Aargau durch eine Massenpetition von der Pflicht zur Teilnahme an dem bevorstehenden Kampfe zu befreien, wurde im Keime erstickt, indem die aargauische Regierung, anders als diejenige von Freiburg gegenüber dem analogen Vorgehen der Murtenbieter, darin – gemäß lange geübter Praxis – einen Mißbrauch des Petitionsrechtes zu hochverräterischen Zwecken sah. Angesichts der Ausschaltung dieses «Plebiszits» läßt sich heute nicht mehr beurteilen, ob die von J.N. Schleuniger verfaßte und von ihm von Luzern aus in den Aargau geworfene Petition recht hatte, wenn sie ganz allgemein davon sprach, daß die katholischen Aargauer einem Pflichtenkonflikt ausgesetzt seien, «nämlich zwischen der Pflicht, unserem Gewissen treu und an unseren Glaubensgenossen nicht untreu zu sein, und zwischen derjenigen, der gesetzlichen Verbindlichkeit sich zu unterziehen».³¹⁶

Ebensowenig ist heute mehr auszumachen, was Xaver Wiederkehr aus Spreitenbach, einen der aargauischen Oppositionsführer, letzten Endes vermocht hat, seiner Pflicht als Bürger nicht zu genügen, sondern sich in Luzern zum Führer eines «Freiwilligen Freiämter-Corps» aufzuwerfen, das sich aus landesflüchtigen Aargauern, zumal aus dem Freiamt, rekrutierte, zahlenmäßig – es handelte sich um 114 Mann – aber unbedeutend blieb. Das Corps war namentlich bei dem sonderbündischen Vorstoß ins Freiamt vom 12. November eingesetzt. Seine Mitglieder wurden in der Folge vor ein aargauisches Kriegsgericht zitiert und büßten ihr Vergehen jahrelang im Zuchthaus zu Aarburg, sofern sie nicht, mit Kontumazialstrafen belegt – gegen den Anführer erging ein Todesurteil – in freiwilliger Verbannung im Auslande lebten.

Der gefährdete Landesteil – und mit ihm die Kohärenz des Gesamtkantons – hat sich auch nach der ausdrücklichen Feststellung der amtlichen Berichte im ganzen bewährt³¹⁷. Dennoch sahen sich die aargauischen Behörden auf Grund der gemachten Erfahrungen zu Maßnahmen veranlaßt, die geeignet waren, ihr System zu befestigen, indem sie die Zügel ihrer Staatskirchenpolitik noch straffer anzogen. Zwar wurde anerkannt, daß der Großteil der Geistlichkeit beider Konfessionen «in

315 Rechenschaftsbericht 1847/48, 63.

316 Sonderbundskrise (in diesem Bande S. 344) und Anm. 100 und 102.

317 Verh. 1847, 668; Rechenschaftsbericht 1847/48, 6.

dieser ernsten Zeit ihren hohen Beruf auf würdige und ächt christliche Weise erfaßt und durch Kundgebung ihrer treuen Gesinnung gegen den Staat wesentlich dazu beigetragen habe, die Bande der Pflicht, des Vertrauens und der Einigkeit zwischen Volk und Obrigkeit zur Erhaltung des Gesamt Vaterlandes zu befestigen und dadurch auch unmittelbar die Achtung und das Ansehen der Kirche in den Gemütern des Volkes zu erhöhen». ³¹⁸ Ausnahmen aber kamen, wie wir sahen, vor. Ganz besondere Vorwürfe glaubte man der Regulargeistlichkeit machen zu können. So war bei einem aushilfsweise beigezogenen Kapuziner offenkundiger Kanzelmißbrauch festgestellt worden. Und so lag namentlich zutage, daß vornehmlich Angehörige solcher Freiämter Gemeinden in Luzern Dienst genommen hatten, die durch Konventualen des Klosters Engelberg pastoriert waren. Zwei solche Engelberger Geistliche wurden nun durch die Regierung ihrer Stellen entsetzt und in ihr Kloster zurückgewiesen ³¹⁹.

Eine ganze Reihe von Maßnahmen aber galten der Sicherung für die Zukunft. So wurden künftig die Kapuziner gänzlich von der Seelsorge ausgeschlossen. Die Pfarrgeistlichen wurden für die aufreizenden und ruhestörerischen Predigten fremder, zur Aushilfe an Feiertagen angestellter Priester persönlich verantwortlich gemacht. Die Bestimmungen über die staatlichen Prüfungen der Geistlichen wurden wesentlich verschärft und die Anstrengungen zur Erwerbung aller Kollaturen zu staatshanden, die man in den späteren dreißiger Jahren für einmal aufgegeben hatte, neuerdings energisch an die Hand genommen. Auch die Frage der Errichtung eines geistlichen Diözesanseminars, selbstredend im Sinne der Badener Artikel unter Vorbehalt des staatlichen *ius inspiciendi*, kam nun neu in Fluß. Doch entschied sich der Kleine Rat dazu, im Blick auf die Errichtung einer eidgenössischen Universität einstweilen zuzuwarten ³²⁰.

318 Rechenschaftsbericht 1847/48, 94.

319 Über Placidus Tanner und Niklaus Zelger, die letzten Mönchspfarrer von Sins bzw. von Auw, hat sich Franz Rohner mehrfach auf Grund archivalischer Forschung geäußert. Diese Publikationen sind namentlich dadurch wertvoll, daß sie auch die Gegenäußerungen der Pfarrer und ihrer Gemeinden zu den Anschuldigungen des Bezirksamtmanns (J. L. Weibel) abdrucken. Die zahlreichen, an verborgener Stelle publizierten Arbeiten finden sich auf der KBAG, unter der Signatur Z 3442/1 ff.

320 Nähere Angaben über diese einzelnen Maßnahmen: Sonderbundskrise, 345 ff. – Was die Kapuziner betrifft, so handelt es sich um eine Erstreckung der diesbezüglichen Verfügung vom 30. Januar 1845 auch auf das Fricktal. In Augustin

Der Sonderbundsfeldzug war nicht eine Angelegenheit des Radikalismus allein gewesen. Dadurch, daß seit Klosterkrise und Jesuitenhändeln das konfessionelle Moment so stark in den Vordergrund der eidgenössischen Politik gerückt war, war vielmehr weithin die Konstellation der Konfessionskriege früherer Jahrhunderte wieder hervorgetreten. Diese Verwandlung des Parteistreites in einen Konfessionskampf haben wir auf dem kleineren inneraargauischen Bereiche ja schon für die Jahre 1828 und 1841 beobachtet. Nur auf diese Weise ließen sich wohl damals überhaupt eindeutig klare Kampffronten erzielen. Während aber im Aargau die nichtradikalen Reformierten, wiewohl willkommen als Helfer, bei den politischen Entscheidungen nicht zum Zuge kamen, lag es auf eidgenössischem Boden mit an der dergestalt kombinierten Zusammensetzung der siegreichen Partei, daß das bundesstaatliche Verfassungswerk, zu dessen Gestaltung die Bahn nun frei war, nicht zum reinen Ausdruck des radikalen Staatswillens werden konnte.^{320a}

Fragen wir nach dem aargauischen Anteil an der Begründung des schweizerischen Bundesstaates, so liegt er vornehmlich in der Initiative, die seine radikalen Staatslenker seit 1841 entfaltet haben. Längst hatten sie auch mit den außerrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Staatsideale gerechnet. Kraftvoll wirkte die Miliz des Kantons unter Oberst Siegfried, ihrem Landammann, auf dem entscheidenden Kampfplatze zum Siege in einem Waffengang mit, dessen Planung und Durchführung zu wesentlichen Teilen dem Generalstabschef Frey-Herosé, Siegfrieds Regierungskollegen, anvertraut war.

Dagegen weist das Verfassungswerk, das aus diesen Auseinandersetzungen hervorging, keine spezifisch aargauischen Züge auf. Der Wunsch, den der Aargau mit anderen großen Kantonen teilte, nur *einem* Rate die Gesetzgebung anvertraut zu sehen, ging nicht in Erfüllung³²¹. Vollends fand an der Tagsatzung keine Gnade ein Anliegen, das dem aargauischen Radikalismus ganz besonders am Herzen liegen mußte: es ist jener allgemeine Schulartikel, der an die Stelle des Hochschulartikels hätte treten und der dem Bunde das «Oberaufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft»

Kellers Sprache hießen die Kapuziner schon im Jahre 1836 «die treuen Janitscharen des Vatikans» (an Federer, 2. Februar 1836).

320a Vgl. E. V., Werden und Wesen der schweizerischen Bundesverfassung von 1848, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 1952, 79–97.

321 Rep. 1, 391.

hätte zusprechen sollen. Frey-Herosé hatte an der Sitzung der Tag-satzung vom 14. Juni 1848 im Namen seiner Kommittenten ausgeführt, daß an eine «glückliche Gestaltung der öffentlichen Zustände in der Schweiz nicht zu denken» sei, «solange gewisse Kantone noch unter dem Einflusse der Priesterherrschaft» stünden und «diese Korporation, welche jeden höheren Geistesaufschwung darniederzuhalten bestrebt sei, einen so bedeutenden Einfluß auf die Volkserziehung habe». Da-gegen müsse der Bund unmittelbar einschreiten können³²². Bekanntlich hat die Verfassung von 1848, abgesehen von dem Jesuitenverbot, das aus der damaligen Konstellation der Dinge verstanden werden muß, die konfessionelle und kulturelle Autonomie der Kantone respektiert. Glaubens- und Kultusfreiheit war das Korrelat der Niederlassungsfrei-heit, die nun gesamteidgenössisch gelten sollte. Wenn darüber hinaus nicht auch die individuelle Gewissensfreiheit gewährt wurde, so hängt das aufs genaueste mit jenem radikalen Einheitsstreben auf einer mitt-leren Linie zusammen. Mehr als einmal waren in der Polemik die Mô-miers mit den Jesuiten in einem Zuge genannt worden. Derartigen Be-wegungen aber war wenigstens kein Vorschub geleistet, wenn die Ge-wissensfreiheit der Bundesverfassung fremd blieb³²³.

3. Die Krise des aargauischen Radikalismus (1849–1852)

Mit einer imponierenden Kraft, aber auch nicht ohne eine gewisse Einseitigkeit hatte der Aargau in den vergangenen Jahren seine kultur-politischen Ziele verfolgt und von der errungenen Plattform aus den Kampf für die schweizerische Einheit geführt. Ohne wesentliche Er-schütterungen schien der Kanton die Sonderbundskrise überstanden zu haben. Jetzt schien der Weg frei zur endlichen Erledigung lange ver-säumter Aufgaben. So wies denn auch die aargauische Regierung am Schlusse ihres Rückblickes auf die Jahre 1847 und 1848 darauf hin, daß «auf dem nun errungenen Rechtsboden ... die Verbesserung der materiellen Zustände und des öffentlichen Volkswohlstandes überhaupt vorab als Zeitbedürfnis erkannt und Hauptaufgabe der öffentlichen Ver-waltung werden müsse».³²⁴ Doch reichte die Zeit zu ruhiger Behandlung

322 Eidgenössische Abschiede 1847, Bd. 4, 14. Februar 1848, 185 f.

323 Vgl. Abschied 1847, Bd. IV, 87 ff.

324 Rechenschaftsbericht 1847/48, 121.

aller gesetzgeberischen Fragen nicht mehr aus. Das Jahr 1849 sah neben einigen Gesetzen von geringerem Belang vor allem die Verabschiedung des lange erwarteten zweiten Teiles des *B.G.B.*, des «Sachenrechtes». ³²⁵ Dann setzte die Verfassungsrevision für einmal der Gesetzgebung ein Ende. Eine Volksfrage über Verfassungsrevision war in der Verfassung von 1841, gleich wie in derjenigen von 1831, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren vorgesehen. Sie wurde durch Regierung und Parlament schon etwas früher in die Wege geleitet, weil sich das Bedürfnis zeigte, die kantonale Verfassung mit einigen Neuerungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Das Volk stimmte einer Totalrevision, und zwar durch einen Verfassungsrat, mit auffallend starkem Mehr zu ³²⁶. Am 6. November 1849 verabschiedete der Große Rat das «Gesetz über das Verfahren bei Vornahme der Verfassungsrevision». Nach dem Berner «Unabhängigen» war damit «das Todesurteil über das bisherige Staatssystem des Aargaus ausgesprochen». Das radikale Berner Blatt ließ es offen, ob dieses Volksverdikt zu einer «reaktionären» oder «sozialen» Umgestaltung der Dinge führen werde ³²⁷. Jedenfalls war nun eine Zeit der Infragestellung des Erreichten, der Kritik, des Aufbrechens lange begrabener Gegensätze und damit auch der Geltendmachung zahlreicher neuer Forderungen an den Staat angebrochen. Nicht so rasch sollte diese vorübergehen. Die nun angehobenen Diskussionen sollten die aargauische Politik unvermittelt vor ganz moderne Fragen stellen. Das sachlich Richtige und Zweckmäßige wird sich stoßen an den Forderungen der Volkswünsche und davor zurücktreten müssen.

325 Die aargauische Zivilgesetzgebung kam 1856 zum Abschluß. Politische und persönliche Hemmnisse hatten sie langsam fortschreiten lassen, trotz den politischen Präokkupationen der vierziger Jahre aber konnte nun eben noch 1847 zum Abschluß des revidierten Personenrechtes, 1849 zur Verabschiedung des Sachenrechtes geschritten werden. Frucht der Wiederaufnahme der Gesetzgebung während des 2. Teiles der Revisionsperiode war das Obligationenrecht von 1852, erst am 14. November 1855 folgte das Erbrecht, das 1856 in Kraft trat. Nach Dr. R. Feer waren J. A. Fetzer und Dr. K. L. Bruggisser mit der Redaktion betraut gewesen. Diese wurde dann das Werk von Franz Waller (vgl. E. AMSLER, Das aargauische Erbrecht von 1856, Aarau 1909).

326 In der Abstimmung vom 12. August 1849 beteiligten sich von den rund 38000 Stimmberechtigten rund 27000. Für Totalrevision stimmten 19474, dagegen 6402, für eine Revision durch einen Verf.-Rat 15263, für Revision durch den Gr. R. 4344.

327 Dieses Urteil ist wiedergegeben in der Aargauer Zeitung vom 20. August 1849.

Der «Staat als der allgemeine Nährvater seiner Angehörigen»³²⁸ wird in Konkurrenz treten zu dem bisherigen Staate, der das Recht wahrte und darüber hinaus die Fahne des Lichtes gegenüber allen Verfinstertungstendenzen hochhielt. An die Stelle des autoritären Staates endlich soll derjenige treten, dessen Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen jederzeit als der unmittelbare Ausdruck des Volkswillens gelten können.

Wir erinnern uns an dieser Stelle, daß schon einmal sich tiefe Unzufriedenheit mit den Behörden gezeigt hatte, die nicht in der Behandlung kulturpolitischer Fragen ihren Grund hatte. In den Jahren 1838 und 1839 hatten verschiedene Gesetze zurückgenommen werden müssen, die den Unwillen der Beteiligten erregt hatten. Doch hatten die staatspolitischen Grundfragen, die der Revision von 1840/41 das Gepräge gaben, hatten sodann Klosterkrise und Jesuitenkämpfe die sicher wohlbegründeten Sorgen der aargauischen Landbevölkerung damals zurückzudrängen, ja scheinbar recht eigentlich zu ersticken vermocht³²⁹. Erinnern wir uns aber auch der sozialen Begleitmusik, die die Verfassungsabstimmung vom 5. Oktober 1840 untermalte³³⁰, so muß uns vollends klar sein, daß unausgetragene Gegensätze da waren, die sich bei geeigneter Gelegenheit wieder Luft machen konnten.

328 Obige Formulierung: Aargauer Zeitung vom 31. August 1849. – Hellhörige verspürten solch neuartige Staatskonzeption schon viel früher am Werke. Von dem «bösen Geist», «der den Staat als eine Kuh ansieht, wo es drauf ankommt, daß jeder sich einer Zitze bemächtigt», schrieb Rauchenstein schon am 27. März 1835 an Vock; er fügte bei: «Ob die Kuh mit der Zeit nicht mager werden müsse, diese Frage stellen sich unsere großartigen Politiker nicht.»

329 «Dieser gleiche Auflösungsprozeß, der unsere besten Kräfte verzehrt, wäre ganz sicher schon ... 1840 eingetreten, wenn man die bereits in Aufruhr gärenden Elemente nicht durch die Gewalt der politisch konfessionellen Konflikte hätte bändigen können.» Aus einem substantiellen Briefe K. Baldingers an A. Heusler vom 13. September 1851, der ihn nach Herkunft und Wesen jenes «Geistes der Negation» im Aargau gefragt hatte, über den er eben (Basler Zeitung 1851, Nr. 123) sich seine Gedanken gemacht hatte. «Bewußte Opposition», führte da Baldinger u. a. aus, «gegen das frühere Regierungssystem und dessen leitende Grundzüge als solche ..., gegen die radikale Staatsomnipotenz u. dgl.» sei nicht festzustellen ... Überall sei nur «ein Streben nach materiellen Erleichterungen», ein «soziales Mißbehagen» habe sich des Volkes bemächtigt; von einem gewissen Vertrauensschwund seien alle betroffen, die bisher zur Regierung hielten wie die Opposition.

330 Vgl. Anm. 278.

Ein gewisses Mißbehagen hatte in dem seither abgelaufenen Jahrzehnt offenbar in aller Stille neue Nahrung bekommen. Bereits haben wir festgestellt, daß die Rechtsgesetzgebung noch immer ihr Ziel nicht erreicht hatte. Ebensowenig hatten das Hypothekar- und Konkurswesen befriedigende Regelungen gefunden. Die Jahre des Mißwachses und der Kartoffelseuche hatten der Landwirtschaft zugesetzt, während eine gewisse Misere des gewerblichen Mittelstandes wohl ebensosehr auf die Industrialisierung, die ja um 1850 im Aargau einen ersten Höhepunkt erreicht, wenn nicht bereits überschritten hatte³³¹, wie auf den freien Handel mit seiner Konkurrenz durch ausländische Produkte zurückzuführen ist. Alle diese Kreise aber wurden getroffen durch das aargauische Steuersystem, das, wenigstens für die Staatsfinanzen, ganz auf indirekten Abgaben beruhte³³², alle traf als aktuelles Unglück die Sonderbundskrise³³³. Demgegenüber war die Armengesetzgebung ganz

331 Vgl. HEKTOR AMMANN, Der Bezirk Aarau, Zürich 1945, 72. Nach einer mündlichen Mitteilung des Verfassers begann die Krise der aargauischen Textilindustrie bereits in den ausgehenden vierziger Jahren.

332 Direkte Besteuerung war in den Verf.-Eingaben von 1831 häufig gefordert worden. Diese Wünsche fanden in Art. 21 der Verf. von 1831 (= Art. 23 derjenigen von 1841) insofern Entsprechung, als dieser direkte Steuern für den Fall vorsah, «daß die Einkünfte des Staates zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen». Die Forderung wurde dann wieder laut anläßlich der Beratung des «Stempel- und Getränkesteuergesetzes» in der Gr.R.-Sitzung vom 18. November 1832. Mit ganz besonderem Nachdruck rief damals Troxler, neben ihm auch Zschokke, einem «Gesetz über direkte Steuern». Nur ganz vorübergehend war im Herbst 1839 von solchen Dingen die Rede (vgl. Anm. 116). Es ist also festzuhalten, daß sich der aargauische Radikalismus in der ganzen Zeit von 1830 bis 1848 mit den «anderweitigen Staatseinkünften» beholfen hat. Eine große Zahl anderer Kantone, so namentlich Zürich und Basel, basierten seit 1831 oder länger ihre Staatsfinanzen auf die direkte Besteuerung. Bern war, den Theorien seiner «Jungen Schule» folgend, im Jahre 1846 nachgefolgt. Vgl. HIs, Staatsrecht II, 495 ff.; speziell über Basel: ALFR. LUDWIG, Die Finanzpolitik der Basler Konservativen von 1833 bis 1914, staatswiss. Diss. Basel, Weinfelden 1946. Ludwig bezeichnet (25) die progressive Einkommenssteuer von 1840 als das «in jener Zeit vielleicht fortschrittlichste Steuersystem Europas». – Im Gegensatz zum Staate allerdings waren im Aargau manche Gemeinden schon in den dreißiger Jahren auf direkte Besteuerung angewiesen. Die Grundlage zu dieser Steuererhebung gaben die Gesetze vom 7. Juni 1838 und vom 16. Dezember 1846.

333 In den Eingaben zur Verfassungsrevision 1849/52 wird behauptet, die Sonderbundswirren hätten ein Ansteigen der Konkurse mit sich gebracht. Ohne diese Möglichkeit in Abrede stellen zu wollen, müssen wir doch bemerken, daß u. W. diesbezügliche statistische Aufstellungen fehlen.

unentwickelt geblieben³³⁴. Noch galt die diesbezügliche Ordnung von 1803. Daß aber neben agrarischem und gewerblichem Mittelstand eine zahlreiche Fabrikarbeiterschaft entstanden war, war noch kaum ins allgemeine Bewußtsein gedrungen. Jedenfalls hatten die schüchternen sozialpolitischen Versuche bisher zu wenig greifbaren Ergebnissen geführt³³⁵ und sollten derartige Forderungen während der Revisionszeit

334 Vgl. Anm. 233. Betr. Pauperismus usw. wird noch heute mit Nutzen konsultiert F. SCHEURER, Soziale Ideen in der Schweiz vor 1848 (Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 16, 1908). Jetzt: die in Anm. 233 zitierten Werke von GRUNER und von WESSENDORF.

335 Die einzigen sozialpolitischen Errungenschaften der Periode von 1830 bis 1848 sind in den §§ 8 und 11 des Schulgesetzes von 1835 niedergelegt. Die Schulpflicht, die sich für die Alltagsschule bis zum 13. Jahre erstreckte, stand früherem Eintritt der Kinder in die Fabriken entgegen. Nur für die 13- bis 15jährigen Arbeiter durften noch sogenannte Fabrikschulen bestehen. Diese hatten jetzt die Funktion der öffentlichen Fortbildungsschulen (die Fabrikkinder mußten ganzjährig mindestens 6 Wochenstunden durch patentierte Lehrkräfte unterrichtet werden, und zwar auf Kosten der Fabrikbesitzer), bildeten also nicht mehr einen kärglichen Ersatz für die Schulbildung überhaupt. Nach den Rechenschaftsberichten erfuhr diese Regelung manche Widerstände, ja auch Übertretungen, sowohl von Fabrikherren wie von Fabriklern. Der Rechenschaftsbericht des Kl. R. für 1840 berichtet, Vorarbeiten für ein Fabrikpolizeigesetz seien an die Hand genommen, «von dessen Wirksamkeit für die Verbesserung der Fabrikschulen ein mehreres zu hoffen ist». Im Jahre 1843 lag ein erster Entwurf dem Gr. R. vor, dann wurde die Sache auf die lange Bank geschoben. Die Verh. vom 5. Mai 1847 zeigten, daß Regierungsrat Frey-Herosé ein solches Gesetz bei der schlechten Konjunktur für gefährlich und überdies für durchaus unnötig hielt (vgl. Sonderbundskrise, 326). Unter den zahlreichen Verf.-Eingaben von 1849/50 forderte einzig die gemeinsame Eingabe von Gebenstorf, Birmenstorf, Würenlingen und Siggenthal ein Fabrikpolizeigesetz (die Industrie bringe Luxus und Not und Unglauben mit sich, hieß es darin), ebenso vereinzelt war 1851/52 davon die Rede. In jenem letzten Stadium der Revisionsära sind namentlich einige Artikel in der «Stimme von der Limmat», die das Elend der Fabrikarbeiter mit grellen Farben schilderten, zu vermerken (25. Oktober, 8. und 29. November 1851). Ein Fabrikpolizeigesetz erhielt der Aargau erst 1862 (vgl. F. SCHULER, in: Handwörterbuch, hg. von N. Reichesberg, I, 1903, 107 ff.). – Andererseits mag hier bemerkt sein, daß es nicht gelang, wie schon 1832 (Verh., 424 ff.) angeregt und gerade von R. Rauchenstein warm unterstützt worden war, das Armenwesen Hand in Hand mit dem Schulwesen zu regeln. «Armenschulen», d. h. besondere Maßnahmen zur Erziehung und Bildung der Ärmsten, um sie so, Anregungen von Pestalozzi und Fellenberg verwirklichend, dem Elend wirklich zu entreißen, sah das Schulgesetz von 1835 nicht vor. Vgl. Anm. 346. Über die sehr wenig entwickelte sozialpolitische Haltung in der Zeit des Verf.-Rates von 1831 wäre beizuziehen Nr. 4 der Verh. jener Behörde.

nur ganz vereinzelt eingehen. Und die kommunistischen Bestrebungen, die in Zofingen einen gewissen Haltepunkt, zeitweilig auch im Aarauer «Posthörnchen» ein Sprachrohr gefunden hatten, blieben durchaus eine Randerscheinung ohne wirkliche politische Relevanz³³⁶.

Im Unterschied zu der letzten Revision, die in ein Jahr eidgenössischer und europäischer Hochspannung gefallen war, ging die jetzige Neubesinnung auf die staatlichen Grundlagen in ruhiger, spannungsloser Atmosphäre vor sich. Festgefügt stand der Bund da und hatte den Kantonen viele der Aufgaben, die ihre politische Leitung vorher völlig zu absorbieren gedroht hatten, abgenommen³³⁷. Die europäische Welt aber war auf dem besten Wege, sich von den Erschütterungen des Jahres 1848 zu erholen. Dennoch kann kein Zweifel sein, daß auch außerkantonale Einflüsse in Rechnung gestellt werden müssen. Unmöglich können die kommunistische Propaganda der vierziger Jahre, die Revolutionen von Lausanne und Genf, die Treichlersche Agitation in Zürich, die Berner Revision von 1846 wie die seitherige lebhafteste politische Bewegung in dem großen Nachbarkanton³³⁸, endlich auch die erschütternden Nachrichten, die im Jahre 1848 aus dem Ausland hereindrangen, ohne Eindruck und nachhaltigen Einfluß auf die aargauische Bevölkerung geblieben sein. Für wahrscheinlich muß gelten, daß jungdeutsche Einflüsse sich auch im Aargau vorübergehend geltend gemacht haben. Kaum kann Zufall sein, daß der große Angriff auf den neudeutschen Geist gerade von Aarau ausgegangen ist³³⁹. Indessen ist

336 Über die Bestrebungen des Zofinger Arztes Rudolf Sutermeister (1802–1868) und seines Freundes Gustav Siegfried (1808–1843), über die die Archive von Aarau, besonders aber von Zofingen und von Zürich, einige Ausbeute bereit halten, vgl. die kurzen Biographien am Schlusse des vorliegenden Bandes.

337 «Die Zeit des Politisierens und der Phrasenmacherei ist abgelaufen», schreibt die Aargauer Zeitung vom 1. August 1851 und fährt fort: «Wir haben nun eine Bundesgewalt und keine Tagsatzungsinstruktionen mehr. Die Kantonalregierungen sind um alle politische Bedeutung gekommen und sind bloße Kantonsverwaltungsbehörden.»

338 Für die Berner Revision von 1846 sei ein für allemal verwiesen auf FELLER, 1846, für die mit den aargauischen Vorgängen unmittelbar gleichzeitigen Berner Bewegungen auf das ältere Buch von E. BLÖSCH, Eduard Blösch und dreißig Jahre bernischer Geschichte, Bern 1872.

339 Vgl. A. E. FRÖHLICH, Der junge Deutsch-Michel, 1. Aufl., Zürich 1843, 3. Aufl. 1845, dazu SUTERMEISTER, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830–1848 (in: Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern 1908), 52. Notiert sei, daß am «Verfassungsblatt für den Kanton Aargau» (1849) auch einmal J. Fröbel mit-

es bisher nicht möglich, solche Einflüsse im einzelnen namhaft zu machen³⁴⁰.

Die aargauische Verfassungsrevision von 1849/52 gewährt ein eigenartiges Schauspiel, einen Umschwung der Dinge, wie er nicht gründlicher ausgedacht werden könnte. Hatte eben noch eine totalstaatliche Kulturpolitik die Signatur der aargauischen Staatsweisheit gebildet, so steigen wir nun in die Untiefen materieller Begehren und Streitigkeiten hinab. Gleich die überaus zahlreichen Eingaben zur Verfassungsrevision aus dem Spätjahr 1849 und aus den ersten Monaten des Jahres 1850³⁴¹ enthüllen diesen Wandel (und die Lektüre der zeitgenössischen Presse kann das gewonnene Bild nur bereichern und differenzieren, nicht aber wesentlich modifizieren): sie zeugen von tiefer Verdrossenheit über den bisherigen Staat. In demokratischer Richtung wird die Abhilfe gesucht: Veto, Abberufungsrecht, Integralerneuerung aller Behörden und Beamtenstellen in vierjährigem Intervalle, ja – ganz vereinzelt, unter der dem «Veto» gegenübergestellten Bezeichnung «Peto» – das Initiativrecht werden gefordert³⁴². Dazu kommt der Ausschluß der Beamten

gearbeitet hat. Andererseits kann aus dem Schweigen von W. MARR (Das junge Deutschland in der Schweiz, Leipzig 1846; 108f. und 155 sind die Vereine der «Jungdeutschen» in der Schweiz im Jahre 1844 aufgezählt) und H. GELZER (Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833 ..., Basel 1847) mit einiger Sicherheit geschlossen werden, daß im Aargau keine förmlichen jungdeutschen Vereinigungen bestanden haben. – Das «Junge Aargau», eine Gründung Jakob Freys, hat mit den genannten Bestrebungen der vierziger Jahre keinen Zusammenhang. Seine kurzlebige Wirksamkeit scheint sich auf die allerersten Jahre nach der Revisionsära zu beschränken (vgl. AD. FREY, Jakob Frey, Aarau 1898, 25; Rauchenstein an Vock, 29. März 1857).

340 Manche Eingaben beriefen sich auf außerkantonale Vorgänge und Beispiele; einzelne Institutionen der Verf. von 1852 könnten wohl mit einiger Sicherheit gerade auf bernisches Vorbild zurückgeführt werden. Wichtiger wäre die Feststellung wesentlicher geistiger Impulse. Da können wir nur negativ sagen, daß sich die zunächst zu vermutenden Einflüsse der bernischen Rechtsschule jedenfalls nicht belegen lassen. Von den zahlreichen Absolventen der bernischen Hochschule (vgl. oben Anm. 19) saßen im ersten Verf.-Rat höchstens 4, im zweiten höchstens 5, im dritten nur 2. Keiner aber spielte in den Verfassungswirren eine hervorstechende Rolle. – Die geistigen Strömungen im Aargau der Jahrhundertmitte bedürfen systematischer Erforschung. Einiges mag die Presse, bei deren Erfassung wir keine Vollständigkeit erstreben durften, noch ausgeben; von großer Wichtigkeit wäre, wenn solcher Forschung mehr private Papiere zuflössen.

341 StAAG, I. A. Nr. 3.

342 Vgl. die von Oberstleutnant Künzli für den Kreis Niederwyl signierte Eingabe. –

aus dem Großen Rate³⁴³, die geheime Urnenwahl statt des bisher üblichen öffentlichen Abmehrens. Die Staatsverwaltung soll vereinfacht³⁴⁴, soll weniger kostspielig gestaltet werden, gegen das bisherige Steuersystem wird Sturm gelaufen, sehr viele Forderungen tendieren insbesondere auf eine Herabsetzung des Salzpreises³⁴⁵. Manche Eingaben beschlagen Armennot und Armengesetzgebung. Bald wird einer Verstaatlichung des Armenwesens gerufen, bald wenigstens staatliche Unterstützung der Gemeinden gefordert. Sehr häufig findet sich die Forderung nach Errichtung staatlicher Zwangsarbeitsanstalten für Arbeitsscheue, während sich die «Kulturgesellschaften» in der Nachfolge Pestalozzis gerne für Armenerziehung einsetzen³⁴⁶. Weitere Forderungen gehen auf die Er-

In einer Reihe von gleichlautenden Eingaben aus den Bezirken Baden und Zurzach, die ein Referendum in der Weise vorschlugen, daß alle Gesetze vor deren endgültiger Verabschiedung den Gemeinderäten vorzulegen wären, berief man sich ausdrücklich auf die ausgehenden dreißiger Jahre, wo einige Gesetze «zurückgezogen werden mußten».

343 Ausschluß der Beamten aus der Volksvertretung war schon 1831 von einzelnen Petitionären verlangt worden, namentlich aus Wohlen und Muri. Andererseits erhielten gewisse Bedenken, die R. Rauchenstein damals in den «Freien Stimmen» und seither angemeldet hatte, nun scheinbar ihre Rechtfertigung, doch ging das Volksverdikt weit über das hinaus, was sachliche Überlegung und Sorge dem damaligen Kritiker auszusprechen geboten hatten.

344 Eine besonders anschauliche Formulierung zu diesem Punkte sei festgehalten. Die Petitionäre aus dem Suhrental (Nr. 31) will bedünken, «als ob in dem Betriebe unserer kleinen aargauischen Staatsmaschine zu viel Formalismus und weitläufige Schreibseligkeit stattfinde. Infolge dieser übermäßigen Schreibstubenwirtschaft erwachsen dem Staate nicht nur bedeutende Unkosten, sondern die Masse des auf den Kanzleien jährlich verschriebenen Papiers zieht auch eine gewisse unheimliche Scheidewand zwischen dem Volke und den Beamteten, bewirkt eine gewisse gegenseitige Entfernung, die nichts weniger als republikanisch und daher auch nicht geeignet ist, ein kräftiges gegenseitiges Vertrauen zu erwecken». Vereinfachungen werden verlangt. Es soll gelten, «daß der Staat viel mehr des Bürgers wegen da sei als der Bürger des Staates wegen; oder mit andern Worten: daß die Erhaltung und Verwaltung des Staates nicht den Wohlstand des Bürgers verschlinge»!

345 Ohne Zweifel spielte in diese Forderung wie im Herbst 1839 eine gewisse Animosität der ländlichen Salzverbraucher gegen die Städter hinein.

346 Die Kulturgesellschaften haben schon in den Jahren der kantonalen Anfänge sich in diesem Sinne auch praktisch betätigt, und zwar namentlich die Bezirksgesellschaft Baden, unterstützt durch Pfarrer J. Stockmann in Wohlenschwil, um den Folgen der großen Hungersnot von 1817 zu steuern. Erstrebt wurde damals, offenbar ohne nachhaltigen Erfolg, die Verbindung der Armenanstalten mit Ar-

leichterung des Bodenzins- und Zehntenloskaufes, auf die Errichtung einer Staatsbank, auf unentgeltliche Abgabe der Militäreffekten, endlich wird übereinstimmend legislatorische Revision bzw. Neuarbeit auf den Gebieten der Rechtsgesetzgebung, des Zivilprozeßrechtes, des Hypothekar- und Konkurswesens usw. gewünscht. Nicht nur einzelne Bürger oder ganze Gemeinden melden sich zum Worte, sondern auch Berufsverbände und durch harte gemeinsame Schicksale Verbundene: Handwerker fordern die Aufhebung der Gewerbeordnung von 1806 mit ihren zünftischen Institutionen, Wirte greifen in zahlreichen gleichlautenden Petitionen das Ohmgeld an, der Lehrerverein setzt sich für eine Hebung seines Standes wie der Institution, der er dient, ein, und endlich treten Vergeldstagte dafür ein, daß künftig nur bei verschuldetem Konkurs die Nebenfolge der Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte eintrete. Sie beziehen sich ausdrücklich auf das bernische Dekret vom 31. Juli 1847³⁴⁷.

Diesen formalpolitischen und wirtschaftlichen Forderungen gegenüber, hinter denen eine große Zahl von Eingaben steht, treten die kulturpolitischen Anliegen stark zurück und nehmen sich fast als die Sache von Außenseitern aus. Wir erwähnen die wohlbegründete Eingabe einiger Geistlichen und Laien, die eine selbständige Organisation der evangelisch-reformierten Kirche mit einer gemischten Synode postulieren³⁴⁸. Aus dem Fricktal ertönt vereinzelt der Ruf nach Abschaffung der letzten Reste der «Parität», nach der raschen Verstaatlichung aller Kollaturen, nach weiterer Verminderung der Feiertage mit Verlegung

beitsanstalten, der Schulen mit Arbeitsschulen, «worin den Kindern ... Unterricht im Flechten, ... im Spinnen, Nähen und Stricken erteilt» würde. Vgl. HANS LEHMANN, Die aargauische Strohindustrie, Aarau 1896, 38.

347 Wohl aber ist möglich, daß sie auch von Treichler (Programm von 1846, Punkt 9, vgl. SCHEURER, a. a. O., 767) inspiriert waren.

348 Den ersten Beleg für derartige kirchliche Selbständigkeitsregungen gibt das Prot. des Generalkapitels von 1824, sodann eine «Zuschrift der aargauischen reformierten Geistlichkeit an den Gr. R.», die eine förmliche Kirchenverfassung, mit gemischter Synode, postulierte (verlesen und behandelt in der Gr. R.-Sitzung vom 5. Juli 1831, Verh. 222 ff.; KBAG, Br. 19/22). 1834, 1836, 1838 und noch öfter verhandelte das Generalkapitel über dieses kirchliche Anliegen. Erst 1858 trat ein erstesmal eine gemischte Synode ad hoc zusammen (Prot. des Generalkapitels, 235). Eine eigentliche Kirchenverfassung mit einer derartigen Synode erhielt die aargauische evangelisch-reformierte Kirche erst 1866 (Gesetzessammlung Bd. VI, 1869, 149 ff.).

derselben auf Sonntage. Da und dort wird das demokratische Anliegen auf die Kirche übertragen: die Gemeinden sollen ihre Geistlichen selbst wählen oder doch einen gewissen Anteil an der Pfarrwahl bekommen. Für die Judenemanzipation endlich setzt sich außer den Israeliten selbst nur eine einzige Eingabe, aus dem Bezirk Zofingen, ein; zwei Petitionen nehmen ausdrücklich dagegen Stellung.

Ein vollständiger Wechsel der politischen Szenerie ist eingetreten: An diesen paar wenigen kirchlichen Fragen wird sich während der ganzen Revisionsperiode kein kulturpolitischer Brand erheben, der alles andere verschlänge. Materielle Fragen bilden durchaus ihre Signatur. Nur ganz beiläufig fällt einmal das Jesuitenschlagwort, und zwar ausgerechnet in der Petition der Falliten. In der Zunahme der Geldstage sieht deren Verfasser ein Erstarken des Aristokratismus, «und wo dieser erstarkt, findet auch der Jesuit seine Zelle wieder». Viele Eingaben äußern sich leidenschaftslos, trocken-sachlich. Ab und zu erscheinen jetzt die «Kapitalisten» als sozialer, und beinahe auch schon politischer Begriff, die Geldaristokratie auch, aber der Gegensatz dazu ist nicht der «Proletarier», sondern der gewerbliche und agrarische Mittelstand, der immer tiefer ins Elend sinkt. Die «Kapitalisten» werden im Laufe dieser vier Jahre gelegentlich geradezu als Schlagwort verwendet.

Was wir im Eingang dieses Kapitels erwähnten, vermag die Schroffheit dieses politischen Szenenwechsels nicht zureichend zu erklären. Nicht allein in den damaligen Zuständen noch in den Einseitigkeiten oder Unterlassungssünden des damaligen Regimes, noch auch in den mancherlei außerkantonalen Einflüssen, die ohne Zweifel in Rechnung gesetzt werden müssen, darf die Erklärung gesucht werden; zu einem wesentlichen Teile liegt sie in dem damaligen Zustande der politischen Führung, der geradezu krisenhafte Züge angenommen hatte.

Am Eingang der Revisionsära waren nur noch wenige der politischen Führer aktiv, die den aargauischen Radikalismus getragen, ihn verkörpert hatten. Bereits das erste Jahrzehnt des aargauischen Radikalismus und namentlich die Krise von 1840/41 hatten eine ganze Reihe von ihnen ausscheiden oder sich mäßigen und in den zweiten Rang zurücktreten lassen³⁴⁹. Andere hatte seither der Tod abgerufen: K. R. Tanner starb im Jahre 1849. Dritte zogen sich damals, wenn nicht aus der Politik, so doch aus leitenden Regierungsstellen zurück: Franz Waller wurde im Jahre

349 Siehe oben Anm. 215.

1850 Salinendirektor, bald nach Abschluß der Revision folgte ihm Fr. Siegfried aus Zofingen, der nachmalige Zentralbahndirektor. Soweit die bisherigen politischen Führer noch aktiv waren, wurden sie gerne nach Bern abgeordnet. Aber das sieht wie eine Abfindung, ein Altenteil aus. Im politischen Leben des Kantons sahen sie sich irgendwie nach rechts abgedrängt, wie denn auch der «Schweizerbote» zu einem braven offiziellen Organ geworden ist³⁵⁰ und neuentstandene Presseerzeugnisse einer jüngeren radikalen Richtung dienen³⁵¹. Neue Sterne am politischen Himmel hatten noch keine eigentliche Leuchtkraft erlangt. Diese Führungskrise erfuhr im Laufe der Revisionsperiode eine starke Akzentuierung. Hatten die beiden ersten Verfassungsräte noch zur guten Hälfte aus Großratsmitgliedern bestanden³⁵², so konnten sich bei den Wahlen zum dritten Verfassungsrat nur noch wenige von den Männern, die bisher die Geschicke des Aargaus verantwortlich gelenkt hatten, zu einer Kandidatur entschließen: Präsident dieser Behörde wurde das einzige Mitglied des Kleinen Rates, das ihr angehörte, Dr. F. J. Wieland.

350 Nach einem Zeugnis aus dem Sommer 1852 scheint der «Schweizerbote» damals von einem Sohne von Regierungsrat Wieland und von dem Aarauer Stadtpfarrer Emil Zschokke redigiert worden zu sein, «beide sind natürlich *laudatores temporis acti, et novissimorum viginti et duorum annorum*» (A. E. Fröhlich an Andreas Heusler, 6. Juni). Anderseits vgl. AD. FREY, Jakob Frey, Aarau 1898, 22 ff., wonach Jakob Frey von 1851 bis 1856 den «Schweizerboten» redigiert hätte. Möglicherweise waren die von A. E. Fröhlich genannten nur Mitarbeiter dieses seit kurzem täglich erscheinenden Blattes. – Die «Neue Aargauer Zeitung», jetzt einfach Aargauer Zeitung geheißen, wurde nach dem gleichen Gewährsmann im damaligen Momente von «alt Regierungsrat und jetzigen Kreispostdirektor Lindenmann [dem einstigen Klosteradministrator von Muri] mit Artikeln versehen». Wie einer Notiz Rudolf Rauchensteins (an Vock, 12. März 1848) zu entnehmen ist, war das Blatt am 1. Januar 1848 in andere Hände übergegangen und hatte die bisher – wenn auch nur zaghaft – festgehaltene Orientierung aufgegeben, so daß die «moderate Opposition», die sich jetzt eben wieder zu regen anfang, ohne eigenes Organ dastand (vgl. Rauchenstein an Vock, 31. Dezember 1849).

351 Hier dürften vor allem zu nennen sein das seit dem 1. Mai 1847 erscheinende Aarauer Tagblatt, herausgegeben von S. Landolt, dem einstigen Herausgeber des «Posthörnchens», das «Zofinger Volksblatt», die «Neue eidgenössische Zeitung» in Baden (Verlag Zehnder).

352 Nach der Aargauer Zeitung vom 17. Dezember 1849 waren von 148 in jenem Momente bereits gewählten Mitgliedern des Verf.-Rates (in zwei Kreisen standen die Wahlergebnisse noch aus) 92 Mitglieder des Gr. R. – Vgl. auch E. V., Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849/52, in: Argovia 63 (1951) 183–216.

Neben Augustin Keller können außerdem an klangvolleren Namen aus der früheren Epoche einzig Fürsprech Dössekel und Obergerichtspräsident Gregor Lützel Schwab genannt werden. Und Wieland sollte gerade am Tage der letzten Verfassungsabstimmung aus diesem Leben abberufen werden. Die katholischen Demokraten aber waren nun völlig versprengt: die Klosterkrise, der Schleunigerhandel, die Sonderbundsaffäre hatten alle ihre Führer aus dem Lande getrieben. In der Revisionsära traten sie überhaupt nicht als solche in Erscheinung. Wie wir nichts von neuen Aktionen der aargauischen Kulturpolitik hören, so ist nichts von spezifisch freiämterlichen Bestrebungen zu vernehmen. Auch die demokratischen Forderungen, die 1840 einzig von dorthen, als katholisch-demokratische Forderungen, erhoben worden waren, haben in diesem Momente eine andere Herkunft, haben aber dort auch jetzt gute Resonanz. Sie lassen sich ja in fast allen ihren Elementen bis ins Jahr 1830, in einer gewissen traditionellen Prädisposition wohl noch wesentlich weiter zurückverfolgen. Das Freie Amt als solches, die oppositionellen Katholiken überhaupt aber – sie bleiben stumm³⁵³.

Der Führungskrise entsprach eine Parteikrise, und dies keineswegs nur auf katholisch-oppositioneller Seite. Die alten Gegensätze schienen seit 1848 gegenstandslos geworden³⁵⁴. Die neuen aber, die in der Revisionsära zum Ausdruck kommen, führten nur zu vorübergehen-

353 Eine ausgesprochen katholisch-konfessionelle Politik, etwa im Sinne der Defensivposition von J.B.Baur in den Jahren 1834/35, betrieb die «Stimme von der Limmat». Lange erklärte sie in immer neuer Variation als *conditio sine qua non* der Zustimmung zu einer Verf.-Vorlage die totale kulturpolitische Abrüstung des Staates. Schließlich lenkte sie resigniert ein. Einzig durch die Presse, ohne das Wirken volksverbundener Männer an Ort und Stelle, läßt sich nicht Politik machen. «Schüchternheit, Unbeholfenheit, eigensinnige Ansicht und Selbstsucht ließ die Kirche Kirche sein. Heiliger Gott, müssen wir da beten, Sorge du selbst für deine Sache; es ist keiner mehr in Israel, der für sie sorgt!» (24. Januar 1852, und passim). Interessant wäre zu wissen, wer dieses Blatt im damaligen Zeitpunkt redigiert hat. – Es darf nicht verschwiegen werden, daß diese katholische Zeitung, die im paritätischen Baden herauskam, nicht nur antiradikal eingestellt war, sondern sich gelegentlich auch gehässiger antireformierter Polemik hingab, ähnlich wie auch die Schweizerische Kirchenzeitung.

354 Vgl. Aargauer Zeitung vom 29. Oktober 1849: «Das Parteiwesen ist bei uns gottlob so ziemlich verschwunden ... Es fragt sich heute wahrhaftig nicht mehr darum: Bist du ein Aristokrat oder ein Liberaler, Katholik oder Protestant? Es fragt sich vielmehr darum: Bist du ein Mann, der es versteht und den Willen hat, besser zu regieren und regieren zu helfen, als es bisher geschehen ist?» ...

den Gruppierungen. Im Herbst 1839 war im Aargau der Versuch fester Parteiorganisation gemacht worden, jetzt wurde er, soweit wir sehen – sehr im Unterschied zu den Berner Verfassungskämpfen von 1846 oder den Luzerner Agitationen von 1840/41 – nicht wiederaufgenommen.

Klar zeichnet sich eine links-radikale Gruppe ab, eine «Bewegungspartei», bei der Leute wie Prof. G.Hagnauer³⁵⁵, der Aarauer Amtstatthalter Theodor Billo³⁵⁶ oder der Entfelder Arzt Dr.Thuet, anfänglich auch der junge Emil Rothpletz, eine gewisse Rolle spielten. Einen wesentlichen Haltepunkt muß die neue Gruppierung in Zofingen gefunden haben³⁵⁷. Dort war eben im Jahre 1849 auch die erste aargauische Sektion des Grütlivereins gegründet worden³⁵⁸. Dort erschien das «Zofinger Volksblatt», das offensichtlich eine antigouvernementale Politik betrieb³⁵⁹. Es war damals eines der meistgelesenen Blätter der Schweiz³⁶⁰. Die Zofinger, Aarauer und Kulmer, denen von gegnerischer Seite einmal ein «Stämpflieregiment» als wegleitendes Ideal zugeschrieben wird, hatten im Laufe des Jahres 1850 auch Fricktaler und Freiämter für ihre Bestrebungen gewonnen³⁶¹. – Neben dieser sogenannten neuen Partei und der alten radikalen Regierungspartei³⁶² waren nun auch die Gemäßigten

355 Lexikon, 294, wobei in diesem Falle daneben Anm. 222 zu S. 284 der oben in Anm. 202 genannten Publikation als Ergänzung genannt werden muß.

356 Karl Theodor Billo, 1812–1875, stammte aus einer 1819 in Aarau verbürgerten elsässischen Familie. Billo, von Haus aus Kaufmann, war von 1843 bis 1858 Amtstatthalter des Bezirks Aarau und gehörte dem Gr. R. an. Im 2. Freischarenzug war er Führer einer Kolonne. Das Aargauer Tagblatt vom 21. Januar 1875, das weitere biographische Mitteilungen enthalten dürfte, fehlt in der KBAG. In das Lexikon hat Billo nicht Aufnahme gefunden.

357 Rauchenstein spricht in seinem Kommentar zu den 1. Verf.-Ratswahlen (an Vock 31. Dezember 1849) davon, Zofingen sei «vom Freischärlertum durchfressen gewesen», «auch haben die Freischärler dort ihren ehemaligen heimlichen und offenen Gönnern damit gelohnt».

358 Kl. R. Prot. 18. Dezember 1849, 1007; vgl. Zofinger Volksblatt vom 26. Dezember 1849.

359 Vgl. Aargauer Zeitung vom 17. Februar 1851.

360 Nach KARL WEBER, Die schweizerische Presse im Jahre 1848. Basel 1927, 52.

361 Vgl. Aargauer Zeitung vom 17. Februar 1851. Hier findet sich auch das Stichwort «Stämpflieregiment».

362 Vgl. Rauchenstein an Vock, 31. Dezember 1849. Rauchenstein nennt die links-radikale Gruppe «die Partei der Jungmichel», die Regierungspartei die «Herrschradi-kalen»; jene seien «in bedeutender Minderheit», diese «in sehr schwankender

der späten dreißiger Jahre wieder aufgetaucht, «die verständigen Freunde einer vernünftigen Freiheit».

Die zahlreichen, kaum unter einen Hut zu bringenden Forderungen gaben viel zu reden. «Für die älteren und reifen Männer», schreibt ein zeitgenössischer Beobachter, «waren die lange andauernden Kommissionssitzungen qualvoll. Es sitzt in derselben eine Anzahl blutjunge, unerfahrene Leute, die mit unsäglichlicher Kühnheit ihre Hefte ausbreiten und verlesen und eigentlich politisch buchstabieren, was jene Alten, die schon lange lesen können, sehr langweilt, wie sie oft klagen.»³⁶³

Der Kommissionsberichterstatte (Jäger) glaubte als ein Hauptergeb-

Mehrheit», «die verständigen Freunde einer vernünftigen Freiheit» (nicht mehr Conservative zu nennen!) «haben ein geistiges Übergewicht und werden es in und außer den Sitzungen gebrauchen, um häufig auch numerisch es zu werden. Sie haben den großen Vorteil, daß keine so rohe Leidenschaftlichkeit wüthet wie 1831 und daß die radikalen Weltbeglückter in 18 Jahren Zeit gehabt haben, Exempel aufzustellen, die frisch im Gedächtnisse haften. Obschon man übrigens wohl tun wird, sich auf total neue Linien zu stellen und ohne Not nicht an die alten Parteistandpunkte zu erinnern. So denken diese meine Freunde, mit denen ich in diesen letzten Tagen viel gesprochen.»

- 363 R. Rauchenstein an Vock, 31. März 1850. – Als «Stimmführer der Jugend» nennt Rauchenstein in jenem Briefe Emil Rothpletz, «ein guter Kopf, von fertiger Zunge, großer Selbstzufriedenheit, lockerem Wissen, totaler Erfahrungslosigkeit, aber angenehmen Umgangsformen, gründlich in der neuesten Michelschule erzogen, von Lebenswandel bis dato recht, aber ein theoretischer Gegner des Christentums, bei dem sich Gott mit der Natur identifiziert». Bei Emil Rothpletz (1824–1897) handelt es sich um den späteren Oberstdivisionär. Rothpletz, dessen Mutter aus der Pfalz stammte, verbrachte die ersten fünfzehn Jahre seines Lebens in Neustadt a.d.H. Erst zum Besuche der Kantonsschule kam er nach Aarau. Er studierte die Rechte, u. a. in Heidelberg und Zürich. Als Freiwilliger nahm er am Sonderbundskrieg teil. 1848 entging er in Berlin mit knapper Not dem Standrecht. Gerne wüßte man, inwiefern er sich dort mit den Insurgenten eingelassen hat. Über seine Rolle in der aargauischen Revisionsära befragt man die Protokolle vergebens. Die nur handschriftlich abgefaßten Protokolle der Sitzungen der Revisionskommission wie des ersten Verf.-Rates geben die Namen der Antragsteller und Votanten nicht an. In den zweiten und den dritten Verf.-Rat aber ließ sich Rothpletz nicht mehr wählen. 1852 wurde er Bezirksgerichtspräsident (über Rothpletz: Adolf Frey, in: Deutscher Nekrolog 1897; J.H., Separatabdruck aus der NZZ 1897, Matrikeln von Heidelberg und Zürich; die Gedenkblätter in den Lebensbildern und im Lexikon sind nicht sehr ertragreich). Sollten hier einmal Familienpapiere zum Vorschein kommen, so würden sich wohl die Wege öffnen, auf denen zu sehen wäre, was es mit der «Michelschule», was es mit allfälligen direkten jungdeutschen Einflüssen in Aarau auf sich habe.

nis der Beratungen die Erkenntnis festhalten zu dürfen, daß man sich auf einem Irrweg befinde. Die Verfassung sei gut und enthalte schon «seit dem Jahre 1830 alle Bestimmungen, welche das Wesen eines wirklichen Freistaates bedingen», die geltend gemachten Mängel und Bedürfnisse seien alle auf gesetzgeberischem Wege zu beheben. Zudem hätten die Beratungen der Kommission kein «leitendes Prinzip» sichtbar gemacht, indem die Ansichten darüber, was zweckmäßig und zum Wohle des Volkes gereiche, in sehr vielen Punkten weit auseinander gegangen seien und sich bei jeder einzelnen Abstimmung auf die verschiedenste Weise gruppiert hätten³⁶⁴. Augustin Keller riet als Präsident des Verfassungsrates dazu, «das Verfassungswerk allen gewagten Staatsversuchen fernzuhalten, ... daher auch alles zu meiden, was Behörden und Bürger entzweien und vernarbte Wunden wieder aufreißen könnte».³⁶⁵ Als J.P.Bruggisser aber am 4. November 1850 den Großen Rat eröffnete, glaubte er doch, die Verwerfung des Entwurfes teilweise gerade dem Umstande zuschreiben zu dürfen, daß in dem Entwurfe «eine Menge mit unserer Geschichte und den Lehren der Erfahrung im Widerspruch stehende Neuerungen enthalten waren». Er warnte eindringlich davor, auf solchem Wege weiterzugehen³⁶⁶. Solche Männer verkannten offenbar die Tiefe des Mißbehagens, das dadurch bezeugt wird, daß der sorgfältig erwogene Entwurf des ersten Verfassungsrates mit Zweidrittelmehrheit verworfen wurde und daß zwei weiteren Entwürfen, beide durch den zweiten, neugewählten Verfassungsrat in abteilungsweiser Abstimmung dem Volke vorgelegt, das gleiche Geschick zuteil wurde.

Ernstlich hatte man sich im Großen Rate nach der Verwerfung des dritten Entwurfes gefragt, ob es nicht besser sei, die Revision für einmal einzustellen und zunächst auf dem Wege der Gesetzgebung die dringendsten Wünsche des Volkes zu erfüllen. Das Volk entschied sich in der Abstimmung vom 24. August 1851 mit sehr großer Mehrheit für die Fortsetzung der Revision durch einen neuen Verfassungsrat. Die ordentliche gesetzgebende Behörde aber, deren Tätigkeit im Jahre 1850 auf den Nullpunkt gesunken war, ermannte sich nun wieder. In intensiven Beratungen förderte sie neben Gesetzen von geringerem Belang

364 «Commissionalbericht an den aargauischen Verf.-Rat» vom 2. Juni 1850, 2,3,4 (handschriftlich, StAAG).

365 Prot. des aargauischen (ersten) Verf.-Rates (StAAG, I. A., Nr. 3), 1.

366 Verh. 1850, 4. November, 69–80 (auch separat erschienenen).

auch den dritten Teil des B.G.B., das Obligationenrecht. Nebenher ging die Beratung und Verabschiedung einer ganzen Reihe von Vorlagen, deren Dringlichkeit in den Verfassungseingaben und Beratungen zutage getreten war: das Jahr 1851 brachte ein Gesetz über den Salzverkauf, die erneuerte Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Gesetz über die Regulierung der Abgaben usw. nach der neuen eidgenössischen Münzwährung, deren Effekt eine dreißigprozentige Herabsetzung dieser indirekten Abgaben darstellte, das Jahr 1852 noch den Tarif über Gerichts- und Anwaltsgebühren, während die zweite Beratung des Wirtschaftsgesetzes mit der Neuregelung des Ohmgeldbezuges, das Gesetz über die Organisation des Militärwesens sowie das überaus wichtige Armengesetz, dessen Vorbereitungen schon weit gediehen waren, den neuen Behörden überlassen wurden, wobei der Berichterstatter, Augustin Keller, der in der Großratssitzung vom 25. Februar 1851 diesen überaus wichtigen Gegenstand in vierstündiger Rede beleuchtet hatte, eine nicht ganz durchsichtige Rolle spielte.

Ein bezeichnendes Moment, auf das schon am Eingang dieses Kapitels hinzuweisen war, kommt bei diesen letzten legislatorischen Verhandlungen öfter zutage, und es wird dann in den Verhandlungen des dritten Verfassungsrates noch stärker in Erscheinung treten: die Spannung zwischen den klar erkannten sachlichen und rechtlichen Erfordernissen eines Gegenstandes und den darauf bezüglichen Forderungen des Volkes. Auch die Erkenntnis, «daß die Wünsche gar öfter der nötigen Tiefe entbehren»,³⁶⁷ konnte das Bewußtsein, daß «die Hände gebunden sind»,³⁶⁸ nicht zunichte machen. Wenn diese gesetzgeberische Arbeit nicht «vergeudete Mühe» darstellen sollte³⁶⁹, so mußte sie sich an die Grundsätze halten, die aller Wahrscheinlichkeit nach in Bälde Verfassungsrecht des Kantons sein würden.

Der dritte Verfassungsrat, der vom 9. bis 12. Dezember 1851 und vom 6. bis 9. Januar 1852 in intensiven Beratungen, deren gedruckte Protokolle ein Buch von 534 Seiten füllen³⁷⁰, seinen Kommissionsentwurf – es

367 Verh. 1851, 319 (Haberstich).

368 Verh. 1852, 276 (R. R. Schwarz), vgl. 322.

369 Verh. 1851, 322 (R. R. Schwarz).

370 Die Aufnahme der stenographischen Verh.-Berichte war durch regierungsrätlichen Auftrag (wie schon für die Verh. des zweiten Verf.-Rates) einem außerkantonalen Fachmann auf diesem Gebiete, Fürsprech Schärer aus Bern, übertragen worden, so daß die gedruckten Verf.-Ratsverhandlungen höheren Anspruch auf Authentizität machen dürften als die lange Serie der Verh. des Gr. R.

war der vierte! – abstimmungsreif machte, sah sein Werk von Erfolg gekrönt. Mit rund 26500 gegen 4000 Stimmen fand es in der Volksabstimmung vom 22. Februar 1852 die Sanktion des Volkes³⁷¹.

Zu einem wesentlichen Teile dürfte der endliche Erfolg einem persönlichen Momente zuzuschreiben sein. Am Anfange der Revision waren die bewährten radikalen Führer konsterniert. Sie hielten zurück, suchten möglichst viele der bisherigen Errungenschaften zu retten³⁷². Jetzt hatte mindestens einer von ihnen, Augustin Keller, seine Stellung wiedergefunden.

Aug. Keller hatte alle Stadien der Verfassungsrevision mitgemacht, war regelmäßig auch Mitglied der großrätlichen Kommissionen gewesen, die das weitere Vorgehen zu beraten hatten. Als Präsident des ersten Verfassungsrates hatte er sich durch eine selbstverfaßte offizielle Proklamation mit Nachdruck für den ersten Entwurf eingesetzt. Im Fortgange der Revision aber machte er sich mit den Volkswünschen immer mehr vertraut, wußte er immer stärker das Gebot der Stunde zu erspüren. Nie dachte er daran, «abzutreten und das Volk im Stiche zu lassen».³⁷³ Einmal bekennt er, daß es mit dem Mute eine eigene Sache sei; er jedenfalls habe den «Mut nicht, gegen den Strom zu schwimmen».³⁷⁴ So sehen wir Keller denn sowohl der Demokratisierung der aargauischen Politik wie auch der grundlegenden Wendung der Finanzpolitik mit immer geringeren Bedenken entgegensetzen.

Keller war nicht Sozialist. Wenn er am eidgenössischen Schützenfest von 1849 auf einen «veredelten Sozialismus» toastierte³⁷⁵, so gab er damit einer weitverbreiteten Denk- und Redeweise Ausdruck. Bankdirektor Speiser aus Basel, der Finanzexperte des Bundesrates, erging sich damals in ähnlichen Wendungen³⁷⁶, und in den Zeitungen jener Tage wurde das Thema gerne variiert³⁷⁷. Dagegen war Keller schon deshalb für eine

371 Ein einziger Kreis verwarf diesmal: Wohlen. An diesem Mittelpunkte der Strohindustrie aber dürften eher wirtschaftspolitische als geistliche Bedenken den Ausschlag gegeben haben.

372 Hier sei nochmals hingewiesen auf die programmatische Rede des Gr.R.-Präsidenten J. P. Bruggisser, die an den zutage getretenen Volkswünschen herbe Kritik übte (Verh. 1850, 4. November, 69–80).

373 Verh. des Gr.R. in der a.o. Sitzung im Juni 1851, 3f. (Sitzung vom 2. Juni).

374 Verh. 1850, 133.

375 KELLER, Keller, 287.

376 Vgl. den Bericht im «Schweizerboten» vom 7. Februar 1852.

377 Aargauer Zeitung vom 1. Oktober 1849.

Zweidrittelmehrheit in Verfassungssachen zu haben – die übrigens nicht durchdrang –, damit «nach allen Seiten festgebaute Grundmauern» entstünden, denn «eine einseitige Stützmauer könnte von den ersten besten Gelüsten, Sozialismus, Communismus, und wie die gefürchteten Dinge alle heißen, umgerannt werden».³⁷⁸ Andererseits war Keller, bisher und wiederum in den späteren Phasen seines Lebens vornehmlich als der Kämpfer für den starken Staat einheitlichen Geistesgepräges, der keinen Konkurrenten neben sich duldet, bekannt, doch auch der Mann, den sein soziales Mitfühlen schon in den kurzen sozialpolitischen Zwischenspielen der vierziger Jahre sich fühlbar von dem Durchschnitt seiner radikalen Kampfgenossen hatte abheben lassen³⁷⁹. So findet er jetzt immer stärker den Zugang zu den populären Wünschen, zumal sozialen Gehaltes. Und er war davon überzeugt, daß allein auf gesetzgeberischem Wege die Grundwelle von Unzufriedenheit und Forderung nicht einzudämmen sei, daß das Verfassungswerk nicht im Stiche gelassen werden dürfe. «Gerade jetzt ist es an der Zeit», äußerte er in der Großrats-sitzung vom 2. Juni 1851, als es galt, aus der Verwerfung des zweiten Entwurfes die Konsequenzen zu ziehen, «an seiner Stelle zu bleiben, um den Kanton nicht allen Stürmen ohne irgendwelche Leitung preiszugeben; jetzt müssen wir auf dem Posten bleiben, selbst mit Aufgeben sonst lieb gewordener Ideen. Auch mir ist manche liebe Idee zu Grabe gegangen, auch ich muß gewisse alte Gewohnheiten und Gedanken opfern, allein was einmal als Volkswillen anerkannt ist, dem soll man nicht widerstreben.»³⁸⁰ Keller stand nicht an, am 24. September 1851 in der Kirche zu Köllikon als Redner aufzutreten, an jener Versammlung, die den Ausgangspunkt zu dem neuen Propagandafeldzug der Bewegungspartei bildete³⁸¹.

Im dritten Verfassungsrat stand Augustin Keller auch äußerlich an dem richtigen Platze; die mehr formelle Stellung des Präsidenten, die er im ersten Verfassungsrat bekleidet hatte (während er im zweiten sich mit der einfachen Mitgliedschaft begnügte), vertauschte der Seminardirektor jetzt mit derjenigen des Kommissionsberichterstatters. Als solcher suchte er zwar jeder Meinung parlamentarische Achtung zu ver-

378 Verh. 1850, 64.

379 So Verh. vom 5. Mai 1847, gegenüber Frey-Herosé (Sonderbundskrise, S. 315), ähnlich schon 1843.

380 Verh. des Gr. R. in der a. o. Sitzung im Juni 1851, 3f.

381 Aargauer Zeitung vom 26. September 1851.

schaffen, vor allem aber jene «Mittelstraße» innezuhalten, bei deren Verfolgung der Wille der wirklichen Mehrheit gefunden wird. «Das Volk», so äußerte sich Keller in der Rede, mit der er die Verhandlungen des dritten Verfassungsrates am 9. Dezember 1851 eröffnete, «verlangt und erwartet kein Grundgesetz, das durch neue Ideen und Einrichtungen sich auszeichnet und Satz für Satz den Stempel der Originalität an der Stirne trägt. Das Volk will, daß wir seine laut und bestimmt ausgesprochenen Wünsche berücksichtigen, es will, daß wir in der Ausbildung der Volksherrschaft einen Schritt weiter gehen, ohne dadurch die Stärke und Einheit des Ganzen zu gefährden, es will nach seiner Seite hin Erleichterung und dabei möglichst gleichmäßige und gerechte Beteiligung aller Bürger bei den Staatslasten ...». ³⁸²

Erstaunlich ist nun aber die ideologische Verbrämung, die Keller der so verstandenen Aufgabe des Verfassungsrates gab. Keller führte aus, daß seit dem Bastillesturm die Revolution ihre Permanenz erklärt habe. Sohn dieser revolutionären Entwicklung aber sei der Aargau, sein 48jähriger Bestand habe ihn dem Einfluß der Mutter noch nicht entrückt. Seit dem Sturze des restaurierten Thrones der Bourbonen habe die Revolution ihre Mission für «Freiheit und Gleichheit» mit verjüngter Pflingstgewalt begonnen. «Die politische Befreiung», so heißt es nun weiter wörtlich, «ist überall ihre nächste Aufgabe; aber bevor sie irgendwo den Tempel der Freiheit vollendet, beginnt sie bereits auch den Tempel der sozialen Gleichheit. In der Schweiz hat sie den Bau der Freiheit unter Dach gebracht und jetzt legt sie die Riesenhand an eine neue Organisation der sozialen Verhältnisse. Alles aber tut sie nach dem ewigen Gesetze der natürlichen Entwicklung ... Die Kommission hat diesen providentiellen Entwicklungsgang des neuen Weltlebens nicht verkannt. Was sich überlebt hat, das gab sie auf, und was sich ihr als eine prophetische Forderung der nächsten Zukunft darstellte, das suchte sie naturgemäß anzubahnen und ihm auf die Grundlage der Gegenwart einen natürlichen Übergang auf einen neuen Boden zu bauen. Sie hatte damit nicht nur das Bedürfnis und Bewußtsein des Volkes, sondern auch das Grundgesetz der Natur im Auge, welches im organischen Leben der Individuen und der Völker keine Sprünge kennt und keine verträgt.» ³⁸³

Mit dieser Rede stellte Keller die Aufgaben, die der Behörde aufgegeben

382 Verh. des Verf.-Rates, 9. Dezember 1851, 4f.

383 a. a. O., 9f.

waren, auf seine Weise in die weitesten Zusammenhänge des Zeitalters. Die Ideologie, die er nunmehr entwickelte, stellt die geschichtsphilosophische Unterbauung und Rechtfertigung seiner aktuellen Position dar. Als starre Doktrin darf sie nicht aufgefaßt werden, wie überhaupt die damalige aargauische Revision nur gegenständlich eine Analogie zu den bernischen Verfassungskämpfen von 1846 darbietet. Letzte Verschiedenheiten der Staatsauffassung stießen zwar in den Revisionsdebatten dann und wann aufeinander; um eine Auseinandersetzung zweier «Schulen», die für jedes Postulat eine ideologische Rechtfertigung bereithielten, handelt es sich doch nicht. Mit den formalpolitischen Institutionen von 1852 endlich mußte eine künftige totalitäre Kulturpolitik viel schwieriger zu betreiben sein, wenn ihr auch die Riegel nicht völlig gestoßen waren. Dagegen eröffneten die materiellen Errungenschaften dieser Verfassung neuartige Möglichkeiten einer sehr weitgehenden Einbeziehung des Individuums in die Staatsgemeinschaft.

Von dieser neugewonnenen ideologischen Grundlage aus fiel es dem Berichterstatter Keller weit leichter als früher, weit leichter auch als allen seinen Vorgängern, unbefangen auf die Volkswünsche einzugehen, ohne sich ihnen doch zu verschreiben. Immerhin bildete notgedrungen die abstimmungspolitische Rücksicht jetzt durchaus die letzte Instanz. Die luziden juristischen Darlegungen eines Gregor Lützelschwab wurden respektvoll angehört; an allen kritischen Punkten aber entschied die Versammlung so, wie es dem Volkswillen zu entsprechen, wie es die Klugheit, die den Rahmen des politisch Möglichen ermißt, zu erfordern schien. So zu handeln, machte aber den verantwortungsbewußten Politikern in diesem Momente der Revisionsära auch noch ein anderer Umstand bedeutend leichter als an deren Anfang. Damals hatte sich in den Eingaben fast nur zum Worte gemeldet, wer etwa Neues zu verlangen hatte. Die Eingaben des Jahres 1851³⁸⁴ dagegen stammen vielfach auch von anderer Seite, aus Landesgegenden, die bisher stumm geblieben

384 Die Kommission des Verf.-Rates hatte in fünftägigen Beratungen in Lenzburg ihren Entwurf bereits am 14. November 1851 bereinigt, am 20. war er im Druck herausgekommen. Schon vorher hatte sich reges Interesse gezeigt, die Frist bis zum Zusammentritt des Plenums war lange genug, um nochmals weitesten Kreisen Gelegenheit zu Kritik in Versammlungen, Eingaben, Presseartikeln zu geben. Auch Augustin Keller stellt – in seiner bereits zitierten Rede – die lebhafteste Beteiligung an der Verf.-Diskussion fest, wie sie schon vor und erst recht nach dem Erscheinen des bereinigten Entwurfes waltete. Die Eingaben von 1851/52 finden sich StAAG: I. A. Nr. 3 (in besonderem Umschlag).

waren, nun aber Delegierte aus vielen Gemeinden zusammenriefen, die in ihren mehrheitlich oder einstimmig gefaßten Resolutionen eine erstaunlich kritische und zurückhaltende Einstellung bekundeten. Die Eingabe der «Köl liker Versammlung» vom 24. September 1851 dagegen stellt eine systematische Rekapitulation der integralen Volkswünsche dar, die den Hauptgehalt der ersten Serie von Eingaben zur Verfassungsrevision (1849/50) gebildet hatten. Jene sogenannte neue Partei, die demokratischen Radikalen jener Tage, hielten nicht nur in Strengelbach, Kölliken und Entfelden Versammlungen ab, sondern suchten, nicht ohne Erfolg, in einer Volksversammlung in Mellingen auch die Freiämter auf ihre Seite zu ziehen³⁸⁵.

Drei Eingaben sprengen den uns bereits vertraut gewordenen Rahmen der formalpolitischen und materiellen Volkswünsche: Einige Sektierer, die seit 20 Jahren Verfolgungen erlitten haben, bitten um die Erlaubnis, in ihrem Sinne ein Leben «in Ehrbarkeit und Gottseligkeit» zu führen³⁸⁶; ein Pfarrhelfer aus Muri möchte entweder die Geistlichen in ihrer staatsbürgerlichen Stellung den übrigen Bürgern gleichgestellt sehen oder aber für beide Kirchen die Kirchenfreiheit beanspruchen, indem er in den bisherigen kulturpolitischen Bestrebungen einen Teil des großen modernen Kampfes sieht, der den Pantheismus, ja das Neuheidentum zum Ziele hat und der schließlich zu Sozialismus und Kommunismus führen muß³⁸⁷; der Arzt Sutermeister³⁸⁸ endlich, einer der Väter des aargauischen Sozialismus, kann auch jetzt nur in einer Gesamtlösung das Heil sehen, wo der Staat «die Sorge für die bestmögliche Befriedigung aller Bedürf-

385 Die Presse enthält eingehende Referate über diese Versammlungen und ihre Postulate. Doch ist über die einzelnen Reden, namentlich also etwa über die Köl liker Rede von Augustin Keller, nichts zu vernehmen. – Mit der Verbindung von Linksradikalen und Freiämtern erfüllte sich nun eine Möglichkeit, die schon 1839 ansatzweise bestanden hatte.

386 Betr. aargauische «Sektenpolitik» vgl. oben Anm. 59. – Die Aktivität der Sekten scheint gerade in jenen Jahren neuen Auftrieb erhalten zu haben. Vgl. Schweizerische Kirchenzeitung vom 25. Dezember 1852, 412: «Nach dem ‚Schweizerboten‘ ziehen Sektenstifter im reformierten Teil des Kantons umher, veranstalten Versammlungen und erfüllen die Köpfe der Zuhörer mit ungezügelter Einbildungen, dunkeln Gefühlen, verworrenen Redensarten.»

387 Vgl. auch die «Stimme von der Limmat» vom 3. Mai (1. Fassung der Petition des Pfarrhelfers Leuthardt), 12. Juni (2. Fassung), 13. Dezember 1851 (3. Fassung), und vom 3. Januar 1852 (4. Fassung).

388 Sutermeister legte seiner Eingabe eine Broschüre bei («Allen Aargauern zu gefälliger Beachtung empfohlen», mit dem Untertitel: «Unser Zustand im Kultur-

nisse für alle seine Angehörigen übernimmt». Es ist nun gerade das Bezeichnende dieser Ära aargauischer Geschichte, daß diese drei Eingaben nicht das geringste Echo fanden.

Daß manche Forderungen letzten Endes «kommunistische Elemente» enthalten, wurde da und dort, wo man sich mit den erdnahen Alltagspostulaten herumschlug, hellhörig herausgespürt; Anliegen vieler war es, hier frühzeitig für ein deutliches Halt zu sorgen. Unverkennbar wurde andererseits auch schon damals mit dem Kommunistschreck rein taktisch operiert.

Der Verfassungsrat genehmigte nunmehr fast alle Postulate, die der Unzufriedenheit mit dem bisherigen Staate entstammten und auf demokratischem Wege Abhilfe suchten. Die Institution des «Vetos», gegen die sich anläßlich der ersten Volksbefragung nur eine Stimme aus dem Seetal mit Argumenten, die dem Bereiche der «Aristokratie der Einsichten und Talente» angehören, gewendet hatte, sah sich jetzt vielfach mit ähnlichen Argumenten angegriffen³⁸⁹. An die Stelle des Volksvetos

staat Aargau und die neue Verfassung oder: warum wir noch keine haben, wo es fehlt und was da zu machen ist»), in der seine Gedanken des nähern ausgeführt sind. Fouriersche Anregungen sind von Sutermeister unverkennbar verarbeitet, andererseits ist bezeugt, daß ihn auch ziemlich enge Beziehungen mit Weitling verbunden hatten. In den früheren Jahren hatte er mannigfache Zusammenstöße mit Regierungsbehörden gehabt, jetzt durfte er frei reden, fand indes auch jetzt nicht das geringste Echo.

- 389 Die erwähnte Eingabe aus dem Seetal führte u. a. aus: «Stellen wir uns vor, der Gesetzgeber habe die Aufgabe vor sich, sich bei Erlass von Gesetzen auf die Höhe einer Idee zu stellen, auf die ihm das Volk nicht folgen kann: hier dürfte dann manches ungeschehen bleiben, was zum Frommen des Aargaus wie des größeren Vaterlandes hätte geschehen sollen. Könnte da nicht die rohe Masse zu einem Sieg über die Intelligenz gelangen, der uns den Weg nach rückwärts, statt desjenigen nach vorwärts, zeigt? – Wir erblicken in dem Veto ein Hemmnis für die zeitgemäße Entwicklung der Gesetzgebung. Wir erblicken darin ferner eine offene Türe für Umtriebe der verschiedensten Art.» – Eine Eingabe aus Wohlen, die im Namen von 240 Bürgern aus 39 Gemeinden der Bezirke Muri und Bremgarten u. a. von [J.] P. Bruggisser unterzeichnet ist (vom 25. Oktober 1851), ist gegen das Veto im Blick auf die großen bevorstehenden gesetzgeberischen Aufgaben, namentlich die Vollendung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht), und findet, «eine weise Gesetzgebung müsse hiebei die Interessen aller Teile berücksichtigen – und um dieses tun zu können, müsse sie freie Hand haben. Wäre das Veto eingeführt, so müßten die Interessen der Mehrheit einzig berücksichtigt und diejenigen der Minderheit geopfert werden – um die Klippe des Vetos zu umschiffen.» So würde man denn bei einem Betreibungs- und Konkursgesetz einzig an den Schuldner denken. «Der

trat jetzt eine Art von Initiativrecht³⁹⁰ und durch § 49 wurde das Abberufungsrecht (des Volkes gegen den Großen Rat) in das aargauische Verfassungsrecht eingeführt. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Beamtenausschlusses wurden dadurch gemildert, daß die gesetzgebende wie die ausführende Behörde das Recht bekam, zu ihren Beratungen Sachverständige beizuziehen³⁹¹, anderseits wurden neben den Geistlichen, die schon bisher davon ausgeschlossen waren, nun auch die Lehrer der Wählbarkeit in den Großen Rat beraubt.

Die Großratsmitglieder wurden von jetzt an durch ein Taggeld entschädigt. Integralerneuerung aller Behörden mit einheitlicher vierjähriger Amtsdauer wurde festgesetzt. Die Parität blieb im bisherigen Ausmaße, d.h. für die Zusammensetzung der Regierung und des Obergerichts, bestehen³⁹², ebenso der Zensus für die Wählbarkeit der Ge-

Kredit des Landes sei (aber) genug gesunken, er brauche nicht durch eine Gesetzgebung, die den Grundsätzen des Kommunismus sich annäherte – gänzlich zugrunde gerichtet zu werden.» – Eine Pressestimme (Aargauer Zeitung vom 9. Februar 1852) endlich hält dafür, die tiefsten Tendenzen des Verf.-Entwurfes gingen in der Richtung der «Länderrepublik», und legt Verbindungsfäden zu einem auch jetzt noch lebendigen katholischen Demokratismus bloß. Sie schreibt: ... «Das führt aber zuletzt zu einer Länder-Republik, zum Magnaten- und Matakorentum, zur Aristokratie und Despotie, daher all dieses demokratisierende Treiben der Ultraradikalen auch bei der ultramontanen Geistlichkeit eifrige Unterstützung findet». Über die politische Einstellung und eventuelle Aktivität der Geistlichen, zumal im Freiamt, die in diesem Falle in einer gewissen Opposition zu der Politik der «Stimme von der Limmat» gestanden hätte, haben wir mangels Quellenunterlagen nichts feststellen können. So lassen sich denn auch Zusammenhänge, wie sie in der Aargauer Zeitung vom 9. Februar 1852 konstruiert sind, nicht in unser Geschichtsbild einbauen.

390 § 48 lautet: «Jedes Gesetz soll einer ganzen oder teilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger dieselbe unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger sich dafür ausgesprochen hat.»

391 Schon in der Aargauer Zeitung vom 28. Dezember 1849 war als eventuelle Lösung die Möglichkeit skizziert, den Beamten als den Sachverständigen im Gr. R. beratende Stimme zu verleihen.

392 Ferner wurde die Mitgliederzahl von Regierung und Obergericht von 9 auf 7 herabgesetzt. Die Arbeit der Regierung sollte künftig nach dem Direktionssystem organisiert werden (§ 54). Jetzt verschwand die alte Benennung «Kleiner Rat» endgültig und wurde durch die heute noch übliche «Regierungsrat» ersetzt, während die einzelnen Mitglieder der Regierung schon lange als «Regierungsräte» bezeichnet worden waren. Solche alten Benennungen abzuschaffen, lag offenbar

meinderäte³⁹³. Für die Wahlart des Bezirksamtmanns als eines Vollziehungsbeamten der Regierung im Lande draußen beliebte ein Kompromiß, der geeignet schien, etwas weniger an Regierungsautorität preiszugeben als eine in früheren Entwürfen vorgesehene Lösung. Das Pfarrwahlrecht wurde für die Staatspfünden so geordnet, daß die Gemeinden dem Regierungsrat einen Dreivorschlag eingeben durften.

Die hohe Bedeutung der Armenfrage als einer Lebensfrage blieb niemand verborgen. Daß auch im Aargau nicht nur die Philanthropie und die Gemeinden, sondern auch der Staat hier weit mehr als bisher zu leisten habe, wurde allgemein eingesehen³⁹⁴. Nach einläßlicher Diskussion einigte man sich auf einige wegleitende Gesichtspunkte, die denn auch in die Verfassung Eingang fanden (so sollte sich die Fürsorge erstrecken auf die zweckmäßige Erziehung armer Kinder, auf eine angemessene Organisation des Auswanderungswesens, auf die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten), und es wurde allen Behörden zur Pflicht gemacht, «in ihrer amtlichen Wirksamkeit den Ursachen der Verarmung nach besten Kräften entgegenzuwirken». Dagegen fand die Verstaatlichung des gesamten Armenwesens deutliche Ablehnung.

Das Kernstück der Revision aber bildete der umfangreiche Steuerartikel (§ 28). Aug. Keller sah in der direkten Besteuerung kein Landesunglück³⁹⁵, stand aber der Doktrin der ausschließlich direkten Besteuerung so fern, daß er einmal in ironisch übertreibender Ausmalung solcher Finanzpolitik das Wort fallen lassen konnte, «ein solches Steuersystem dürfte wohl erst dann eingeführt werden, wenn sich die Welt in ein großes Irrenhaus verwandelt hätte».³⁹⁶ Trotzdem so das Prinzip der direkten Besteuerung nicht an der Spitze des Artikels formuliert war,

im Zuge der Zeit. Schon 1849 war auch der «Hochgeachtete Herr» als reglementarische Anrede der Gr. R.-Mitglieder gefallen. Vgl. auch Hts, Staatsrecht, II, 301.

393 Eine knappe Geschichte des Zensus im Aargau findet sich oben, Anm. 102.

394 «Die Staaten sehen ein, daß sie im Interesse der eigenen Sicherheit für das Armenwesen etwas mehr tun müssen als bis dahin, wenn nicht das Ungetüm, vor welchem sich die ganze Welt fürchtet, nämlich der Communismus, aus einem Phantom zur Wirklichkeit werden soll» (Verh. des aus den Wahlen vom 3. Oktober 1851 hervorgegangenen Verf.-Rates, 146, Votum Dr. Frey).

395 Im Gr. R., wo überhaupt manche zurückhaltende Stimmen zur Steuerreform zu vernehmen waren, hatte sich Obrichter Müller aus Muri geäußert, er erkläre es offen, «daß von jenem Tage, an welchem direkte Steuern eingeführt werden, der Tag des Unglückes über unsern Kanton hereinbricht ... »

396 Verh. des Verf.-Rates, 5. Januar 1852, 260.

lief der Artikel doch darauf hinaus. Starke Abstriche bei allen indirekten Abgaben, erhöhte Staatsausgaben für neu übernommene Aufgaben mußten die direkte Staatssteuer zur Dauerinstitution und bald zum Rückgrat der Staatsfinanzen machen. Es kam nicht mehr in Frage, wie es noch der letzte Abschnitt des § 33 des ersten Entwurfes vorgesehen hatte, daß eine direkte Steuer nur für einen festumrissenen Zweck erhoben werden dürfe. Andererseits ist der Erwähnung wert, daß man von der Festsetzung eines steuerfreien Existenzminimums absah. Keller sprach sich im Namen der Kommission gegen völlige Steuerbefreiung aus, indem man «keine Immunität, keine passiven Bürger, keine scheel angesehenen Heloten des Staates» wollte³⁹⁷. Auch wurde die Einführung der «Progression» der Gesetzgebung überlassen. Gegen Steuerhinterziehung sah man strenge Maßnahmen vor. Keller scheute sich nicht, sie als Diebstahl zu bezeichnen. Man war sich bewußt, daß das Schicksal der Verfassung vom Steuerwesen abhänge, daß es ihren Zentralpunkt bilde. Geschicktes Vor- und Nachgeben führte diesmal zu einem allseits annehmbaren Kompromiß. Abstimmungstechnisch schien es nötig, in diesem Steuerartikel auch des Salzpreises zu gedenken. Die in Aussicht gestellte neuerliche Herabsetzung sollte sich für die Staatsfinanzen recht bald einschneidend genug auswirken³⁹⁸.

Auch viele der wirtschaftlichen Begehren fanden jetzt Erfüllung oder doch wenigstens die Verheißung einer solchen. Ein ganzer Katalog von gesetzgeberischen Aufgaben, die teils in Nachachtung der Verfassungsbestimmungen mit möglichster Beförderung, teils innert drei Jahren zu erledigen waren, wurde in § 31 untergebracht³⁹⁹. Es mag erwähnt werden, daß im zweiten Teil dieser Liste auch das Fabrikpolizeigesetz figurierte; in den Verfassungsratsverhandlungen war beantragt worden, «im Interesse dieser Klasse der leidenden Menschheit» dieses Postulat gleich nach dem Armengesetz in dem Abschnitt, der von den vordringlichsten legislatorischen Aufgaben handelte, unterzubringen, doch war man stillschweigend über diesen Antrag hinweggegangen⁴⁰⁰.

397 a. a. O., 262.

398 Vgl. Rauchenstein an Vock, 22. Dezember 1855.

399 Dazu gehört die Bestimmung von § 29, 3, wonach der Staat für beförderliche Gründung einer Leihbank sorgen und die Errichtung von Ersparniskassen befördern soll. Die «Aargauische Bank» trat 1854 ins Leben (vgl. E. FEER, Carl Feer-Herzog, in: Die Familie Feer, o. O. [1934], 282 ff.). Neuestens liegt vor HEINRICH STAEHELIN, Carl Feer-Herzog, 1820–1880. Argovia 87 (1975).

400 Verh. des Verf.-Rates vom 12. Dezember 1851, 224.

Der Berichterstatter Augustin Keller trat auch publizistisch mit Nachdruck für die neue Vorlage ein. Keller wußte, wie man zum Volke sprechen muß, wenn man von ihm verstanden werden will⁴⁰¹. Der Erfolg blieb denn nun, wie wir bereits festgestellt haben, auch nicht aus.

Nach der Annahme der Verfassung versammelte sich der alte Große Rat noch zu einer kurzen außerordentlichen Session⁴⁰². Er erließ das Promulgationsdekret für die neue Verfassung, trug dafür Sorge, daß zwei zeitlich dringliche Bestimmungen der neuen Konstitution sogleich in Kraft treten konnten, und verabschiedete noch eine Reihe von Gesetzen in zweiter Lesung, unter denen namentlich der dritte Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Obligationenrecht, zu nennen ist. Durch einen Akt der Versöhnlichkeit zog er den Schlußstrich unter die abgelaufene Ära: auf Antrag Franz Wallers wurden die letzten Flüchtlinge und Inhaftierten aus der Zeit der Sonderbundskrise amnestiert.

In der Schlußrede des Großratspräsidenten Dr. Frey war zwar nochmals mit großem Pathos die Rede von der historischen Mission des Aargaus, von seinem unentwegten Eintreten für den Bundesstaat, von seinem Kampf «für Fortschritt, gegen Aberglauben und Finsternis», und mit größter Genugtuung ward zurückgeblickt auf die gefahrvollen, aber erfolgreichen Kämpfe gegen Klöster und Jesuiten. Es wurde eingestanden, daß unter solchen Umständen die Werke der Gesetzgebung gelitten hätten, und der Hoffnung Ausdruck gegeben, unter der neuen Verfassung werde nachgeholt, was unter der alten nicht möglich war. Einem Gefühle der größten Befriedigung aber gab der Redner Ausdruck, wenn er zum Schlusse feststellte, daß der abtretende Rat «ein nicht mehr durch konfessionellen Haß getrenntes Volk hinterlasse, sondern ein solches, vor welchem die alten, Jahrzehnte langen Kämpfe so verstummt sind, daß es mit einer noch nie gesehenen Mehrheit ohne Unterschied der Konfessionen oder der Landesteile seiner neuen Verfassung die Sanktion erteilen konnte». Er schloß mit dem Wunsche, es möchten «alle

401 Die «Briefe des Gätterlimachers» (anonym) erschienen in der ersten Hälfte Februar in der «Neuen Eidgenössischen Zeitung» (Zehnder, Baden); später sind sie auch in Buchform herausgegeben worden. Das Volkstümliche dieser Briefe erhellt, wenn wir ihren Stil in Vergleich setzen zu dem steifen Schriftdeutsch der «Gespräche über die Verfassungs-Revision» (es sind fiktive Gespräche zwischen einem Wirt, seinem Vetter und einem Gemeindeammann), die der gelehrte Aarauer Kantonschulprofessor Heinrich Kurz, ursprünglich Deutscher, 1849 in Aarau hinausgehen ließ (Sammelband KBAG C 4769).

402 Verh. 1852, 121–164.

Aargauer, des früheren Haders vergessend, in Zukunft nur noch in dem Wettstreit mit einander ringen, dem Vaterlande nach besten Kräften nützlich zu sein», und empfahl «mit aufrichtigem Herzen» das Vaterland dem Schutze Gottes.

Wer unsere historischen Betrachtungen in sich aufgenommen hat, mag dem Resumé der letzten offiziellen Rede dieser Epoche mit einiger Skepsis gefolgt sein. Er mag sich gefragt haben, ob denn wirklich die Gegensätze versöhnt und aufgehoben, ob sie vielleicht nicht doch nur sozusagen verdrängt oder übertüncht gewesen seien. In der Tat brachen sie binnen kurzem wieder auf, und eine Ära neuer kulturpolitischer Kämpfe sollte nur allzubald sich wieder eröffnen. Nochmals sollte Augustin Keller zu seiner alten Mission zurückfinden und als mächtiger Vorkämpfer einer zweiten Phase des aargauischen Radikalismus auftreten. Dennoch waren die Erfahrungen der aargauischen Frühzeit nicht umsonst. Der Kulturkampf, dessen Träger vor den letzten Konsequenzen nicht zurückschreckten, war eine Endphase, war ein verspätetes Nachspiel. Er wurde – in größeren Zusammenhängen – abgebrochen. Und in der friedlicheren Atmosphäre der achtziger Jahre bahnte sich nun ein Ausgleich an. Man begann, auf alle totalstaatlichen Ansprüche, die gerade in der angezogenen Rede des Großratspräsidenten von 1852 noch recht deutlich anklingen, zu verzichten und aufrichtig jedem das Seine zu geben. Diese neue Phase der aargauischen Politik ist hier nicht weiter zu verfolgen. Wir möchten nur andeuten, daß die kirchenpolitische Neuordnung, die sich nun herausgestaltete, im Effekt dem nicht sehr fern ist, was in den vierziger Jahren unter konfessioneller Trennung verstanden worden war. Nun erst war Gewähr gegeben, daß die aargauischen Teilgebiete in Freiheit an den Werken der gemeinsamen Wohlfahrt zusammenarbeiteten.